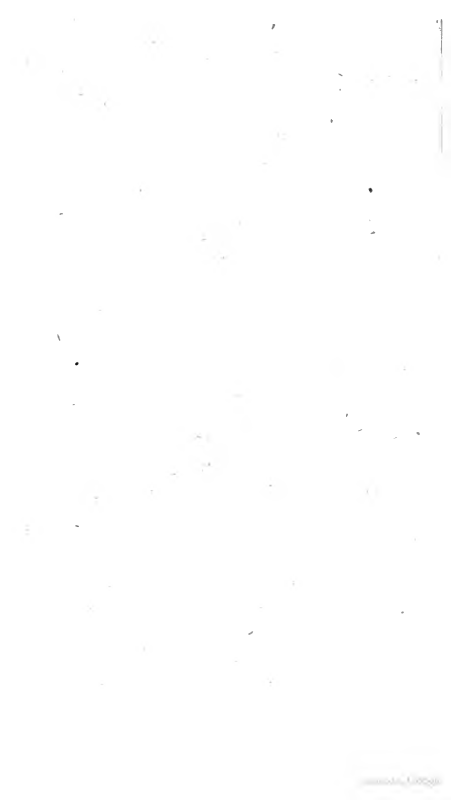








Darstellung der Lehre

von

Strafen und Verbrechen

nach

gemeinen Rechten,

nebst

einer Einleitung über Strafen und Verbrechen überhaupt, ihren Bedingungen und ihrer Zurechnung;

---

ein Handbuch

für ausübende Rechtsgelehrte

von

D. Salchow.

Erster Band.

Jena

in der Crökerschen Buchhandlung

1804.

Invaleat opiniatorum turba inferi, ſuperi, et medioxumi, opinio, opinio inclament. Nos ſtentorea voce, veritas, veritas, acclamabimus.

Zaſius.



Vorrede.

Nur weniges findet der Verfasser hier nöthig, seinen Lesern und Richtern zu sagen, da er an einem andern Orte zugleich eine schickliche Gelegenheit finden wird, sowohl in Hinsicht der Gründe, welche ihn zur Bearbeitung dieser Darstellung bewogen, als auch in Ansehung des Standpunktes, vonwo aus er dieselbe berücksichtigt zu sehen wünscht, sich umständlicher zu äussern.

Die Erscheinung dieses Buches ist nichts weniger, als die Realisirung einer flüchtigen Idee von Gestern; vielmehr hatte der Verfasser schon beynahe vor zweyen Jahren den Plan dazu gemacht und einzelne Theile nach und

nach

nach vollständig ausgearbeitet. Liebe zum Studium der Kriminalrechtswissenschaft zog ihn zu dieser Arbeit hin, eine Liebe, welche sein ehmaliger würdiger Lehrer Feuerbach durch seinen trefflichen Unterricht bey dem Verf. erweckt hatte, und welche mit den Jahren zum heissesten Eifer für diese Wissenschaft gestiegen ist. Dass es übrigens dem Verf. Ernst mit seiner Wissenschaft sey, dass er sich nicht zum blinden Nachbeter, zum Autoritätenfreund erniedrigt habe, glaubt er ohne Eigendünkel hier öffentlich bekennen zu dürfen.

Der Verf. hatte sich vorgesetzt, die Lehre von Strafen und Verbrechen genau und ausführlich auszuarbeiten, wenigstens ausführlicher, als es in den Compendien über die Kriminalrechtswissenschaft geschehen ist, und eigentlich auch, wenn man den Zwek eines Compendiums nicht aus den Augen setzen will, geschehen kann. Er wollte so ausübenden Rechtsgelehrten, und vorzüglich Kriminalrichtern, ein Hülfsbuch zum Nachschlagen und zum Privat-

studium

ſtudium in die Hände geben, und er glaubte hiebey nicht, daſs die Arbeiten früherer Kriminaliſten und vorzüglich die bekannten Grundſätze des peinlichen Rechts von Quiſtorp, das bisherige gewöhnliche Steckenpferd vieler Richter, ſein Buch durchaus überflüſsig machen würden.

Der Verf. nahm ſich ferner bey der Bearbeitung dieſer Darſtellung vor, ſtrenge einen Weg zu wandeln, den er als den einzig richtigen bey dem Studium der poſitiven Jurisprudenz überhaupt anſieht. Er wollte nur das Poſitive darſtellen, entfernt von allem Fremdartigen, von allem Willkührlichen. Die Philoſophie, welche in unſern Strafgeſetzen ausgeſprochen iſt, ſollte auch die ſeinige ſeyn, die Grundſätze, welche in unſerm Kriminalrecht herrſchen, wollte er unentſtellt darlegen, kurz er wollte ſo verfahren, um am Ende ſich und jedem Leſer zurufen zu können: ſo iſt es nach dem poſitiven Rechte! Die eigne Anſicht von beſſeren Principien ſollte ihn nicht verführen,

führen, dies Beſſere dem Poſitiven unterzuſchieben, und ſo dasjenige, was ſeyn ſollte, ſtatt demjenigen zu ſetzen, was iſt.

Nur dasjenige wollte der Verf. von ſeinen Vorgängern an- und aufnehmen, was ihm geſetzlich wahr ſchien. Deshalb nahm er ſich vor, alles, was Andre geſagt hatten, zu bezweifeln, um ſo es deſto beſſer prüfen zu können. Er glaubt, aus dieſem Verfahren reichlichen Gewinn gezogen zu haben, und wenn er gleich nicht läugnen will, daſs er vieles unſern neuern Kriminaliſten zu verdanken habe; ſo iſt er doch auch überzeugt, durch jenes Verfahren abgehalten worden zu ſeyn, bey manchen neuen Anſichten ſich durch einen blendenden Scharfſinn nicht verführen zu laſſen, ſie anzunehmen.

Dies war mit wenigen Worten das Ideal, welches der Verf. ſich vorgeſetzt hatte. Es würde lächerlich ſeyn, wenn derſelbe auch nur meinen könnte, daſſelbe erreicht zu haben.

Er

Er wird vielmehr hinlänglich ſich belohnt füh- len, wenn ihm Männer, deren Ausſpruch er ſchätzt, die Verſicherung geben, daſs er ſich dieſem Ideale genähert habe.

Was die Einleitung anbetrifft, welche der Verf. dem Ganzen vorauszuſchicken für nö- thig hielt; ſo befürchtet er hier am erſten man- chen Tadel hören zu müſſen. Die Bearbeitung ſelber wird vielleicht manches hierzu beytra- gen; wenigſtens glaubt der Verf. jetzt, daſs er ſich oft nicht deutlich genug ausgedrückt habe, um nicht miſsverſtanden zu werden. Um die Gränzen des ganzen Werkes nicht zu ſehr zu überſchreiten, muſste er ſtets darauf bedacht ſeyn, in der Einleitung ſich ſo kurz als mög- lich zu faſſen, ein Verfahren, welches ihm oft ſehr läſtig ward, und welches ihn nicht ſelten zwang, bey manchen Darſtellungen grade da abzubrechen, wo er ſich hätte am deutlichſten und vielleicht auch am überzeugendſten, aus- ſprechen können.

Der

Der Verf. kann ſich übrigens ſehr oft geirrt haben, aber er fürchtet die Aufdeckung ſeiner Irrthümer nicht. Und warum ſollte er dieſelbe auch fürchten? Sie muſs ihm vielmehr lieb ſeyn, da er hierdurch zugleich eine Gelegenheit erhält, an wahren Kenntniſſen zuzunehmen und falſche Anſichten abzulegen. Der Verf. iſt noch ſehr jung, er hat alſo noch viel zu lernen, und es wird wenigſtens an ihm nicht liegen, wenn er ſeine Kenntniſſe nicht erweitern ſollte. Jeden gründlichen Tadel wird er deshalb eben ſo bereitwillig aufnehmen, wie jedes etwanige Lob. Er wird dies durch die That zu beweiſen ſuchen, und deshalb enthält er ſich hier aller ferneren Verſicherungen darüber, und das um ſo mehr, weil oft diejenigen, welche am lauteſten verſichern, daſs Tadel ihrer Meinungen ſie nicht beleidigen werde, doch denſelben am wenigſten vertragen können.

Um das Werk nicht zu ſtark für Einen Band werden zu laſſen, ſah ſich der Verf. genöthigt,

nöthigt, das Ganze in zwey Bände abzutheilen. Wenige Wochen nach diesem ersten Bande wird der zweyte erscheinen, da mit dem Drucke desselben unausgesetzt fortgefahren wird.

Dem Verf. mangelte die Zeit, dasjenige, was er niedergeschrieben hatte, genauer zu übersehen und auszufeilen. Er muss deshalb um Verzeihung bitten bey seinen nachsichtsvollen Lesern, wenn der Styl nicht ganz so ist, wie er seyn sollte. Eben so wünscht er, dass man die Schreib- und Druckfehler verbessern, und sie nicht auf Rechnung des Verf., als Sünden gegen den deutschen Priscian, setzen möge. Die schon jetzt beym flüchtigen Durchlesen hin und wieder aufgefundenen Druckfehler wird der Verf. bey diesem Bande anzeigen; die übrigen werden dem zweyten Theile angehängt werden, den auch eine ausführliche Uebersicht des ganzen Werkes begleiten wird.

Ruhig und ohne Furcht überläst der Verf. diesen ersten Band der Beurtheilung seiner Le-

ser

ser und Richter. Hat er gleich keine hohe Meinung von sich, so hält er es doch gleichfalls unter seiner Würde, durch niedriges Kriechen, und ein gewisses kleinlautes Wesen, zum voraus seine Richter bestechen und sie zur Milde bewegen zu wollen. Man richte ihn strenge, dies hofft er, und wünscht er, und hierum bittet er vorzüglich die Herausgeber des Archiv's und der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft. Von den Beurtheilungen dieser Männer hofft er den besten Nutzen ziehen zu können. Die Urtheile sogenannter literarischer Korsaren hingegen verachtet er.

Geschrieben
Jena den 10ten Oktober
1803.

Der Verfasser.

Einleitung.



§. 1.

Das Urbild jedes positiven Staates, der *reine Vernunftstaat*, ist nicht ohne Gesetze. Die Vernunft selber bestimmt seine Einrichtungen, sie lenkt seinen Organismus, sie ist die höchste und einzige Triebfeder, durch die er regiert wird, kurz sie ist sein Gesetz. Jeder positive Staat ist ein versuchter Abdruck dieses Vernunftstaates, dem er sich mehr oder minder nähert, je nachdem seine Einrichtungen mit letzterem übereinstimmen. Kann der Vernunftstaat nicht ohne Gesetze bestehen, so ergiebt sich hieraus von selbst, dass um so mehr der positive Staat derselben bedürfe. Sein ganzer Zweck verpflichtet ihn rechtlich zu der Nothwendigkeit, Gesetze zu entwerfen; ja er wird überhaupt erst durch letztere ein Staat.

§. 2.

Aber so ausgemacht wahr wie es ist, dass kein positiver Staat ohne Gesetze bestehen könne, eben so gewiss ist es auch, dass er zugleich auf Haltung

und Anerkennung ſeiner gegebenen Vorſchriften ſehen müſſe und dürfe, und daſs er eben deshalb ſuchen müſſe, ſolche Anſtalten zu treffen, wodurch er ſeinen Zweck ſicher ſtelle, die Wirkſamkeit ſeiner Geſetze erreiche, und die Vernachläſſigung und Hintenanſetzung ſeiner Einrichtungen und Vorſchriften verhindere.

§. 3.

Dieſes Verhindern könnte der Staat leicht und ſicher erreichen, wenn er immer vorher wüſste, wer eine Rechtsverletzung oder eine andre, poſitiv unerlaubte Handlung begehn' wolle; er brauchte hier nur *phyſiſchen* Zwang anzuwenden, um dieſelbe zu verhüten. Da dies aber der Fall nicht iſt, da vielmehr der Verletzende ſich wohl vorſehen wird, ſeine Verletzung vorher zu entdecken, weil er grade hiedurch den Staat auffordern würde, ſeine Abſichten unwirkſam zu machen: ſo muſs der Staat, um ſeinen Zweck zu erreichen, und um Verletzungen zu verhüten, andre Anſtalten treffen. Und welche? Er muſs *pſychologiſchen* Zwang anſtellen, er muſs ſeine Bürger durch bloſse Vorſtellungen ſuchen abzuhalten, nichterlaubte Handlungen zu begehen. Der Staat ſetzt dieſe Abſicht durch, wenn er die Begehung einer von ihm verbotenen, oder die Unterlaſſung einer von ihm gebotenen Handlung, mit einer Strafe, als unausbleibliche Folge der Uebertretung ſeiner Vorſchriften, belegt. Die Sinnlichkeit treibt zu Vergehungen an, der Verletzende verſpricht ſich von ſei-

ner

ner Verletzung eine angenehme Luſt. Sieht er aber, daſs ſeine Handlung vom Staate mit Folgen bedroht iſt, die ein gröſseres Uebel enthalten, oder enthalten ſollen, als aus der Nichtbefriedigung ſeiner Handlung für ſeine Sinnlichkeit entſtehen würde; ſo muſs ihn dies abhalten, die rechtswidrige That zu begehen.

§. 4.

Aber das Verbieten gewiſſer Handlungen, und die Bedrohung im Fall der Nichtachtung dieſes Verbots, iſt noch nicht hinreichend, ſondern es muſs noch ein drittes hinzukommen: die Ausübung der Drohung in vorkommenden Fällen. Verbot und Drohung, beydes würde weiter nichts als leerer Schall, ohne Kraft und Leben bleiben, wenn nicht der Staat zugleich in concreten Fällen einem jeden, der es ſich gelüſten lieſse, trotz dem Verbote, ſeinen unerlaubten Neigungen zu folgen, zeigte, daſs es mit der Drohung Ernſt ſey. Die Anwendung des im allgemeinen angedrohten Uebels in concreto, kann alſo erſt dem ganzen Zwecke thätige Wirkſamkeit verſchaffen.

Ohne uns hierbey weiter in weitläuftige Deductionen und tief gehende ſogenannte philoſophiſche Unterſuchungen einzulaſſen, die im übrigen vielen unſrer neuen Rechtslehrer nur zu geläufig ſind, werden wir ſo auf dem kürzeſten, und wie ich glaube, natürlichſten Wege, zur Auffaſſung und Darſtellung der

der Begriffe von *Strafgesetz*, *Verbrechen* und *Strafe* gelangen, und zugleich unsre Leser mit der, oft undankbaren Mühe verschonen, sich durch viele Ableitungen aus Principien, und durch ein gewisses Weitausholen hindurchzuarbeiten.

§. 5.

Um das unglückliche Seyn des blofsen Naturzustandes, diesen Krieg aller gegen alle, zu verhüten, und ganz aufzuheben, hat sich der Staat gebildet. Seine Tendenz mufs also ebendeshalb darauf hinausgehen, willkührliches Handeln, und sonach jede Verletzung, die eben da, wo Willkühr herrscht, entspringen mufs, zu verhindern. Durch physischen Zwang hiebey demjenigen, welcher eine Verletzung beabsichtigt, zuvorzukommen, steht, wie wir schon vorher angedeutet haben, nicht immer, ja vielmehr sehr selten, in der Macht des Staats; es tritt daher der psychologische Zwang ein, und eben dieser erzeugt das *Strafgesetz*. Wäre physischer Zwang hinreichend, so bedürfte der Staat keines Strafgesetzes, denn es stünde jetzt in seiner Gewalt, alles, was wider ihn, was wider seinen Zweck und seine Einrichtungen liefe, ganz und durchaus zu verhindern. Allein da dies ein Zuvorkommen der bezweckten Verletzung erfodert, und letzteres ein jedesmaliges Vorherwissen derselben voraussetzt, beydes aber dem Staate unmöglich ist; so mufs er seine Zuflucht zu dem, freylich nicht stets hinreichendem, aber doch erreichbarerem, psychologischen Zwange nehmen.

Das

Das Verbieten aller Verletzungen wird hier durch Drohungen kraftvoller und wirksamer gemacht; Verbot und Bedrohung, im Fall der Nichtachtung des Verbots, wird hier zusammengestellt, und so entsteht das *Strafgesetz*.

§. 6.

Der Begriff desselben ergiebt sich hieraus gewissermaßen schon von selbst. Strafgesetz in Hinsicht des Staats ist nichts weiter, als *eine befehlende Vorschrift des Gesetzgebers, mit Androhung eines Uebels im Fall der Nichtachtung dieses Befehls.* Der Inhalt des Strafgesetzes muss sonach nothwendig zweyerley darstellen, ein Verbieten, oder Gebieten, und eine Bedrohung. Die Androhung eines Uebels allein, ohne weitere Bezeichnung, warum dasselbe angedroht sey, wann und unter welchen Bedingungen dasselbe statt finden solle, wäre nichts weniger als ein Strafgesetz, sondern eine widersinnige Erklärung des Gesetzgebers, die sich in sich selbst vernichten würde. Der bloße Befehl hingegen erschöpft auf der andern Seite auch nicht den Begriff eines Strafgesetzes, denn es hebt den ganzen Zweck desselben, durch Bedrohung abzuschrecken, auf. Auch zeigt schon das Wort *Strafgesetz* an, dass hier von keiner bloßs gesetzlichen Vorschrift, sondern von einer Vorschrift in Verbindung mit einem angedrohten Strafübel die Rede sey *).

§. 7.

*) Einige Rechtslehrer, z. B. *Leyser*, sp. 643. m. 1 bis 5. und *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 133. obs. 1. behaupten zwar,

§. 7.

Jedes Strafgesetz muss bestimmt etwas enthalten, um dessentwillen es gegeben ist, und es ist daher nicht hinreichend, wenn der Gesetzgeber z. B. bloss sagt, es solle eine Handlung bestraft werden, ohne weiter zu bestimmen, welche Handlung. Allein obgleich das *verbotene* muss genannt seyn, so braucht der Gesetzgeber doch nicht auch die *Strafe* ausdrücklich zu bestimmen; sondern es ist hinreichend, wenn er nur sagt, dass die Nichtbefolgung des Gesetzes bestraft werden solle. Dies giebt uns nun den Unterschied zwischen einem *bestimmten* und *unbestimmten* Strafgesetz. Jenes ist vorhanden, wenn die Art und Weise der Bestrafung selber in dem Gesetze ausdrücklich enthalten ist; dieses, wenn im allgemeinen bloss Bestrafung angedroht wird, ohne die zuzufügende Strafe selber namentlich zu bestimmen.

§. 8.

Es ist nicht anders wie nothwendig, dass diese genannte Eintheilung, sey eine Gesetzgebung auch so

zwar, dass jede verbotene Handlung ein Verbrechen sey, und jede verbietende Vorschrift ein Strafgesetz ausmache, wenn auch überhaupt keine Strafe angedroht werde; allein ihre Behauptungen werden sehr gut von *Kleinschrod* syst. Entwickel. Th. I. §. 12. widerlegt. Die Ausnahme, welche übrigens der würdige Verf. im §. 13. aufstellt, ist, genau genommen, nichts weniger als Ausnahme, wie auch schon der Inhalt des gedachten §. angiebt.

ſo vollkommen, wie nur möglich, immer ſtatt finden müſſe. Die unendliche Mannichfaltigkeit ſo vieler möglichen Fälle, die ſich nicht vorher beſtimmen laſſen, zwingt den Geſetzgeber, die Beſtrafung mancher unerlaubter Handlungen dem Richter zu überlaſſen. Letzterer vertritt ſo gewiſſermaſsen den Geſetzgeber, aber doch ſind und müſſen ihm immer hiebey gewiſſe Schranken geſetzt ſeyn, die zu übertreten er, ohne ungerecht zu werden, nicht wagen darf. Wir werden noch in der Folge, ſo weit der gefaſste Zweck dieſer Darſtellung es erlaubt, die näheren Grundſätze in dieſer Hinſicht zu entwickeln ſuchen.

§. 9.

Jedes Strafgeſetz bezieht ſich ſo lange, als ſeine verbindliche Kraft nicht vom Geſetzgeber aufgehoben iſt, auf alle diejenigen, welche als mögliche Verbrecher der Staatsgewalt unterworfen ſind. Es zeigt in dieſer Hinſicht nicht nur die Nothwendigkeit, der Verordnung deſſelben Folge zu leiſten; ſondern es erklärt auch, daſs die in ſeinem Inhalt angedrohte Strafe unausbleibliche Folge der Uebertretung des Geſetzes ſeyn ſolle.

Allein auſserdem äuſsert das Strafgeſetz auch noch eine beſondere Rückſicht für diejenigen, welchen die Ausübung der richterlichen Gewalt des Staats übertragen iſt. Ihnen legt das Strafgeſetz die Verbindlichkeit auf, die Strafen nach Vorſchrift deſ-

ſelben

felben zu vollziehen. Es ftellt hiernach die Regel auf, dafs Uebertretung des Gefetzes und Strafe in wechfelfeitiger Bedingung zu einander ftehn follen, dafs keine Strafe ohne vorhergegangene Uebertretung, und keine Uebertretung ohne nachfolgende Strafe ftatt finden folle.

§. 10.

Wer den Vorfchriften der Strafgefetze des Staates zuwider handelt, wer diefelben übertritt, begeht etwas unerlaubtes. In Hinficht deffelben findet im allgemeinen eine Uebertretung ftatt, oder eine dem Inhalte des äufsern Rechtes widerfprechende Handlung.

Allein da nicht alle Strafgefetze des Staates einen gleich wichtigen Inhalt haben, fo folgt hieraus von felbft, dafs auch die Gröfse der Uebertretungen verfchieden feyn müffe. Dies erzeugt nun zuförderft die Eintheilung von *Vergehen* (*delictum*) und *Verbrechen* (*crimen*).

§. 11.

Vergehen und Verbrechen, beyde kommen darin überein, dafs fie Uebertretungen eines Strafgefetzes find; allein fie unterfcheiden fich darin wieder, dafs erftere geringere Uebertretungen in fich fchliefsen, als letztere. *Vergehen* ift demnach vorhanden, wenn ich ein Strafgefetz übertrete, deffen Inhalt fich auf Hülfszwecke des Staats bezieht; *Verbrechen* ift da, wenn ich die nothwendigen und unzwei-

zweifelhaften Rechte des Staats und ſeiner Unterthanen verletze. Der Staat kann nämlich auf mancherley Art durch Einrichtungen ſuchen die Erreichung ſeines Hauptzweckes zu erleichtern, er darf Anſtalten treffen, die an und für ſich eben nicht nothwendig zur Begründung und Erhaltung ſeiner ſelbſt ſind, durch die er aber mittelbar für ſeinen Zweck hinarbeiten kann. Dies geſchieht nun durch die ſogenannten Polizeyeinrichtungen. Vorſchriften nun, welche ſich auf dieſe beziehen, und mit Strafen bedroht ſind, begründen im Fall ihrer Uebertretung das *Vergehen*, oder *Polizeyverbrechen*.

Allein anders verhält es ſich mit dem *Verbrechen* im engern Sinne (*crimen*). Bey dieſem muſs die Verletzung eines unzweifelhaften, eines angebohrnen Rechtes, einer nothwendigen Einrichtung des Staates vorausgegangen ſeyn. Strafgeſetze, die auf Leben, Freyheit, Eigenthum u. d. gl. Bezug haben, die die Erhaltung dieſer Rechte ſicher ſtellen wollen, deren Inhalt das Beſtehen des Staats ſelber, ſeiner Rechte, ſeiner nothwendigen Einrichtungen und alles, was damit in genauer Verbindung ſteht, zum Zwecke hat, ſolche Strafgeſetze erzeugen Verbrechen, wenn ſie übertreten werden *).

Wer-

*) Ueber den Begriff von Verbrechen ſehe man, unter vielen Andern, vorzüglich *Feuerbach* Lehrbuch S. 22. ſq. 2te Auflage; *Hufeland* Beyträge, St. 2. §. 5. ſq. *Claus* de natura delictorum, Jenae 1794. *Kleinſchrod* ſyſt. Entwickel.

Werden bey einem Verbrechen die Rechte des Staates an und für sich selber unmittelbarer Gegenstand der Verletzung, so ist ein *Staatsverbrechen* (*delictum publicum*) vorhanden. Sind hingegen die Rechte des Bürgers unmittelbarer Gegenstand der Verletzung, so ist dies ein *Privatverbrechen* (*delictum privatum*).

§. 12.

Die Verbrechen werden überdies auch noch verschieden eingetheilt. Viele von diesen Eintheilungen sind jedoch theils veraltet und außer Gebrauch, theils haben sie für die Anwendung keinen Nutzen.

Man kann zuförderst das Verbrechen in *delictum dolosum* und *culposum* eintheilen. Ersteres begeht derjenige, welcher ein Strafgesetz mit Vorsatz und mit dem Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung übertritt. Zum Begriff dieses Verbrechens wird also nothwendig erfordert, daß die gesetzwidri-

ge

wickel. Th. I. §. 4. sq. Die von letzterem §. 8. aufgestellte Definition eines Verbrechens nach praktischen Grundsätzen, wonach dasselbe sich auf solche Handlungen beziehen soll, die nur vom peinlichen Richter untersucht und bestraft werden können, möchte uns wohl in so fern nicht viel helfen, als es nicht leicht möglich seyn dürfte, mit Genauigkeit zu bestimmen, welche Verbrechen und Strafen vor das Forum des Kriminalrichters gehören, und von welchen es dem Civilrichter und der Polizey zukäme, sie zu beurtheilen. Vergl. *Feuerbach* a. a. O. S. 116. und 117.

ge Uebertretung ſammt ihren Folgen Abſicht des Verbrechers ſeyn muſste, und daſs letzterer zugleich wuſste, dieſe Abſicht ſelber ſey geſetzwidrig. Das delictum culpoſum hingegen iſt vorhanden bey einer geſetzwidrigen Willensbeſtimmung zur Begehung oder Unterlaſſung ſolcher Handlungen, durch welche mittelſt Natururſachen, und ohne daſs es die Abſicht des Verbrechers war, ein geſetzwidriger Effect bewirkt wurde. Dies Verbrechen ſetzt daher immer die Vernachläſſigung einer Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiſs voraus, um alle ſolche Handlungen nicht zu unternehmen, aus welchen eine geſetzwidrige Wirkung entſtehen könne. Derjenige, welcher Urſache dieſes geſetzwidrigen Erfolgs war, muſste zwar nicht die Abſicht zur Hervorbringung deſſelben haben, vielmehr muſste dieſer Erfolg durch andre Urſachen bewirkt werden, aber er muſste doch wiſſen, ſowohl daſs ihm jene Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiſse obliege, als auch daſs die Anwendung dieſes Fleiſses ihm möglich war *).

Dieſe

*) Unſre Kriminaliſten laſſen der Eintheilung der Verbrechen in delicta doloſa und delict. culpoſa noch eine andre vorhergehen, nämlich: *zufällige Verbrechen* und *verſchuldete*. Letztere enthalten nach ihnen dann erſt die delict. dolof. und culpoſ. in ſich. Allein dieſe Eintheilung iſt meines Bedünkens ganz falſch und widerſinnig. Denn ein zufälliges Verbrechen ſoll ein ſolches ſeyn, welches durch bloſse unvermeidliche Natururſachen, ohne Verſchulden der Perſon, welche es begangen, entſtanden iſt. Allein eine ſolche Handlung kann gar nicht mit dem Namen Verbrechen belegt werden, da hier durchaus kei-

:ne

Diese Eintheilung der Verbrechen ist übrigens von äusserster Wichtigkeit. Sie erfordert die Auseinandersetzung der schwierigen Lehre von *dolus* und *culpa*, einer Lehre, woran schon so viele Darstellungen gescheitert sind. Wir werden noch im Verfolg auf die Grundsätze derselben zurückkommen, und dann ihre nähere Entwicklung versuchen. —

In Rücksicht auf den *Inhalt* des Strafgesetzes, kann die Uebertretung desselben noch mehrere andre Arten von Verbrechen erzeugen. Dahin gehören unter andern die *Unterlassungsverbrechen* (*delicta omissionis*), und die *Begehungsverbrechen* (*delicta commissionis*). Letztere werden durch die Uebertretung eines verbietenden Gesetzes, erstere durch Nichtachtung einer gebietenden Vorschrift bestimmt. Bey diesem wird demnach eine Verbindlichkeit zur Begehung, zur Leistung von etwas verletzt, durch die Unterlassung ihrer Ausübung *).

In Hinsicht des Inhalts der angedrohten Strafe können die Verbrechen entweder *delicta capitalia* oder

ne Zurechnung und also auch gar keine Strafe, zwey nothwendige Merkmale zum Begriff eines Verbrechens, statt findet. Warum also eine solche Benennung, da sie sowohl sich in sich selbst aufhebt, als auch durchaus von keinem practischen Nutzen ist? — *Verschuldet* müssen alle Verbrechen seyn, es findet demnach hier kein Gegensatz statt.

*) *Winkler* diss. de crimine omissionis. Lipsiae 1776.

oder *non capitalia* seyn. Erstere sind nach dem römischen Rechte solche, worauf entweder der Verlust des bürgerlichen oder natürlichen Lebens steht. Heutzutage versteht man darunter solche Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind.

§. 13.

Man unterscheidet ferner *gemeine* (*del. communia*) und *besondere* Verbrechen (*delicta propria*). Werden die durch einen besondern Stand begründeten Verbindlichkeiten verletzt, so sind letztere, werden die Rechte des Staats und Bürgers als solchen verletzt, so sind erstere vorhanden *).

§. 14.

*) Ausser diesen genannten Eintheilungen der Verbrechen, besitzen wir noch mehrere andere, von denen aber die meisten keiner weitern Erwähnung bedürfen. Dahin gehören unter andern die Eintheilungen von *handhaften* und *nicht handhaften* oder *übernachteten* Verbrechen: ferner von solchen, die *an Hals und Hand*, und die *an Haut und Haar* gehen: Eintheilungen die bey den Deutschen ehmals im Gebrauch waren (Sächsisch. Landr. B. 2. Art. 9. 13. 27. B. 3. Art. 36. Schwäb. Landr. Kap. 106. n. 2. Kap. 153. 161. sq.) — Ferner die Eintheilung der Kanonisten in *delicta ecclesiastica*, Verbrechen, worüber allein das geistl. Gericht competent ist, *delicta secularia*, die vor das Forum des weltlichen Richters gehören, und *delicta mixta*. Heutzutage hat diese Eintheilung, wenigstens bey den Protestanten, gar keinen Nutzen. (*Püttmann* elem. jur. crim. §. 35.) — Ferner kann dahin gerechnet werden die Eintheilung, vorzüglich der älteren Kriminalisten, in *delicta atrocissima*, *atrocia* und *levia*. Erstere waren diejenigen, worauf eine besonders schmerzhafte

§. 14.

Die Darstellung von *concurrirenden*, *versuchten* und *vollendeten* Verbrechen, wird, da eigentlich hier

hafte Todesstrafe stand; delicta atrocia, die mit einfacher Todesstrafe belegt wurden; delicta levia, die mit keiner Todesstrafe belegt wurden. (*Kees* diss. de discrimine inter delicta atrocia et levia rite statuendo; Lipsiae 1791.) *Delicta facti permanentis*, Verbrechen, welche Spuren nachlassen, und *delicta facti transeuntis*, welche keine nachlassen. Nicht nur eine unnöthige, sondern gradezu falsche Eintheilung, indem ein del. fact. perm. in concreto auch ein del. fact. transeunt. seyn kann. — *Delicta excepta*, und *non excepta* (*Engelbrecht* de criminib. exceptis. *Brehm* de delictis exceptis; Lips. 1788. *Hampe* de delict. except. Halae 1800. — *Koch* inst. j. crim. §. 34.) — — Der Unterschied mancher, vorzüglich älterer Kriminalisten, zwischen *delictis* und *quasi delictis*, ist, wie leicht einzusehn, nichts weniger, als richtig. Denn da sie unter letztere alle culpose Verbrechen verstehen, so nehmen sie an, dass diese eigentlich keine Verbrechen seyen. Allein die Nichtigkeit dieser Annahme muss von selbst einleuchten, indem culpose Verbrechen eben so gut wirkliche Verbrechen sind, wie die dolosen, weil beyde durch Strafgesetze bedroht und verboten sind.

Bey den Römern findet sich der Unterschied zwischen *delicta publica* und *privata*. Unter erstere begriffen sie alle diejenigen, bey welchen das allgemeine Wohl, der Staat selber interessirt, durch die letzteren an und für sich beleidigt war. Unter del. privat. hingegen verstanden sie diejenigen Verbrechen, die nicht als Beleidigungen des Staates selber, sondern als Beleidigungen des Einzelnen betrachtet wurden. Die rechtliche Folge derselben war daher auch nur eine blosse Privatsatisfaction; der Verletzte durfte auch nur klagen, und kein andrer. Zu die-

hier ihre Auseinandersetzung nicht hingehört, an einem schicklichern Orte im Verfolg dieser Blätter erörtert werden.

§. 15.

Uebertretung des Strafgesetzes bringt, wie wir gesehn haben, ein Verbrechen hervor, und erzeugt hiedurch *Strafe*. Wir gehen demnach jetzt auf Bestimmung des Begriffs derselben und auf ihre nähere Entwickelung über. Fast jeder Rechtslehrer hat eine andre Definition von Strafe gegeben, und nicht selten sind die Meinungen deshalb abweichender, und selbst entgegengesetzter, als man denken sollte. Alle ver-

diesen Privatdelicten wurden gezählt: furtum, rapina, injuria, damnum injuria datum. — Allein die Römer setzten ferner auch die delicta publica den *delictis extraordinariis* entgegen, und dann verstanden sie unter ersterä solche Verbrechen, worauf eine, durch einen Volksschluss festgesetzte, öffentliche Strafe stand. Die del. extraordin. hingegen waren solche Verbrechen, worauf entweder gar keine öffentliche, durch einen Volksschluss bestimmte, Strafe gesetzt war, oder auch solche, die besonderer Umstände wegen härter bestraft wurden, als die gesetzliche Vorschrift eigentlich forderte. — Da bey uns alle Verbrechen als Beleidigungen des Staats angesehen werden, so hat diese römische Eintheilung keine Anwendung mehr. (Vergl. *Graun* Diss. de supervacua delictor. divisione in publica et privat. moribus nostris; Jenae 1756. *Koch* inst. iur. crim. §. 27. 28.) — Ueber den Begriff und die Gränze zwischen Kriminal- und Civilverbrechen sehe man: Ueber Civil- und Criminalstrafen und Verbrechen von *Robert* und *Koch*; Giessen 1785.

verschiedene Ansichten darüber aufführen und prüfen zu wollen, würde viel zu weit führen und liegt ganz ausser unserm Zwecke.

Strafe ist nichts weiter, als ein wegen einer unerlaubten Handlung zugefügtes Uebel. Geschieht die Zufügung auf Befehl des Staats, so haben wir den Begriff der *bürgerlichen Strafe*.

§. 16.

Eine kurze Analyse des hier aufgestellten Begriffs dürfte vielleicht nicht ganz unzweckmäsig seyn. Dass zuförderst jede Strafe ein Uebel enthalten müsse, bedarf wohl keines weitern Beweises. Strafe ohne den Begriff von Uebel vernichtete nicht nur die ganze Idee der ersteren in sich selber, sondern es würde auch der ganze Zweck der Bestrafung, ja selbst der ganze Zweck des Strafgesetzes dadurch aufgehoben.

Strafe setzt aber auch ferner eine unerlaubte Handlung voraus. Etwas erlaubtes, etwas nicht verbotenes kann jeder thun, die Ausübung desselben darf nicht bestraft werden. Jedes Uebel, welches einem wegen einer erlaubten Handlung zugefügt wird, ist nicht Strafe, sondern Grausamkeit zu nennen. In Hinsicht des Staates kann im übrigen jede Handlung nur unerlaubt genannt werden, die vom Gesetzgeber bedroht, von ihm verboten ist.

Es

Es fragt ſich endlich noch bey der Auseinanderſetzung des Begriffs von Strafe, ob letztere auch einem Unſchuldigen wegen einer von einem andern begangenen unerlaubten Handlung zugefügt werden könne. An und für ſich betrachtet muſs dieſe Frage allerdings verneint werden, ohne daſs es hiebey eines weitern Beweiſes bedürfte. Allein meines Bedünkens verhält die Sache ſich anders, ſobald wir den Begriff der bürgerlichen Strafe vor Augen nehmen und hiebey nun auf unſre poſitiven Strafgeſetze reflectiren. Hier werden wir finden, daſs der Geſetzgeber nicht immer den Grundſatz vor Augen gehabt habe, Strafe ſolle nur den Schuldigen treffen; wir werden vielmehr ſehen, daſs es nicht zum Weſen des Begriffs von bürgerlicher Strafe gehöre, daſs ſie nur ein Uebel für denjenigen ſeyn ſolle, welcher ein Strafgeſetz übertreten habe. Denn wir haben in unſerm poſitiven Rechte Strafgeſetze, worin auch den Unſchuldigen, wegen einer unerlaubten Handlung von einem andern Menſchen, Uebel angedroht werden. Dahin gehört zum Beyſpiel die Strafverordnung beym Verbrechen des Hochverraths, die Folge welche uneheliche Kinder als Strafe wegen der unerlaubten Handlung ihrer Eltern tragen müſſen, u. dergl. mehr *).

*) Die Frage, ob es dem Geſetzgeber erlaubt ſey, ſolche Verordnungen zu geben, gehört nicht hieher. Wir haben es hier nur mit dem zu thun, was poſitiv *iſt*. Von dem Rechte des Geſetzgebers hierzu werden wir noch im Verfolg Gelegenheit finden zu reden.

§. 17.

Nach Aufstellung des Begriffs von Strafe, kommen wir jetzt zur Beantwortung einer andern Frage, und zwar: welches ist der *Rechtsgrund* des Staats zur Strafe, und welches ist der *Zweck* der letzteren? Die Beantwortung dieser beyden Fragen, und vorzüglich der letzteren, ist in unsern Zeiten mit ungewöhnlichem Eifer versucht worden, so dass die Literatur darüber ziemlich stark geworden ist. Wie es übrigens gewöhnlich bey wissenschaftlichen Gegenständen herzugehen pflegt, wenn ihre Untersuchung zur Tagesordnung geworden ist, so geschah es auch hier, es ward mit einem Eifer gestritten, der oft blind machte, und der die entgegengesetzten Wege betreten liess. Manche glaubten nicht schnell genug herbeyeilen zu können, um ihr Scherflein mit beyzutragen, aber man sah es ihren unreifen Geburten auch bald an, dass sie zu frühzeitig gekommen waren. Welch eine Menge neuer Philosophieen diese Untersuchung herbeyzog, lässt sich übrigens kaum denken, und die Frucht hierbey war nicht ganz leer, dass wir am Ende durch diese Masse von Philosophieen die Philosophie selber von unserm Erdenrunde verdrängt sehen möchten. Zurückgedrängt war sie so schon ziemlich Etwas hat dieser rüstige Eifer jetzt nachgelassen, und die Leute kommen wieder zu Odem.

§. 18.

Die Aufführung und ausführliche Würdigung alles dessen, was über den Rechtsgrund der Strafe und

und den Zweck der letzteren geſchrieben worden iſt, würde ein eignes Buch erfodern. Wir wollen uns hier um ſo weniger damit aufhalten, da dies ganz auſser unſerm Plane liegt, werden uns daher auch damit begnügen, die vorzüglichern Meinungen und Anſichten kurz in der Note zu berühren, und gehen deshalb hier gleich zur kurzen Darſtellung unſrer eignen Anſicht über. Was davon andern Schriftſtellern gehört, mögen dieſe gerne als ihr Eigenthum vindiciren, denn das Schmücken mit fremden Federn dünkt uns eine verhaſste Sache.

Wir kommen demnach zuförderſt zur Beantwortung der Frage, *welches der Rechtsgrund der Strafe ſey*; eine Frage, die genau von einer andern abhängt, nämlich von der: *wo auf ſich das Strafgeſetz des Staats gründe.* Der Staat iſt eine Vereinigung mehrerer Menſchen, die ſich unter der Bedingung verbunden haben, den rechtlichen Zuſtand unter ſich zu errichten und zu erhalten. Einen ſolchen Zweck ſich vorzuſetzen, iſt den Menſchen nicht nur erlaubt, ſondern die Vernunft fodert ſie ſelbſt hiezu auf, um ſo aus der elenden Sphäre des bloſsen Naturzuſtandes herauszutreten. Da nun dieſer Zweck darauf hinausgeht, Rechtsverletzungen zu verhüten, ſo folgt hieraus von ſelbſt, daſs es auch dem Staate erlaubt, ja daſs er ſelbſt nothwendig verbunden dazu ſey, ſolche Anſtalten zu treffen, welche die Begehung aller Rechtsverletzungen unmöglich machen ſollen. Denn der bloſse Wille, ſich zur Verhütung

von

von Verletzungen zu verbinden darf ihn nicht genügen, eben so wenig das bloſse Versprechen seiner Mitglieder, alle Handlungen aus denen Rechtsverletzungen entspringen können, zu unterlassen. Er muſs also durch eine festere und wirksamere Art seinen Zweck sicher zu stellen suchen, und dies Bedürfniſs führt ihn, wie wir schon oben angedeutet haben, auf *Strafgesetze*.

Die Nothwendigkeit gebietet also dem Staate, Strafgesetze zu geben, ein absolutes Müssen, um sich selbst und die Bedingung seiner Existenz zu erhalten, zwingt ihn, gebietende und verbietende Vorschriften zu entwerfen, um alles dasjenige, was sein Zweck heischte, von seinen Bürgern geleistet, und alles, was mit demselben streitet, von ihnen unterlassen zu wissen.

Aber, weil im Fall der Nichtachtung seiner Vorschriften, das Strafgesetz in absolute Nichtigkeit zurückfallen würde, wenn der Staat das in jenem angedrohte Uebel nicht vollzöge; so tritt für ihn hier gleichfalls die Nothwendigkeit wieder ein, die Erfüllung seiner Vorschriften nicht zu unterlassen. Was für ihn also Rechtsgrund zur Aufstellung der Strafgesetze war, wird so für ihn nun auch *Rechtsgrund* zur *Strafe* selber; er *muſs* strafen, weil er Strafen drohte.

§. 19.

Aber *Grund* zu etwas und *Zweck* oder *Absicht* bey etwas sind verschieden. Es fragt sich demnach jetzt, welches der *Zweck* der Strafe sey. Wir müssen bey Beantwortung dieser Frage zweyerley unterscheiden, nämlich: 1) welches ist der Zweck, den der Staat an sich betrachtet bey der *im Strafgesetz angedrohten Strafe* vor Augen hat? und 2 welches ist sein Zweck bey der *wirklichen Zufügung der Strafe?*

Die Beantwortung der ersten Frage nöthigt uns, wie mich dünkt, zweyerley zu berücksichtigen: den Staat als solchen, und seine Bürger als Individuen. In Hinsicht des ersteren wird die Erreichung von dem Grunde des Strafgesetzes Zweck der angedrohten Strafe. Die Bedrohung soll ihm das Medium seyn, durch welches er die Erreichung seines in dem Strafgesetz geäusserten Verlangens bewirken will. Ohne beygefügte Drohung verliert ihm jede verbietende oder gebietende Vorschrift ihre Wirksamkeit, deshalb verordnet er Strafen. Durch ihre Androhung hat er also die Absicht, sich sicher zu stellen, und jede Rechtsverletzung aus seiner Sphäre zu verbannen. Die Nothwendigkeit zwang ihn, wie wir vorhin gehört haben, Strafgesetze zu geben. hier sucht er nun durch die angedrohten Strafen Vortheil für sich zu erhalten, sein Zweck bey ihnen geht also dahin, in Hinsicht seiner selbst durch ihre Androhung sein Wohl zu befördern.

Aber

Aber zu diesem unmittelbaren Zwecke des Staats in Hinsicht seiner selbst, kommt noch ein andrer in Hinsicht seiner Bürger, und dieser ist *Abschreckung*. Dadurch dass er seinen Untergebnen ein Uebel als unausbleibliche Folge einer Uebertretung des Strafgesetzes androht, sucht er dieselben von der Uebertretung selber zurückzuhalten. Sie wissen jetzt dass der Staat gewisse Handlungen verboten hat, sie wissen ferner dass aus der Nichtachtung dieses Verbots gewisse Uebel für sie entspringen werden, die Vorstellung hievon muss daher den Reiz zur Verletzung wieder unterdrücken und die wirkliche Ausübung verhindern. So sucht der Staat durch Abschreckung die Befolgung seiner Befehle zu erlangen, und so zugleich durch diesen Zweck der Strafdrohung seine Absicht bey letzterer in Rücksicht seiner eignen Aufrechthaltung desto besser zu erreichen. In Hinsicht der einzelnen Unterthanen ist demnach Abschreckung *Zweck* der gedrohten Strafe, in Hinsicht des Staates an sich selber geht diese Abschreckung als *Mittel* über, um *seinen* Zweck der Androhung, sein Interesse dabey, erreichen zu können.

Diese beyden Zwecke bezogen sich auf die angedrohte Strafe, jetzt kommen wir auf den Zweck bey der wirklichen *Zufügung* der Strafe.

§. 20.

Einen eigentlichen Hauptzweck, einen Zweck an sich, wie bey der angedrohten Strafe, hat der Staat

Staat bey der *Zufügung* der Strafe nicht*). Bey der letzteren treten nur mittelbare Zwecke, nur Nebenabsichten ein, durch deren Wirksamkeit die Erreichung des rechtlichen Hauptzweckes der Strafe befördert wird.

Die Nebenzwecke der Zufügung der Strafe können mancherley und sehr verschieden von einander seyn. Theils können sie ihren Einfluss auf den Verbrecher, der bestraft wird, äussern, wie z. B. durch *rechtliche Besserung* desselben, so dass er wieder zum Gehorsam gegen das Gesetz gebracht wird; theils können sie sich auf andere Menschen beziehen. Dahin

*) Dass diese Darstellung nicht ganz mit der bekannten, von *Feuerbach* mit so vielem Scharfsinne aufgestellten Eintheilung zwischen Zweck der Androhung und Zweck der Zufügung der Strafe, übereinstimmt, wird sich aus dem obigen von selbst ergeben. Was Hr. *Feuerbach* in Hinsicht der Zufügnng zum Hauptzweck der Strafe macht, ist meines Bedünkens gar nicht als Zweck zu betrachten. Denn eben weil die angedrohte Strafe ohne wirkliche Zufügung in concreto, eine leere Drohung seyn würde, eben deshalb muss die Strafe vollzogen werden. Zufügung hat daher nur an sich betrachtet einen *Strafgrund* in sich, keinen Strafzweck an sich. Die Ausübung der Drohung wird *begründet* und *bedingt* durch die Nothwendigkeit des Staats, seine Vorschriften wahr zu machen, die Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung will er bezwecken, deshalb muss die Zufügung geschehn, und zwar eben als Grund von der Androhung. Alles was im übrigen der Staat noch durch die Zufügung der Strafe leistet, oder leisten will, kann immer nur als Hülfszweck betrachtet werden.

Dahin gehört unter andern *Abschreckung* durch den Anblick der Bestrafung des Verbrechers; theils kann aber auch der Staat selber dabey in Betrachtung kommen, wie z. B. durch *Sicherung* vor dem Verbrecher.

§. 21.

Es scheint mir nicht überflüssig zu seyn, jetzt auch einen Blick auf unser positives Recht zu werfen, um zu sehen, welche Grundsätze dasselbe über diese Materie hegt. Dass wir in unserm gemeinen peinlichen Rechte keine ausführliche und mit Präcision dargestellte Untersuchungen über den Zweck der Strafen finden werden, wird derjenige sich schon von selbst sagen können, der die Entstehung unsrer positiven Rechte und die nichts weniger als philosophischen Verfasser derselben kennt. Alles ist hier, oft nur mit sehr schwachen Farben, angedeutet, und nicht selten kommen solche so sehr irdische Vorstellungen mit unter, dass man in Zweifel bleibt, ob man die Einsichten ihrer Verfasser belächeln, oder bedauren soll.

Den Hauptzweck des Gesetzgebers bey der *Androhung* der Strafen findet man in unsern positiven Gesetzen nirgends ausführlich dargestellt und ausgedrückt; er läſst sich nur durch einen Blick auf die Strafgesetze selber errathen. Römisches und deutsches Recht hatte wahrscheinlich Abschreckung zum nächsten Zweck, dies ergeben die vielen, oft mit

an-

ausgesuchter Härte verfassten Strafgesetze. Todesstrafen, und mit unter sehr schreckliche, wie z. B. Verbrennen, Rädern, Werfen vor die wilden Thiere, u. a. finden wir sehr häufig; ferner wimmelt die Karolina von grausamen verstümmelnden Strafen. Unbekannt mit guten Staatseinrichtungen, um durch diese am besten zu suchen, Verbrechen und Strafen zu verhüten, musste man seine Zuflucht zu den schmerzhaftesten Uebeln nehmen, um durch ihre Androhung Verletzungen zu verhindern.

Einen mildern Geist verräth das canonische Recht, und seine angedrohten Strafen zeigen auffallend gelindere Grundsätze der Gesetzgeber, so dass sich mit vieler Gewissheit daraus schliessen läst, der Hauptzweck der canonischen Gesetze gehe auf moralische Besserung, und Abschreckung sey nur Nebenzweck. Aus der ganzen Ansicht dieser Gesetze geht hervor, dass man die Uebertretung der Strafgesetze nicht sowohl als Verbrechen, sondern vielmehr als *Sünden* ansieht, und in so fern musste auch schon moralische Besserung zum Hauptzweck erhoben, und der Reue des Verbrechers ein so grosser Einfluss in die Bestrafung erlaubt werden.

Die mehrsten der angedrohten Strafen dieses Gesetzes sind daher, vorzüglich im Gegensatz zu den römischen Strafen und denen der Karolina, äusserst milde. Dahin gehören z. B. Interdicte, Excommunication, Bussübung, Geldstrafen, Verstossen in ein Klo-

Klofter, und dergleichen mehrere. Nur Handlungen gegen die Religion werden fchwerer geahndet, wovon fich der Grund übrigens fehr leicht ergiebt, wenn man nur darauf fieht, wer die Gefetzgeber waren.

§. 22.

Aber auch bey der *Zufügung* der angedrohten Strafe hat unfer pofitives Recht mancherley Zwecke vor Augen, welche es durch diefelbe erreichen will. Dafs Abfchreckung Anderer durch die Beftrafung des Verbrechers einer der vorzüglichften Zwecke hierunter ift, zeigen viele Gefetze des römifchen und deutfchen Rechts. Allein auch Befferung des Verbrechers felber gehört hieher; ja die Gefetze ftellen uns noch andre, nicht felten äufserft fonderbare Nebenzwecke auf, z. B. dafs den Verwandten eines Getödteten die Strafe zum Trofte über den Verluft werde, u. dergl. mehr. *)

§. 23.

*) L. 3. D. depof. L. 20. de poenis. Si poena alicui irrogatur, receptum eft commentitio jure, ne ad heredes transeat: cujus rei illa ratio videtur, quod poena conftituitur *in emendationem hominum*, quae mortuo eo, in quem conftitui videtur, definit. — L. 28. §. 15. de poenis. Famofos latrones in his locis, ubi graffati funt, furca figendos, compluribus placuit: *ut et confpectu deterreantur alii ab iisdem facinoribus, et folatio fit cognatis et adfinibus interemptorum etc.*

NB. Ich habe fchon oben geäufsert, dafs die Literatur über den Rechtsgrund zur Strafe und den Zweck der letz-

§. 25.

So wie die Strafgesetze und Verbrechen, wie wir vorhin gesehen haben, verschieden eingetheilt wur-

letzteren nicht nur sehr stark, sondern auch die Meinungen der Schriftsteller selbst oft sehr verschieden von einander sind. Alle Schriften und vorzüglich alle Meinungen hier anzuführen, würde viel zu weit führen, wir müssen uns daher mit wenigem begnügen. Die mehresten und vorzüglichsten Meinungen über den Zweck der Strafen finden wir zusammengestellt bey *Gmelin* Grundsätze der Gesetzgebung von Verbrechen und Strafen; §. 14. S. 23. — Außerdem sehe man noch in Hinsicht dieser Lehre selbst: *Cäsar* Denkwürdigkeiten aus der philosoph. Welt; B. 4. Abhandl. 4. *Dessen* Uebersetzung von *Valazé* über die Strafgesetze, Zusatz 2. *Leisler* Versuch über das Strafrecht; Frankfurt 1796. *Püttmann* opuscul. jur. cr. Nr. IX. *Leyser* sp. 649. m. 1. Dieser hilft sich am gescheutesten durch. Bald läßt er das öffentliche Wohl, bald Abschreckung, bald Wiedervergeltung, bald Vortheil der Staatskassen etc. Zweck der Strafe seyn. Nicht übel! Trifft das eine nicht zu, so trifft doch das andre. *Gros* diss. de notione poenarum forensium; Erlangen 1798. *v. Almendingen* Versuch über das Princip des Strafrechts (Biblioth. d. peinl. Rechts; B. 1. St. 3. n. 1.) *Feuerbach* Ist Sicherung vor dem Verbrecher Zweck der Strafe, und ist Strafe Präventionsrecht? (Biblioth. d. peinl. Rechts B. 1. St. 2. n. 1.) *Dessen* Revision B. 1. Kap. 1. *Dessen* über die Strafe als Sicherungsmittel etc. Chemnitz 1800. Vorzüglich gegen *Grolmanns* Präventionstheorie und gegen *Klein* gerichtet. — *Stübel* System des peinlichen Rechts, Th. 1. §. 13. sq. *Grolmann* (der vorzüglichste Anhänger und scharfsinnigste Vertheidiger der Präventionstheorie) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, §. 17. *Derselbe* über die Begründung des Strafrechts etc. Giessen 1799. *Derselbe*

wurden, ſo haben auch die Strafen ihre Eintheilung. Im allgemeinen ſind letztere zuförderſt entweder *peinliche Strafen* (*poenae criminales*) oder *bürgerliche Strafen* (*poenae civiles*). Letztere ſind ſolche Strafen, auf deren Zufügung auch ein Civilrichter erkennen kann; erſtere hingegen diejenigen, worauf allein der Kriminalrichter ſprechen darf. Wir haben ſchon oben bey der Eintheilung von Kriminal- und Civilverbrechen geäuſsert, daſs es vergebens ſey, eine beſtimmte Gränzlinie zwiſchen beyden zu ziehen; das nämliche muſs daher auch hier von dieſer Eintheilung der Strafen gelten *).

Die Beſtimmungen des Strafgeſetzes müſſen uns auch gleiche Beſtimmungen der Strafen geben. Letztere können daher auch ferner in *beſtimmte* und *unbeſtimmte* oder *willkührliche* eingetheilt werden. Wenn das Uebel beſtimmt und genau im Strafgeſetz enthalten und benannt iſt, ſo haben wir den Begriff der beſtimmten Strafe; wenn aber das zuzufügende Uebel

ſelbe Sollte es denn wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben? (in *deſſen* Magazin zur Philoſ. u. Geſch. d. Rechts: B. 1. St. 2. 3.) — *Kleinſchrod* ſyſtem. Entwickel. Th. 2. Kap. 4. — *Klein* Grundſätze des peinl. Rechts. *Deſſen* über die Natur und den Zweck der Strafe (in dem Archiv, B. 2. St. 1. n. IV.) u. m. a.

*) Man ſehe *Kleinſchrod* ſyſt. Entw. Th. 3. §. 1. 2. und die dort citirten Schriftſteller. *Quiſtorp* peinl. Recht Thl. 2. §. 534. 535.

Uebel selber der Bestimmung des Richters überlassen bleibt, so ist der Begriff der *willkührlichen* Strafe vorhanden *).

Ferner theilt man die Strafen in *ordentliche* und *ausserordentliche*. Jene sind vorhanden, wenn das Verbrechen, wie *Kleinschrod* **) bemerkt, unter ganz

*) André bestimmen diese Eintheilung in *gesetzliche* und *willkührliche* Strafen. Ich finde aber diese Benennung zweckwidrig, indem die willkührlichen Strafen ja ebenfalls gesetzliche sind. Der Gegensatz zwischen ihnen und den gesetzlichen kann daher gar nicht statt finden.

*) *Kleinschrod* syst. Entwick. Th. 3. S. 13. *Quistorp* Grundsätze d. peinl. Rechts, §. 72. betrachtet die Eintheilung in *ordentliche* und *gesetzliche* Strafe, und *ausserordentliche* und *willkührliche*, für synonim. — Meines Bedünkens ist die ganze Eintheilung, wenn wir mit Präcision und Bestimmtheit hiebey verfahren wollen, für falsch zu erklären. Denn, wenn wir die Sache genau betrachten wollen, so ist die ausserordentliche Strafe so gut eine ordentliche, wie letztere selber. Weil die Missethat mit ungewöhnlichen Umständen, mit einem höhern oder geringern Grad der Zurechnung ist begangen worden, so darf deshalb zwar nicht diejenige Strafe eintreten, welche statt finden würde, wenn das Verbrechen unter gewöhnlichen Umständen wäre vollbracht worden; allein die zuzuerkennende Strafe selber bleibt deshalb gleichfalls eine ordentliche. Denn grade so weit, als das Verbrechen zugerechnet werden konnte, musste der Richter es zurechnen; weil nicht die gewöhnlichen Umstände vorhanden waren, so durfte er auch nicht die gewöhnliche Strafe anwenden, weil er eben so *ausserordentlich* würde gestraft haben. Allein sobald wie die Strafe mit dem

ganz gewöhnlichen Umständen begangen ward, also diejenige Ahndung eintritt, welche das Gesetz gewöhnlich gegen dasselbe droht, oder der Richter gewöhnlich erkennt. Ausserordentlich hingegen wird die Strafe genannt, wenn die Missethat mit ungewöhnlichen Umständen verübt ward, so dass deshalb auch eine ungewöhnliche Ahndung statt finden muss. Die ausserordentliche Strafe wird gelinder, als die ordentliche, wenn bey jener Milderungsgründe eintreten, oder schärfer, wenn beschwerende Umstände vorhanden sind.

§. 24.

Eine allgemeine *Klassification* der einzelnen Strafen selber läfst sich, wie ich glaube, am besten so zu Stande bringen, wenn wir dabey die, durch die *Zufügung zu bezweckende Hauptabsicht* des Gesetzgebers in Hinsicht des Uebels vor Augen nehmen. Hiernach nun lassen die Strafen sich darstellen: 1) als solche, *die auf physische Vernichtung des Verbrechers gehen*; 2) als solche, *die bloſse Zufügung eines thierischen Uebels*, ohne Vernichtung des Verbrechers, als Hauptabsicht in sich haben, wo also vornämlich körperlicher Schmerz erzeugt wird; 3) als solche, die Zufügung *eines inneren, intellectuellen Uebels* vorzüglich bezwecken wollen; 4) als solche, *die die fernere Wirksamkeit des Verbrechers*, nicht total aufheben, sondern

dem Verbrechen selber in Harmonie gesetzt wird, ist die Strafe gewiss so ordentlich und gesetzlich zu nennen, als nur möglich.

dern *beschränken wollen*; 5) als solche, die vorzüglich durch ihre Anwendung dem Verbrecher *Dinge entziehen wollen, deren Verlust den sinnlichen Zwecken des Lebens entgegen steht, und die Ausübung derselben erschweren.*

Unter die erste Klasse fallen alle *Lebensstrafen.* In die zweite gehören die *verstümmelnden Strafen*, und die *blossen körperlichen Züchtigungen.* Zu der dritten Klasse sind alle *Ehrenstrafen* zu rechnen; zu der vierten alle *Freiheitsstrafen*, und in die fünfte fallen alle *Vermögensstrafen.* *)

§. 25.

Was die *Lebensstrafen* anbetrifft, so werden dieselben von unsern Kriminalisten in *qualificirte* und *einfache* eingetheilt. Letztere sollen solche seyn, wo das Leben ohne sonderliche und besondre Schmerzen dem Verbrecher genommen wird. Sonderbar! Wie man wohl bestimmt wissen kann, dass z. B. die Hinrichtung durchs Schwerdt dem Verbrecher nicht schmerzhaft sey. Mehrere grosse Aerzte, und namentlich ein *Sömmering*, behaupten grade das Gegentheil, und halten die Schwerdtstrafe für eine der schmerz-

*) Vergl. *Feuerbach* Lehrbuch §. 123. sq. Er theilt die Strafen zuförderst in *benannte* und *unbenannte*, und erstere dann wieder in *mechanische* und *psychologische.* Mir scheint jedoch meine hier mitgetheilte Classification bestimmter und erschöpfender.

schmerzhaftesten, und mir scheinen ihre Gründe eben nicht verwerflich. *). — Bey den *qualificirten* Todesstrafen sollen noch andre Uebel und Schmerzen für den Verbrecher mit dem Verlust des Lebens verbunden seyn. Man theilt sie wieder ein in *äusserlich qualificirte*, wo mit der Lebensberaubung noch ein, von derselben abgesondertes Uebel verbunden ist; und in *innerlich qualificirte*, wenn ohne andre damit verknüpfte Uebel, der Verlust des Lebens selbst auf eine schmerzvolle Art geschieht. Die *äusserlich qualificirten* Todesstrafen geschehen entweder durch ein der Lebensberaubung *vorhergehendes* Uebel (*exasperatio antecedens*); oder durch ein *nach geschehener Tödtung* zugefügtes Uebel (*exasperatio subsequens*). **).

§. 26.

*) Lettre de Mr. *Sömmring* à Mr. *Oelsner* (Magazin encyclop. tom. 3. pag. 473. — Eine neuere Schrift hierüber finden wir von *D. Wendt* in Breslau: Ueber Enthauptung im allgemeinen, und über die Hinrichtung *Troers* insbesondre. Der Vf. welcher an Ort und Stelle der Enthauptung sehr interessante Versuche mit dem Kopfe des Enthaupteten anstellte, fand, dass derselbe noch beynahe 3 Minuten Bewusstseyn gehabt habe.

**) Dass die ganze Eintheilung nicht scharf genug gezeichnet sey, ist meines Erachtens unläugbar. Denn wie man zuförderst äusserlich qualificirte Todesstrafen *nach* geschehener wirklicher Tödtung annehmen, wie man hier von einem nachfolgenden Uebel reden könne, sehe ich eben nicht ein. Wie kann etwas für mich Uebel, Strafe seyn, wenn es mich nicht mehr afficirt, wenn ich nicht mehr fühle, nicht mehr empfinde? Dem Getödteten ist

§. 26.

Die Unterfuchung und Beantwortung der Frage, ob der Staat ein Recht zu Todesftrafen habe, und

C 2 ob

ift es gleich und kann es gleich feyn, ob man ihn hinterher noch verbrenne, ob man ihn aufs Rad flechte u. dergl. mehr. Hier fällt der ganze Begriff von Strafe weg; denn einem *Todten* erregt nichts mehr Schmerz, und das foll die Strafe ihm doch wohl; fie foll doch wohl, eben weil fie Strafe genannt wird, bey dem zu Beftrafenden einen fchmerzhaften Einflufs bewirken? — Wäre es nicht fchicklicher und zweckmäfsiger, die Lebensftrafen überhaupt in *einfache* und *qualificirte* in dem Sinne einzutheilen, dafs man unter letztern folche verftünde, die einen, dem Act der Lebensberaubung vorhergehenden, und von derfelben abgefonderten Schmerz für den Verbrecher erregen; und erftere diejenigen nennte, die eine blofse Beraubung des Lebens ohne vorhergehende Uebel bezweckten? Ob die Arten der einfachen Todesftrafen felbft aber unter einander für den Verbrecher mehr oder minder fchmerzhaft wären, darauf käme es hier nicht an; fchmerzhaft werden fie überhaupt wohl alle feyn, und die höheren oder niederen Grade ihres Schmerzes werden wir fo leicht wohl nicht mit Gewifsheit beftimmen können. Die fogenannten innerlich qualificirten Lebensftrafen könnte man demnach füglich zu den einfachen rechnen; da fie nicht zufammengefetzt, nicht mit andern, von ihnen abgefonderten, fchmerzhaften Uebeln verbunden find, fondern eben fo gut, wie das Hängen und Köpfen, ihren Schmerz, ihr Uebel, blofs in fich felbft enthalten. Der pofitive Gefetzgeber kann zwar allerdings das Rädern z. B. für eine fchärfere Strafe, als das Hängen erklären; aber deswegen müffen wir jenes noch nicht zu einer innerlich qualificirten Strafe machen. Der Begriff qualificirt pafst gar nicht darauf. Jene Strafe mag fchmerzhafter feyn, wie das Hän-

ob letztere zweckmäſsig ſeye, iſt allerdings von groſſer Wichtigkeit, nur gehört ihre Darſtellung und Auseinanderſetzung hier, wo wir die poſitiven Verordnungen des Geſetzgebers ſelbſt und ihre Entwicklung vor Augen haben, nicht her. Für uns kann es hier hinreichend ſeyn, daſs der Staat Todesſtrafen verordnet habe. Iſt übrigens der Grundſatz wahr, und ich bin feſt überzeugt von ſeiner Gültigkeit, daſs der

Hängen, weil bey ihr die Lebensberaubung vielleicht nicht ſo ſchnell und einfach geſchieht, als bey letzterer, aber dies macht ſie noch zu keiner qualificirten. Denn ſchlieſst Einfachheit Schmerz aus? Kann eine Strafe vielleicht nicht ſehr einfach und doch ſehr ſchmerzhaft ſeyn? Ich dächte. — Was hiebey nun aber die *exaſperatio ſubſequens* anbetrifft, ſo müſste bey ihr der Begriff von Strafe, von Uebel *für den Verbrecher*, ganz wegfallen, und wir könnten ſie nur als ein Mittel des Geſetzgebers anſehn, den Eindruck der Strafe *für Andere*, nicht für den Verbrecher, denn das iſt nicht möglich, bleibender zu machen, um jene hiedurch deſto mehr von ähnlichen Verbrechen abzuſchrecken. Daher das Zimmerbrechen, das Stecken des Kopfes auf einen Pfahl, u. dergl. mehr. So iſt z. B. bey dem Verbrechen des Hochverraths für den Verbrecher bloſs das Viertheilen, vorausgeſetzt, daſs keine Schärfung *vor* dem Viertheilen noch zuerkannt wird, die einzige Strafe. Was hernach geſchieht, afficirt ihn nicht mehr, iſt für ihn nicht Strafe; ſondern trifft theils Unſchuldige, theils kann es nur als warnendes, abſchreckendes Denkmal für Andre betrachtet werden. — Um jedoch nicht zu Dunkelheiten Anlaſs zu geben, wollen wir im Verfolg bey der ausführlichern Darſtellung der einzelnen Todesſtrafen ſelbſt, nur auf die obige alte und bekannte Eintheilung Rückſicht nehmen. Daher meine Meinung bloſs für die Note.

der Staat so lange gelinde Uebel gröſseren vorziehen müſſe, als er durch erſtere ſeinen Zweck erreichen könne, und daſs der Staat bey ſeinen Strafen ſich nie das Anſehen eines Peinigers geben müſſe, ſo folgt hieraus wenigſtens ſo viel, daſs nicht nur die Zufügung der Todesſtrafen ſehr ſelten geſchehen dürfe, ſondern letztere auch mit ſo wenigem Schmerz, wie möglich, für den Verbrecher, vollzogen werden müſſen. Mögen übrigens manche Philoſophen noch ſo laut, und, wie ſie vielleicht glauben, noch ſo bündig, gegen die Rechtmäſsigkeit der Todesſtrafen eifern; ſo wie die Menſchheit bis jetzt iſt, bleiben letztere immer noch ein Mittel, wozu der Staat, durch Nothwendigkeit dazu angetrieben, zuweilen ſeine Zuflucht nehmen muſs. Die Erfahrung beweiſet dies. Es iſt z. B. bekannt, daſs in den öſterreichiſchen Staaten vor einigen Jahren alle Todesſtrafen abgeſchafft wurden, aber wie lange dauerte dies? Der Staat ſah ſich bald genöthigt, ſie wieder einzuführen. Wenn unſre Erzieher, wenn unſre Religionslehrer die Menſchen erſt moraliſch beſſer werden gebildet haben, dann werden Todesſtrafen von ſelbſt aufhören, ohne daſs der Staat wird nöthig haben, ſie abzuſchaffen. Aber ſo lange das nicht iſt, bleiben ſie leider immer noch ein Noth- und Hülfsmittel der Staaten. *)

§. 27.

*) Die Literatur für und gegen die Rechtmäſsigkeit der Lebensſtrafen iſt ziemlich ſtark. Viele Meinungen hierüber von Seiten beyder Partheien hat *Gmelin* angeführt: Grund-

§. 27.

Da die *verstümmelnden* Strafen keine besondern Abtheilungen in sich enthalten, so können wir sie hier, wo zuförderst von den Eintheilungen der classificirten Strafen die Rede ist, übergehen, und zugleich zur nähern Darstellung der *körperlichen Züchtigungen* schreiten. Es werden hievon jedoch alle diejenigen hier ausgeschlossen, bey welchen nicht bloss und allein körperliche Züchtigungen als Hauptstrafe angesehn, sondern durch deren Zufügung vorzüglich Verlust der Ehre bezweckt wird.

Die *blossen körperlichen Züchtigungen* lassen sich in *öffentliche* und *Privatzüchtigungen* eintheilen, je nachdem sie entweder öffentlich, wie z. B. bey den Steigriemen, Spiessruthen, und öffentlichen Stockschlägen durch den Gerichtsdiener, geschehen, oder im geheimen zugefügt werden, wie z. B. bey

dem

Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, §. 36. Diesem sind noch beyzufügen: *Bergk* in der Ausgabe des *Beccaria*, Th. 2. S. 65. sq. 185. sq. *Pastoret* Betrachtungen über die Strafgesetze, B. 1. Th. 2. Kap. 1. und im Anhange hiezu S. 269. u. folg. — *Kühn* vom Rechte über Leben und Tod: Leipzig 1788. *Klein* vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung etc. St. 2. S. 35. sq. *dessen* Grundsätze etc. §. 83. *Abicht* von Belohnung und Strafe, Th. 2. S. 261. u. fol. *Kant* Rechtslehre, S. 108. sq. *Schaumann* kritische Abhandlungen etc. Abhandl. 12. §. 10. *Grolmann* Grundsätze d. Criminalrechtsw. §. 113. *Kleinschrod* syst. Entwickelung, Th. 3. §. 4. sq. u. m. a.





dem Stockschilling durch den blossen Gerichtsdiener. *)

§. 28.

Die *Ehrenstrafen* im allgemeinen, d. h. Strafen, die den Ehrtrieb im Menschen kränken, lassen sich eintheilen in solche, die das *blosse Gefühl von Ehre (ethische Ehre)* kränken, ohne dass durch ihre Zufügung einem das Recht auf vollkommene Ehre vom Staate genommen wird, oder in solche, die zugleich den *wirklichen Anspruch auf Ehre selbst entziehen*. Erstere theilen sich wieder in bloss *beschämende*, und in *wirklich beschimpfende* Strafen.

Diejenigen Ehrenstrafen, welche das wirkliche Recht auf Ehre entziehen, sind wieder von zweyerley Art: sie rauben entweder den Anspruch *auf ausgezeichnete Ehre*, wie z. B. durch Amtsentsetzung; oder sie entziehen jedes Recht auf Ehre überhaupt, und dann sind sie *infamirende* Strafen (*poenae infamiae*).

Die

*) Vergl. *Servin* über die peinl. Gesetzgebung, S. 82. *Klein* über den Werth oder Unwerth der körperlichen und peinlichen Züchtigungen als Strafmittel (Archiv d. Cr. R. B. 1. St. 3. n. 17.) *Kleinschrod* syst. Entwickelung, Th. 3. §. 16. sq. Man findet in diesen Schriften manche lesenswürdige Bemerkungen über die Züchtigungen und die Gründe für und gegen dieselben.

Die infamirenden Strafen selber können entweder *als Folge* von andern Strafen betrachtet werden, wie z. B. bey den mehrsten Lebensstrafen; oder die Infamie selber kann auch *als Hauptstrafe* angesehn werden. Die Entziehung der Ehre geschieht hier theils durch eine bloſse Erklärung des Richters, daſs der Verbrecher infam seyn solle, theils durch Handlungen von Seiten des Staats, welche die Infamie des Verbrechers bewirken, wie z. B. beym Brandmarken, Stellen an den Pranger u. dgl. m.

Die *rechtlichen Folgen* der Infamie bestehen darin, daſs der Infame 1) alle Rechte und Ansprüche auf vorzügliche Ehre verliert. Denn welchem die gemeine Achtung genommen ist, der muſs auch die vorzügliche einbüſsen. Mit der Infamie ist daher Verlust aller Ehrenstellen und Würden verbunden. L. 3. C. de re militari L. 8. C. de decurionibus. L. 2. C. de dignitatibus. 2) Der Infame verliert alle Rechte, deren Ausübung nur durch die Ueberzeugung andrer von unsrer Rechtlichkeit begründet werden. Daher kann ein Infamer nicht Zeuge seyn, deshalb sind auch die Zünfte berechtigt einen solchen nicht aufzunehmen, oder auszustoſsen.

Der Grund der Infamie ist, gesetzlich genommen, die rechtswidrige Handlung. Sonach entspringt also aus dem Verbrechen die Infamie, und nicht aus der Strafe. *) Eigentlich sollten demnach auch heutzutage,

*) L. 22. de his qui not. infam. L. 7. D. de publ. judic.

tage, nach den Grundsätzen des römischen Rechts, alle öffentliche Verbrechen infamiren. Allein die sogenannte Praxis bey uns nimmt andre Regeln an. Nicht das Verbrechen, sondern die Strafe infamirt nach ihr. Hieraus fliefsen nun ganz andre Folgen, und viele Verbrechen und Strafen infamiren hienach nicht, wenn gleich erstere delicta publica sind. Nur alle diejenigen Strafen, die der Schinder exequirt, sind darnach eigentlich mit der Infamie verbunden, alle übrigen in der Regel nicht. Daher ist z. B. bey uns die Strafe des Schwerdtes nicht infamirend. *)

§. 29.

Die *Freyheitsstrafen* lassen sich eintheilen in solche, welche die Freyheit des Menschen entweder nur *beschränken*, und in solche, welche sie *aufheben*. Die ersteren theilen sich wieder in solche, welche dem Verbrecher einen bestimmten Ort zum Aufenthalt anweisen, mit der Bedingung, die Gränzen der Anweisung nicht zu überschreiten (*Verstrickung*): und in solche, welche dem Verbrecher verbieten, sich innerhalb eines gewissen Bezirks aufzuhalten, ohne sich weiter um seinen sonstigen Aufenthalt zu bekümmern (*Verweisung*). Letztere sind wieder darnach ver-

*) Ueber Ehrenstrafen überhaupt, ihre Zweckmäfsigkeit und ihre Nachtheile, sehe man unter andern: *Kleinschrod* syst. Entw. Th. 3. Kap. 7. *Thomasius* Diss. tom. IV. n. 127. *Klein* vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung, St. 2. S. 75. sq. u. m. a.

verfchieden, je nachdem die Sphäre, welche dem Verbrecher als Aufenthalt verboten ift, erweiterter oder befchränkter ift.

Diejenigen Strafen, welche die Freyheit *aufheben*, beftehen entweder in folchen, welche *für immer*, und in folchen, welche nur auf *gewiffe Zeit*, dem Verbrecher feine Freyheit nehmen. Erftere find lebenslängliche Gefängnifsftrafen, letztere zeitige Gefängnifsftrafen.

Das Gefängnifs felber kann übrigens in das *privilegirte*, und in das *nicht privilegirte* eingetheilt werden. Erfteres ift dasjenige, mit welchem blofs gewiffe Verbrecher vermöge eines Privilegiums beftraft werden (z. B. militärifches Gefängnifs, Verftoſsung ins Klofter, Feftungsarreft, u. f. w.). Die Strafe eines folchen Gefängniffes ift der Ehre nicht nachtheilig. Das *nicht privilegirte* Gefängnifs kann in Hinficht feiner Beftimmung und feines Zweckes wieder verfchieden feyn. Dahin gehört z. B. das *gemeine Gefängnifs*, in welchem die Freyheit des Verbrechers blofs negativ gehindert wird; ferner das *Zuchthaus* und die *Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten* (*damnatio ad opus publicum*). Die Folge diefer beyden Strafen ift Infamie, wenn nicht dem Verbrecher die Ehre im Urtheil von dem Richter ift vorbehalten worden. *)

§. 30.

*) Ueber die Freyheitsftrafen vergleiche man *Kleinfchrod* a. a. O. Th. 3. Kap. 4. *Cella* freymüthige Gedanken über

§. 30.

Was die *Vermögensstrafen* anbetrifft, so zerfallen dieselben in zwey Hauptclassen. Sie sind nämlich entweder *Geldstrafe* (mulcta), oder *Confiscation*. Erstere besteht darin, dass der Verbrecher eine gewisse Summe von seinem baaren Gelde als Strafe bezahlen muss; letztere ist vorhanden, wenn das Eigenthum des Verbrechers, sein Vermögen überhaupt, als Strafe von dem Fiskus zu sich genommen wird.

Die *mulcta* fällt in der Regel demjenigen Gericht anheim, das die Untersuchung des Verbrechers angestellt hat. Manchmal erhält sie jedoch der Fürst, manchmal wird sie auch ad pios usus verwandt. Kann der Verbrecher die Geldstrafe nicht entrichten, so wird sie in eine andre verwandelt.

Was die *Confiscation* anbetrifft, so braucht sich diese nicht nothwendig auf das ganze Vermögen des Verbrechers zu beziehen, sondern sie kann auch nur in der Entziehung eines bestimmten Theils von dem

über Landesverweisungen etc. Anspach 1784. *Kleinschrod* Abhandlungen aus dem peinl. Rechte, Th. 1. n. 5. — Lesenswerth und beherzigungswerth in Hinsicht der Einrichtungen der Gefängnisse sind: *Wächter* über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen; Stuttg. 1786. *Howard* über Gefängnisse etc. Leipz. 1780. *Wagnitz* über Verbesserung der Zuchthausgefangnen; Halle 1787.

dem Eigenthume des Uebertreters beſtehen (*confiscatio omnium bonorum* und *confiscatio quorundam bonorum.*)

Nach dem römiſchen Rechte iſt die Confiscation zweyerley: *confiscatio tacita* und *expreſſa.* Jene iſt nothwendige Folge einer andern Hauptſtrafe; bey letzterer hingegen iſt ſie ſelber die Hauptſtrafe. Bey uns fällt heutzutage, nach richtiger Erklärung des Art. 218. C. C. die ſtillſchweigende Confiscation weg, und ſie iſt nur dann zuzulaſſen, wenn ſie ausdrücklich von dem Geſetze zuerkannt wird. *)

In Hinſicht der zu confiscirenden Güter entſteht die Frage: welche derſelben der Confiscation unterworfen ſind?

Die Confiscation bezieht ſich auf alles Vermögen, welches der Verbrecher nach begangenem Verbrechen als ſein Eigenthum inne gehabt hat. Hieraus folgt, daſs alle Schenkungen ungültig ſeyen, welche der Verbrecher nach geſchehenem Verbrechen vorgenommen hat. L. 15. D. de donationibus L. 45. §. 3. de jure fisci. Ferner ſind aber auch alle *wiederrufliche* Schenkungen, ſelbſt wenn ſie vor geſchehenem Verbrechen ausgeſtellt ſind, ungültig, und können vom Fiscus zurückgefodert werden. L. 7. D. de mort. cauſa

*) *Koch* Vorrede zur P. G. O. §. 9. — *Walch* gloſſar. §. 3. S. 8.

causa donat. Alle Güter hingegen, worüber der Verbrecher kein volles Eigenthum besitzt, sind der Confiscation auch nicht unterworfen, z. B. Lehngüter, das peculium der Kinder, L. 3. §. 4. D. de minorib., ferner Stammgüter, u. d. m. So lange jedoch der Verbrecher lebt, hat in dieser Hinsicht der Fiscus den Niesbrauch. *)

§. 31.

Nachdem wir so mit wenigen Worten den Begriff von Strafe, ihren Rechtsgrund und Zweck, und die verschiedenen Eintheilungen der Strafen selber angedeutet haben; so schliessen sich uns hier einige andre Fragen an. Welche Strafen sind nämlich *für gleich* unter einander zu halten? Welches ist die *Stufenfolge* der Strafen? Die Beantwortung dieser Fragen führt uns auf die Lehre *von dem Verhältniss der Strafen zu einander.*

Die Untersuchung hierüber ist allerdings von Nutzen, und praktisch wichtig. Denn es kann der Fälle genug geben, wo es dem Richter unmöglich wird, die eigentlich gesetzliche Strafe anzuwenden; wo ihn äussere Umstände u. dergl. nöthigen, eine

Ver-

*) Vergl. über die Vermögensstrafen überhaupt: *Kleinschrod* Thl. 3. Kap. 6. v. *Globig* und *Huster* 4 Zugaben etc. S. 153. sq. *Cremani* de jure crim. lib. 1. P. II. cap. 10. §. 6. sq. *Barbacovius* Diatr. de poenis pecuniariis recte adhibendis; Trid. 1796. u. a. m.

Verwandlung der Strafen vorzunehmen. Dafs es hiebey aber nicht gleichgültig sey, welche Strafe der Richter statt der eigentlich gesetzlichen wähle, dafs vielmehr die gewählte Strafe mit der letzteren in genauem Verhältnifs stehen müsse, ergiebt sich ohne mein Erinnern von selbst.

Aber so wichtig die Darstellung der Lehre von dem Verhältnisse der Strafen unter und zu einander ist, so schwierig ist sie auch. Hätten unsre positiven Gesetze uns einen bestimmten Maafsstab für die Gröfse der Strafen, hätten sie uns eine Stufenleiter derselben mitgetheilt; so besäfsen wir doch etwas Positives in dieser Hinsicht, worauf wir uns stützen könnten. Aber die Gesetze verlassen uns hier nach meiner Meinung ganz, und so werden hiedurch alle Regeln und Aufstellungen für diese Lehre, entweder unbefriedigend, oder nicht erschöpfend und blofs schwankend.

Es läfst sich wohl sagen, eine Strafe sey um so gröfser, je mehr Uebel sie enthalte, allein hiermit haben wir noch keinen Schritt gewonnen. Denn da es bey der Bestimmung von der Gröfse des Uebels einer Strafe auf das Gefühlvermögen eines jeden Menschen ankommt, so ergiebt sich schon hieraus, wie verschieden die Strafen beurtheilt werden können und müssen. Dem Einen kann der Verlust seines Lebens das gröfste Uebel seyn; ein andrer zieht Todesstrafe der ewigen Gefangenschaft vor; einem Drit-

Dritten geht der Verlust seiner Ehre über alles. Und so kann eine und dieselbe Strafe für einen Menschen das höchste Uebel enthalten, für einen andern hingegen die unbedeutendste Züchtigung seyn.

Hieraus zeigt sich schon, dass alle Regeln, die unsre Kriminalisten oft mit so vieler Zuversicht aufgestellt haben, dass alle ihre Bestimmungen, in welcher Proportion diese Strafe zu jener stehe, nicht als allgemeine Normen, sondern nur als Aufstellungen, die zuweilen richtig, zuweilen aber auch durchaus falsch seyn, betrachtet werden müssen. *)

§. 32.

Wir haben oben bey der Darstellung des Begriffs von *Verbrechen* gesehn, dass dasselbe nur durch Uebertretung eines Strafgesetzes entstehe, dass es demnach eine, in einem Strafgesetz begriffene Verletzung

*) Man sehe über diese Lehre, die, im Ganzen genommen, noch sehr sparsam bearbeitet ist, *Quistorp* Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen, in Deutschland üblichen Strafen gegen einander; Rostock und Leipzig, 1780. *Kleinschrod* systemat. Entwickel. Th. 5. Kap. 10. §. 110. sq. *von Globig* und *Huster* Abhandl. von der Kriminalgesetzgebung, S. 90. wo wir eine Stufenleiter der Strafen aufgestellt finden. — In Hinsicht meiner eignen Ideen, und der Würdigung mancher Aufstellungen andrer Kriminalisten, verweise ich meine Leser auf *mein* Magazin für positive Jurisprudenz, Jena 1803. Band 1. St. 1. n. 1. Im Ganzen bin ich auch noch jetzt mit den dort geäusserten Grundsätzen übereinstimmend.

letzung enthalte. Jedes Verbrechen muſs demnach gewiſſe Bedingungen in ſich faſſen, die nothwendig erfodert werden, wenn die begangene Handlung wirklich als Verbrechen ſoll angeſehn und zugerechnet werden. Zu dieſen *nothwendigen Merkmahlen* gehören folgende: 1) das Verbrechen muſs *äuſserlich erkennbar* ſeyn. Innere Erſcheinungen im Menſchen, Gedanken und Geſinnungen können nicht als Verbrechen angeſehn werden. Eine äuſsere, in die Sinne fallende Handlung kann nur als Verletzung erkannt, und ſonach als das erſte Erfordernifs zum Vorhandenſeyn eines Verbrechens betrachtet werden. 2) Bey dem Verbrechen muſste aber auch ein *Rechtsgrund* zur Handlung fehlen, denn wo letzterer vorhanden iſt, da wird die That rechtmäſsig, und ſteht ſonach mit dem Begriff Verbrechen in Widerſpruch.

Jede Handlung, die demnach auf Befehl des Staates oder deſſen Oberherrn von jemand begangen wird, kann nicht als Verbrechen angeſehn werden; denn hier iſt ein vollkommner Rechtsgrund des Handelnden zur That vorhanden.

Aber auch von Seiten des *Verletzten* können Urſachen vorhanden ſeyn, die die Handlung des Verletzenden von dem Begriff eines Verbrechens ausſchlieſsen. Hieher gehören rechtswidrige Handlungen von Seiten des Verletzten, die unter ſolchen Umſtänden und Vorausſetzungen begangen werden, daſs der Schutz von Seiten des Staates gegen ſie unmög-

möglich wird. Diese Unmöglichkeit aber giebt dem Angegriffenen ein Recht zurück, welches er an und für sich dem Staate übertragen hat, und dessen Ausübung daher auch von ihm in der Regel nicht mehr, eben wegen der Uebertragung, geschehen darf. Dies Recht ist die Befugniss der *Selbstvertheidigung*. Gegen Angriffe von einem Andern darf ich in der Regel nicht mein eigner Richter seyn, sondern ich muss bey dem Staate Schutz gegen den Angegriffenen suchen; allein es giebt einen Zustand, wo diese Pflicht von meiner Seite cessirt, wo es mir erlaubt ist, selber mein Schutz zu werden. Dieser Zustand erzeugt die Handlung der *Nothwehr* (*moderamen inculpatae tutelae*), d. i. des Gebrauches meiner eignen Kräfte, um eine angefangne Beleidigung von Seiten eines Andern abzuwehren. Eine Verletzung von meiner Seite gegen einen Andern in dem Zustande der Nothwehr ist kein Verbrechen.

Allein der Begriff von Nothwehr verlangt verschiedene Erfordernisse, durch deren Daseyn dieselbe nur selbst begründet und zugleich rechtmäſsig wird. Diese Erfordernisse sind folgende: 1) der Angriff von Seiten des Andern musste *ungerecht* seyn. Vertheidigung und Widersetzung von meiner Seite gegen einen *gerechten* Angriff, ist keine Nothwehr und daher straffällig. 2) Der Angriff musste *gegenwärtig* seyn. Verletzungen, die ich gegen den Angreifenden vornehme zu einer Zeit, wo dessen Angriff gegen mich schon verflossen ist, sind strafbar, und nicht

 mit

mit der Behauptung der Nothwehr zu entſchuldigen. 3) Der Angriff muſste ſo *unerwartet* und unter ſolchen Umſtänden ſtatt finden, daſs mir *der Schutz des Staates dagegen unmöglich* war. Wuſste ich den Angriff vorher, ſo konnte ich durch die Hülfe des Staats mich vor demſelben ſchützen, und es war meine Pflicht, dieſe Hülfsforderung von dem Staate nicht zu unterlaſſen. Allein es muſste auſserdem aber auch ſelbſt in dem Momente des Angriffs mir nicht möglich ſeyn, Schutz von dem Staat zu verlangen. Konnte ich ſelbſt während des Angriffs die Hülfe der öffentlichen Macht gegen den Angreifenden bewirken, ſo war ich zu keiner Selbſthülfe berechtigt, und meine Verletzung des Angreifenden iſt ſodann der geſetzlichen Zurechnung unterworfen. 4) Der Angriff von Seiten des Andern muſste aber auch die Verletzung eines Gutes von mir bezwecken, deſſen Verluſt entweder an und für ſich unerſetzlich iſt, oder das doch unter den gegenwärtigen Umſtänden höchſt wahrſcheinlich durch den Angriff unwiederbringlich verloren gehn würde. Alle durch einen Angriff zu befürchtende Verletzungen, von denen ich weiſs oder wiſſen konnte, daſs ſie mir auf dem Wege Rechtens durch den Staat wieder erſetzt werden können, begründen daher nie ein Recht zur Nothwehr. 5) Endlich aber auch muſste die von meiner Seite zur Erhaltung meiner Rechte zugefügte Verletzung des Angreifers das einzige Mittel ſeyn, und die einzige Bedingung ausmachen, wodurch ich mich ſchützen und den Willen des Andern vernichten

ten könnte. Hiebey mufste ich aber auch durch keine geringere Verletzung von meiner Seite, als diejenige war, welche ich zufügte, die Erhaltung meiner Rechte bezwecken können. Es ist daher nicht erlaubt, einen Menschen, der mich umbringen will, und dessen Körperkräfte im Verhältnifs zu den meinigen ganz unbedeutend sind, und den ich durch einen geringen Aufwand meiner Stärke von seinem Vorhaben abhalten kann, zu tödten.*)

§. 33.

Das Recht eines andern auf etwas kann ein Hindernifs für meine Handlungen werden, das ich so lange als solches betrachten mufs, bis ein *besondrer Rechtsgrund* dasselbe aufhebt. Ein solcher besondrer Rechtsgrund ist, wie wir im vorhergehenden gezeigt haben, das *moderamen inculpatae tutelae.* Allein einer unsrer scharfsinnigsten neuern Kriminalisten

*) P. G. O. Art. 139—144. L. 4. L. 5. pr. ad Leg. Aquil. L. 45. §. 4. eod. Wenn ich in rechter Nothwehr einen Unschuldigen, statt den mich Angreifenden, aus Irrthum oder Zufall tödte, so schliefst dies alle Strafe aus. Art. 145. C. C. — Vergl. übrigens *Quistorp* de homicidio permisso etc. Rostoch. 1764. *Idem* de probatione moderaminis inculp. tut. Rost. 1765. *Dessen* Grundsätze, §. 237. sq. *Böhmer* ad art. 140. *Kreß* ad art. 140. sq. Dafs auch bloſse Ehrenverletzungen eine Nothwehr begründen, wie manche annehmen, ist durchaus falsch. Denn die Worte des Art. 140. bestimmen ausdrücklich als *Gegenstand* des Angriffs Leib und Leben. Vergl. *Feuerbach* Lehrbuch, S. 35. not. c.

liften führt noch einige andre Fälle an, wo befondre Rechtsgründe vorhanden feyn follen, welche das, der Verletzung entgegenftehende Recht aufheben. Herr *Feuerbach* ift diefer Rechtsgelehrte. In feinem Lehrbuche §. 33. und 34. der neuen Auflage, heifst es: es ift kein Verbrechen vorhanden, wenn die Handlung einem Rechte widerfpricht, deffen der Verletzte von dem Staate für verluftig erklärt worden ift. An einem Infamen könne daher keine Injurie, an einem zum Tode Verurtheilten kein Mord begangen werden. Ferner fagt er, eine Willenserklärung des Verletzten, eine Erlaubnifs deffelben zur Läfion hebe gleichfalls den Begriff des Verbrechens auf, z. B. *injuria in volentem commiffa*. Nur müffe das Recht, gegen welches, der Erlaubnifs gemäfs, die Handlung gerichtet fey, der rechtlich möglichen Difpofition des Verletzten unterworfen feyn; fonft fey die Rechtsübertragung nichtig, die durch die Erlaubnifs bewirkt werden folle. Tödtung eines Menfchen, der den Tod verlangt, fey daher unerlaubt.

Gegen diefe hier aufgeftellten Grundfätze trat fchon vor einem Jahre Herr Prof. *Thibaut* auf *), und

*) Beyträge zur Critik der Feuerbachifchen Theorie; Hamburg 1802. Eine Schrift von wenigen Blättern; die aber auf diefen wenigen Blättern mehr Stoff zum Nachdenken über die Behandlungsart unfers Kriminalrechts, wie es wirklich ift, giebt, als manches bändereiche Buch. Zu bedauern ift es, dafs Hr. *Feuerbach*, foviel wenigftens ich

und seine Einwendungen sind, wie ich wenigstens überzeugt bin, mit einer Richtigkeit dargestellt, die die obigen Aeusserungen von Herrn *Feuerbach* durchaus vernichten. Denn es ist zwar richtig, dass man dadurch einem Infamen keine Injurie zufügt, wenn man ihn als Urheber der That, warum er infamirt ist, darstellt; dass ihn aber der Staat durch die Infamie jetzt ganz und gar aller Verachtung preis geben sollte, dass man ihn jetzt ungestraft sollte schimpfen und verläumden können, dies darf gewiss nicht der Fall seyn. Der Infame kann so gut den Schutz des Staates so lange verlangen, als er wirklich im Staate ist, wie jeder andre, und der Staat darf es durchaus nicht zugeben, dass einem Verbrecher der Verlust derjenigen Rechte, welche der Staat ihm genommen hat, von andern Bürgern auf eine kränkende, schmerzliche Art vorgeworfen wird.

Eben so wenig läfst es sich vertheidigen, dass an einem zum Tode Verurtheilten keine Tödtung

könne

ich weiss, gar keine Rücksicht auf die Einwendungen des Verfassers genommen hat. In der neuen Auflage seines Lehrbuchs findet sich keine Spur davon, denn von der Nichtigkeit der, in der Note zum §. 40. des Lehrbuchs der alten Ausgabe, aufgestellten Aeusserung, dass ein *homicidium in volentem commissum* undenkbar sey, war der Vf. schon früher überzeugt, als Hrn. *Thibaut's* Beyträge erschienen. Die Zurücknahme jener Aeusserung in der neuen Auflage ist also nicht durch die Beyträge bewirkt worden.

könne begangen, mithin die That nicht zugerechnet werden. Mich dünkt vielmehr, es ſey ein ſehr gewaltiger Eingriff in die Rechte des Staats, wenn man einen zum Tode Verurtheilten tödtet, und ſo ſich ein Recht nimmt, das allein der Staat beſitzt. Ueberdies iſt es ja auch, wie Hr. *Thibaut* ſehr richtig bemerkt *), vor dem Tode des Delinquenten nie gewiſs, ob nicht das Leben deſſelben durch eine Begnadigung von Seiten des Regenten erhalten werden wird.

Freylich, wenn man den Grundſatz aufſtellen will, nur Verletzungen der Rechte von Bürgern des Staats können beſtraft werden, ſo möchte Hr. *Feuerbach* ſo Unrecht nicht haben mit ſeinen Aeuſserungen. Allein daſs dieſer Grundſatz durchaus falſch ſey, ergiebt ſich von ſelbſt. Sehr wahr bemerkt Hr. *Thibaut*, daſs der Regent zwar Strafen drohen ſoll, um Rechtsverletzungen zu verhüten, allein daſs deshalb nicht nothwendig jede verbotene Handlung eine Rechtsverletzung in ſich faſſen müſſe. Es folgt hieraus, daſs, wenn ein Geſetz eine Handlung unter Strafe verbietet, dann auch die Begehung der Handlung ſchlechthin geſtraft werden müſſe, es mögen nun Rechte dadurch verletzt worden ſeyn, oder nicht.

Ueber-

*) A. a. O. S. 52.

Ueberdies kann Hr. *Feuerbach* auch nicht bey dem Grundſatz, der aus ſeinen Aufſtellungen hervorleuchtet, daſs nur Rechtsverletzungen geſtraft werden dürfen, den Schluſs ziehen, daſs an dem zum Tode Verurtheilten, z. B. kein Verbrechen der Tödtung begangen werden könne, weil der Staat ihm das Recht auf Leben genommen habe. Ich habe nichts dagegen, daſs der Delinquent kein Recht des Lebens mehr habe, und daſs er deshalb nicht an dieſem Rechte verletzt werde von dem, der ihn tödtet; wird aber nicht ein Recht des Staates verletzt? Hat der Staat nicht die Befugniſs, zu verlangen, daſs kein unberufener Menſch ſich einſtelle, und dem Scharfrichter oder Henker vor der Zeit ins Amt falle? Wann der Verurtheilte ſterben ſoll, und durch wen er ſterben ſoll, iſt ein Recht, das dem Staate zuſteht, und wer ſich hierüber hinausſetzt, begeht unſtreitig eine Rechtsverletzung, nicht gegen den Verurtheilten, aber gegen den Staat ſelbſt, gegen deſſen Befugniſſe, und muſs ſo allerdings beſtraft werden.

§. 34.

Zu den nothwendigen Bedingungen, durch deren Exiſtenz ein Verbrechen nur entſteht, gehört endlich aber auch noch, daſs, wenn eine Perſon Gegenſtand des Verbrechens iſt, dieſe zur Zeit des gegen ſie verübten Verbrechens in dem Schutze des Staates ſtehen müſſe. Denn es verſteht ſich von ſelbſt, daſs ein Staat nur ſo lange Verletzungen gegen

je-

jemand bestrafen könne, wie der Verletzte selber in seinem Schutze sich befindet. Durch die Erklärung des Staates aber, dass ein Mensch keinen Anspruch mehr auf seinen Schutz machen solle, sagt jener zugleich mit, dass er sich um diesen gar nicht bekümmern wolle, mithin kann er auch keine Handlungen, die gegen einen solchen Menschen vorgenommen werden, in Untersuchung ziehen, oder wohl gar bestrafen wollen.

Aus diesen Gründen kann daher gegen *Geächtete* und *Verwiesene* kein Verbrechen in dem Bezirke eines Staates verübt werden, aus dem sie verwiesen, oder verbannt worden sind. Für *diesen* Staat ist eine Verletzung gegen solche Menschen kein Verbrechen; dass aber in einem andern Staate, wo ihre Verbannung ihre Wirksamkeit verliert, sie verletzt, und Verbrechen gegen sie begangen werden können, versteht sich allerdings.

§. 35.

Wen der Staat nicht ausdrücklich seines ferneren Schutzes für verlustig erklärt hat, den muss er auch wider Rechtsverletzungen zu sichern suchen, und die gegen denselben verübten Beleidigungen bestrafen. Doch erfodert dieser Satz einige nähere Bestimmungen zu seiner Gültigkeit. Unter dem Schutze des Staates nämlich steht 1) jeder *wirkliche Bürger* des Staats, so lange letzterer seinen Schutz nicht ausdrücklich aufhebt. 2) Jeder *Fremde*, der sich in

den

den Gränzen des Staates aufhält; doch geniefst dieser nur so lange den Schutz des Staates, als er wirklich sich in demselben befindet. Gegen beyde, gegen Bürger des Staats und gegen Fremde finden Verletzungen statt, und können Verbrechen begangen werden. 3) Allein der Schutz des Staates für seine Bürger erstreckt sich noch weiter, als blofs innerhalb des Staates selber. Auch aufserhalb der Gränzen eines Staates kann an dessen Bürgern ein Verbrechen begangen werden, nur mufs der Verbrecher gleichfalls Bürger eines und des nämlichen Staates mit dem Verletzten gewesen seyn; sonst hat dieser Staat kein Recht, ein aufserhalb seinen Gränzen begangnes Verbrechen bestrafen zu wollen. 4) Aber auch aufser den Gränzen des Staates, dessen Bürger er ist, kann jemand an einem Fremden ein Verbrechen begehn, und dafür in seinem eignen Staate selber als Verbrecher angesehn und beurtheilt werden, wenn die gegen den Fremden begangne Handlung nach den Gesetzen des Staates des Verletzers als ein Verbrechen betrachtet wird. *)

§. 36.

*) Vergl. *G. L. Böhmer* D. de delictis extra territorium admissis; in elect. jur. civilis, tom. 3. ex. 20. *Rudolph* D. de poena delictorum extra territorium admissorum; Erlang, 1790. *Kleinschrod* systemat. Entwickelung, Thl. 2. §. 122. sq. *Feuerbach* Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 38. u. folg. Letzterer läugnet den ad 4) aufgestellten Satz, indem er behauptet, dafs für Deutschland kein Verbrechen an denjenigen begangen werden könne, die keine Reichsbürger sind, und aufserhalb den Gränzen Deutsch-

§. 36.

An die Unterfuchung der Lehre von den nothwendigen Bedingungen eines Verbrechens, fchliefst fich eine andre Frage an, nämlich die: wer kann nur als mögliches Subject eines Verbrechens gedacht werden?

Eine Gefellfchaft, ein Collegium, als *moralifche Perfon* betrachtet, kann kein Verbrechen begehen; obgleich unter den älteren Kriminaliften diefer Satz durchgehends behauptet ward. Wenn auch alle Mitglieder einer Gefellfchaft zufammen ein und das nämliche Verbrechen begehen, fo find fie in diefer Hinficht doch nur als Einzelne, als Individuen zu betrachten. Denn da, wie *Feuerbach* *) fehr richtig be-

Deutfchlands verletzt werden, gleichviel, ob der Verletzende ein Reichsbürger fey, oder nicht, und die Handlung auch in Deutfchland ein Verbrechen fey, oder nicht. Der Grund des Vf. hiezu ift, weil ein Fremder aufser Deutfchland deutfchen Strafgefetzen nicht unterworfen fey. — Allein ift der Verletzende nicht den deutfchen Strafgefetzen, da er ein Deutfcher ift, unterworfen?

*) *Feuerbach* Lehrbuch etc. §. 27. Vorzüglich hat den Satz, dafs eine univerfitas als moralifche Perfon kein Verbrechen begehen könne, zuerft mit vielem Scharffinne aufgeftellt: *Malblanc* obfervationes quaedam ad delicta univerfitatum; Erlang. 1792. (Auch in den opusculis jur. crim. des Verf.; Erlang. 1793. nr. 1.) — *Für* die Behauptnng, dafs auch Gemeinden Verbrechen begehn können, fehe man unter andern: *Quiftorp* Grundfätze des peinl. Rechts, Thl. 1. S. 34. *Gundling* de univerfitate delinquente ejusque poenis; Hal. 1730.

bemerkt, durch ihren bestimmten Zweck eine universitas nur als moralische Person, und als *diese* Gesellschaft existirt; so sind die Handlungen der einzelnen Glieder nicht als Handlungen der Gesellschaft als solcher selber zu betrachten, wenn dieselben nicht ausdrücklich auf die Beförderung des *Zweckes* der Gesellschaft gerichtet sind, oder aus letzterem nothwendig entspringen; sondern wenn diesen Handlungen viehmehr ein, von dem Zwecke der Gesellschaft verschiedener Zweck, zum Grunde liegt.

§. 37.

Nur Individuen können als Subjecte von Verbrechen gedacht werden, und sind daher nur eines Verbrechens und einer Bestrafung fähig. Aber auch nur in soferne kann ein Individuum wirklich ein Verbrechen begehen, als es einem Strafgesetz unterworfen ist, und die Verbindlichkeit auf sich hat, dasselbe, als für sich gegeben, anzusehen. Wer demnach unter keiner richterlichen Gewalt steht, wer keine gesetzgebende und richtende Macht über sich anerkennen kann, gegen den kann auch der Begriff des Verbrechens nicht gedacht werden, weil die nothwendige Folge desselben, die Bestrafung, nicht statt finden kann. Hieraus ergiebt sich, dass eine Person, über der kein höherer Souverain steht, von der sie *Unterthan* ist, ein Verbrechen begehen könne.

Diese

Diese Grundsätze, auf Deutschland angewandt, haben zur Folge, dass sonach der *Kaiser*, als höchstes Oberhaupt, keines Verbrechens fähig sey. Nur Beleidigungen und Läsionen kann er begehen, die ihn zum Schadenersatz verbinden.

Da die *Landesherrn* der einzelnen Territorien Deutschlands, wegen der Verfassung des deutschen Reichs, ein höheres Oberhaupt, den Kaiser, über sich haben, dem sie unterworfen sind, und von dem sie gestraft werden können; so können sie auch Verbrechen begehen.

Appanagirte Prinzen, Gemahlinnen der Landesherrn, und fürstliche Wittwen, stehen unter der Landeshoheit des regierenden Herrn, in dessen Lande sie wohnen. Sie können demnach nicht nur gleichfalls Verbrechen begehen, sondern sind selbst der Strafgewalt des Landesherrn unterworfen. *)

§. 38.

*) Vergl. *Pütter* de Semiss. Com. et Suprem. in imperat. rom. germ. potest. etc. Götting. 1768. *Meister* de jure, quod in del. person. illustr. obtinet; Götting. 1778. *Quistorp* l. c. §. 578. sq. *Feuerbach* l. c. §. 28. sq. Dass apanagirte Prinzen etc. der Territorialhoheit des regierenden Herrn unterworfen seyn, läugnen einige durchaus (*Berger* de jur. appanagiat. §. 15. u. a.); andre nehmen Criminalfälle aus, z. B. *Meister* und *Quistorp* l. c. Allein, wie mich nach den obigen Gründen dünkt, mit Unrecht.

§. 38.

Nachdem wir in den vorhergehenden §§. den Inhalt der Fragen unterſucht haben, welche Bedingungen nothwendig ein Verbrechen zu ſeinem Daſeyn erfodere, und wer nur als mögliches Subject eines Verbrechens gedacht werden könne: ſo wenden wir uns jetzt zu der Unterſuchung einer andern Lehre, deren Inhalt einen bedeutenden Einfluſs auf Verbrechen und ihre Beurtheilung in concreto ſelber, und auf die Anwendung des Strafgeſetzes hat. Wir kommen nämlich auf die Beantwortung der Frage: *auf wie vielerley Art die Uebertretung eines Strafgeſetzes möglich ſey.*

Ueberhaupt genommen, ſind nur zwey Arten möglich, die die Verletzung eines Strafgeſetzes beſtimmen können. Es kann nämlich bey der Verſchiedenheit in der Art der Verletzung eines Strafgeſetzes entweder ein *ſubjectiver* Grund, oder ein *objectiver* Grund der Verſchiedenheit in Betrachtung kommen. Bey erſterem kommt es auf die Verſchiedenheit der Beſtimmung des Willens zu einer That, bey letzterem auf die Verſchiedenheit der Wirkſamkeit von auſsen zur Hervorbringung einer Uebertretung an.

In Rückſicht des ſubjectiven Grundes, oder der Willensbeſtimmung, die dem Verbrechen zum Grunde liegt, kann daſſelbe auf zweyerley Art begangen werden: entweder durch *dolus*, oder durch *culpa*.

Die

Die nähere Entwickelung der Begriffe von beyden ist oben schon von uns versucht worden. *)

§. 39.

Was den *Dolus* anbetrifft, so kann derselbe auf zweyerley Art bey Begehung eines Verbrechens geäussert werden. War der durch das begangene Verbrechen hervorgebrachte gesetzwidrige Effect einzig und allein ausschliessliche Absicht des Verbrechers; so ist ein *bestimmter Dolus*, (*dolus determinatus*) vorhanden. Ging jedoch der Wille des Verbrechers auf mehrere Verletzungen einer bestimmten Art, und zwar in so ferne, dass es dem Verbrecher gleich war, welche von diesen Verletzungen er bewirken würde; so haben wir den Begriff des *unbestimmten*, oder *eventuellen Dolus* (*dolus indeterminatus*, *eventualis*). Die Absicht des Verbrechers bey dem eventuellen Dolus ist hier also nur in sofern bestimmt, als sie dolose ist, im übrigen ist sie unbestimmt, und der Effect selber in gewisser Hinsicht als zufällig zu betrachten. Wer daher z. B. die Absicht hat, jemandem

*) Ueber Dolus und Culpa überhaupt sehe man nach: *Kleinschrod* system. Entw. Th. 1. Kap. 2. *Stübel* Syst. d. peinl. R. Thl. 2. §. 262. sq. *Stelzer* Grundsätze d. peinl. Rechts, Th. 1. Kap. 2. §. 10. sq. *Grolmann* in d. Bibl. d. peinl. R. Th. 1. St. 1. nr. 1. St. 2. nr. 3. *Klein* im Archiv, B. 1. St. 2. nr. 10. B. 2. St. 2. S. 216. sq. *Feuerbach* Revision Th. 2. Kap. 6. *Dessen* Betrachtungen über Dolus etc. in d. Bibl. d. p. R. B. 2. St. 1. nr. 5. Unstreitig das vorzüglichste in dieser so schwierigen Lehre!

dem aus Rache oder Bosheit Schaden an ſeinem Kör-per zuzufügen, und in dieſer Hinſicht mit einem ſchweren Steine nach dem Andern wirft, unbekümmert, er mag denſelben nun todtwerfen, oder ihm bloſs eine andre Verwundung irgendwo beybringen; der begeht ein eventuell doloſes Verbrechen. *)

§. 40.

Da wir bey denen aus einer Handlung hervorgegangenen Wirkungen als Regel nie annehmen können, daſs ſie Producte einer bloſsen Willkühr ſeyen, vielmehr ſo lange, bis das Gegentheil dargethan wird, den Effect der Handlung für die Abſicht des Handelnden halten müſſen; ſo folgt hieraus, daſs auch ein rechtswidriger Effect, der aus einer an ſich willkührlichen Handlung hervorgegangen iſt, ſo lange als wirklicher Zweck des Thäters muſs betrachtet werden, bis ſich deutliche Merkmale für das Gegentheil darthun laſſen. Der Richter muſs daher den Grundſatz als Regel annehmen: *dolus praeſumitur, donec contrarium probetur.* **)

§. 41.

Wir wenden uns jetzt zu der *Culpa.* Sie ſetzt, wie wir ſchon oben bey der Entwickelung ihres Begrif-

*) Vergl. *Feuerbach's* Betrachtungen etc. Betrachtung XI.

**) Man ſehe hierüber *Grolmann's* vortreffliche Abhandlung in der Bibl. d. p. R. B. 1. St. 2. nr. 3.

griffes angegeben haben, eine Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiſse voraus, um alle ſolche Handlungen entweder zu thun, oder zu unterlaſſen, aus deren Verſäumniſs, oder aus deren Begehen eine Verletzung entſpringen hann. Daſs dieſe Verbindlichkeit für den Handelnden da ſeyn, daſs er dieſelbe wiſſen, und daſs die phyſiſche Möglichkeit des Thuns oder Laſſens, vorhanden ſeyn müſſe, haben wir gleichfalls oben ſchon gezeigt.

Alle Handlungen, oder jede Unterlaſſung von Leiſtungen, woraus die culpoſe Verletzung entſpringen kann, ſind entweder 1) *äuſsere, in die Sinne fallende facta*, in ſoferne nämlich jemand bey dem Vornehmen einer äuſsern That, den Effect derſelben, als Wirkung zur Urſache, und das rechtswidrige dieſes Effectes ſehr leicht und wahrſcheinlich vorher berechnen konnte; oder 2) *innere Handlungen*. Dieſe beſtehen in dem unterlaſſenen Gebrauch des Erkenntniſsvermögens, durch deſſen Unternehmen man wäre in den Stand geſetzt worden, diejenige Erkenntniſs zu erlangen, aus derem jetzigen Nichtvorhandenſeyn, die rechtswidrige Uebertretung entſprungen iſt. Wer ſich alle Mühe gab, dieſe Erkenntniſs zu erlangen, und ſie doch nicht erreichte, oder wer, trotz dieſer Mühe, eine falſche Erkenntniſs erhielt, der befindet ſich in Unwiſſenheit und Irrthum, die beyde unverſchuldet ſind, und nicht zugerechnet werden können (*ignorantia invincibilis*), eben weil hier das Erforderniſs der Culpa, phyſiſche Möglichkeit, mangelt.

Die

Die Unterlassung des Gebrauchs von meinem Erkenntnisvermögen, kann auf mehrere Art statt haben Dahin gehört 1) wenn ich es versäume, mir von den Gesetzen, welchen meine äussere That entgegen steht, eine Kenntniss zu verschaffen, obgleich mir diese Kenntniss möglich war. Hier ist also *verschuldete Unwissenheit der Gesetze.* 2) Wenn ich die durch Ueberlegen, durch Reflectiren mögliche Subsumirung der That unters Strafgesetz, vernachlässige. 3) Wenn ich aus Unbedachtsamkeit es unterlasse, die aus einer äussern Handlung mögliche rechtswidrige Verletzung zu bedenken; wenn ich also nicht darüber reflectire, von welchen Wirkungen meine Handlung Ursache werden könne.

§. 42.

Man nimmt gewöhnlich drey Modificationen der Culpa, drey Grade derselben, an. Gesetzlich genommen finden wir in unsern Rechten keine Erwähnung des Begriffs einer culpa levissima, sondern nur eine culpa lata und levis. Unsre Kriminalisten haben jedoch zur nähern Darstellung der culpa drey Grade angenommen: *culpa lata*, *levis* und *levissima.* Erstere ist vorhanden, wenn die Entstehung des rechtswidrigen Effects aus der begangenen Handlung wahrscheinlicher war, als die Nichtentstehung desselben. Die zweyte findet statt, wenn das Entstehen des rechtswidrigen Erfolges mit dessen Nichtentstehung im gleichem Grade wahrscheinlich war. Die culpa levissima ist endlich vorhanden, wenn die Nichtent-

ftehung der rechtswidrigen Wirkung aus der begangenen Handlung eher wahrfcheinlich war, als die Entftehung derfelben daraus.

§. 43.

Zuweilen können aber auch bey einer und der nämlichen Handlung Dolus und Culpa mit einander concurriren. Der Fall, wo diefes ftatt findet, befteht darin, dafs der Verbrecher einen *beftimmten*, *gefetzwidrigen Effect* bewirken will, aus der Handlung zur Hervorbringung diefes Effectes felber aber eine andre Wirkung entfprungen ift, die der Verbrecher als wahrfcheinliche, oder leicht mögliche Folge feiner That vorausfehen konnte. Hier ift eine Mifchung von Dolus und Culpa vorhanden. In Rückficht auf den rechtswidrigen Effect, der ohne Abficht des Verbrechers aus feiner Handlung entfprungen ift, ift Culpa da; aber die Culpa ward durch Dolus beftimmt, diefer culpofe rechtswidrige Effect entfprang aus einer dolofen Abficht. Es ift demnach hier eine *culpa dolo determinata* vorhanden. Der wefentliche Unterfchied diefer durch Dolus beftimmten Culpa von dem *unbeftimmten Dolus* ergiebt fich hieraus von felbft. *)

§. 44.

*) Manche unfrer Criminaliften ftellen hier einen *indirecten* Dolus auf, in fo ferne nämlich aus der Handlung ein *ftrafbarerer* Effect entfprungen ift, als der Thäter wollte. Allein dies thut nichts zur Sache: der Effect mochte ftrafbarer oder geringer feyn, fo ift hier immer Culpa vorhanden, in fo ferne der Thäter diefen Effect nicht wollte.

§. 44.

Nach Darſtellung des *ſubjectiven* Grundes der Verſchiedenheit der Uebertretung eines Strafgeſetzes, kommen wir jetzt auf den *objectiven* Grund derſelben, oder auf die Verſchiedenheit der äuſseren Wirkſamkeit zur Uebertretung.

Jede Handlung zur Verletzung eines Rechtes kann auf zweyerley Art ihre Wirkſamkeit äuſsern, entweder *directer* oder *indirecter* Weiſe, je nachdem entweder die Ausführung der Rechtsverletzung ſelber das unmittelbare Object ihrer Wirkſamkeit iſt, oder je nachdem nicht unmittelbar die Rechtsverletzung ſelber, ſondern nur die Beförderung der directen Wirkſamkeit eines Anderen das unmittelbare Object ihrer Thätigkeit iſt. Derjenige, welcher unmittelbar durch ſeine Wirkſamkeit die Exiſtenz des Verbrechens bewirkt, in deſſen Wollen demnach die nothwendige Bedingung zum ganzen Daſeyn deſſelben liegt, heiſst *Urheber* des Verbrechens (*auctor delicti*). Derjenige hingegen, bey welchem die Beförderung der Rechtsverletzung eines andern, Zweck und Gegenſtand ſeiner Wirkſamkeit war, welche ſich daher als Mittel

 zur

te. *Nettelbladt* war übrigens bekanntlich der erſte Erfinder des indirekten Dolus. Der Literatur wegen ſehe man *Kleinſchrod* Thl. 1. §. 18. Was letzterer im §. 21. als indirekten Dolus aufſtellt, iſt nichts weiter, als der oben von uns beſtimmte *eventuelle* Dolus. Vergl. übrigens *Feuerbach* Betrachtungen über Dolus etc., Beitr. XI. XIII. XIV.

zur Hervorbringung eines, von einem Andern bezweckten Verbrechens, gebrauchen liefs, heifst *Gehulfe des Verbrechens* (*focius*).

Der Urheber des Verbrechens hat demnach die rechtswidrige Handlung felber zum unmittelbaren Gegenftand, feine Wirkfamkeit geht unmittelbar auf Hervorbringung der gefetzwidrigen That felbft hin. Hingegen der Gehülfe hat nur das leichtere Ausführen der unerlaubten Handlung des Andern zur Abficht, fein Intereffe bezieht fich daher zunächft nur darauf, die Handlung des Urhebers defto wirkfamer möglich zu machen. Ohne den Urheber eines Verbrechens fällt die Idee der Exiftenz des letzteren ganz weg, jener ift nothwendige Bedingung zum Dafeyn des Verbrechens; nicht aber fo der Gehülfe. Ohne diefen kann immer das bewirkte Dafeyn der rechtswidrigen Handlung gedacht werden. Wenn übrigens mehrere Urheber eines und deffelben Verbrechens vorhanden find, fo heifsen fie *Miturheber* (*coauctores*). *)

§. 45.

Urheber eines Verbrechens kann man übrigens auf verfchiedene Art feyn. Die directe Wirkfamkeit kann

*) Vergl. *Weftphal* de conforlibus et adjutorib. criminum etc. Hal. 1760. *Kleinfchrod* fyft. Entw. Th. 1. §. 177. §. 197. *Feuerbach* Revifion etc. Th. 2. S. 243. feq. *Stelzer* Grundf. d. p. Rechts. Kap. 2. §. 24. fq. Kap. 7. §. 3. fq.

kann nämlich geschehen 1) wenn man den Willen eines Andern zur wirklichen Hervorbringung der unerlaubten Handlung selber bestimmt hat. Hier wird man *intellectueller Urheber (auctor delicti)* 2) Kann die directe Wirksamkeit auch statt haben, wenn man nicht durch einen Andern, sondern unmittelbar selbst durch eigne Kräfte den rechtswidrigen Effect hervorgebracht hat. *Physischer Urheber; auctor physice talis.*

Auctor delicti intellectualis kann man auf mehrere Art werden. 1) Durch *Auftrag*. Dieses findet statt, wenn der Eine einem Andern durch einen Vertrag die Vollführung des Verbrechens in des erstern Namen überläfst. Derjenige, welcher hier den Auftrag gegeben hat, ist *auctor delicti intellectualis*; derjenige, welcher den Auftrag erhalten hat, und das Verbrechen ausführt, ist *auctor physice talis*. Ein stillschweigender Auftrag ist bey Verbrechen nicht anzunehmen, weil es hier ausdrücklich darauf ankommt, dafs ich den Willen des Andern zur That rege gemacht und zur Ausführung des Verbrechens bestimmt habe. *)

Man kann aber auch ferner *intellectueller* Urheber werden 2) durch *Befehl*. Hier wird die Begehung

*) *Kleinschrod* syst. Entw. Thl. 1. §. 182. sq. *Stryck* de mandato delinquendi, Francofurt. 1690. *Böhmer* ad art. 177. C. C.

hung der rechtswidrigen Handlung von einem Andern als eine Pflicht des Gehorsams gefodert. 3) Durch *Drohung*, wenn man den andern zur Begehung des Verbrechens dadurch bestimmt, dass man ihn auf den Fall der Weigerung von seiner Seite mit Uebeln bedroht, 4) Durch *Rath*. Dies geschieht, in so ferne ich jemanden das Verbrechen als ein Mittel zur Erreichung gewisser sinnlicher Zwecke vorstelle, Dieser Rath kann übrigens entweder *allgemeiner* (*consilium generale*), oder *bestimmter, besonderer Rath* (*consilium speciale*) seyn. Bey ersterem wird die Begehung des Verbrechens überhaupt nur als ein Mittel zur Erreichung sinnlicher Zwecke dargestellt, ohne hiebey die besonderen Bewegungsgründe und die Mittel zur Vollbringung der That anzugeben. Bey letzterem hingegen werden zugleich die Mittel und besonderen Ursachen zum Verbrechen angeführt. *)

Bey der Ertheilung des Rathes selber wird übrigens wesentlich erfordert, dass der Andre sich nicht schon vorher zu dem Verbrechen entschlossen hatte. War dies der Fall, so ist der Rathgeber nicht als *auctor*, sondern als *socius delicti* anzusehen.

§. 46.

*) *Kleinschrod* l. c. §. 192. sq. *Cramer* de consilio malo consultori pessimo; Marb. 1740. *Quistorp* Grundsätze etc. Th. 1. §. 60.

§. 46.

Wenn mehrere Perfonen auf die Vollendung eines und deffelben Verbrechens directe gewirkt haben, fo find *Mitu:heber* vorhanden. Diefe find gar wohl von den Gehülfen zu unterfcheiden. Wenn ein Socius und ein Auctor mit einander vorhanden find, fo heifsen diefe nicht coauctores.

Wenn fich mehrere durch einen Vertrag dahin verbunden haben, eine unerlaubte Handlung gemeinfchaftlich und aus unmittelbarem Intereffe an der Handlung felbft, auszuführen; fo heifsen fie *coauctores ex conjuratione*, und ihre Vereinigung erhält den Namen einer *Verfchwörung* (*conjuratio*).

Damit coauctores vorhanden feyen, und eine Verfchwörung wirklich ftatt finde, werden mehrere Requifita erfodert. 1) Das Verbrechen mufs wirklich begangen feyn. Denn die blofse Verabredung der Perfonen unter einander macht diefe noch nicht zu wirklichen Verbrechern, der blofse Vertrag allein hann daher nicht hinreichend feyn zum Begriff einer Verfchwörung. Der Vertrag zeigt nur die Abficht, nur den Willen zu der rechtswidrigen That, die Vollziehung und Ausführung des Vertrages bringt erft letztere wirklich hervor. Wäre der Vertrag von Seiten der Verbrecher fchon genug zum vollen Begriff einer Verfchwörung, fo müfste auch, wie *Kleinfchrod* fehr richtig bemerkt, *) denjenigen die volle

*) *Kleinfchrod* fyft. Entw. Th. 1. S. 310.

volle Strafe des Verbrechens treffen, welcher den Vertrag zwar mit geschlossen hat, allein bey der Ausführung der That selber weder mit zugegen ist, noch auch das geringste zur Existenz des Verbrechens selbst mit beygetragen hat.

Der volle Begriff einer Verschwörung verlangt aber auch 2) dass jeder Theilnehmer nicht nur selbst directe auf die That hingewirkt, sondern auch durch Handlungen bey der Vollendung des Verbrechens wirksam gewesen sey. Die Art der Handlung selber macht hiebey keinen Unterschied; ob einer der Mitverschwornen nun auf der Lauer gestanden, oder das Gewehr zur Tödtung eines Menschen geladen, oder den blossen Spion abgegeben habe, alles dies ist gleichgültig. Zu der Annahme *Kleinschrods* *), dass nothwendig Mitwirkung bey der Haupthandlung selber, durch die das Verbrechen erst existent wird, erfodert werde, lässt sich gesetzlich kein Grund auffinden. Denn die Karolina spricht im 148 Art. nur von *Hülfe* und *Beystand*.

Die Behauptung einiger Kriminalisten übrigens, dass auch eine Verschwörung stillschweigend könne geschlossen werden, und dass keine ausdrückliche Einwilligung nöthig sey, um als coauctor ex conjuratione betrachtet zu werden, ist durchaus unstatthaft,

*) *Kleinschrod* l. c. §. 178. — Vergl. *Quistorp* §. 54. *Böhmer* ad art. 148. §. 1. *Kress* ad art. 148.

haft, indem der ganze Begriff einer Verschwörung dagegen streitet *)

Von einer wirklichen Verschwörung ist übrigens der Fall verschieden, wenn mehrere zufällig zusammen ein Verbrechen begehen, ohne sich ausdrücklich dazu vorher verbunden zu haben. **)

§. 47.

Was den *Gehülfen* anbetrifft, so geht das Bestreben desselben dahin, die rechtswidrige Unternehmung eines Andern zu befördern. Er sucht demnach die Hindernisse hinwegzuräumen, welche der Begehung und Vollendung des Verbrechens entgegen stehen, und hiedurch unterscheidet er sich auch von dem *Begünstiger* des Verbrechens (*fautor delicti*). Letzterer zeigt nach *vollführtem* Verbrechen durch Handlungen seine Theilnahme für den Verbrecher, oder für die That; der Gehülfe hingegen hat seine Absicht auf die Erreichung der That selbst gerichtet.

Diejenigen Handlungen nun, wodurch der socius seine Thätigkeit für die Beförderung des Verbrechens zu erkennen giebt, machen die *Hülfsleistung* oder den *concursum ad delictum* aus. Die Verschiedenheit dieser Hülfsleistung selber führt auch eine

*) Böhmer c. l. *Quistorp* §. 54. §. 251. — Vergl. *Kleinschrod* c. l. §. 180

**) *Kleinschrod* §. 181.

eine Verschiedenheit in Ansehung der Gehülfen herbey.

Die Beyhülfe kann nämlich 1) in Rücksicht auf die Beschaffenheit der *Handlung selber*, durch welche der Gehülfe seine Beförderung zu erkennen giebt, in *negative* (*concursus negativus*) und *positive* Hülfe (*concurs. positivus*) zerfallen. Erstere ist vorhanden, wenn der Gehülfe Handlungen unterläfst, durch deren Ausführung das Verbrechen selbst entweder verhindert, oder doch erschwert worden wäre. Letztere geschieht, wenn der Gehülfe Handlungen unternimmt, durch deren Unterlassung das Verbrechen hätte erschwert oder wohl gar verhindert werden können.

Socius negativus kann man übrigens auf zweyerley Art werden. Entweder dadurch, dafs man die rechtswidrige Handlung nicht unmittelbar durch eigne Kräfte verhinderte, obgleich man dazu im Stande war, oder dadurch, dafs man von dem bevorstehenden Verbrechen Kenntnifs hatte, und doch die Anzeige desselben unterliefs. Uebrigens setzen diese beyden Eintheilungen voraus, dafs jemand die vollkommene Verbindlichkeit haben mufste, das Verbrechen zu verhindern. Diese Verbindlichkeit liegt nicht an und für sich jedem Staatsbürger ob, sondern für letzteren ist es im allgemeinen nur Pflicht, rechtswidrige Handlungen selbst zu unterlassen. Man kann daher nur dann als socius negativus betrachtet werden,

den, wenn durch ausdrückliche besondre Gesetze des Staates, Anzeige oder unmittelbare Verhinderung der gesetzwidrigen Unternehmung den Bürgern zur Pflicht gemacht werden.*) Ferner können aber auch diejenigen focii negativi seyn, die vermöge eines speciellen Vertrags mit dem Staate die volle Verbindlichkeit auf sich haben, die Verhinderung oder Anzeige des Verbrechens, sobald beydes in ihrer Macht steht, zu übernehmen. Dies ist z. B. der Fall mit Polizeydienern etc. Endlich werden auch diejenigen Gehülfen durch Unterlassung, die vermöge eines besondern Verhältnisses, worin sie sich mit andern befinden, die Verbindlichkeit auf sich haben, rechtswidrige Handlungen derselben oder gegen dieselben zu verhindern. Hieher sind alle diejenigen zu zählen, mit denen wir entweder durch Bande der Natur, oder durch rechtliche Verhältnisse in Verbindung stehen, wie z. B. Eltern und Kinder, Fürmünder in Rücksicht ihrer Pupillen etc. **).

Hat jemand dem Urheber eines Verbrechens vorher, ehe letzterer die That ausübte, das Versprechen ge-

*) In Hinsicht aller Verbrechen findet sich bey uns diese allgemeine Verordnung nicht; aber doch in Hinsicht einiger, als z. B. beym Falschmünzen, L. 9. §. 1. D. ad L. Corn. de falsis; ferner beym Hochverrath. A. B. cap. 24. §. 6.

**) *Püttmann* de crimine conniventiae; in opuscul. nr. 3. *Quistorp*, §. 61. 62.

geleiftet, dafs er das Verbrechen nicht hindern wollte; fo ift ein folcher nicht focius negativus, fondern focius pofitivus.

Wer ein Verbrechen, das nach feiner Ausführung ihm bekannt geworden ift, der Obrigkeit nicht anzeigt, darf nicht als negativer Gehülfe angefehn werden. Er ift *Begünftiger* des Verbrechens, aber nicht Gehülfe.

§. 48.

Die Gehülfen können aber auch 2) eingetheilt werden *nach der Gröfse der Hinderniffe*, die durch ihre Theilnahme gehoben worden ift. Hiernach kann einer entweder *focius principalis*, *Hauptgehülfe* feyn, wenn er folche Hinderniffe aus dem Wege räumt, welche die Handlung des Urhebers ganz unmöglich würden gemacht haben; oder *focius minus principalis*, *Nebengehülfe*, wenn er folche Hinderniffe aufhebt, welche die That des Urhebers blofs erfchwerten.

Kleinfchrod *) glaubt, dafs zwifchen dem Hauptgehülfen und dem Urheber gar kein Unterfchied fey; allein dies ift irrig. Denn wenn auch ohne die Handlung des Hauptgehülfen das Verbrechen nicht wäre zu Stande gekommen, fo ift diefelbe unmittelbar

*) Syftemat. Entw. Thl. 1. §. 198. — Vergl. *Feuerbach* Revifion, Thl. 2. S. 262.

bar doch nicht auf das Verbrechen selber gerichtet, sondern sie ist vielmehr immer nur eine Beförderung der Hervorbringung des Verbrechens. Den größeren oder geringeren Einfluss der Beförderung auf die That darf man hiebey nicht in der Hinsicht berücksichtigen, um darnach den Beförderer sogar zum Urheber selbst zu machen.

§. 49.

3) In Hinsicht der *Art der Kräfte*, durch welche die Beyhülfe bewirkt wird, können die Gehülfen entweder *socii intellectuales*, oder *socii physice tales* seyn. Der socius intellectualis befördert das Verbrechen durch den Gebrauch der Gemüthskräfte, durch Rath, z. B. durch Drohung u. s. w. Der socius physice talis hingegen wendet körperliche Kräfte zur Beförderung der Existenz des Verbrechens an.

Es wird bey dem intellectuellen Gehülfen jedoch erfodert, daß der Verbrecher aus eignem Antrieb sich schon vorher zu dem Verbrechen entschlossen habe; sonst wird jener Urheber und nicht socius.

§. 50.

Die Gehülfen können ferner 4) abgetheilt werden in *socii speciales* und *socii generales*. Socius specialis wird derjenige genannt, welcher bey der Hülfsleistung des Verbrechens Handlungen begeht, welche dieselben Merkmahle in sich tragen, als diejenigen sind, welche der Begriff des von dem Urhe-

ber

der begangenen Verbrechens erfodert. Wer z. B. bey einem Hausdiebstahl eben so gut, wie der Verbrecher, dem er hilft, in Lohn und Brodt des Bestohlnen sich befindet, wird socius specialis. Wo hingegen dieses nicht der Fall ist, da tritt der Begriff eines socii general. ein.

§. 51.

In Hinsicht *auf die Zeit*, wenn die Beyhülfe geleistet wird, kann der concursus ad delictum 5) eingetheilt werden in *concursus antecedens*, und *concursus concomitans*. Ersterer ist vorhanden, wenn die Beyhülfe *vor dem Act* der Vollziehung des Verbrechens statt findet. Letzterer, wenn die Beyhülfe *während* der Ausführung des Verbrechens selber geschieht.

Manche Rechtslehrer fügen hier noch einen *concursus subsequens* hinzu, eine Hülfe, die nach vollbrachter That geleistet wird. Allein der Begriff von einem Concursus läfst sich hiebey nicht annehmen, indem der Gehülfe zur Hervorbringung der That selber beytragen muss. Sobald das Verbrechen aber schon vollendet ist, so fällt die Idee von Beförderung desselben ganz bey Seite. Man kann hier entweder nur fautor delicti werden, wenn man den Verbrecher nach vollbrachter Handlung unterstützt und begünstigt, ohne vorher ihm letzteres versprochen zu haben; oder socius delicti, in soferne man dem Verbrecher vor Begehung seines Verbrechens Unterstützung

zung zugesagt hat. War dies aber der Fall, so ist entweder ein concursus antecedens, oder ein concursus concomitans vorhanden, indem das Verbrechen durch die Zusage der Unterstützung befördert und der Verbrecher so desto mehr zur Ausführung seines rechtswidrigen Entschlusses bestimmt ward.

§. 52.

Die Beyhülfe kann endlich 6) auch noch ein *concursus remotus* und ein *concursus proximus* seyn. Geschieht die Beförderung der unerlaubten That durch eine Handlung, welche die wirkliche Existenz der ersteren durch Zwischenursachen erst hervorbringt, so ist ersterer vorhanden: geschieht hingegen die Hülfleistung durch eine Handlung, welche die Existenz des Verbrechens unmittelbar, ohne Zwischenursachen, möglich macht oder befördert, so ist letzterer vorhanden.

§. 53.

Die unmittelbare Thätigkeit zur Hervorbringung eines Verbrechens löset sich ihrer Wirkung nach in zwey Hauptarten auf. Entweder ist durch dieselbe das Verbrechen selbst wirklich hervorgebracht, und der rechtswidrige Zweck also ausgeführt worden, oder nicht. Im ersten Fall ist ein *vollendetes Verbrechen (delictum consummatum)*, im letztern ein blos *versuchtes* vorhanden.

Der

Der *bloſse Verſuch* (*conatus delinquendi in ſenſu latiori*) begreift mehrere Arten in ſich. Dahin gehört *der Verſuch des Verbrechens im engern Sinne*, wenn alle diejenigen Handlungen, welche zur Entſtehung des rechtswidrigen Effects erfodert werden, nicht vorhanden ſind. Dieſer Verſuch läſst ſich wieder abtheilen in den *entferntern*, *nähern* und *nächſten Verſuch*. Letzterer iſt vorhanden, wenn der Verbrecher ſchon im Begriff war, den letzten Act zur Vollendung der Handlung, deren Entſtehen den rechtswidrigen Effect bewirkt haben würde, zu vollziehen. Der *nähere* Verſuch tritt ein, wenn der Anfang zu der bezweckten Handlung gemacht worden iſt, oder wenn, wie *Kleinſchrod* ſagt, die erſten Theile der Haupthandlung ſind vorgenommen worden. Der *entfernte* Verſuch endlich (*conatus remotus*) iſt vorhanden, wenn der Verbrecher Handlungen vornimmt, durch welche er ſich zur Hervorbringung des beabſichtigten Verbrechens ſelber vorbereitet, durch welche er ſich den Weg zu letzterem bahnt. *)

§. 54.

Zu dem bloſs verſuchten Verbrechen im weitern Sinne gehört aber auch noch die *bloſse Endigung des Verbrechens*, wenn die Handlung, welche die geſetzwidrigen Folgen hervorbringen ſollte, zwar

voll-

*) Vergl. *Kleinſchrod* ſyſt. Entw. Th. 1. §. 26. *Feuerbach* Lehrbuch etc. §. 52.

vollkommen exiſtirt, allein der rechtswidrige Effect ſelber nicht daraus entſprungen iſt. *Klein*, der dieſen Begriff zuerſt deutlich abſonderte, ſagt mit Recht, wenn die That ſchon vollkommen exiſtirte, aber ihre Wirkung ſich nicht vollkommen äuſserte, ſo ſey ſie eine geendigte, aber noch nicht vollbrachte That. *) Wer daher z. B. die Abſicht hat, jemand durch Gift zu tödten, und in dieſer Hinſicht dem Andern wirklich das Gift beybringt, ohne ihn jedoch dadurch zu tödten, der hat ein geendigtes, aber nicht vollbrachtes Verbrechen begangen.

Ein Verbrechen kann übrigens im allgemeinen aus zweyerley Gründen nicht vollbracht werden, ſondern ein bloſs verſuchtes Verbrechen bleiben: 1) deshalb, weil der Verbrecher aus innerm Antrieb die Vollendung unterläſst, oder 2) weil der Verbrecher durch äuſsere Handlungen, durch Handlungen, die auſser ihm ſelber liegen, an der totalen Vollbringung des Verbrechens gehindert wird. **)

§. 55.

Wir ſchlieſsen an dieſe hier aufgeſtellten Unterſuchungen jetzt die Frage an, wie lange ein Verbrechen

*) *Klein* Grundſätze des peinlichen Rechts, §. 145.

**) Ueber den Begriff und das Weſen des Verſuches überhaupt vergleiche man: *Böhmer* ad art. 178. C. C. *Kreſſ* ad art. 178. *Kleinſchrod* ſyſtemat. Entwickelung, Th. 1. §. 52. ſq. u. a. m.

chen rechtliche Dauer habe, d. h. wie lange es der richterlichen Gewalt zustehe, ein begangenes Verbrechen mit den gesetzlichen Folgen desselben gegen den Thäter zu belegen.

Es giebt *vier Ursachen*, deren Vorhandenseyn es dem Richter verbieten, ein begangenes Verbrechen ferner zu bestrafen, weil sie das Verbrechen selber und dessen Zurechnung aufheben. Diese sind 1) die *Verjährung*, 2) die *Begnadigung*, 3) die *erlittene Strafe*, und 4) der *Tod des Verbrechers*.

§. 56.

Verjährung in peinlichen Fällen besteht in der, durch den blossen Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit, begründeten Straflosigkeit eines begangenen Verbrechens.

Was den *Grund* der Verjährung anbetrifft, so sind hierüber die Meinungen unsrer Rechtslehrer sehr verschieden. Die vorzüglichsten derselben hat *Quistorp* *) angeführt. Mit Gewisheit läst sich übrigens wohl schwerlich eine besondre Ursache als Entstehungsgrund der Verjährung aufstellen.

Die

*) Grundsätze des peinl. Rechts, Th. 2. §. 864. Man sehe auch *Feuerbach* Lehrb. §. 64. — Vergl. *Hallacher* principia juris romani de praescriptione crim. junctis cogitat. nonnull. de abrogatione ejus suadenda; Erlangen 1787. *Gründler's* syst. Entw. d. Lehre von der Verjährung in peinl. Strafen; Halle 96.

Die Verjährung erfodert 1) den Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit. Der Anfang der letzteren tritt bey einem wirklichen Verbrechen von dem Augenblick an ein, wo das Verbrechen sein Ende erreicht hat, so dass an dem Begriff desselben nichts mehr gemangelt hat. Ist das Verbrechen ein bloss versuchtes geblieben, so wird die zur Vollbringung der ganzen That selber zuletzt vorgenommene Handlung der Moment, wo die Verjährung anfängt. 2) Die gesetzlich bestimmte Zeit muss völlig geendigt seyn, und zwar darf sie nicht civiliter, sondern sie muss naturaliter berechnet werden. Der angefangne letzte Tag des Zeitlaufs wird daher nicht als beendigt angesehen. *) 3) Die Verjährungszeit darf aber auch nicht unterbrochen seyn. Letzteres geschieht durch jede Handlung des Staats, welche aus der Rücksicht vorgenommen wird, das begangene Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen. Es wird jedoch deshalb aber eine förmliche Vorladung oder Arretirung des Verbrechers erfodert. Blosse Unwissenheit des Gerichts, oder Unthätigkeit desselben etc. können die Verjährung nicht unterbrechen.

Die Folgen der unterbrochenen Verjährung bestehen darin, dass die angefangene Verjährungszeit erlöscht, und letztere erst wieder von dem Augenblick an zu laufen beginnt, wo die letzte richterliche

*) *Engau* von der Verjährung in peinl. Fällen, 6te Auflage, §. 93. sq. *Hallacher* l. c. §. 5.

che Handlung geendigt ist. Ist der Verbrecher jedoch förmlich untersucht und verurtheilt worden, und er entgeht jetzt durch eine rechtswidrige Handlung der Vollziehung der Strafe, so findet nun keine Verjährungszeit statt. *)

§. 57.

Die gesetzlich bestimmte Zeit, nach deren Ablauf ein Verbrechen verjährt, besteht in der Regel in zwanzig Jahren, doch erfodern manche Verbrechen einen größeren, manche einen geringeren Zeitraum. Bey der Beurtheilung der einzelnen Verbrechen selber werden wir Gelegenheit haben, die bestimmte Zeit, wann jedes Verbrechen verjährt wird, darzustellen.

Der Verjährung sind alle Verbrechen unterworfen, ausgenommen die *Apostasie*. L. 4. C. de apostatis. Apostatarum sacrilegum nomen, singulorum vox *continua accusatione* incesset, et *nullis finita temporibus* hujuscemodi criminis arceatur indago.

Dass manche das parricidium für unverjährbar halten, ist ganz falsch. Es wird in dreyssig Jahren verjährt, weil das Recht des Codex die Regel angenommen hat, dass alle Klagen, die ehmals ewig währten, in dreyssig Jahren verjährt werden sollen.

Be-

*) *Engau* l. c. §. 98. 114. 115. dagegen *Feuerbach* l. c. §. 67.

Bekanntlich verjährte aber nach der L. 10. D. ad Leg. Pompej. de parricid. das parricidium gar nicht.

Eben so irrig ist es, wenn einige den Todschlag für unverjährbar ausgeben, und zwar aus dem nichtigen Grunde, weil er in der Bibel verboten sey. Aber wie viele Verbrechen müssten hienach nicht unverjährbar seyn! *)

§. 58.

Die Wirkung einer vollendeten Verjährung besteht darin, dass das Verbrechen vollkommen als rechtlich vernichtet angesehn wird. Alle rechtliche Folgen des Verbrechens, als solche, werden dadurch für immer aufgehoben. Alles peinliche Verfahren, jede Untersuchung nach vollendeter Verjährung cessirt von selbst, wenn auch der Verbrecher seine That eingestehn, und Untersuchung und Strafe verlangen sollte. Der Verbrecher muss nach verlaufener Verjährungszeit in alle bürgerliche Gerechtsame wieder aufgenommen werden, und wer ihm das Verbrechen vorwirft, begeht eine Injurie.

Die

*) *Leyser* sp. 515. m. 11. 12. 13. Dieser hält den Todschlag für unverjährbar. Man sehe aber dagegen *Müller* ad *Leyser* obs. 857. Dass letzterer die Verjährung des parricidii auf 20 Jahre setzt, ist aber, wie aus dem obigen erhellt, gleichfalls irrig. Dass übrigens, wie ebenfalls *Müller* mit *Quistorp* l. c. §. 866. annimmt, der Hochverrath unverjährbar sey, ist irrig. Die L. 5. C. ad L. J. M. enthält davon nichts.

Die privatrechtlichen Folgen des Verbrechens werden jedoch durch die Verjährung nicht aufgehoben. Der Bestohlne kann daher auch nach verflossener Verjährung noch auf Zurückerstattung der gestohlnen Sache, oder auf Schadenersatz klagen.

§. 59.

Die zweyte Ursache, wodurch die rechtliche Existenz eines Verbrechens aufgehoben wird, ist die *Begnadigung*. Sie ist eine von der höchsten Staatsgewalt vorgenommene Handlung, durch welche einem Verbrecher diejenige Strafe erlassen wird, welche ihn nach dem Ausspruche des Gesetzes für seine rechtswidrige That treffen sollte.

Geschieht die Erlassung der gesetzlichen Strafe *vor* beendigter richterlicher Untersuchung, so heisst dies *Abolition*.

Wird jede Strafe, auch eine gelindere, als das Gesetz androht, aufgehoben, so ist *Begnadigung im engeren Sinne* vorhanden; wird aber eine gelindere Strafe, als die gesetzliche Zurechnung des Verbrechens fodert, an dem Verbrecher vollzogen, so ist *Milderung* da.

Jede Begnadigung darf, rechtlich genommen nur dann statt finden, wenn das äusserste Recht des Staats die-

dieſelbe nothwendig fordert. In allen übrigen Fällen giebt es kein Recht zur Begnadigung. *)

§. 60.

Die dritte Urſache, wodurch das Daſeyn eines Verbrechens getilgt wird, iſt die *erlittene Strafe.* Kein Verbrechen darf dem Thäter zweymal zugerechnet werden. So wie die, in dem Strafgeſetz für das begangene Verbrechen angedrohte Strafe wirklich gegen den Verbrecher vollzogen worden iſt, ſo wird hiedurch zugleich das Verbrechen ſelber als Gegenſtand des äuſseren Forums vernichtet.

§. 61.

Die vierte Urſache endlich, wodurch ein Verbrechen aufgehoben wird, iſt der *Tod des Verbrechers.* Jedoch hat dieſes ſeine Einſchränkungen. Stirbt der Verbrecher nach ausgeſprochener, ihn für ſchuldig erklärender Sentenz, ſo haftet die Strafe, ſobald ſie in Geld beſteht, auf ſeinem Vermögen, und geht mit letzterem auf die Erben des Verurtheilten über. Sind es beſonders ſchwere Capitalverbrechen, deren der Verbrecher überwieſen worden iſt, ſo nimmt die Obſervanz auch eine ſogenannte Beſtrafung im Tode an, ſo daſs die Zufügung der Strafe am Leichnam vollzogen wird.

Wenn

*) Vergl. über Begnadigung *meine* Abhandlung über das Begnadigungsrecht des Regenten; Jena 1802. — Man ſehe auch *Kleinſchrod* ſyſt. Entw. Thl. 2. §. 108. u. folg.; und die dort angeführten Schriften.

Wenn der Verbrecher hingegen, entweder noch ehe die Unterſuchung eröffnet, oder doch ehe die Sentenz geſprochen worden iſt, ſtirbt; ſo kann nach ſeinem Tode alsdann die Unterſuchung weder angefangen, noch fortgeführt werden. Eine ausdrückliche Ausnahme hievon macht jedoch das Verbrechen des Hochverraths. L. 11. D. ad Leg. J. M. L. 6. 7. C. ad L. I. M.

Wenn die Erben des Angeſchuldigten die Fortſetzung der Unterſuchung nach ſeinem Tode ausdrücklich verlangen ſollten, um die Unſchuld des Verſtorbenen dadurch etwa zu erweiſen; ſo iſt dies auch allerdings zuzulaſſen.

Ein-

Einleitung.

Zweyte Abtheilung.

§. 62.

Nachdem wir in den vorhergehenden §§. die Begriffe von Strafgesetz, Verbrechen, Strafe, und die Eintheilungen davon, nebst der Lehre von den nothwendigen Subjecten eines Verbrechens, von den nothwendigen Foderungen zum Vorhandenseyn desselben, von der Verschiedenheit der möglichen Arten der Uebertretung eines Strafgesetzes, und von den Ursachen, welche die rechtliche Wirkung des letzteren auf ein begangenes Verbrechen überhaupt aufheben: — nachdem wir dies darzustellen versucht haben; so gehen wir jetzt zum Schlusse dieser Einleitung zu einer andern Lehre über, welche als Basis der ganzen Anwendung unsrer positiven Gesetze, als Grundlage der ganzen Zurechnung eines Verbrechens, angesehen werden kann. Wir kommen jetzt zur *Aufstellung und Bezeichnung der Principien, in Hinsicht der Bedingungen und der Art der Anwendung der Straf-*

Strafgesetze. Wir werden demnach hier aufzustellen und auseinander zu setzen haben 1) *die Principien der absoluten Strafbarkeit*; 2) *die Principien der relativen Strafbarkeit*, und zwar letztere in Hinsicht *bestimmter*, *unbestimmter*, und *concurrirender* Strafgesetze.

Die Wichtigkeit dieser Lehre bedarf keiner Auseinandersetzung. Schon mancher Versuch, den unsre Kriminalisten, vorzüglich in neuern Zeiten in der Hinsicht machten, um die Principien dieser Lehre zu begründen, ist gescheitert. Aber auch manche Darstellung dieser Lehre verdient unsern Dank, und unsre günstigste Aufnahme. Was ich in den folgenden §§. geben werde, ist das Resultat meines eignen Nachdenkens. Den Weg haben mir freylich Andre gebahnt, auch manche Grundsätze hab' ich von ihnen entlehnt; allein ich habe auch nicht unterlassen, durch reifes und wiederhohltes Nachdenken von der Wahrheit ihrer Grundsätze überzeugt zu werden, und so dieselben mir selber zu eigen zu machen. Bloßes Abschreiben andrer Meinungen hasse ich, und das Bauen auf Autoritäten heißt bey mir nichts anders, als auf Sand bauen. Was ich hier gebe, sind nicht die aufgezeichneten Grundsätze unserer vorzüglichern neuern Kriminalisten, nicht die Wiederholungen von dem, was ein *Kleinschrod*, ein *Grolmann*, ein *Klein*, ein *Feuerbach*, ein *Almendingen* u. s. w. dem Publico vorgelegt haben; sondern es sind eigne, innige Ueberzeugungen, aus dem

Gei-

Geiſte unſrer Strafgeſetze herausgezogen und verbunden mit den Grundſätzen jener Männer, ſo weit mir dieſe Verbindung geſetzlich wahr ſchien. Keine Principien, aus den Grundſätzen irgend einer Philoſophie, weder der Kantiſchen, noch der Fichteſchen, noch der Schellingſchen, gezogen, wird man hier als Grundlage, worauf das ganze Gebäude errichtet iſt, antreffen; nur der Geiſt, der in unſern poſitiven Strafgeſetzen ſelbſt weht, iſt von mir zum Führer gewählt worden. Ob er ein guter oder ein böſer Geiſt ſey, ob er auf den richtigen Weg, oder auf Abwege leite, das durfte mich nicht beſtimmen, ihm zu folgen, oder ihn zu verlaſſen. Wenn das Poſitive ſelber ſoll dargeſtellt, wenn aus und nach demſelben ſoll gehandelt und beurtheilt werden, ſo können wir dies nur nach Principien, die aus demſelben ſelber genommen ſind. Jedes andre Verfahren erzeugt Willkühr, und ſetzt die Geſetze ſelber und ihren Inhalt auf das unverantwortlichſte bey Seite. Wiſſen thu ich vielleicht eben ſo gut, wie mancher unſrer ſchätzbarſten Kriminaliſten, daſs unſre Geſetzgeber nur zu oft ſo gar ſehr menſchlich raiſonirt haben, daſs ihre Demonſtrationen und Deductionen vor dem Richterſtuhle der wahren Philoſophie ſchwerlich die Probe halten würden; allein ob dies Wiſſen jetzt auch berechtige, die eigne beſſere Anſicht, der geſetzlichen unterzuſchieben, und ſo nicht ſich unter den Ausſpruch des Geſetzes, ſondern umgekehrt das wirkliche, als gültig vorhandene Geſetz, unter den Ausſpruch unſrer Philoſophie zu biegen: — dies

iſt

ist eine andre Frage, die ich schwerlich bejahen möchte. — Ist auch die Philosophie der Karolina falsch, sind auch die Verordnungen der letztern für unser übercultivirtes Zeitalter zu hart, zu grausam; so dringt laut und mit anhaltendem Ernste mit euren Vorstellungen zu den Thronen unsrer Gesetzgeber, und verlangt einen bessern Kriminalcodex; philosophirt und raisonirt unterdessen unter einander so laut, wie ihr nur immer wollt, über die beste, vortrefflichste, vollkommenste Einrichtung eines Gesetzbuches; dagegen darf und kann Niemand etwas haben: aber macht nicht zu voreilig selbst die Gesetzgeber, und gebt so den Richtern, die ach! nur noch zu häufig, trotz unserm philosophischen Zeitalter, nicht einmal den Buchstaben, geschweige denn den Geist, den ihr ihnen darreicht, fassen können, gebt diesen so Gelegenheit, ihre eignen Einsichten (!), d. h. Willkühr, den Gesetzen vorzuziehen. Lieber unsre Karolina, als diesen Zustand; denn lieber harte Gesetze, als — gar keine! — Dies zur Einleitung; jetzt zur Sache selbst.

§. 63.

Jedes Strafgesetz erhält, sobald es vom Richter als Vorschrift gegeben ist, hiedurch zugleich auch seine Gültigkeit. Weil es da ist, deswegen gilt es; in seinem Vorhandenseyn trägt es zugleich auch seine Realität. Die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit seines Inhalts darf, sobald es da ist, keiner besondern Beurtheilung unterworfen werden, um

seine

ſeine Anwendung von dieſer Beurtheilung abhängen zu laſſen. Als poſitive Vorſchrift für den Richter vorhanden, giebt es dieſem die unbedingte Regel, es für jeden, in demſelben enthaltenen Fall, anzuwenden. Nur das, was das Strafgeſetz ſelbſt ausſchlieſst, darf und muſs auch der Richter ausſchlieſſen, ſonſt und weiter nichts.

Da das Geſetz für alle, in demſelben enthaltenen Fälle, geltende Kraft hat, und der Richter durch ſeine Ausſprüche bloſs die Anwendung des Geſetzes zeigen ſoll; ſo ergiebt ſich hieraus, daſs jeder richterliche Ausſpruch nur dann vollkommen gerecht genannt werden könne, wenn er durch Gründe, die in dem Geſetz liegen, beſtimmt iſt. Der Richter iſt nur der Mund des Geſetzes, er ſpricht aus, was letzteres vorſchreibt, deshalb kann und muſs er auch nur da verurtheilen, wo das Geſetz ſelber verurtheilt, und da von aller Strafe losſprechen, wo das Geſetz losſpricht. Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt die Falſchheit des Satzes, den einige Rechtslehrer aufgeſtellt haben, daſs in ſolchen Fällen, wo der richterlichen Willkühr die Beſtimmung der Strafe überlaſſen ſey, und vorzüglich wo nur eine geringere Strafe ſtatt finden würde, daſs es hier auch dem Richter vergönnt ſey, nach angeſtellter Unterſuchung und vor gefällter Sentenz, ſich mit dem Verbrecher in Unterhandlungen zum Vergleich, durch Darbringung einer Geldſumme *pro redimenda vexa*, einzulaſſen. Allein die vorhin aufgeführten Sätze werden, wie ich glaube,

be, zur Genüge zeigen, wie wenig die Sache auf richtigen Gründen beruhe. Nur unterſuchen ſoll der Richter bey Strafgeſetzen und ihrer Anwendung, nicht vergleichen. Die Strafgeſetze ſind nicht der Willkühr der Privatperſonen überlaſſen, und deshalb iſt auch jede transactio pro redimenda vexa unſtatthaft. *)

Allein das Strafgeſetz verlangt auch noch mehr vom Richter. Sein Urtheil ſoll nicht bloſs durch daſſelbe beſtimmt ſeyn, ſondern auch die Art und Weiſe der Beſtrafung ſelber muſs aus demſelben genommen werden. Das Strafgeſetz iſt der erſte Grund in Rückſicht der Art der Beſtrafung. Falſch ſind daher die Aufſtellungen mancher unſrer Kriminaliſten, welche es dem Richter erlauben, eine Strafe, welche mit Infamie verbunden iſt, und die das Geſetz für den Fall in concreto ausdrücklich verlangt, in eine andre, gemeinhin höhere, zu verwandeln, die entweder nicht ehrlos macht, oder wobey dann die Ehre dem Verbrecher vorbehalten wird. Die Geſetze, worauf man ſich hiebey beruft, ſagen durchaus nichts davon, ſondern ſind vielmehr, wie *Kleinſchrod* ſehr treffend gezeigt hat, dahin zu verſtehen, daſs niemand ſolle ſchwerer beſtraft werden, als das Geſetz vorſchreibe; in ſo ferne aber der Richter durch Unwiſſen-

*) Für die transact. pro redim. vexa ſind, unter andern, *Böhmer* ad *Carpzov*, qu. 148. obſ. 1. *Quiſtorp* Thl. 1. §. 104. — Vergl. *Kleinſchrod* Th. 2. §. 126.

wiſſenheit jemand zu hart geſtraft habe, ſo ſoll dieſer dadurch, daſs man ihn von der Ehrloſigkeit befreye, entſchädigt werden. Dieſer Fall ſetzt ſonach immer eine, ſchon zugefügte unrechtmäſsige Strafe voraus; hievon darf man aber nicht den Schluſs machen, daſs der Richter überhaupt durch eine ſchärfere Strafe von der Infamie befreyen könne. *)

§. 64.

Strafgeſetze können in Hinſicht ihres Inhalts *beſtimmt* oder *unbeſtimmt* ſeyn. Hat der Geſetzgeber die Strafe ſelber genannt, ſo iſt erſteres, hat er das zu beſtimmende Uebel dem Richter überlaſſen, ſo iſt letzteres vorhanden. Das beſtimmte Strafgeſetz kann entweder Eine gewiſſe Strafe, als ausſchlieſsendes Uebel enthalten; oder es kann zugleich mehrere Strafarten alternativiſch drohen, und es hiebey dem Richter freyſtellen, von dieſen mehreren Strafarten eine Strafe zu wählen, welche ihn am zweckmäſsigſten dünkt.

Das beſtimmte Strafgeſetz fodert in concreto volle Anwendung, ſobald die zu beſtrafende Handlung alle Bedingungen enthält, welche das beſtimmte Strafgeſetz zur Exiſtenz des, von letzterem bedrohten Verbrechens verlangt. Jede rechtswidrige Hand-

*) L. 13. §. 7. D. de his qui notant. infam. L. 10. §. 2. D. de poenis L. 4. C. ex quibus cauſis infamia irrog. *Kleinſchrod* l. c. §. 129.

Handlung, deren Zurechnung demnach unter ein bestimmtes Strafgesetz fällt, kann und muss nur aus dem Inhalte desselben in Hinsicht der Art und Grösse des zuzufügenden Uebels bestraft werden.

Ist das Strafgesetz unbestimmt, so ist dem Richter die Grösse und Art der Strafe zwar überlassen; allein nicht nach seiner Willkühr, auch nicht nach allgemeinen philosophischen Gründen der Imputationslehre darf er hier verfahren; sondern seine Pflicht geht dahin, jeden Fall in concreto nach den Grundsätzen zu beurtheilen, und zuzurechnen, welche die gesetzgebende Gewalt gebilligt und angenommen hat. Ihr Verfahren bey der Zurechnung muss auch dass seinige werden. Um dies desto sicherer erreichen zu können, bleibt dem Richter in der Regel nichts weiter übrig, als die Grundsätze und Vorschriften, die in unsern bestimmten Strafgesetzen enthalten sind, auf Fälle, die unter unbestimmten Strafgesetzen enthalten sind, *analogisch* anzuwenden, und zwar eben weil wir in unsrer Criminalgesetzgebung, wie sie bis jetzt positiv ist, keine wahrhaft philosophische Deduction der allgemeinen Gründe der Strafbarkeit aufgestellt finden. Hier aber durch Hülfe der Philosophie gebildete allgemeine Gründe der Strafbarkeit aufstellen, und nach diesen die Grösse der Strafbarkeit bestimmen wollen, heisst nichts anders, als mit der eigenmächtigsten Anmasung die positiven Gesetze und ihre Grundsätze durch Philosophie verdrängen; denn Vereinigung beyder kann hier nicht

statt

ſtatt finden, ohne ein verzerrtes Bild hervorzubringen, und Philoſophie darf nicht herrſchen, wo das Poſitive ſpricht. So wahr und gültig dem Philoſophen die Lehren und Ausſprüche einer wirklichen Philoſophie ſind, eben ſo heilig und unbedingt gültig müſſen dem Rechtslehrer die Ausſprüche des Geſetzgebers ſeyn, ſo lange letzterer dieſelben nicht ausdrücklich wieder aufhebt *)

Das abſolut unbeſtimmte Strafgeſetz ſchlieſst übrigens keine Art der Beſtrafung aus. Dies ergiebt ſich ſchon aus dem Begriff deſſelben von ſelbſt. Denn eben weil die Geſetze hier keine Strafe ausdrücklich ge-

*) Ich weiſs ſehr wohl, daſs manche ſchätzbare Kriminaliſten der neuern Zeit in dieſer Hinſicht andrer Meinung ſind, und bey unbeſtimmten Strafgeſetzen die Strafe nach allgemeinen, auſser dem Geſetze ſelber liegenden, Gründen, alſo nach Gründen der bürgerlichen Strafbarkeit überhaupt beſtimmt wiſſen wollen. Ich ſelber war ehemals dieſer Meinung ganz zugethan, glaube jetzt aber gefunden zu haben, daſs ſie dem Geiſte des Poſitiven durchaus entgegen ſteht, und, ob ſie gleich vor regelloſer Willkühr bewahren ſoll, doch dieſe Willkühr nothwendig herbeyziehen muſs, weil ihr die Grundſätze der poſitiven Geſetzgebung entgegen ſtehen, und hier alſo eine Verſchwörung gegen das Geſetz ausbrechen muſs. Ja, wenn wir erſt eine Kriminalgeſetzgebung hätten, die das Werk der Philoſophie wäre! Aber damit möchte es wohl noch etwas anſtehen, auch dürfte ſie ſobald noch nicht anwendbar ſeyn, und das Uebel eher ärger machen. Unſer *philoſophiſches* Zeitalter ſcheint ſich zu voreilig dies Beywort zugelegt zu haben.

genannt haben, ſondern dem Richter die Wahl aus analogen Grundſätzen bleibt; ſo folgt, daſs derſelbe jede Strafe anwenden könne, welche der in concreto zu beſtrafende Fall fodert. Irrig iſt daher die Meinung derjenigen, welche annehmen, daſs bey unbeſtimmten Strafgeſetzen die Zufügung der Todesſtrafe nicht ſtatt finden könne. Die Geſetze ſchlieſsen letztere nicht aus, vielmehr geben L. 7. §. 3. D. ad L. I. rep. und L. 13. D. de poenis, ausdrücklich genug an, daſs der Richter auch bey unbeſtimmten Strafgeſetzen ſelbſt auf den Tod erkennen könne.

§. 65.

Unſre poſitiven Geſetze haben die Beſtrafung einer Handlung an gewiſſe Vorausſetzungen gebunden, ohne deren Vorhandenſeyn die That ſelber nicht rechtlich zugerechnet werden ſolle. Dieſe Vorausſetzungen ſind theils allgemeine, abſolute Bedingungen, theils beſondere, oder relative, d. h. ſolche, welche ſich nur auf die Strafbarkeit in concreto beziehen.

Die allgemeinen Vorausſetzungen ſind entweder *objective* oder *ſubjective*. Zu dieſen objectiven Vorausſetzungen gehören folgende. 1) Nur äuſsere Handlungen ſind einer Zurechnung und daher auch einer Beſtrafung unterworfen. Innere Gedanken und Ueberzeugungen gehören nicht vors äuſsere Forum. L. 18. D. de poenis. Cogitationis poenam nemo patitur. Aber dieſe äuſseren Handlungen müſſen 2)

auch

auch durch ein Gesetz bedroht seyn. Wenn die That unter keinem Strafgesetz steht, so darf sie auch rechtlich keine Strafbarkeit nach sich ziehen. Soll die Handlung unter einem Strafgesetz stehen, so muss sie diejenigen Zeichen an sich enthalten, welche der Begriff derjenigen Handlung in sich hat, welche das Gesetz mit einer Strafe bedroht hat.

Der Inbegriff dieser Zeichen heisst der *Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti)*. Letzterer ist daher nichts anders, als diejenigen Merkmale einer Handlung in concreto, die dem Richter zeigen, ob diese Handlung von der Art sey, dass sie unter diesem oder jenem Verbrechen stehe, oder nicht.

Gewisse äussere Merkmale, gewisse äussere Erscheinungen bey einer Handlung gehören demnach zum Thatbestande. Was für Merkmale und Erscheinungen dies seyn müssen, lässt sich nicht, als bey allen Verbrechen anwendbar, angeben. Die Verschiedenheit des gesetzlichen Begriffs der Verbrechen erzeugt auch eine Verschiedenheit des Thatbestandes der Verbrechen. Weil jedoch manche unsrer Kriminalisten dies nicht berücksichtigten, so entstanden Bedeutungen von dem Worte Thatbestand, die theils falsch, theils überflüssig, theils einseitig sind, und nur auf gewisse Verbrechen passen. So haben manche den *Erfolg* der Handlung zur nothwendigen Bedingung des Thatbestandes gemacht. Allein ersterer gehört nur zu letzterem bey solchen Verbrechen,

wo ausdrücklich von dem Gesetzgeber auf den Erfolg Rücksicht genommen ist, wo letzterer zu den nothwendigen Bedingungen gerechnet worden ist, durch die das Verbrechen erst als vollbracht und existirend angesehn werden soll. Aber im allgemeinen läſst sich der Erfolg nicht zur Bedingung des Thatbestandes machen, denn wir haben ja auch *versuchte* Verbrechen, bey denen doch wohl von keinem Erfolge die Rede seyn könne.

§. 66.

Der Thatbestand ist die Bedingung zur Bestrafung des Verbrechens, denn er bewirkt erst die rechtliche Existenz des Verbrechens. Für den Richter existirt aber ein Verbrechen erst dann, wenn es juridisch erwiesen ist. Unvollständigkeit des Beweises in Hinsicht des corpus delicti darf daher keine Strafe begründen. Der Grundsatz vieler Kriminalisten ist daher falsch, daſs bey Leibesstrafen ein nicht vollständiger Beweis der juridischen Zurechnung des Verbrechens schon genüge. Das nämliche muſs auch von den *Sicherungsmitteln* gelten, die einige unsrer neuen Kriminalisten dort wollen statt finden lassen, wo wegen unvollkommenen Beweises keine eigentliche Strafe zugefügt werden dürfe. Politisch richtig mag dies allerdings seyn, und sich in soferne vertheidigen lassen; aber es ist nicht rechtlich, indem es den ersten Bedingungen der Strafbarkeit widerspricht. Ueberdies auch gerathen unsre Kriminalisten in Widerspruch, daſs sie selber zugestehn, man dürfe nicht stra-

strafen; aber, weil es doch nicht gewifs sey, ob der Angeschuldigte nicht wirklich ein Verbrecher seyn könne, auf Sicherung vor demselben erkennen. Ist die Ausübung dieser Sicherung aber, genau genommen, etwas anders, als Strafe? *)

§. 67.

Die *subjectiven* Ursachen, welche als nothwendige Bedingungen zur Strafbarkeit gefodert werden, sind in dem Gemüthe des Handelnden begründet. Ein jedes Strafgesetz ist nämlich in der Hinsicht für seine Anwendung bedingt, dafs es die Möglichkeit einer psychologischen Wirksamkeit fodert. Wo also der Zweck des Strafgesetzes, oder der Zweck der Bestrafung selber seine Anwendung verlieren würde, da schliefsen die Gesetze die Strafbarkeit aus. Der Zweck des Strafgesetzes setzt aber voraus, dafs der Verbrecher bey seiner Willensbestimmung zu der gesetzwidrigen Handlung auch eine Vorstellung des Strafgesetzes gehabt habe; dafs er ferner die Handlung, zu welcher er sich determinirte, unter das Gesetz gestellt habe; dafs er deshalb wissen mufste, seine Handlung sey unter dem Strafgesetz enthalten. Durch

*) Vergl. übrigens *Kleinschrod* über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinl. Sachen; in *dessen* Abhandl. aus d. peinl. Rechte etc.; Thl. 1. n. 1. Archiv des peinl. Rechts, von *Klein*, *Kleinschrod* und *Konopack*, Band 3. und 4. — *Holzschuher* ab *Harrlach* D. de poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione nequaquam decernenda; Altorf 1799. u. a. m.

Durch Einwirkung auf unser Begehrungsvermögen soll das Strafgesetz sich äussern, es soll uns von der Ausübung des Verlangens zu einer rechtswidrigen That zurückhalten; aber eben deswegen auch musste die That in dem Begehrungsvermögen des Handelnden enthalten seyn, dieser musste sich zu derselben entschlossen haben, wenn sie für ihn ein Verbrechen begründen sollte.

Dass sich das Begehrungsvermögen des Handelnden, mit dem Bewusstseyn der Gesetzwidrigkeit seiner Uebertretung, zu letzterer bestimmt habe, dies ist es demnach, was der Bestrafung des Verbrechens voraus gehn, was zuvor zugerechnet werden muss.

Auf dolose und culpose Art kann übrigens jemand Ursache von der Existenz eines Verbrechens werden. Die eben aufgestellten Gründe der juridischen Zurechnung überhaupt sind auch, sowohl beym Dolus, als bey der Culpa, Bedingungen, und nothwendige Voraussetzungen der Bestrafung. Wenn daher der Handelnde die That in einem Zustande begeht, wo sie ihm zwar nicht als *Dolus* imputirt werden kann, wo sie aber doch als eine, der Zurechnung fähige culpose Verletzung des Gesetzes betrachtet werden darf; so ist sie als strafbare Handlung anzusehn.

§. 68.

Aus den, im vorigen §. aufgestellten Grundsätzen entwickeln unsre positiven Gesetze nun namentlich fol-

folgende Fälle, wo sie alle Strafbarkeit ausschliessen. Nämlich 1) *der Zustand der Kindheit* *). Ein Kind kann bey Begehung einer, an sich gesetzwidrigen Handlung nicht gestraft werden. Mangel an Einsicht, an richtiger Auffassung der Begriffe von Recht und Unrecht fehlen dem Kinde, und müssen daher eine volle Zurechnung ausschliessen. Uebrigens können Kinder jedoch wegen eines begangenen Verbrechens gezüchtigt werden, und dies wird gewöhnlich den Eltern überlassen. **)

2) Alle

*) L. 12. D. ad L. Cornel. de sicar. „infans vel furiosus, si hominem occiderint, lege Cornelia non tenentur, cum alterum innocentia consilii tuetur, alterum fati infelicitas excusat." L. 5. §. 2. D. ad L. Aquil. L. 23. D. de furtis. Art. 179. C. C. — Man vergleiche übrigens *Kress* ad art. 179. *Böhmer* ad art. 179. *Quistorp* Grundsätze etc. Th. 1. §. 50. *Kleinschrod* Th. 1. §. 80. sq. u. m. a.

**) Diese Grundsätze dürfen jedoch nicht unbedingt auf *Unmündige* angewandt werden. Die Gesetze, vorzüglich das römische Recht, nehmen zwar im allgemeinen an, dass ein Unmündiger nicht könne bestraft werden; aber sie verstatten dann doch Zurechnung, wenn der Unmündige schon so ausgebildet ist, dass er ein Verbrechen einsehen kann, oder, wie die Karolina sagt, wenn die Bosheit das Alter erfüllt. Man sehe übrigens: *Quistorp* §. 50. 51. 52. *Grolmann's* Bibl. d. peinl. Rechtswissensch. B. 1. St. 1. Nr. 11. *Kleinschrod* system. Entw. Th. 1. §. 85. sq., und die dort angeführten älteren Schriftsteller. *Hohes Alter* hebt nach den Gesetzen alle Zurechnung nicht auf, sondern kann nur zuweilen ein Grund der Milderung werden. L. 5. §. 7. D. de Scto Silan.

2) Alle Strafbarkeit wird ferner ausgeschlossen durch Mangel der Sinne, vorzüglich durch *Taub- und Stummgebohrenheit.* Wer eine unerlaubte That begeht, weil ihm die nöthigen Sinne zur Beurtheilung seiner Handlung und zur Einsicht ihrer Rechtswidrigkeit fehlen, der ist von aller Zurechnung frey. Vorzüglich tritt dieser Fall bey Taubstummen ein. Ist ein solcher aber durch den nöthigen Unterricht dahin gebracht worden, dass er nicht nur Einsicht von der Rechtswidrigkeit seines Begehrens hat, sondern auch weiss, dass die von ihm bezweckte Handlung mit Strafe bedroht ist, und er begeht das Verbrechen doch; so findet allerdings Zurechnung bey ihm statt. *)

§. 69.

Ferner begründet 3) keine Zurechnung und daher auch keine Bestrafung eine Handlung, die im Zustande einer *Gemüthskrankheit* begangen worden ist. Dahin wird *Wahnsinn* und *Raserey* gerechnet. Jener besteht in einer überwiegenden, jedoch affectlosen, Herrschaft der Phantasie über die höheren Gemüthskräfte; diese in einem völligen, mit dem höchsten Grade des Affectes verbundenen, Uebergewicht der Einbildungskraft über das höhere Gemüthsvermögen. Die Gesetze sprechen die Handlungen der Rasenden und Wahnsinnigen von aller Zurechnung frey.

*) *Kress* von d. Rechte der Taub- und Stummgebohrnen. Helmst. 1736. *Quistorp* §. 41. *Kleinschrod* l. c. §. 95. sq.

frey, weil solche Unglückliche unvermögend sind frey zu handeln, und sich deutliche Begriffe von demjenigen zu bilden, was Recht oder Unrecht ist. Ihr Zustand beherrscht sie mit solcher Gewalt, dass diejenigen Handlungen, welche sie in demselben vornehmen, ihnen als absolut nothwendig erscheinen.

Von dem vollkommenen Wahnsinn ist übrigens *der Zustand der Verrücktheit*, oder *der partielle Wahnsinn* zu unterscheiden. Dieser findet nämlich statt, wenn der richtige Gebrauch der höheren Seelenkräfte bloss in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand überspannt ist. Der Mensch ist hier im übrigen ganz vernünftig, nur findet sich eine fixe Idee bey ihm, bey deren Erscheinung zugleich Abwesenheit des Verstandes mit eintritt. Zurechnung und Strafe fällt auch hier ganz weg, wenn ein solcher Mensch eine rechtswidrige Handlung begangen hat, und diese Handlung in der festgesetzten Idee des Verrückten ihren Grund hat, durch dieselbe veranlasst worden ist.

Allein anders verhält sich die Sache, wenn von Wahnsinnigen oder Rasenden Verbrechen sind begangen worden zu einer Zeit, wo sie sogenannte *helle Zwischenräume* (*dilucida intervalla*) hatten. Hier findet allerdings eine volle Zurechnung und Strafbarkeit statt. Von diesen dilucidis intervallis unterscheiden die Rechtslehrer noch die *intervalla obscura*, wo die Gemüthskrankheit nämlich nur in einem geriu-

tingern Grade vorhanden ist. Volle Zurechnung darf hier nie statt finden, vielmehr muss eigentlich, da hier doch immer eine Krankheit des Gemüthes vorhanden ist, als Regel angenommen werden, dass alle Strafbarkeit wegfalle.

Ob es eigentliche dilucida intervalla bey Rasenden oder Wahnsinnigen geben könne, ist eine Frage, die von manchen geläugnet wird. Aber nicht nur nach medicinischen Gründen muss diese Frage bejaht werden, sondern selbst unsre Gesetze geben deutlich genug zu erkennen, dass sie helle Zwischenräume annehmen. *)

Was

*) Zu den Gesetzen, welche ausdrücklich darthun, dass Raserey und Wahnsinn alle Zurechnung ausschliessen, gehören; L. 9. §. 2. D. ad L. Pompej. de parricid. „Sane si per furorem aliquis parentem occiderit, impunitus erit, ut divi Fratres rescripserunt super eo, qui per furorem matrem necaverat." L. 12. D. ad L. Cornel. de sicariis. Art. 179. C. C. — Vergl. übrigens *Rivinus* D. de homicidio, quamvis a furioso commisso, poena capital. puniend. Lips. 1740. *Quistorp* Th. 1. §. 38. sq. *Kleinschrod* Th. 1. §. 104. sq. — *Arnold* Beobachtungen üb. die Natur des Wahnsinns und der Tollheit, Leipz. 1788. — Dass die Gesetze die dilucida intervalla anerkennen, erhellt nicht bloss aus L. 9. qui testam. fac. poss.; sondern auch aus L. 14. D. de offic. praes. L. 2. C. de contrah. emt. u. m. a. Nach diesen Gesetzen wird ein Wahnsinniger angenommen, der eine Zeitlang den Gebrauch seiner Vernunft zurück erhalten hat, und den die Gesetze jetzt eines Verbrechens sowohl fähig halten, als sie es ihm erlauben, Handlungen vorzunehmen, die nur ein

Ver-

Was von Rasenden und Wahnsinnigen gilt, darf übrigens nicht auf *Verschwender* angewandt werden. Denn obgleich sie von den Gesetzen den Wahnsinnigen gleich geachtet werden, so bezieht sich dieses doch nur auf Verwaltung ihres Vermögens, nicht aber auf begangene Verbrechen.*)

Es fragt sich übrigens bey dieser Lehre noch: ob Wahnsinn präsumirt werden dürfe, wenn nach einem begangenen Verbrechen dessen Urheber für wahnsinnig ausgegeben wird. Unsre Kriminalisten nehmen hiebey gewöhnlich an, dass wenn der Verbrecher sonst bey Verstande gewesen sey, so müsse man dies auch zur Zeit des begangenen Verbrechens von ihm glauben, bis ausdrücklich hier das Gegentheil dargethan würde. Um so mehr streite hiebey ferner noch gegen die Präsumtion des Wahnsinns, wenn sich nach begangenem Verbrechen der Gebrauch der Vernunft wieder einfinde. Wenn hingegen der Verbrecher vor begangenem Verbrechen notorisch als Wahnsinniger bekannt war, so sey anzunehmen, dass er auch zur Zeit der Existenz des Verbrechens seine Vernunft nicht gehabt habe.**)

Allein

Vernünftiger thun darf, z. B. Verträge einzugehn, u. dgl. — Dass es übrigens dilucida intervalla bey Rasenden gebe, läugnet unter andern *Thomasius* D. de praesumtione furoris ac dement. Halae 1751.

*) *Dorn* peinl. Recht; §. 34.

**) *Thomasius*, l. c. §. 11, 12. *Quistorp*, Th. 1. §. 38.

Allein Andre zeigen, und, wie mich dünkt, mit Recht, die Unzulässigkeit dieser Unterscheidungen. Denn es ist nothwendige Pflicht an sich von Seiten des Richters, allemal den Gemüthszustand des Verbrechers zur Zeit der begangenen Handlung auszumitteln zu versuchen. Eben deshalb aber sind auch hier Präsumtionen, ob jemand wahnsinnig gewesen sey, oder nicht, zum wenigsten überflüssig, ja sie können selber, wie *Kleinschrod* sehr richtig bemerkt, in so ferne schädlich werden, als sie die freye, unbefangene Untersuchung des Richters stören. Ohne vorgefaſste Meinungen muſs letzterer den Gemüthszustand des Verbrechers prüfen. *)

§. 70.

Alle Strafbarkeit wird 4) ausgeschlossen durch den Zustand der *Trunkenheit*. Ein Betrunkener ist in so ferne einem Rasenden gleich zu achten, daſs er, wie dieser, keiner ruhigen, vernünftigen Ueberlegung, und keines richtigen Gebrauchs seines Verstandes mächtig ist. In so ferne nun aber können Handlungen, die er in dem Zustande der Trunkenheit begeht, ihm nicht zugerechnet werden; weil ihm in dem Augenblick der That eine richtige Vorstellung von derselben und von ihrer Strafbarkeit unmöglich war.

Allein

*) Vergl. *Zachias* quaest. med. legal. lib. 2. tit. 1, qu. 23. *Kleinschrod*, l. c. §. 106.

Allein man muſs hiebey um ſo mehr gewiſſe Rückſichten nicht überſehen, da an und für ſich die Trunkenheit nach verſchiedenen Reichsgeſetzen als ein zu beſtrafendes Verbrechen angeſehn wird, ſelbſt wenn auch nicht grade ſchädliche Folgen aus der Trunkenheit entſtanden ſind. Man ſehe deshalb nur die Reichsabſchiede vom Jahr 1531, v. J. 1548 und 1577. Reuterbeſtallung von 1570; Art. 48.

Zurechnungsfähigkeit hört nur dann bey der Trunkenheit auf, wenn dieſelbe *den höchſten Grad erreicht hat, und der Thäter ohne ſein Verſchulden in dieſen Zuſtand iſt verſetzt worden.* So lange die Trunkenheit nicht zu dem höchſten Grade geſtiegen war, ſo lange eben deshalb aber auch dem Betrunkenen noch möglich war, die Rechtswidrigkeit ſeiner That einzuſehn, und ſich durch die Vorſtellung von der Drohung des Strafgeſetzes abſchrecken zu laſſen; ſo lange kann das Verbrechen immer noch zugerechnet werden.

Aber die Trunkenheit muſste ferner auch *unverſchuldet* ſeyn. Hatte der Verbrecher ſich die, in dem Zuſtande der Trunkenheit ausgeführte, rechtswidrige Handlung vorher ſchon vorgenommen, ſollte die Berauſchung ihm nur Mittel zum Zweck werden, um deſto leichter, oder mit deſto mehr Muth, das Verbrechen ausführen zu können; ſo iſt allerdings die That einer Zurechnung fähig, und zwar einer

einer völligen Zurechnung. *) Unverschuldet kann die Trunkenheit übrigens nur dann genannt werden, wenn jemand wider seinen Willen und seine Absicht, vielmehr durch Betrug anderer, oder durch Gewalt, in diesen Zustand versetzt wurde. **)

§. 71.

*) Denn es findet hier immer ein vorsetzliches Verbrechen statt. Hatte der Verbrecher z. B. bey nüchternem Muthe die Absicht gefasst, einen gewissen Menschen zu ermorden, hatte er sich zugleich vorsetzlich betrunken, um mit desto mehrerem Muthe den Mord ausführen zu können; so sehe ich nicht ab, was hier der vollen Zurechnung mangeln solle. Selbst der Inhalt des Art. 137. C. C., wo Karl von „*fürsetzlichen, muthwilligen Mördern*" spricht, ist hier für die volle Zurechnung anzuwenden. Man sehe deshalb auch *Böhmer* ad art. 179. §. 10. und ad *Carpzov* qu. 146. obs. 2. *Quistorp* Th. 1. §. 44. Gegen die volle Zurechnung streitet *Kleinschrod* Th. 1. §. 110. Allein seine Gründe scheinen mir schwach.

**) Die Gesetze drücken sich übrigens nicht bestimmt und ausdrücklich genug hierüber aus, was vorzüglich vom römischen Rechte gilt. Es spricht nur im allgemeinen von Milderung der Zurechnung einer Handlung, die in Trunkenheit begangen worden ist, ohne hiebey tiefer einzudringen. L. 6. §. 7. de re milit. L. un. C. si quis imper. maledix. Bestimmter ist schon das canonische Recht. C. 7. C. 15. qu. 1. Man sehe auch die vorhin citirten Reichsabschiede. — Vergl. übrigens *Biermann* de eo quod justum est circa ebrium. *Bodinus* de jure circa ebrietatem. *Carpzov* qu. 146. *Quistorp* Th. 1. §. 42. sq. *Kleinschrod* Th. 1. §. 107 — 114. u. a.

§. 71.

Alle Zurechnung und Strafbarkeit muſs 5) wegfallen bey Handlungen, die im *Schlafe* begangen werden. Es wird hiebey jedoch ſtets ein ſchuldloſer Schlaf vorausgeſetzt, wenn er von aller Strafe befreyen ſoll. Wer ſich mit Fleiſs in den Zuſtand des Schlafs verſetzt hat, und nun dadurch, daſs er nicht wacht, obgleich es ſeine Pflicht war, ein Verbrechen begeht, kann allerdings beſtraft werden. Dies iſt z. B. der Fall bey Schildwachen, Wächtern u. dergl. Man kann aber auch ferner durch Unvorſichtigkeit, oder Nachläſsigkeit, die man verhüten konnte, im Schlafe ſchaden. Dies iſt z. B. bey Müttern oder Ammen der Fall, welche Kinder mit ins Bette nehmen und im Schlafe erdrücken. Cap. 3. X. de his, qui fil. occ.

Allein auch wirklich poſitive Handlungen können im Schlafe begangen werden. Dieſe können nämlich von ſogenannten Nachtwandlern geſchehen. Ueber den Zuſtand des Nachtwandlers ſind unſre Pſychologen und Aerzte bis jetzt noch nicht aufs reine; allein ſoviel iſt jedoch ſicher anzunehmen, daſs bey einem Nachtwandler Vernunft und Verſtand ihre gehörige Wirkungskraft entweder gar nicht äuſſern, oder dieſelbe doch ſehr beſchränkt iſt. Eben deshalb kann aber auch, wenn der Nachtwandler im Schlafe Verbrechen begeht, in der Regel hier keine Zurechnung ſtatt finden. Doch kann es Fälle geben,

wo

wo das Verbrechen mehr oder minder culpos zugerechnet werden darf. *)

§. 72.

Der Zuſtand des *höchſten Grades von Affect* ſchlieſst zum 6) alle Zurechnung und Strafe aus. Denn eben dieſer Zuſtand verhindert die Vernunft mit Freyheit zu handeln, und hemmet das Bewuſstſeyn von Recht und Unrecht.

Das Wegfallen der Zurechnung ſetzt jedoch hiebey voraus, daſs das Verbrechen in dem höchſten Grade des Affectes vollbracht ſey, und der Verbrecher ſich nicht durch eigne Schuld in dieſen Zuſtand verſetzt habe. Der Affect muſste demnach gerecht ſeyn, und hiezu wird erfodert, daſs derſelbe 1) durch unerlaubte, widerrechtliche Handlungen eines Andern in dem Thäter erregt worden ſey, und 2) daſs letzterer nicht freywillig den Affect genährt, ſondern derſelbe ihn unvermerkt überraſcht habe. 3) Auch muſs die vorgenommene Handlung auf Abwendung eines

*) Ueber den Zuſtand des Nachtwandlers ſehe man vorzüglich *Moritz* Magazin etc. B. VI. Stck. 3. B. VII. St. 1. 2. — Vergl. übrigens *Fricke* Comment. de noctambulis; Halae 1773. *Quiſtorp* Th. 1. §. 53. *Kleinſchrod* a. a. O. §. 98. ſq. und die dort angeführten Schriftſteller. — Uebrigns iſt es Pflicht des Richters, den Zuſtand derjenigen, welche vorgeben, ein Verbrechen während der Nachtwanderung begangen zu haben, genau zu prüfen und beſonders von Aerzten unterſuchen zu laſſen.

eines Uebels gerichtet seyn. Sind diese Bedingungen nicht beysammen, so darf die gänzliche Ausschliessung aller Zurechnung nicht statt finden.

Was wir übrigens schon bey dem Zustande der Trunkenheit von unsern positiven Gesetzen bemerkt haben, gilt auch hier. Die Gesetze erklären sich nicht deutlich und bestimmt genug über den Grad des Affects, wann derselbe alle Strafbarkeit ausschliesse. Soviel ergiebt sich zwar aus den gesetzlichen Vorschriften, dass Handlungen, die in Leidenschaft begangen sind, nicht voll zugerechnet werden sollen; aber das mehr oder minder der Zurechnung selber finden wir nicht aufgestellt. *)

§. 73.

Irrthum und *Unwissenheit* können 7) auch oft ein Grund werden, alle Zurechnung auszuschliessen. An und für sich betrachtet nehmen die Gesetze zwar eben nicht auf Unwissenheit bey einem Verbrechen Rück-

*) L. 38. §. 8. ad L. Jul. de adulter. L. 5. C. de injur. L. 7. §. ult. D. ad L. Jul. repet. Art. 137. C. C. — Vergleiche übrigens *Quistorp* Th. 1. §. 45. sq. *Westphal* Grundsätze von der rechtl. Beurtheil. der aus Hitze des Zorns unternommenen Handlung: Halle 1784. Dieser stellt jedoch manche, durchaus irrige Sätze auf, z. B. dass eine Handlung, die im gerechten Zorne vorgenommen sey, nicht von aller Zurechnung frey sey. *Kleinschrod* Th. 1. §. 115. sq. Sehr ausführlich und gut sind die Darstellungen desselben.

Rückficht, fondern fie entfchuldigen eher die ignorantiam facti. L. 9. D. de jur. et fact. ignorant. Hier heifst es ausdrücklich: regula eft, juris ignorantiam cuiquam nocere, facti vero ignorantiam non nocere. L. 12. C. de jur. et fact. ignor. fagt: conftitutiones principum nec ignorare quemquam, nec diffimulare permittimus.

Allein fo allgemein diefe Grundfätze auch zu feyn fcheinen, fo finden wir nicht nur gleichfalls auch Gefetze, in denen Unwiffenheit des Rechts als Milderung angeführt wird, L. 3. §. 9 L. 4. §. final. L. 14. de re militar. L. 3 C. de his qui fibi adfcrib.; fondern allgemeine, gefetzliche Principien nöthigen uns auch, bey Irrthum und Unwiffenheit zuweilen alle Zurechnung auszufchliefsen. Beyde fetzen aber jedoch voraus, dafs fie unverfchuldet feyen, und dafs es bey ihnen dem Verbrecher, der den Glauben hatte, dafs feine Handlung nicht unter dem Strafgefetz ftehe, nicht möglich war, von der Nichtigkeit feines Glaubens fich eine beffere Kenntnifs zu verfchaffen. *)

§. 74.

Gewalt und *Befehl* können 8) auch oft Urfache davon werden, dafs alle Zurechnung und Beftrafung auf-

*) Man vergl. hierüber vorzügl. *Krefs* ad art. 177. C. C. *Quiftorp* Grundfätze etc. Th. 1. §. 47. 48. 49. *Kleinfchrod* fyft. Entw. Th. 1. §. 135—145. u. a. m.

aufhört. Wer zur Vollziehung seines Willens einen Andern durch Zwang verpflichtet, begeht Gewalt. Dieselbe kann entweder *physische (vis absoluta)*, oder *psychologische (vis compulsiva)* seyn. Absolute Gewalt ist vorhanden, wenn jemand durch die Anwendung der physischen Kräfte eines Andern gezwungen wird, den Willen des letzteren auszuführen. Psychologische Gewalt hingegen ist vorhanden, wenn jemand durch Androhung sinnlicher Uebel, im Fall der Widersetzung unsers Willens, zu einer Handlung genöthigt wird.

Wer dem Zwange eines Andern nothwendig Folge leisten muſs, bey dem wird eben hiedurch jede freye Thätigkeit, jeder eigne Wille aufgehoben. Absolute Gewalt muſs daher alle Zurechnung und alle Strafbarkeit aufheben. Doch wird hiezu erfodert, daſs der Gezwungene sich nicht selbst durch Culpa in die Gefahr jenes Zwanges begeben, und durch Nachlässigkeit die Gelegenheit zu letzterem herbeygeführt hat. Ist dies der Fall, so kann allerdings Zurechnung statt finden.

Etwas anders hingegen verhält es sich mit der compulsiven Gewalt. Diese schlieſst nicht so leicht alle Zurechnung aus. Hier bleibt dem Handelnden eher Freyheit zu überlegen, ob er das Verbrechen begehn, oder das angedrohte Uebel im Fall der Unterlassung dulden solle. Psychologische Gewalt kann daher nur dann von aller Zurechnung befreyen,

 wenn

wenn die Furcht entweder dem Menschen alle Besinnung und alle Freyheit zu überlegen genommen hat; oder wenn ein Uebel angedroht wird, das nicht nur grösser ist, als dasjenige, was aus dem begangenen Verbrechen entspringt; sondern das auch von der Beschaffenheit ist, dass es zur Stelle ausgeführt werden kann, oder doch dem Bedrohten als gleich ausführbar vorkommt. Uebrigens wird auch hiebey erfordert, dass der Verbrecher sich nicht durch Culpa in die Gefahr, ein Verbrechen zu begehn, begeben habe.

Was den *Befehl* anbetrifft, so kann dieser gleichfalls zuweilen alle Zurechnung aufheben; jedoch findet dies nur dann statt, wenn zwischen dem Befehlenden und Gehorchenden ein solches Verhältniss vorhanden ist, das letzteren zwingt, den Befehl schlechterdings ohne Einwendungen zu befolgen. Dies gilt sehr häufig von Befehlen des Landesherrn, der Statthalter und Generale gegen ihre Soldaten. Solchen Leuten wird es sehr leicht möglich, mit ihren Befehlen Gewalt und Drohung zu verknüpfen und leicht auszuführen, ohne dass diejenigen, an welche die Befehle gerichtet sind, die Gewalt abzuwenden vermögen. In einem solchen Verhältnisse kann es daher, wie gesagt, oft der Fall werden, dass Handlungen, die durch Befehl ihre Existenz erhalten haben, von aller Zurechnung ausgeschlossen sind. *)

§. 75.

*) C. 5. X. de his, quae vi metusque causa sciunt. C. 15. C. 23. qu. 5. C. 93. C. 11. qu. 3. L. 167. §. 1. de reg. jur. L. 4.

§. 75.

Alle Zurechnung und Strafbarkeit wird endlich 9) aufgehoben bey Handlungen, die eigentlich an und für ſich geſetzwidrig ſind, zu deren Ausführung in concreto aber der Thäter durch die Natur angetrieben wurde. Dies iſt der Fall bey Verbrechen, zu deren Begehung die Selbſterhaltung zwingt. Es wird hiebey jedoch vorausgeſetzt, daſs es dem Verbrecher unmöglich fallen müſſe, anders, als durch Uebertretung eines Strafgeſetzes, die Pflicht, ſich ſelber zu erhalten, zu erfüllen. Die Uebertretung ſelbſt muſs überdies aber auch nicht weiter gehn, als zur Selbſterhaltung grade nothwendig und hinreichend iſt, ſonſt kann allerdings Zurechnung ſtatt finden. Zu dieſen Zuſtänden des höchſten Nothfalls gehören übrigens Nothwehr *) und Diebſtahl aus rechter Hungersnoth. **)

§. 76.

L. 4. D. de regul. jur. u. a. m. — Vergl. übrigens wegen dieſer Lehre unter andern: *Hagemeiſter* de cauſis mitigandor. poenar. th. 57. ſq. *Filangieri* Syſt. der Geſetzgeb. B. 4. S. 253. ſq. *Kleinſchrod* ſyſtem. Entwickelung. Th. 1. §. 156 — 161. *Püttmann* an et quatenus juſſio eum qui paret a poena excuſet, eamque minuat; in ejus opuſcul. jur. crim. Lipſ. 1789. pag. 197. u. a. m.

*) Vergl. §. 32. S. 48. u. folg.

**) C. 3. X. de furt. Das canon. Recht legt jedoch dem Diebe, welcher aus rechter Hungersnoth ſtiehlt, die Kirchenbuſse auf; welches jedoch bey uns keine Anwendung findet. P. G. O. Art. 166 und 175. Auch die Miter-

§. 76.

Bey einem jeden existirenden Verbrechen wird übrigens, eben so, wie dolus bey demselben vermuthet wird, auch so lange volle Zurechnung angenommen, bis erwiesen ist, dass entweder gar keine, oder doch keine volle Zurechnung statt finden dürfe.

§. 77.

In den vorhergehenden §§. haben wir die gesetzlichen Ursachen, welche, vermöge des subjectiven Grundes der Strafbarkeit, *alle Zurechnung und Bestrafung ausschliessen*, aufgestellt; jetzt werden wir auf diejenigen kommen, welche die Zurechnung nicht ausschliessen, sondern nur gesetzlich vermindern. Die Lehre der Principien der relativen Strafbarkeit bey bestimmten Strafgesetzen, zu der wir jetzt übergehen, wird uns darauf führen.

Bey bestimmten Strafgesetzen ist die Grösse der Strafbarkeit eines Verbrechens vom Gesetzgeber im allgemeinen beurtheilt, und das Resultat davon in einem Gesetze aufgestellt worden. Das Gesetz kann und darf daher bey bestimmten Strafgesetzen nur die Grösse der Strafbarkeit angeben; nicht allgemeine Prin-

erhaltung derjenigen, welche der Dieb gesetzlich verbunden ist, zu ernähren, ist ihm erlaubt. Er braucht also nicht bloss so viel zu nehmen, wie grade er zur Unterhaltung braucht, sondern darf auch Frau und Kinder bedenken.

Principien der Strafbarkeit dürfen hier die Richtschnur seyn sollen. Wenn daher der Richter einen concreten Fall, der unter den abstracten Fall eines bestimmten Strafgesetzes gehört, und dessen Merkmale den gesetzlichen Foderungen gleich sind, beurtheilen und bestrafen soll; so darf er hiebey die Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung bloss und allein nach dem Gesetz zuerkennen. Demnach muss der Richter, wie sich hieraus ergiebt, auf die gesetzliche Strafe erkennen, sobald alle, im Gesetz geforderten Bedingungen der vollen Existenz des Verbrechens, in concreto vorhanden und erwiesen sind, und keine höhern Gründe einer rechtlichen Nothwendigkeit hier eine Aenderung fodern. Sind aber diese höhern rechtlichen Gründe vorhanden, so tritt eine *Strafänderung* ein, welche es dem Richter zur Pflicht macht, von der eigentlich gesetzlich bestimmten Strafe abzuweichen.

§. 78.

Strafänderung ist nichts anders, als ein, der Grösse nach, von der eigentlich gesetzlich zuzufügenden Bestrafung, verschiedenes Strafübel, für einen unter dem bestimmten Gesetz stehenden Fall.

Um hierbey deutlicher die Sache auseinander setzen zu können, nehmen wir folgende zwey Standpunkte an. 1) Eine Handlung in concreto trägt alle diejenigen Merkmale in sich, und enthält alle diejenigen Bedingungen, mit welchen die Handlung in

ab-

abſtracto vom Geſetzgeber bezeichnet iſt; oder 2) dieſe in abſtracto aufgeſtellten Merkmale und Bedingungen, ſind in concreto nicht alle vorhanden. In erſterer Hinſicht tritt die concrete Handlung ganz in den Standpunkt, den der Geſetzgeber als den gewöhnlichen annahm, ſie muſs daher auch die volle gewöhnliche Strafe leiden. In letzterer Hinſicht hingegen fällt die Handlung in concreto nicht in den, von dem Geſetzgeber angenommenen Standpunkt, hier darf alſo auch die gewöhnliche Strafe nicht ſtatt finden, ſondern eine andre. Dieſe kann geringer, oder gröſser ſeyn, als die gewöhnliche Strafe, je nachdem der Verbrecher bey ſeiner concreten Handlung *unter* dem geſetzlichen Standpunkte geblieben iſt, oder denſelben *überſchritten hat*. Tritt nun einer von dieſen beyden Fällen ein, ſo erzeugt die Beſtrafung deſſelben, eben weil hier die gewöhnliche, geſetzliche Strafe nicht ſtatt findet, eine *Strafänderung*, die entweder, je nachdem die concrete Handlung *unter* dem allgemein geſetzlichen Standpunkte, oder *über* demſelben ſteht, ſogenannte *Strafmilderung*, oder *Strafſchärſung* ſeyn kann. Wir wollen zuerſt zur nähern Auseinanderſetzung und Darſtellung der Strafmilderung übergehn.

§. 79.

Strafmilderung beſteht in der Zuerkennung eines Uebels, das gelinder iſt, als dasjenige, welches das Strafgeſetz für den gewöhnlichen Fall der Uebertretung angewandt wiſſen will. Man theilt die Milderung

derung der Strafe in *mitigatio ex capite gratiae*, und in *mitigatio ex capite justitiae*. Erstere ist eine solche Milderung, welche dem Verbrecher *aus blosser Gnade*, und mit Hintenansetzung der eigentlichen Strafe, welche seine That in concreto gesetzlich verdient hat, zuerkannt wird. Der Richter hat nie ein Recht zu derselben, sie steht bloss dem Staatsoberhaupte zu, und rechtlich genommen auch nur unter den Bedingungen, welche wir oben bey der Lehre von der Begnadigung angegeben haben.

Wenn wir mit Präcision und Bestimmtheit bey dieser Lehre von der Strafmilderung verfahren wollen; so verdient eigentlich nur diese mitigatio ex capite gratiae den Namen einer *Milderung der Strafe*, nicht aber die mitigatio ex capite justitiae. Denn nur bey ersterer läst sich der Begriff von Milderung mit Recht anwenden. Diese setzt nämlich immer eine ordentliche Strafe voraus, die eigentlich, als gesetzlich nothwendig statt finden sollte, damit den Foderungen des Gesetzes Genüge geleistet werde; die aber in eine geringere und minder harte verwandelt wird. Bey der mitigatio ex capite gratiae ist dies der Fall. Hier wird eine gelindere Strafe angewandt, als der concreten unerlaubten Handlung, rechtlich genommen, gesetzlich folgen sollte, die gesetzlich zuzufügende Strafe wird in eine geringere verwandelt. Aber ganz anders verhält es sich mit der mitigatio ex capite justitiae. Diese ist eine solche, welche *gesetzlich nothwendig* ist, und auf welche der Verbrecher

ein vollkommenes Recht hat. Bey derselben muſs sonach ein gesetzlicher Grund vorhanden seyn, welcher die eigentlich gesetzlich gewöhnliche Strafe rechtlich unanwendbar macht. Der Richter ist es, welcher auf sogenannte Milderung ex capite justitiae erkennt, und die Gründe, welche ihn hiezu bestimmen, sind gesetzliche Gründe.

Eben deswegen finde ich es höchst unschicklich, hier von Milderungsgründen reden zu wollen. Es giebt, gesetzlich genommen, gar keine Milderungsgründe; denn das, was unsre Kriminalisten Milderung der Strafe nennen, ist nichts weiter, und kann in rechtlicher Hinsicht nichts weiter seyn, als eine verhältniſsmäſsige Anwendung des Strafgesetzes. Ich denke mir nämlich die Sache so. Der Gesetzgeber muſs jede Handlung, die er mit einem Strafgesetz bedrohen will, vorher beurtheilen, er muſs sich hiebey auf einen bestimmten Standpunkt stellen, von welchem aus er die Handlung betrachtet, um hiernach die Zurechnung derselben zu bestimmen. Auf zweyerley Art kann der Gesetzgeber hiebey verfahren, er kann das *ungewöhnliche*, oder das *gewöhnliche* zur Richtschnur wählen. Ersteres geschieht, wenn der Gesetzgeber von der höchsten Art der Ausübung einer Handlung ausgeht, wenn er letztere aus einem solchen Gesichtspunkte betrachtet, daſs sie als äuſsere Erscheinung nicht mehr Rechtswidriges, nicht mehr Gefährliches, nicht mehr Gemeinschädliches in sich enthalten und hervorbringen kann, als

er

er in abstracto schon in dieselbe gelegt hat: kurz, wenn das Verbrechen äusserlich nicht grösser erscheinen kann, als der Gesetzgeber es sich gedacht und in seiner Vorstellung davon entwickelt hat. Die ungewöhnlich rechtswidrige Handlung bedroht der Gesetzgeber nun in abstracto mit einer Strafe, und schreibt so zugleich dem Richter vor, das Verbrechen in concreto mit dem in abstracto zu vergleichen, um zu sehn, wie weit beyde mit einander harmoniren, wie weit die Foderungen, die der Gesetzgeber in abstracto zur vollen Existenz des Verbrechens und so zugleich zur vollen Bestrafung desselben verlangt, in concreto vorhanden seyen, oder nicht.

Oder der Gesetzgeber hat das *Gewöhnliche* zur Richtschnur gewählt. Hier hat er jedes Verbrechen in soferne und in so weit beurtheilt und berücksichtigt, als es *gewöhnlich* als äussere Erscheinung sich darstellt. Nicht der höchste Grad der Gefährlichkeit, nicht der höchste Grad der Bosheit, und Gemeinschädlichkeit ist hier von dem Gesetzgeber zum Maasstabe der Zurechnung genommen worden; sondern den im menschlichen Leben gewöhnlich sich äussernden Grad, den Verbrechen zeigen und hervorbringen, hat er zur Norm gewählt, und hiernach die Zurechnung und Bestrafung der rechtswidrigen Handlung in abstracto bestimmt. Dies Verfahren eines Gesetzgebers wird gewiss besser und sicherer Genüge leisten, als wenn derselbe von dem ungewöhnlichen ausgeht, und dies Verfahren ist auch bey unsern po-

fitiven Strafgesetzen von den Gesetzgebern angenommen worden. Viele Stellen des römischen, canonischen und deutschen Rechtes bezeugen dies.

Unsre positiven Gesetzgeber haben sich hiernach nun ihre Fälle in abstracto gebildet, haben dieselben beurtheilt und mit Strafen bedroht; unseren Richtern hingegen liegt die Pflicht auf, die concreten Fälle unter die abstracten zu bringen, und so nach Maasgabe der letzteren die ersteren zu bestimmen. Jede That in concreto muss der Richter ganz bestrafen, die gesetzliche Drohung muss immer in ihrem ganzen Umfange ausgeführt werden. Läfst die Handlung sich ganz und durchaus unter das Strafgesetz bringen, zu dem sie gehört, hat sie alle die Bedingungen, alle die Merkmale an sich, die dasselbe verlangt; so tritt die ausdrücklich bestimmte Strafe ein. Sind aber nicht alle diese, als für die gewöhnliche Uebertretung aufgestellten Merkmale vorhanden, so kann auch nicht die volle, für gewöhnlich angenommene, gesetzliche Strafe eintreten, vielmehr verlangen die Gesetze hier selber die Zufügung einer geringern Strafe, weil sonst ein durchaus unrechtliches Verhältniss zwischen Verbrechen und Bestrafung statt finden würde. Dessen ungeachtet wird auch hier das Verbrechen ganz bestraft, es tritt hier nichts von Milderung ein, sondern es findet eine ordentliche Strafe nach gesetzlichen Principien statt; denn das Verbrechen wird so weit bestraft, als es gesetzlich zugerechnet werden kann. Harmonirt deshalb die un-

unerlaubte Handlung in concreto nicht in allen Stücken mit einer gesetzlich verbotenen in abstracto, deren Art jene ist; so tritt verhältnissmässige Anwendung des Abstracten auf das Concrete, als nothwendiger Wille des Gesetzgebers, hier ein.

Hiebey fällt nun aber der Begriff von Milderung ganz weg, und diejenigen gesetzlichen Data, deren Vorhandenseyn eine geringere Strafe, als die gewöhnliche, nach Vorschrift des Gesetzgebers nach sich ziehen sollen, werden meines Bedünkens sehr unpassend Milderungsgründe genannt. *)

§. 80.

Die rechtlichen Gründe, wann eine geringere Strafe, als die gesetzlich gewöhnliche, statt findet, sind entweder *gemeine* (*communes*), oder *besondre* (*propriae*). Erstere sind diejenigen Gründe, welche die gesetzliche Strafe aller Verbrechen verringern, welche bey allen Strafgesetzen ihre Anwendung finden können; letztere hingegen sind nur vom Gesetzgeber auf bestimmte Strafgesetze ausdrücklich eingeschränkt. Wir haben hier bloss mit ersteren zu thun; letztere werden bey der Darstellung der einzelnen Verbrechen selber zur Sprache kommen.

Als

*) Nur *andeuten* wollte und durfte ich hier meine Meinung über diese Lehre; die weitere und deutlichere Auseinandersetzung selber muss ich für eine eigne Abhandlung in meinem Magazin versparen.

Als Quellen dieser rechtlichen Verringerungsgründe können angesehn werden: 1) die Natur des Strafgesetzes überhaupt, in soferne die nothwendigen Eigenschaften desselben die Nothwendigkeit einer geringeren Strafe, als die gesetzlich gewöhnliche begründen. 2) Die Bestimmungen der Gesetze, wenn nämlich der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt, dass bey einem gewissen Falle eine geringere Strafe eintreten und zuerkannt werden solle.

§. 81.

Zu den rechtlich allgemeinen Gründen einer *geringeren* Zurechnung der That, als das Strafgesetz gewöhnlich annimmt, gehören folgende:

1) *der Mangel der ausdrücklichen gesetzlichen Merkmale*; wenn nämlich bey dem zuzurechnenden und zu bestrafenden Verbrechen nicht alle die Bedingungen sich finden, auf welche das Strafgesetz in abstracto die volle, ordentliche Strafe gesetzt hat. Diese ausdrücklichen Requisite sind entweder unmittelbar in dem Strafgesetz ausgesprochen, oder nicht. Im letztern Falle soll der Richter dieselben ausmitteln, und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung der vollen Strafe aufsuchen. Den Standpunkt, den der Gesetzgeber betreten hat, muss demnach auch der Richter hier betreten. Die allgemeinen Bedingungen, welche der Gesetzgeber, als gewöhnlich bey Begehung einer rechtswidrigen That vorhanden, angenommen hat, leiten auch hier den Rich-

Richter, und zu dieſen gehören vorzüglich ein freyer, ungeſtörter Gemüthszuſtand zur Beſtimmung des Entſchluſſes, und freye Thätigkeit bis zur Ausführung.

Mangel an den Forderungen zur Totalſumme der rechtlichen Strafe begründet demnach eine auſserordentliche, oder geringere Strafe. In zweyerley Hinſicht kann dieſer Mangel ſtatt finden, jenachdem der Thatbeſtand des Verbrechens entweder *ungewiſs*, oder jenachdem derſelbe nur *mangelhaft* iſt. Ungewiſs iſt der Thatbeſtand, wenn keine rechtliche Gewiſsheit für das Vorhandenſeyn aller geſetzlichen Merkmale des Verbrechens da iſt; wenn es demnach zwar juriſtiſch erwieſen iſt, daſs einige Eigenſchaften von denen, welche das Strafgeſetz zur Exiſtenz der unerlaubten Handlung verlangt, vorhanden ſeyen, andre Eigenſchaften aber, welche das Geſetz gleichfalls zur vollen Exiſtenz des Verbrechens, und zur vollen Zurechnung fordert, zweifelhaft bleiben. Mangelhaft hingegen iſt der Thatbeſtand, wenn das Nichtvorhandenſeyn gewiſſer geſetzlicher Foderungen zur vollen Exiſtenz des Verbrechens rechtlich gewiſs iſt; wenn es erwieſen iſt, daſs gewiſſe Bedingungen fehlen, gewiſſe Eigenſchaften der That, die das Geſetz gleichfalls vorausſetzt, in concreto nicht da ſeyn.

Es fragt ſich hiebey nun aber, wie es ſich mit der Berechnung dieſer fehlenden Eigenſchaften und Bedingungen des Geſetzes verhalte, um hiernach nun das Verbrechen mehr oder minder zurechnen

zu können. Gewisse Regeln müssen hier allerdings festgesetzt werden, die dem Richter zur steten Richtschnur dienen müssen, um die That in concreto weder geringer, noch höher zu bestrafen, als die gesetzliche Zurechnung derselben verlangen kann. Wir wissen, dass jedes bestimmte Strafgesetz eine rechtswidrige Handlung zu seinem Gegenstande hat, die Merkmale dieser rechtswidrigen Handlung, die Bedingungen zur vollen Existenz desselben, mehr oder minder ausdrücklich angiebt, und sodann die Strafe für diese Handlung enthält. Diese Strafe muss demnach statt finden, wenn alle die, in dem Strafgesetz aufgestellten Bedingungen zusammengenommen bey einem Verbrechen in concreto vorhanden sind. Ein Strafgesetz hat daher, zum Beyspiel, ein Verbrechen mit dem Tode bedroht, und zur vollen Existenz dieses Verbrechens die Merkmale X. Y. Z. angenommen. Das in abstracto bedrohte Verbrechen wird in concreto begangen, und zwar ganz so, wie das Gesetz dasselbe aufgestellt hat, also mit den Merkmalen X. Y. Z. Hier muss das Gesetz ganz angewendet werden, denn alle Bedingungen desselben sind vorhanden; die volle, ordentliche Strafe tritt hier demnach ein. Aber wie, wenn das Merkmal X, oder ein andres, oder wenn gar zwey Merkmale, X und Y zum Beyspiel, fehlen? Die volle Strafe kann hier nicht angewandt werden, das versteht sich von selbst, denn es findet hier nicht volle Zurechnung des Verbrechens statt: es muss demnach jetzt eine geringere, eine ausserordentliche Strafe statt haben.

ben. Wir müssen hierbey drey Fälle annehmen: 1) die drey Merkmale X. Y. Z. sind sich einander gleich, d. h. sie sind von dem Gesetzgeber als gleich wichtig angesehn worden in Hinsicht der Zurechnung und der Bestrafung der Handlung. Oder 2) Nur zwey Merkmale, X und Y zum Beyspiel, sind von dem Gesetzgeber für gleich wichtig, für gleich gefährlich, das Merkmal Z aber für minder wichtig gehalten worden. Oder endlich 3) alle drey Merkmale sind als ungleich in ihrer Wichtigkeit von dem Gesetzgeber genommen worden; er hat daher das Merkmal X z. B. für zurechnungsfähiger, als Y und Z, und ersteres wieder für wichtiger, als letzteres angesehn.

Ist hier nun der erste Fall vorhanden; besitzen die drey Merkmale gleiche Wichtigkeit unter und zu einander, und es fehlt jetzt bey einem Verbrechen in concreto eins von diesen abstracten Bedingungen desselben; so muss auch die Strafe um einen Grad sinken. Was für eines, von diesen Merkmalen fehle, ob X, Y oder Z, ist völlig gleichgültig, weil sie alle drey gleiche Grade der Wichtigkeit in sich tragen. Fehlen hingegen zwey von diesen Merkmalen, so muss die Strafe jetzt auch um zwey Grade fallen, und wenn daher das Verbrechen an sich mit einer einfachen Todesstrafe bedroht ist, so muss jetzt allenfalls zeitige Gefängnissstrafe, oder eine infamirende Strafe statt finden. Fehlen endlich X, Y und Z alle drey, oder sind sie juristisch unerwiesen; so fällt alle Zurechnung und mithin auch alle Strafe weg.

Anders aber verhält ſich die Sache, wenn nur zwey Merkmale für gleich wichtig ſind gehalten worden, das dritte aber für minder zurechnungsfähig vom Geſetzgeber iſt angeſehn worden. Hier muſs der Richter unterſuchen und abwiegen, wie weit die zwey Merkmale an Wichtigkeit dem dritten vorgehen, ob der Geſetzgeber jedes von beyden nur einen Grad wichtiger, wie das dritte, oder zwey, oder ſelbſt noch mehrere Grade wichtiger, wie das dritte gehalten habe. Sind die Merkmale X und Y z. B. jedes für ſich ſo beſchaffen, daſs der Grad der Wichtigkeit deſſelben das Merkmal Z um die Hälfte überſteigt; ſo muſs jetzt, wenn X und Y fehlen, die Strafe um vier Grade ſinken.

Der dritte Fall iſt endlich, wenn alle Merkmale unter einander von ungleicher Wichtigkeit ſind, ſo daſs X z. B. eine gröſsere Zurechnung in ſich enthält, wie Y und Z, und Y wieder eine gröſsere wie Z. Hier kommt es wieder darauf an, wie weit das eine Merkmal das andere überſteigt, kurz wie das Verhältniſs der Merkmale zu einander beſchaffen iſt.

Die Beantwortung hievon ſetzt eine Foderung voraus, die der Richter bey dieſer ganzen Lehre überhaupt erſt zuvor löſen und bey ſich ins Reine bringen muſs. Er muſs nämlich erſt in Unterſuchung ziehn und auszumitteln ſtreben, welches von den feſtgeſetzten Merkmalen dem Geſetzgeber wichtiger war, als das andre, welches derſelbe in Rückſicht

des

des Verbrechens für rechtswidriger, für gröſser, für gemeinſchädlicher, und daher auch für ſtrafbarer hielt; denn je mehr oder minder ein Verbrechen dieſe Eigenſchaften enthält, je mehr oder minder muſs auch die Strafbarkeit deſſelben ſeyn. Schwierig wird dieſe Unterſuchung ſtets für den Richter bleiben, doch iſt das Löſen dieſer Aufgabe eben nicht als unmöglich anzunehmen. Die Gröſse des Grades der Zurechnung von den Merkmalen einer unerlaubten Handlung wird ſich faſt immer mit vieler Genauigkeit ausmitteln laſſen, wenn wir die Schädlichkeit, die Gefährlichkeit der einzelnen Merkmale ſelber genauer erforſchen, um hiedurch herauszubringen, wie groſs der Antheil iſt, den jedes einzelne Merkmal, jede einzelne Bedingung der That, zu der ganzen Exiſtenz des Verbrechens beyträgt. Bey der Ausmittelung dieſer Gefährlichkeit, dieſer Gemeinſchädlichkeit der Merkmale zur richtigen Beſtimmung ihres Beytrags zum ganzen Verbrechen und ihrer Zurechnung zu demſelben kommt es vorzüglich auf die Rechte, welche verletzt ſind, ihre Proportion zu einander, auf die Gröſse und Feſtigkeit der Triebfeder, welche in dem Verbrecher den Entſchluſs zur Rechtsverletzung begründeten, auf die Willensbeſtimmung daher, die der Verbrecher bey der That äuſserte, auf ihre mehr oder mindere Uebereinſtimmung mit derjenigen, welche das Geſetz allenfalls zur Bedingung der vollen Zurechnung foderte, und dergleichen mehr an.

Wenn der Richter durch diese Mittel, deren Auffindung, Beurtheilung und Abwägung allerdings Scharfsinn und Beurtheilungskraft voraussetzen, und die in soferne für manche Richter im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, die sich allenfalls damit begnügen, nichts weiter, als blofse Decretirmaschinen von demjenigen, was *Böhmer* und *Quistorp* ihnen zu sagen scheinen, abzugeben, unerforschlich bleiben werden; — wenn der Richter, sage ich, durch diese Mittel die Wichtigkeit der einzelnen Merkmale, die zusammen das volle Verbrechen begründen, ausgemittelt hat; so wird er jetzt ihren Beytrag zur Zurechnung der That, und ihr wechselseitiges Verhältnifs zu einander daraus mit geringer Mühe berechnen, und die Regel wird sich ihm dann so von selbst, und ihre Anwendung ergeben, dafs die Strafe um so tiefer sinken müsse, je mehr das fehlende Merkmal zur vollen That die andern überwiege. Wir wollen annehmen, ein Verbrechen erfodere, nach dem ausdrücklichen Inhalte des Strafgesetzes, zu seiner vollen Existenz und zur Begründung der ordentlichen Strafe, zwey bestimmte Requisite, Dolus und einen, aus der vollbrachten Handlung entsprungenen Schaden. Die That wird in concreto begangen, aber der vom Gesetzgeber zur Bedingung gemachte Schaden entsprang nicht aus der Handlung. Hier entsteht zuerst die Frage: welches Requisit ist wichtiger, welches verlangt mehr Zurechnung, der Dolus oder der Schade? Offenbar das letztere Requisit. Denn dolose Absichten begründen aller-

lerdings eine Gefährlichkeit für den Staat, allein diese Gefährlichkeit bleibt doch immer nur so lange eine subjective Gefährlichkeit, wenn ich so sagen darf, als nicht wirklich eine Verletzung dadurch bewirkt wird. Der vorhandene Schade ist aber existent gewordene Verletzung, es ist hier ein unmittelbarer Widerspruch mit dem Zweck des Staats vorhanden. Der Dolus allein zeigt nur ein gefährliches Wollen, der Schade hingegen ist das Product dieses Wollens, sein Mangeln bey dem concreten Verbrechen muss daher die Bestrafung einen Grad sinken lassen.

Mangelt hingegen Dolus bey dem Verbrechen, der Schade ist aber wirklich entstanden, so kommt es jetzt darauf an, wie weit dem Thäter die Existenz des Schadens zugerechnet werden kann. Befand er sich z. B. in offenbarer culpa lata, so tritt meines Bedünkens der nämliche Fall ein, als wenn voller Dolus vorhanden, aber das Verbrechen ohne Erfolg geblieben ist, denn culpa lata erfodert Einen geringern Grad der Strafe, als Dolus. *)

§. 82.

*) Der Zweck, den der Verf. sich in Hinsicht des Raumes bey einer Einleitung stecken musste, erlaubt es nicht, diese wichtige, und doch so äusserst gering behandelte Lehre, hier tiefer auseinander zu setzen und gründlicher und ausführlicher darzustellen. Er hat eine eigne Abhandlung für diese Lehre schon längst ausgearbeitet im Pulte liegen, getraut sich aber um so weniger sie öffentlich mitzutheilen, da ihm seine Darstellung selber noch nicht völlig Genüge leistet. Möchten seine etwanigen Rezensenten durch scharfe und genaue Beurtheilung dieses

§. 82.

Zu den gesetzlich allgemeinen Gründen einer *geringern* Strafe gehören 2) *wenn der Verbrecher wegen seiner rechtswidrigen That andre, und zwar unverschuldete Uebel, vor der Zufügung der gesetzlichen Strafe, durch die Staatsgewalt hat leiden müssen.* *) In dieser Hinsicht kann die volle Strafe verringert werden: a) durch ein sehr langes oder hartes Gefängniss; doch muss der Verbrecher die langwierige Gefangenschaft nicht selber verschuldet haben, wie z. B. durch hartnäckiges Läugnen. Auch die Todesstrafe kann durch ein langwieriges und unverschuldetes Gefängniss verringert werden, wenigstens geben die Gesetze uns keinen Grund zur Hand, dieselbe davon auszuschliessen. **) Ferner kann die volle Strafe

ses Bruchstücks, dieser Skitze einer so äusserst wichtigen Lehre, ihn doch so völlig in Hinsicht derselben belehren, als er es wünscht, und die Mängel seiner Darstellung ihm zeigen! — Man vergleiche übrigens *Feuerbach* Revision, Thl. 2. Kap. VI.

*) Die Gesetze, aus denen sich dieser zweyte Grund einer geringern Strafe ergiebt, sind L. 25. D. de poenis und L. 23. C. de poenis. — Vergl. übrigens *Kleinschrod* syst. Entw. Th. 2. §. 100 und 105.

**) *Kaulfus* D. de carcere diuturno poenam crim. temperante: Erford. 1742. *Quistorp* §. 112. Dass die Todesstrafe durch langwieriges Gefängniss nicht ausgeschlossen werde, behaupten unter andern: *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 149. obs. 2. *Westphal* Cr. Recht Anm. 37. Dagegen: *Quistorp* l. c. *Hommel* obs. 100. *Grantz* in defens. inquis. P. 2. pag. 389. sq. u. a.

Strafe in dieſer Hinſicht vermindert werden: b) durch den Exceſs in der Tortur, in ſoferne der Richter härtere Inſtrumente, als erlaubt ſind, anlegen läſst. Iſt übrigens das Uebel, welches der Verbrecher wegen ſeiner That leidet, nicht durch die Staatsgewalt ihm zugefügt worden, ſo kann es die volle Strafe nicht verringern. Daher geben innere Qualen und Gewiſſensbiſſe des Verbrechers keinen Grund zur Minderung der ordentlichen Strafe. *)

§. 85.

Eine *geringere* Strafbarkeit können 3) alle diejenigen Zuſtände begründen, welche die Strafbarkeit, ſobald ſie von der Beſchaffenheit ſind, daſs alle Zurechnung bey ihnen ganz aufhören muſs, durchaus ausſchlieſsen. Dieſe geringere Strafe kann bey ihnen ſtatt finden, wenn an denen Bedingungen, welche die Geſetze in Hinſicht derſelben zur vollen Strafloſigkeit erfodern, etwas mangelt.

A. Die Jugend des Verbrechens kann zuweilen, wie wir oben bey der Auseinanderſetzung der einzelnen Zuſtände, welche Strafloſigkeit begründen, geſehn haben, ein Grund werden, alle Zurechnung aufzuheben. Aber nicht immer hebt Jugend allein die Strafe auf, ſondern die Geſetze betrachten ſie zuweilen nur als einen Grund, die Strafbarkeit zu verringern, und die Handlung minder zuzurechnen. Hieher

*) Dagegen *Klein* Grundſ. d. p. Rechts, §. 174.

Hieher gehört der *Zustand der Unmündigkeit.* Wenn der Verbrecher sich in demselben befunden, und das Verbrechen aus Leichtsinn und jugendlicher Uebereilung begangen hat; so verlangt das Gesetz hier eine geringere Bestrafung, als an sich mit dem Verbrechen verbunden ist. Dieser Satz fliesst vorzüglich aus dem Art. 164. C. C. Der Gesetzgeber spricht hier freylich zunächst nur von jungen Dieben, allein was er in Hinsicht derselben festsetzt, muss auf alle Verbrechen angewandt werden, weil der Grund hier allgemein ist. Es kann hiebey jedoch auch einen Fall geben, wo die Unmündigkeit keinen Grund zur Verringerung der Strafe abgebe, wenn nämlich der Verbrecher nahe an den Jahren der Mündigkeit steht, und die Bosheit bey ihm das Alter erfüllt, seine Handlung daher zeigt, dass sie nicht in jugendlicher Uebereilung ihren Grund habe, vielmehr mit überdachter, boshafter List ausgeführt ist, und das ganze Benehmen des Verbrechers einen Verstand reiferer Jahre voraussetzt. *)

Aber

*) Dass der Art. 164. nicht bloss allein bey Unmündigen die volle Strafe des Gesetzes dann zulassen will, wenn die Bosheit das Alter erfüllt hat; sondern dass der Verbrecher zugleich auch *nahe an den Jahren der Mündigkeit* stehen müsse, ergiebt sich ganz deutlich aus dem Inhalte des Artikels, indem *Karl* Diebe, die unter vierzehn Jahren, und solche, die nahe an vierzehn Jahren, einander entgegen stellt, und nur bey letztern von Bosheit des Alters spricht.

Aber auch die römische Gesetzgebung nimmt auf das Alter der Verbrecher in gewissen Fällen Rücksicht, obgleich im allgemeinen dasselbe von ihr bey der Bestrafung nicht in Betrachtung kommt. L. 7. C. de poenis: „impunitas delicti propter aetatem non datur, si modo quis in ea sit, in quam crimen, quod intenditur cadere potest." Fast gleiche Grundsätze enthält L. 6. C. ad Leg. Cornel. de sicar., und mehrere andre Gesetze, vorzüglich L. 14. D. ad Sct. Silan. Doch erhellt aus allen diesen Gesetzen so viel, dass die volle Zurechnung bey Unmündigen nur in so ferne statt finden solle, als ein wahrer Dolus bey ihren Handlungen statt findet; im Ganzen fliessen daher aus diesen Gesetzen die nämlichen Bestimmungen, welche die P. G. O. mit ihrem: „wenn die Bosheit das Alter erfüllt," aufstellen will. Diese Foderungen des römischen Rechtes ergeben sich auch noch aus andern Gesetzen, deren Jnhalt oft ziemlich deutlich sagt, dass die Richter das Alter berücksichtigen sollen, indem dasselbe öfters zur Entschuldigung und Verringerung der Strafe dienen müsse. L. 1. §. 32. de Scto Silan. „servus et ancilla nondum viripotens non in eadem causa erunt; *aetas enim excusationem meretur.*" Eben so: L. 22. pr. ad L. Corn. de fals. L. 1. C. de fals. monet. u. m. a.

Nach den Grundsätzen des canonischen Rechts werden Unmündige zwar gleichfalls für fähig gehalten, ein Verbrechen zu begehen; doch verlangt dasselbe, dass unmündige Verbrecher *geringer* sollen be-

bestraft werden, als andere Verbrecher. So heifst es C. 1. de delict. puer. am Ende: — „quamvis in eis non ita, ut in majoribus punienda videantur."

Diese Grundsätze in Rücksicht der Bestrafung der Unmündigen dürfen aber nicht auf *Minderjährige* angewandt werden, und es ist durchaus wider die Gesetze, wenn einige Kriminalisten der Minderjährigkeit eben den Einfluss auf Zurechnung und Bestrafung erlauben wollen, der mit der Unmündigkeit verbunden ist. „Placet in delictis minoribus non subveniri," sagt ausdrücklich L. 9. §. 2. D. de minorib. Eben so heifst es in der L. 37. §. 1. D. de minorib. „In delictis autem minor annis viginti quinque non meretur in integrum restitutionem, utique in atrocioribus; nisi quatenus interdum miseratio aetatis ad mediocrem poenam judicem produxerit."

Dafs übrigens manche Rechtslehrer den Minderjährigen dann eine geringere Strafe, als die ordentliche gesetzliche, zuerkennen, wenn bey ihnen mehr Culpa als Dolus statt finde, oder wenn sie aus Unwissenheit des Rechts fehlen; daran thun sie ganz Recht: nur denke ich, wären dies keine Fälle, die blofs eine verringerte Zurechnung bey Minderjährigen, sondern überhaupt bey allen Verbrechern der Regel nach bewirken müssen, indem hier Mangel der gesetzlichen Bedingungen eintreten dürfte.

Da

Da Schwäche des Verstandes und der Beurtheilungskraft als vorzüglicher Grund kann angenommen werden, warum die Gesetze bey jungen Verbrechern in der Regel eine geringere Strafe zulassen; so läſst sich hier zugleich die Frage aufwerfen, ob *hohes Alter* einen Grund zur Verringerung der ordentlichen Strafe abgeben dürfe, indem mit demselben zum öftern Schwäche des Verstandes, als Folge des Alters, eintritt. Daſs hier nicht von *völlig kindischen* Greisen die Rede ist, versteht sich von selbst; denn bey ihnen hört alle Zurechnung überhaupt auf, da sie rückwärts wieder in den Stand der Kindheit zurückgetreten sind.

Hohes Alter an und für sich betrachtet giebt keinen Grund zur Verminderung der vollen gesetzlichen Strafe, vielmehr dürfte es eher eine Ursache werden, die Strafe zu erhöhen, indem mit den Jahren auch Verstand und Einsichten zunehmen müssen. C. 28. c. 2. qu. 7. scheint diese Grundsätze selber zu bestätigen. Aber anders verhält es sich, wenn sich zu dem hohen Alter, wie dies oft der Fall ist, Schwäche des Geistes, Stumpfheit der Sinne u. dergl. gesellt. Hier muſs allerdings das Alter Ursache werden, die Zurechnung zu vermindern, indem hier nicht der Geist mit voller Ueberlegung thätig, und derjenige Grad der Beurtheilungskraft verringert ist, welcher dem Menschen die volle Einsicht von dem Rechtlichen oder Unrechtlichen seiner Handlung zeigen kann. Unsre positiven Gesetze bestätigen übrigens

die-

diese Grundsätze, wie unter Andern aus L. 3. §. 7. D. ad Sct. Silan. und C. 24. dist. 86. erhellt.

§. 84.

B) *Abgang der Sinne*, und vorzüglich *Taub-* und *Stummgebohrenheit* können, wie wir schon oben gehört haben, alle Zurechnung und Strafbarkeit aufheben. Hieraus fliesst schon von selbst, dass sie auch eine Verminderung der ordentlichen Strafe müssen hervorbringen können. Vorzüglich kann dies bey Taub- und Stummgebohrnen der Fall seyn. Wir sind zwar in neuern Zeiten dahin gekommen, dass auch diesen Unglücklichen ein nöthiger Unterricht beygebracht werden kann, allein dieser Unterricht wird doch, wegen der vielen Schwierigkeiten, mit denen er verbunden ist, selten zu der Vollkommenheit gebracht werden können, wie bey andern Menschen, die ihre gesunden Sinne haben. Daher muss denn allerdings bey der Beurtheilung und Zurechnung eines Verbrechens, das ein Taubstummer begeht, der Richter darauf Rücksicht nehmen, wie weit der Unterricht sich erstreckt, den der Verbrecher genossen hat, ob letzterer durch denselben eine richtige Ansicht, richtige Begriffe von Recht und Unrecht erhalten habe, kurz ob er durch Unterricht ist in den Stand gesetzt worden, gleich einem andern gesunden Menschen, seine That zu überlegen, und die Recht- oder Unrechtmäfsigkeit derselben vollkommen abzuwiegen. Ferner ob der Taubstumme durch den genossnen Unterricht zu der Fertigkeit gelangt ist, mit

eben

eben der Leichtigkeit, wie ein andrer Menſch, das unerlaubte ſeiner That und ihre rechtswidrigen Folgen einzuſehn und zu beurtheilen, oder ob nicht bey ihm vielmehr ein höherer Grad von Fleiſs, von Aufmerkſamkeit und Ueberlegung dazu erfodert wurde, um dieſe Kenntniſs zu erlangen, und das Verbotene der beabſichtigten Handlung einzuſehn. Auch darf der Richter nicht unterlaſſen, bey einem taubſtummen Verbrecher auf den Umſtand Rückſicht zu nehmen, wann derſelbe taubſtumm geworden ſey, ob ſein Gebrechen angebohren, oder vielleicht in ſpätern Jahren ſich erſt eingeſtellt hat; ſo daſs der Verbrecher vorher im geſunden Zuſtande einen vollkommnen Unterricht ſchon erlangt hatte.

Aus dieſem allen kann ſich ſehr oft für den Richter ergeben, daſs, wenn gleich die Handlungen eines unterrichteten Taubſtummen nicht von aller Zurechnung und Beſtrafung frey zu ſprechen ſind; doch ſehr oft bey einem ſolchen Menſchen ſo viel Rückſicht ſtatt findet, welche nicht eine gleiche Schuld bey der Begehung des Verbrechens, wie bey einem andern Menſchen, welcher ſeine geſunden Sinne hat, anzunehmen zuläſst, und daſs eben deshalb auch, ohne ungerecht zu ſeyn, der Richter nicht immer eine volle Zurechnung, ſondern nur eine verhältniſsmäſsige Anwendung der ordentlichen Strafe ſtatt finden laſſen darf.

§. 85.

§. 85.

C) *Krankheiten des Gemüthes*, vorzüglich *Raserey* und *Wahnsinn*, können alle Zurechnung aufheben; allein es kann hiebey gleichfalls Fälle geben, wo nicht alle Zurechnung wegfallen darf, wo jedoch auch nicht die volle gesetzliche Strafe, sondern nur ihre verhältnissmäsige Anwendung statt finden darf. Dies dürfte der Fall seyn bey solchen Personen, bey denen ein voller Wahnsinn zwar nur vorübergehend ist, oder sich nur in einer fixen Idee äussert, bey denen sich aber doch, wenn gleich der Wahnsinn selber sie nicht beherrscht, eine gewisse Schwäche des Gemüths, als Folge desselben, äussert. Alle Zurechnung darf freylich bey Handlungen, die in einer solchen Lage von einem Menschen begangen werden, nicht aufgehoben werden; allein eine Verringerung der vollen, gesetzlichen Zurechnung muss, meiner Meinung nach, hier allerdings statt finden. Denn gleich wie unsre positiven Gesetze bey den Bedingungen der Verbrechen auf die gewöhnliche Art ihrer Begehung Rücksicht genommen haben; eben so gut darf man hieraus auch den Schluss ziehen, dass sie den Menschen so genommen haben, wie er gewöhnlich ist, wie die Natur ihn, als Regel, hervorgebracht hat, mit freyer Thätigkeit des Geistes, und gesunden Sinnen. Diese Eigenschaften darf man aber schwerlich im gewöhnlichem Masse bey jenen Unglücklichen annehmen, welche oft von einem Uebel beherrscht werden, das die freye Thätigkeit ihrer Vernunft nicht nur ganz zu unterdrücken vermag, son-

sondern das dieselbe auch, wenn es gleich selber in Zwischenräumen jene Unglücklichen verläfst, dennoch schwächt, und ihrer vollen Kraft benimmt.

Aber nicht blofs bey Rasenden und Wahnsinnigen darf eine verminderte Zurechnung statt finden; sondern auch bey andern Gemüthskrankheiten kann dieselbe in Betrachtung gezogen werden. Dies kann unter andern vorzüglich bey tiefsinnigen, melancholischen Menschen der Fall seyn. Diese Leute werden oft von ihrem Uebel so sehr beherrscht, dafs sie die gröfste Anstrengung des Geistes vonnöthen haben, um nicht völlig von demselben unterdrückt zu werden. Verbrechen, welche von solchen Leuten begangen werden, können deshalb aber auch, indem ihr Geist gewissermafsen in Fesseln liegt, nur verhältnifsmäfsig, und gewöhnlich nur auf culpose Art zugerechnet werden. Die gröfsere oder geringere Strafbarkeit solcher Verbrechen läfst sich freylich nicht im allgemeinen mit Gewifsheit aufstellen, sondern hängt von den einzelnen Umständen eines jeden Falles in concreto vorzüglich ab.

§. 86.

D) Der Zustand der *Trunkenheit* kann in gewissen Fällen alle Zurechnung und Strafbarkeit ausschliefsen. Allein hiezu werden gewisse Bedingungen erfodert, bey deren Mangel gleichfalls Zurechnung eines Verbrechens, das im Zustande der Trunkenheit ist begangen worden, statt finden kann. Denn es ist

aus-

ausgemacht, daſs Trunkenheit, und beſonders ein hoher Grad derſelben, die Thätigkeit unſers Geiſtes, um mit Freyheit überlegen und beurtheilen zu können, hemme. Es muſs daher in dieſer Hinſicht bey Verbrechern, welche in dem Zuſtande der Trunkenheit ihr Verbrechen ausübten, ſehr oft eher eine bloſs culpoſe, als doloſe Zurechnung ſtatt finden. Hatte die Trunkenheit den höchſten Grad erreicht, und der Betrunkene begeht jetzt eine rechtswidrige Handlung; ſo kann in ſoferne hiebey immer eine geringe Zurechnung ſtatt finden, wenn der Thäter ſich freywillig und mit Fleiſs in dieſen Zuſtand verſetzte, jedoch nicht die Abſicht hiebey hatte, alsdann ein Verbrechen auszuführen.

Das mehr oder mindere der Zurechnung läſst ſich hier gleichfalls nicht im allgemeinen mit Genauigkeit beſtimmen. Es muſs dies mehr von dem Ermeſſen des Richters abhängen, welcher die einzelnen Umſtände in concreto hierbey zur Beſtimmung der Strafe in Betrachtung ziehn muſs.

Die poſitiven Geſetze ſtimmen gleichfalls für eine geringere Zurechnung bey Verbrechen, die im Zuſtande der Trunkenheit ſind ausgeübt worden. Sehr ſchön ſagt C. 7. c. 15. qu. 1. „Neſciunt quid loquantur, qui nimio vino indulgent; jacent ſepulti, ideoque ſi qua per vinum deliquerint, apud ſapientes judices venia quidem facta donantur, ſed levitatis damnantur.“

§. 87.

§. 87.

E. Der Zustand des *Schlafes* kann, wie wir wissen, gleichfalls sehr oft von aller Zurechnung befreyen. Handlungen, die im Schlafe begangen werden, können Straflosigkeit zur Folge haben; jedoch können hiebey auch solche Umstände eintreten, welche die Straflosigkeit aufheben, und bald mehr, bald weniger eine verhältnifsmäfsige Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Strafe verlangen. Als vorsetzlicher Verbrecher kann eigentlich ein Schlafender wohl nie angesehen werden, welches selbst unsre positive Gesetzgebung vermöge der Clement. un. de homicid. anerkennt und zugiebt. Aber oft kann bey Verbrechen, die im Schlafe sind begangen worden, eine geringere, gesetzliche Ahndung statt finden, wenn der Thäter Nachläfsigkeit in Hinsicht der Anwendung des gehörigen Fleifses bewiesen hat, durch den er das Verbrechen würde verhütet haben. Wenn Eltern, oder andre erwachsene Personen, kleine Kinder zu sich ins Bette nehmen, und diese im Schlafe erdrücken, so findet hier eine Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit statt, die allerdings eine culpose Strafe verdient, deren Gröfse sich nach der mehr oder minder obwaltenden Culpa selber in concreto richten mufs. Das Cap. 3. X. de his, qui fil. occid. spricht von diesem Falle, und sagt deshalb unter andern auch: „non debent inde securi esse parentes nec sine poena, sed tamen consideratio debet esse pietatis, ubi non voluntas, sed eventus causa mortis fuerit. Si autem eos non latet,

ipsos interfectores esse, scire debent, se graviter deliquisse." In Hinsicht des letzten Satzes wäre hier demnach die gröbste Nachläſsigkeit begründet, und es müſste so in der Regel hier die Strafe der höchsten Culpa statt finden.

Was insbesondere die Handlungen anbetrifft, welche ein Nachtwandler in dem Zustande seines Wandelns ausübt; so fällt freylich hier in der Regel alle Zurechnung weg, indessen kann es doch zuweilen der Fall seyn, daſs ein solcher Mensch eine geringere Ahndung verdient, in soferne er gleichfalls nicht die gehörige Vorsicht angewandt hat, um die rechtswidrige That zu verhüten, welches z. B., in so ferne er seinen Zustand kennt, dadurch hätte geschehen können, daſs er sich des Nachts einschlieſsen, oder bewachen läſst, u. dergl. m.

Streitig ist es übrigens unter unsern Kriminalisten, ob die nachherige Billigung des Verbrechens, das der Nachtwandler im Schlafe begangen hat, Ursache abgeben dürfe, das Verbrechen jetzt als volle That anzurechnen. Mehrere bejahen dies; *) Andre hingegen verneinen diese Frage, und wie mich dünkt, mit Recht. Denn, wie *Kleinschrod* **) sehr rich-

*) *Fricke* de noctambulis, §. 14. *Quistorp* Th. 1. S. 64.

**) Syst. Entw. Th. 1. §. 100. S. 195. Der Verf. kommt aber, wie mich dünkt, in der Folge dadurch mit diesen sei-

richtig bemerkt, kommt bey der Berechnung des Grades der Schuld nur der Zeitpunkt in Betrachtung, als der Verbrecher wirklich die Handlung vollbrachte; nicht aber der Gemüthszustand und die Gesinnung des Thäters nach vollendeter That.

§. 88.

F) *Leidenschaften* können gleichfalls oft alle Zurechnung aufheben, welches vorzüglich bey Handlungen der Fall seyn kann, welche *im Affecte* sind begangen worden. Aber auch hier kann es treffen, daſs Vergehungen, welche aus Leidenschaft entspringen, eine Zurechnung, wiewohl eine geringere, als das Verbrechen gewöhnlich fodert, verdienen, indem hierbey nicht selten anzunehmen ist, daſs durch den Ausbruch der Leidenschaften der richtige Gebrauch der Vernunft, und eine freye Ueberlegung bey der That verhindert wird. Genau läſst sich hier freylich gleichfalls im allgemeinen keine Regel einer bestimmten Gröſse der Zurechnung festsetzen;

seinen Aeuſserungen in Widerspruch, daſs er der *Reue* zuweilen einen Einfluſs auf verringerte Zurechnung einräumt (Th. 1. §. 149.). Die Gesetze gestatten es derselben nicht, wie wir noch in der Folge sehn werden. Könnte die Reue einen solchen Entschluſs bewirken, so hätten wir gewiſs den hinreichendsten Grund, hievon einen analogen Schluſs auf Billigung des Verbrechens nach der That zu machen: denn es käme in sofern ja immer die Gesinnung des Verbrechers nach der That in Betrachtung.

zen; es kommt hier ſo viel auf den Verbrecher ſelber an, auf die Gröſse der Leidenſchaft, auf den Grad, den der Affect erreicht hat, ob der Verbrecher ſelber Urſache von der Entſtehung und dem Ausbruche deſſelben ſey, oder ob Andre denſelben bewirkt haben, u. dergl. mehr. Dies alles ſind Dinge, die der Richter bey Fällen in concreto erſt genau unterſuchen und beurtheilen muſs, um hieraus mit Beſtimmtheit das Reſultat ziehen zu können, in wie weit dem Verbrecher der Gebrauch ſeiner Vernunft, ſeiner Beurtheilung der That, u. dergl. zu Statten kommen konnte, oder nicht. Der Geſichtspunkt, daſs dann alle Zurechnung wegfalle, wenn die Leidenſchaft den höchſten Grad erreicht hat, unverſchuldet iſt, von Andern bewirkt worden und auf Abwendung eines Uebels gerichtet geweſen iſt; dieſer Geſichtspunkt kann dem Richter, wenn er ihn in concreto vor Augen behält, viel nützen, indem er hieraus abſehen kann, wie weit die einzelnen Umſtände bey der zu beurtheilenden That mit den geſetzlichen Bedingungen übereinſtimmen, oder von denſelben abweichen.

§. 89.

G) So wie *Irrthum* und *Unwiſſenheit* oft einen Grund abgeben können, alle Zurechnung eines Verbrechens aufzuheben, eben ſo können ſie auch zuweilen Urſache einer Verringerung der geſetzlichen Strafe werden, in ſo ferne nämlich nicht alle diejenigen Bedingungen bey beyden vorhanden ſind, welche

che zu einer gänzlichen Straflosigkeit der Verbrechen, die aus ihnen entspringen, erfodert werden.

An und für sich betrachtet kann Irrthum und Unwissenheit eigentlich nicht als ein Grund betrachtet werden, die ordentliche gesetzliche Strafe zu verringern. Es kann jedoch Fälle geben, die nach Beschaffenheit der Umstände in concreto bey manchen Verbrechern eine Entschuldigung wegen des Irrthums oder der Unwissenheit bewirken müssen, wenn gleich in der Regel von einem jeden verlangt wird, dass er die Gesetze kennen solle, und er auch so angesehn wird, als wenn er sie kenne.

Zu denen Personen, bey welchen die Uebertretung eines Strafgesetzes aus Irrthum oder Unwissenheit eine verminderte Zurechnung bewirken muss, kann man alle diejenigen rechnen, bey welchen ein höherer Grad der Aufmerksamkeit und des Fleisses, als gewöhnlich nöthig ist, erfodert wird, um von der Unrechtmäfsigkeit ihres Verbrechens Wissenschaft zu erlangen. Manche äussre Umstände, die Lage, die Verhältnisse solcher Personen, können ihnen die Kenntniss der Strafbarkeit einer Handlung, welche sie vornehmen wollen, oft äusserst erschweren, und es dahin bringen, dass bey wirklicher Begehung des Verbrechens, ihnen dasselbe nur auf culpose Art mehr oder minder zugerechnet werden darf. Je nachdem der Grad des Fleisses und der Aufmerksamkeit, den sie eigentlich anwenden mussten, grösser oder geringer ist, jenachdem wird auch die verhältnissmäsige

An-

Anwendung der ordentlichen Strafe beschaffen seyn müssen. Zu diesen Personen können übrigens vorzüglich Fremde, Weiber, Landleute und dergl. mehr gerechnet werden.

Uebrigens kann es aber auch Fälle geben, wo Unwissenheit oder Irrthum in Hinsicht auf das Object des Verbrechens (error facti) an der vollen Strafbarkeit der Handlung durchaus nichts verändern darf. Dies kann eintreten, wenn der Verbrecher eine gewisse rechtswidrige Handlung mit dem vollen Bewusstseyn ihrer Strafbarkeit vornimmt, allein sich hiebey in Hinsicht der Person oder Sache, als Object des Verbrechens, geirrt hat.

Es kann zuweilen auch der Fall eintreten, dass der Verbrecher zwar wusste, seine That sey rechtswidrig, und von den Gesetzen mit Strafe bedroht; allein dass er glaubte, die Strafe des Verbrechens sey gelinder, als sie wirklich gesetzlich ist. Ein solcher Irrthum ändert an der Zurechnung und vollen gesetzlichen Strafe des Verbrechens nichts, indem es nicht darauf ankommt, dass einer bestimmt wisse, wie und auf welche Art eine That bestraft werde, welches im übrigen oft sich gar nicht vorher bestimmt ausmitteln lässt; sondern indem es vielmehr hinreichend ist, dass jemand weiss, seine That sey rechtswidrig und von den Gesetzen verboten. *) Einige Rechtslehrer wol-

*) *Quistorp* Th. 1. §. 47. *Kleinschrod* Th. 1. §. 144. — Das Gegentheil behauptet unter andern: *Struben* rechtl. Bedenken, Th. 2, Bed. 115. Th. 4, Bed. 28.

wollen jedoch in einem solchen Falle eine verringerte Zurechnung statt finden lassen.

Es kann sich ferner zuweilen treffen, dass der Verbrecher nur ein geringes Verbrechen ausüben wollte, aus Irrthum hiebey aber an einer Person oder Sache, welche eine ausgezeichnete, das Verbrechen erhöhende Eigenschaft an sich hat, die That vollzog. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Dieb in der Meinung eine geringe, ungeweihte Sache zu nehmen, aus Irrthum oder Unwissenheit, eine geweihte Sache stielt, und einen Kirchenraub begeht: oder, wenn der Mörder die Absicht hat, eine fremde Person zu tödten, statt dessen aber aus Irrthum einen Vatermord begeht. Von Verringerung der Strafe kann hier zwar eigentlich nicht die Rede seyn, doch darf der Verbrecher in solchen Fällen nur die volle Strafe desjenigen Verbrechens leiden, dessen Ausführung er eigentlich bestimmt zur Absicht hatte.

Im übrigen hat der Richter, wenn der Verbrecher vorgiebt, er habe gar nicht gewusst, dass seine Handlung ein Verbrechen und mit Strafe bedroht sey, vorzüglich folgendes hiebey zu berücksichtigen. Steht die Handlung nämlich unter einem Strafgesetz, als ein wirkliches Verbrechen im engern Sinne, so muss die vorgeschützte Unwissenheit so lange für affectirt gehalten werden, bis der Verbrecher das Gegentheil zeigt. Steht die Handlung hingegen unter einer Polizeyvorschrift, ist sie also nur ein blosses

Po-

Polizeyvergehen; so tritt jener Fall nicht ein, wenigstens nicht als Regel, denn man darf die Kenntniss der Polizeygesetze nicht bey jedem voraussetzen. Endlich muss hiebey der Richter auch noch den Verbrecher selbst berücksichtigen, ob letzterer ohne einen sehr hohen Grad von Fleiss, vorausgesetzt dass die Gesetze nicht speziell denselben von ihm fodern, und ohne Ueberwindung mancher Schwierigkeiten, sich die Kenntniss von der Strafbarkeit seiner Handlung verschaffen konnte. Aus allem diesen, dessen nähere Bestimmung die concreten Fälle übrigens nur selbst liefern können, muss sich dann das mehr oder mindere der verhältnissmässigen Anwendung der ordentlichen, gesetzlichen Strafe ergeben.

§. 90.

H) *Gewalt* und *Befehl* können gleichfalls oft einen Grund abgeben, die Zurechnung aufzuheben; oft aber kann durch sie letztere nur verringert werden. Gewöhnlich kann die Verringerung der ordentlichen Strafe, vorausgesetzt dass sie überhaupt statt finden darf, doch nur bey der compulsiven Gewalt in Betrachtung kommen; denn die absolute Gewalt schliesst, wenigstens in der Regel, alle Strafbarkeit aus.

Je mehr die Handlung, welche durch Gewalt von Seiten eines Andern bewirkt worden ist, diejenigen Bedingungen in sich schliesst, welche durchaus erfordert werden, wenn alle Zurechnung aufhören,

ren, und eine gänzliche Straflosigkeit statt finden soll, jemehr muſs auch eine verhältnismäſsige geringere Anwendung der vollen, ordentlichen Strafe statt haben. Die Ausmittelung dieser Zurechnung hängt übrigens gleichfalls zu sehr von äusern Umständen bey dem Verbrechen selber ab, als daſs sich hier mit Bestimmtheit durchaus allgemeine Regeln aufstellen lieſsen. Auf dreyerley Dinge hat übrigens der Richter hiebey, um den Grad der verminderten Zurechnung auszumitteln, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Das erste Augenmerk des Richters muſs nämlich hiebey auf denjenigen selber gerichtet seyn, welcher durch Gewalt ist dahin getrieben worden, die rechtswidrige Handlung auszuführen. Der körperliche Zustand des Verbrechers, seine äusere Lage, die Beschaffenheit seines Gemüthes, ob er furchtsamer Natur sey, und leicht durch Drohungen geschreckt werden könne, und dergl. mehr, muſs hiebey berücksichtigt werden, um so mit Genauigkeit angeben zu können, ob das, durch compulsive Gewalt angedrohte Uebel für den Verbrecher von der Beschaffenheit seyn konnte, um ihn in Furcht und Verwirrung zu setzen, und ihn so anzutreiben, die That selber zu begehen.

Aber es kommt hiebey ferner auch auf die Quantität des angedrohten Uebels an, diese muſs gleichfalls von dem Richter berücksichtigt werden. Ueberschritt das angedrohte Uebel an Gröſse dasjenige, wel-

welches als gesetzliche Folge mit der Handlung verbunden war, so kann hiedurch alle Zurechnung wegfallen. Aber wenn dies auch nicht der Fall war, wenn das angedrohte Uebel nicht eine höhere Quantität in sich enthielt, als das gesetzliche Uebel mit sich verbindet; so darf man jetzt doch nicht gleich immer die volle Anwendung der ordentlichen Strafe wollen statt finden lassen; sondern es kommt hiebey doch wieder auf den Grad des angedrohten Uebels an, ob die Gröfse desselben sich dem gesetzlichen Uebel mehr oder minder näherte, und deshalb den Verbrecher bey seinen Gemüthsanlagen leichter dahin bringen konnte, das Verbrechen auszuüben, oder zu unterlassen.

Dafs das Uebel, welches dem Verbrecher angedroht wird, auf der Stelle ausführbar sey, ist eine Bedingung, welche mit erfodert wird, wenn alle Zurechnung verschwinden soll. Diese Bedingung mufs aber auch hier, wo von der verringerten verhältnifsmäfsigen Anwendung des Strafgesetzes, welches die volle Strafe androht, die Rede ist, von dem Richter berücksichtigt werden. Es kommt hier auch darauf an, dafs die Ausführbarkeit des angedrohten Uebels auf der Stelle geschehen konnte, oder doch wenigstens dem Bedrohten auf der Stelle ausführbar schien. War das Uebel nicht auf der Stelle auszuführen, und wufste der Verbrecher dies; so konnte es ihm ein leichtes seyn, durch die Hülfe der Staatsgewalt sich vor dem angedrohten Uebel in Sicherheit zu

setzen.

ſetzen. Unterläſst er dies Mittel, und begeht das Verbrechen doch, ſo muſs, wenigſtens in der Regel, eine volle Zurechnung jetzt angenommen werden.

Eben dieſe Grundſätze laſſen ſich in der Regel auch bey der Zurechnung von Verbrechen anwenden, welche durch Befehl ſind bewirkt worden. Vorzüglich kommt es hiebey insbeſondere jedoch noch auf das Verhältniſs an, in welches der Befohlne mit dem Befehlenden ſich befindet.

Die Vorſchriften unſrer poſitiven Geſetze widerſprechen dieſen hier aufgeſtellten Grundſätzen in Hinſicht der verhältniſsmäſsigen Anwendung der vollen Strafe bey Handlungen, die durch Gewalt und Befehl ſind bewirkt worden, auch nicht. Man vergleiche nur L. 7. §. 3. D ad L. Aquil. L. 37. ibid. L. 8. C. ad L. Jul. de vi publ. L. 17. §. 7. D. de injur. Nach dieſen beyden Geſetzen verringert der Befehl des Herrn zu einem Verbrechen die Strafe des Sclaven. C. 5. X. de his, quae vi metusque cauſa fiunt, und vorzüglich in Rückſicht auf die Zurechnung befohlner Handlungen C. 93. C. XI. qu. 3.

§. 91.

I) Handlungen, zu deren Ausübung der Thäter durch die Natur gezwungen wurde, können unter gewiſſen Umſtänden gleichfalls alle Strafbarkeit aufheben. Dies kann eines theils der Fall ſeyn bey Handlungen, die aus Nothwehr ſind vorgenommen wor-

worden. Allein da alle Strafbarkeit hier nur dann aufhört, wenn die gesetzlichen Bedingungen einer Nothwehr, welche von uns schon im §. 32. S. 49. sq. ausführlich dargestellt sind, vorhanden sind; so ergiebt sich hieraus, dass, sobald diese gesetzlichen Erfordernisse mangeln, auch allerdings die Handlung bestraft werden könne. Da indessen aus den äussern Umständen hiebey sich oft nur ein geringer Mangel an den vollen gesetzlichen Requisiten der Nothwehr ergeben kann, so folgt hieraus, dass zuweilen hiebey eine geringere Strafe eintreten müsse, als eigentlich das Verbrechen an sich gesetzlich zur Folge haben sollte. Das Strafgesetz kann demnach oft nur eine, mehr oder minder geringere, verhältnissmässige culpose Zurechnung verlangen. Die einzelnen Umstände in concreto selber müssen übrigens hiebey das nähere dieser Zurechnung bestimmen.

Ein andrer Fall, wo der Verbrecher durch die Natur gezwungen werden kann, eine an sich rechtswidrige Handlung zu begehn, tritt bey der *Hungersnoth* ein. Diese setzt Armuth, wenigstens in der Regel voraus, und in soferne läſst sich die Frage hier herziehen, ob Armuth einen Grund abgeben dürfe, die Zurechnung einer Handlung zu verringern.

An und für sich betrachtet muss die Beantwortung dieser Frage verneinend ausfallen. Armuth kann keine Verringerung der vollen, gesetzlichen Strafe bewirken. Unsre positiven Gesetze geben uns keine all-

allgemeinen Vorschriften, die uns zeigen, dass wegen Armuth geringere Zurechnung statt finden solle. Nach L. 6. §. ult. D. de offic. praes. wird zwar verordnet, dass gegen Arme geringere Geldstrafen statt finden sollen, als gegen Reiche; aber dies kann man keine geringere Zurechnung nennen, vielmehr ist dies eine Regel, die sich von selbst versteht, weil sonst, wenn der Arme eine gleiche Summe mit dem Reichen zahlen sollte, ersterer grösser bestraft würde, als letzterer.

Nur in einzelnen Fällen kann Armuth eine geringere Zurechnung bewirken, wobey jedoch vorausgesetzt wird, dass die Dürftigkeit nicht nur unverschuldet sey, sondern dass sie auch die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse zum Lebensunterhalt erschwere. Beym Diebstahl kann sie deshalb nur in Hinsicht verminderter Zurechnung berücksichtigt werden, und nur bey diesem Verbrechen nimmt auch das canonische Recht auf selbige Rücksicht. C. 3. X. de furt.

Da indessen dies nur specielle Fälle sind, und keinen allgemeinen Grund zur Verringerung der ordentlichen Strafen in sich enthalten; so fällt die Auseinandersetzung davon hier weg, und gehört in die Lehre vom Diebstahle, wo sie auch eine weitere Darstellung erhalten wird. *)

§. 92.

*) Der Literatur wegen vergleiche man übrigens die oben §. 67. und folgenden, bey der Lehre von den einzelnen Zuständen, welche alle Zurechnung ausschliessen, angeführten Schriftsteller.

§. 92.

Es werden jedoch außerdem noch verschiedene Ursachen von unsern Rechtslehrern angeführt, welche eine verringerte Strafbarkeit der Handlung zur Folge haben sollen. Das Heer dieser sogenannten Milderungsgründe, von denen viele ihre Entstehung einer falschen Humanität zu verdanken haben, ist sehr groß. Man wollte öfters gern die ordentliche gesetzliche Strafe umgehen, aber man schämte sich doch, dieselbe so grade zu bey Seite zu setzen, deshalb wurden Milderungsgründe ersonnen, durch die man seinen Zweck unter einem Anstrich von Recht zu erreichen wußte. Die mehrsten dieser Milderungsgründe halten, bey ruhiger Beurtheilung derselben, die Probe nicht; allein der Practiker muß sie, da sie sich einmal einen Einfluß in die Strafbarkeit der Handlung erstritten haben, wissen, und deshalb wollen wir die vorzüglichsten derselben, jedoch so kurz wie möglich, hier darstellen und ihre Gültigkeit untersuchen.

§. 93.

Zu denjenigen Ursachen, welche eine verringerte Strafbarkeit bewirken können, zählen mehrere unsrer Kriminalisten *das Betragen des Verbrechers nach begangenem Verbrechen.* Dies Betragen kann sich auf dreyerley Art äußern, nämlich insoferne der Verbrecher seine That entweder bereut, oder insoferne er dieselbe billigt, oder freywillig eingesteht. Demnach gehört hieher *Reue* und *Billigung des Verbrechens, und freywilliges Geständniß.*

Reue

Reue nach vollendetem Verbrechen soll zuweilen einen Grund abgeben können, die volle, gesetzliche Strafe zu verringern und in eine gelindere zu verwandeln. Nach den positiven Gesetzen läſst sich die Reue durchaus nicht als einen Grund ansehn, die Strafbarkeit zu verringern, indem vielmehr ausdrückliche Gesetze vorhanden sind, welche der Reue nach vollbrachtem Verbrechen allen Einfluſs auf Zurechnung absprechen. Zu diesen Gesetzen gehören L. 8. C. ad L. Corn. de fals. L. 17. §. 1. D. de aedilit. edict. L. 5. D. de vi bonor. raptor. „Non prodest ei," sagt dieses Gesetz, „qui vi rapuit, ad evitandam poenam, si ante judicium restituat rem, quam rapuit." Eben so sagt L. 65. D. de furt. „qui ea mente alienum quid contrectavit, ut lucrifaceret; tametsi mutato consilio id domino postea reddidit, fur est: nemo enim tali peccato poenitentia sua nocens esse desinit."

Die Gesetze, welche die Vertheidiger dieses Milderungsgrundes für sich anführen, beweisen nichts für ihre Behauptungen. Dahin gehört unter andern L. 19. ad L. Cornel. de fals. Aber das Gesetz spricht nicht von dem Fall der Reue nach vollbrachtem Verbrechen, sondern sagt bloſs, wenn dem Verbrecher seine That, ehe sie von ihm vollbracht werde, gereue, und er von freyen Stücken abstehe, und es bloſs bey dem Versuche bewenden lasse, so solle dies mildern. Das versteht sich aber von selbst, indem hier kein vollendetes Verbrechen vorhanden ist.

Selbst

Selbst in Religionssachen zeigt sich das römische Recht sehr strenge, und räumt der Reue keinen Einfluss auf Zurechnung ein. Man sehe deshalb nur den strengen Inhalt der L. 3. C. de apost.

In soferne das canonische Recht die Verbrechen als Sünde ansieht, und deshalb vorzüglich Besserung und Errettung der Seele bezwecken will, in soferne läst sich schon vermuthen, dass dasselbe der Reue einigen Einfluss auf verringerte Zurechnung zukommen lasse. Allein eben diese Ansicht der Verbrechen und diesen Hauptzweck, den der Gesetzgeber hier angenommen hat, kann die Gesetze deshalb hier nicht in Betrachtung kommen lassen.

Die Carolina nimmt auf Reue nach vollendetem Verbrechen keine Rücksicht.

Unsre Kriminalisten wollen in der Hinsicht der Reue einen Einfluss auf Strafbarkeit gestatten, weil aus dem Verhalten des Verbrechers nach der That auf dessen Gemüthsbeschaffenheit während der Ausübung des Verbrechens geschlossen werden könne. Wie unsicher ist dieser Schluss nicht! Wie oft kann es nicht kommen, und wird es nicht kommen, dass der Verbrecher, wenn er nicht ganz verdorben ist, hinterher ein Missvergnügen über seine That äussert, und doch letztere selber mit voller Ueberlegung, mit vollem Vorsatze kann begangen haben. Wie der Verbrecher sich vor dem Verbrechen und während

der

der Ausübung desselben gezeigt hat, nur dies allein kann uns mit Sicherheit einen Fingerzeig von seiner Gemüthsbeschaffenheit geben; nicht aber sein Betragen hinterher.

Bey Kapitalverbrechen wollen übrigens manche Rechtslehrer der Reue nur dann einen mildernden Einfluss gestatten, wenn die That dem Verbrecher gleich nach ihrer Vollziehung ernstlich leid thut, und er durch Handlungen die Folgen seiner That ganz oder zum Theil wieder vernichtet. In geringern Fällen hingegen gestatten sie, auch ohne diese Voraussetzung, der Reue eine Wirkung zur Milderung. *)

Was die *Billigung* des Verbrechens von Seiten des Thäters nach dessen Vollendung anbetrifft, so darf diese, wie wir schon oben bey der Lehre der Zurechnung der Handlungen eines Nachtwandlers gezeigt haben, keinen Grund abgeben, aus derselben abnehmen zu wollen, ob der Verbrecher das Verbrechen mit vollem Dolus begangen habe, oder nicht. Dieselbe darf deshalb auch keinen Einfluss auf Zurechnung der That bewirken.

Das *freywillige Bekenntniss* des Verbrechers soll gleichfalls oft einen Grund zur Verringerung der Strafe abgeben können. Jedoch fordern die Rechtsleh-

*) Vergl. *Quistorp* Th. 1. §. 106. und *Kleinschrod* Thl. 1. §. 148. sq. und die dort angeführten Schriften.

lehrer hiebey, dafs dasselbe eine Folge der Reue des Verbrechers sey, und von ihm vor angefangener Untersuchung freywillig abgelegt werde. Als Grund zur Milderung führt man hiebey unter andern an, dafs dem Richter nicht nur die Mühe der Untersuchung dadurch erspart werde, sondern auch die Kosten eines langwierigen Prozesses dadurch vermindert würden. Wie wenig übrigens ein solcher Grund ein Recht abgeben dürfe, dem freywilligen Geständnifs eine geringere Zurechnung zu verstatten, leuchtet, meiner Meinung nach, doch wohl von selbst ein.

Allein man beruft sich hiebey auch noch auf ausdrückliche Gesetze, welche darthun sollen, dafs ein freywilliges Bekenntnifs die Wirkung habe, die Strafe zu mildern. Zu diesen Gesetzen werden gerechnet: L. 5. §. 7. C. ad L. Jul. majest. L. 13. §. 6. D. de jure fisci. L. 5. §. 4. de re militari, u. a. m. In dem ersten Gesetze heifst es: „sane si quis in exordio initae factionis studio verae laudis accensus initam prodiderit factionem, et praemio et honore donabitur.“ Allein diesem Gesetze nach darf einem freywilligen Geständnifs überhaupt nicht die Wirkung beygelegt werden, dafs es die Strafe verringern könne. Denn dies Gesetz bezieht sich blofs auf Hochverrath, und schreibt hier wegen der Wichtigkeit dieses Verbrechens und der Gefahr, die durch dasselbe für den Staat begründet wird, vor, dafs derjenige, welcher die Verrätherey anzeigt, und hiedurch den Staat von der Gefahr, worin er schwebt,

be

befreyt, Belohnung und Ehrenbezeugung erwarten foll. Grade alfo wie es in der goldnen Bulle Kap. 24. §. 11. gleichfalls verordnet ist.

Die L. 13. §. 6. D. de jure fisci, und die übrigen Gefetze, können gleichfalls hier nicht zur Entfcheidung dienen. Diefe Gefetze reden nur von fiskalifchen Strafen, und erlaffen bey denfelben demjenigen die Hälfte der Strafe, welcher fich felbst angiebt, weil der Nutzen des Fiscus dadurch befördert wird.

Manche Rechtslehrer haben dem freywilligen Geftändnifs auch dann eine geringere Zurechnung geftatten wollen, wenn es dadurch ift bewirkt worden, dafs der Unterrichter dem Inquifiten Erlaffung oder Milderung der Strafe verfprochen hat, wenn diefer geftehn wolle. Allein es bedarf keines weitern Erinnerns, dafs ein folches Verfprechen durchaus nichtig fey, und keinen Einflufs auf verringerte Strafbarkeit bewirken könne. Der Richter, welcher ein folches Verfprechen giebt, überfchreitet durchaus die Gränze feiner Gewalt. *)

§. 94.

Aus der Eigenfchaft der rechtswidrigen That und aus den Folgen derfelben wollen manche Kriminali-

*) Man fehe übrigens wegen diefer Lehre: *Tiraquell* de poenis temperand. C. 50. *Quiftorp* Thl. 1. §. 116. *Kleinfchrod* Thl. 1. §. 152. fq. und die dort angeführten Schriftfteller.

ſten gleichfalls Gründe zur Verringerung der Strafe hergenommen wiſſen. Man geht hiebey von dem Grundſatz aus, daſs der Hauptmaaſsſtab der Beſtrafung nach dem Schaden, der aus der Handlung entſprungen iſt, berechnet werden müſſe, und daſs daher, wenn aus der concreten Handlung nicht ſo viel Schade entſprungen ſey, als die Handlung an ſich mit ſich zu führen pflegt, alsdann ein geringerer Grad der Strafbarkeit ſtatt finden müſſe.

Dieſe verringerte Strafe ſoll zuförderſt ſtatt finden *bey einem geringeren Grade von Gefahr, Gewalt, Schaden und erhaltenem Vortheile.* Was die *Gefahr* anbetrifft, ſo nimmt *Kleinſchrod* *), der dieſe Milderungsgründe am ausführlichſten abgehandelt hat, hiebey auf den Unterſchied Rückſicht, ob die Gefahr für den ganzen Staat der einzige Maasſtab der Strafe ſey, oder die Gefahr für Einzelne den Hauptgrund derſelben ausmache. Im erſten Fall kommt die Zurechnung von Staats- und Majeſtätsverbrechen in Betrachtung, und hiebey könne nur dann eine Herabſetzung der ordentlichen Strafe ſtatt finden, wenn der Staat in einem ſpeciellen Falle weniger, als gewöhnlich, zu beſorgen habe.

Allein wir finden geſetzlich keinen Grund, dieſe Meinung ſo unbedingt anzunehmen, und ſie als allgemeinen Milderungsgrund zu betrachten. Ja ſelbſt bey

*) Thl. 2. §. 79. ſq.

bey einigen Verbrechen, auf welche der Verfasser diese Grundsätze gleichfalls will angewendet wissen, wie z. B. beym Hochverrath, wollen die Gesetze auch den entferntesten Versuch, bey dem also doch die wenigste Gefahr vorhanden ist, wie das volle Verbrechen selber bestraft finden. Hat der Gesetzgeber bey bestimmten Strafgesetzen nicht ausdrücklich die Gröſse der Gefahr, welche durch die That begründet wird, mit zum Thatbestande des Verbrechens gemacht; so darf meines Bedünkens auch nicht der höhere oder geringere Grad der Gefahr in Betrachtung kommen, wenn die unerlaubte Handlung in concreto im übrigen alle gesetzlichen Requisite zum vollen Verbrechen an sich trägt.

Das nämliche muſs, nach meiner Meinung, auch von dem zweyten Falle gelten, wenn die Gefahr für Einzelne den Hauptgrund der Strafe ausmache.

Die *Gröſse der Gewalt*, welche bey Hervorbringung eines Verbrechens angewendet worden ist, imgleichen der gröſsere oder geringere Nachtheil, der für den Beschädigten aus der That entsprungen ist, können auch nur dann, wenn ausdrücklich von den Gesetzen darauf Rücksicht genommen ist, eine Verringerung der Strafe bey ihrem verminderten Vorhandenseyn hervorbringen. Als allgemeine Gründe zur Verringerung der Strafe können wir sie aber, weder aus der Natur der Sache, noch nach unsern positiven Gesetzen, aufstellen.

Die

Die *Gröſse des Vortheils*, den der Verbrecher aus ſeiner unerlaubten Handlung zog, darſ gleichfalls nur bey ſolchen Verbrechen, bey denen ausdrücklich hierauf Rückſicht genommen iſt, ihren Einfluſs auf Verringerung der Zurechnung äuſsern. Im übrigen aber verdient der Umſtand bey der Beſtrafung keine Rückſicht, daſs der Verbrecher weniger Vortheil aus der That gezogen hat, als gewöhnlich daraus entſpringt.

Die Verringerung der Strafe ſoll ſich ferner, nach dem oben aufgeſtellten Hauptſatze, aus dem dieſe Milderungsgründe flieſsen, ergeben *aus der Unſchädlichkeit des Verbrechens und aus dem, durch daſſelbe entſtandenen Vortheil für Einzelne oder für den Staat.* Was den erſten Grund anbetrifft, ſo kann es allerdings Fälle geben, bey welchen, indem die That des Verbrechers jenen Schaden nicht hervorbrachte, welcher doch von derſelben zu beſorgen war, auch keine volle geſetzliche Straſe ſtatt finden darf. Aber wir müſſen hiebey immer auf einzelne Verbrechen ſehn, in ſo ſerne bey ihnen grade die verminderte Unſchädlichkeit des Verbrechens ihren Einfluſs auf Beſtrafung äuſsert; dürſen hieraus aber keinen Grund nehmen, verringerte Unſchädlichkeit im allgemeinen als eine Urſache anzuſehn, die Strafbarkeit der That ſinken zu laſſen. Nur bey einzelnen Fällen, wo die Geſetze ſelber darauf Rückſicht genommen haben, darf, wie geſagt, die verringerte Unſchädlichkeit ihre Wirkſamkeit äuſsern, wie z. B.

bey

bey dem Verbrechen der Vergiftung. Hier hat allerdings nicht die volle Strafe ſtatt, wenn der Andre von dem erhaltenen Gifte keinen Schaden erlitten hat; aber der Grund hievon iſt auch nur allein in der ſpeciellen Verordnung des Geſetzes zu ſuchen, nach welcher jetzt der volle Begriff des Verbrechens nicht vorhanden iſt, und deshalb auch die volle Strafe nicht zur Anwendung kommen darf.

Der *glückliche Erfolg* des Verbrechens, in ſoferne aus der rechtswidrigen Handlung ein Vortheil ſich ergeben hat, darf gleichfalls nicht als Grund zur Verminderung der Strafe angeſehn werden. Denn der glückliche Erfolg ſelber iſt nur als zufällige Folge des Verbrechens zu betrachten, und Zufall kann auf Strafbarkeit weiter keinen Einfluſs äuſsern.

Die poſitive Geſetzgebung beſtimmt nichts darüber, woraus ſich ein Schluſs ziehn lieſse, daſs der glückliche Erfolg des Verbrechens die Beſtrafung mindern dürfe. Ja ſelbſt das canoniſche Recht ſagt vielmehr grade das Gegentheil, wie unter andern aus C. 2. X. de ſortileg. C. 4. X. de uſuris, u. m. a. erhellt.

Schadenserſatz, *Vergleich* und *Compenſation* ſollen gleichfalls einen Grund abgeben können, die Zurechnung und Beſtrafung einer unerlaubten Handlung zu verringern. Was den erſten Grund anbetrifft, ſo kann die Erſetzung des aus dem Verbrechen

ent

entstandenen Schadens von dem Verbrecher, keinen allgemeinen Grund zur Verringerung der ordentlichen vollen Strafe abgeben, indem es bekanntlich Verbrechen giebt, bey denen gar kein Schadensersatz statt finden kann. Aber auch überdies kann in der Hinsicht der Schadensersatz nicht als allgemeiner Grund einer geringeren Strafbarkeit statt finden, weil durch jedes Verbrechen eigentlich der Staat beleidigt wird. Die Ersetzung des Schadens kann sonach allenfalls wohl die Privatbeleidigung aufheben, aber nicht die öffentliche. Es kann daher nur bey solchen Fällen der Schadensersatz Einfluss auf Zurechnung haben, wo von unsern Gesetzen ausdrücklich darauf Rücksicht genommen wird, wie dies bey den einfachen Diebstählen der Fall ist. Jemehr der Verbrecher hiebey ersetzt, jemehr sinkt die Strafe; ganz hört sie jedoch niemals auf, wenn gleich alles ersetzt wird.

Eben dies nämliche muss auch von *dem Vergleiche des Beschädigten mit dem Verbrecher* gelten. Die Strafe kann hier gleichfalls nur dann geringer zugerechnet werden, wenn von Verbrechen die Rede ist, bey denen Schadensersatz gesetzlich die Strafe verringern kann.

Was den Vergleich des Richters mit dem Verbrecher anbetrifft, so ist hievon schon an einem andern Orte (§. 63.) geredet worden.

Die nämlichen Grundsätze finden ferner gleichfalls bey der *Compensation* statt. Es setzt dieselbe je-

jedoch immer voraus, dafs entweder der Verbrecher eine gegründete Forderung an den Beschädigten habe, oder dafs Zwey rechtswidrige Handlungen begangen haben, wovon die eine Handlung auf die andre Bezug hat, so dafs beyde Verbrechen von der Art sind, dafs eine Compensation zwischen ihnen statt finden kann.

Die Compensation hat es daher eigentlich nur mit der Privatsatisfaction zu thun, und kann nur dann auf die öffentliche Strafe einen gesetzlich gegründeten Einflufs äufsern, wo die Gesetze selber ausdrücklich darauf Rücksicht nehmen. Die Praktiker dehnen jedoch auch hier die Wirkung der Compensation weiter aus, als sich gesetzlich vertheidigen läfst.

Verzeihung des zugefügten Unrechts und *Fürbitte des Beleidigten* sollen endlich gleichfalls eine verringerte Zurechnung zur Folge haben können. Allein so christlich es auch immerhin seyn mag, das erlittene Unrecht zu verzeihen, und selbst Fürbitter für denjenigen zu werden, der uns beleidigt hat; so dürfen wir hier, wo es auf rechtliche Principien ankommt, doch nur der Verzeihung und Fürbitte in den Fällen einen Einflufs auf verringerte Zurechnung gestatten, in welchen Schadenserfatz die Strafe mildern kann. Zu einer weitern Ausdehnung findet sich in den Gesetzen kein Grund. Es ist daher ein falscher Satz, den manche unsrer Kriminalisten aufge-

stellt

ſtellt haben, daſs z. B. bey dem Ehebruch die Strafe dadurch verringert werde, wenn der beleidigte Theil ſich erbietet, mit dem Verbrecher die Ehe fortzuſetzen. An Geſetzen zur Unterſtützung ihrer Meinungen, hat es unſern Rechtslehrern zwar nie gefehlt, und deshalb berufen ſie ſich auch hier auf Nov. 134. cap. 10.; aber, was freylich oft geſchieht, findet auch hier ſtatt, das Geſetz wird ohne Grund auf obigen Fall ausgedehnt. In jener Novelle verordnet *Juſtinian*, daſs die Ehebrecherin zur Strafe ins Kloſter verſtoſsen werden ſoll, und wenn hier der Ehemann dieſelbe innerhalb zweyen Jahren zurückverlangt, ſo ſoll ſie entlaſſen werden. Wie man aber hieraus den Grundſatz aufſtellen kann, daſs die bloſse Fürbitte oder Verzeihung des beleidigten Theils, die Strafe vermindern ſolle, ſehe ich nicht ein. Eben ſo iſt nach der Karolina kein Grund dazu vorhanden, bey der Nothzucht oder Entführung daraus eine Milderung der Strafe herzunehmen, daſs die genothzüchtigte oder entführte Perſon ſich zur Ehe mit dem Verbrecher erbietet.

Auch aus der Natur der Sache kann man, meiner Meinung nach, keinen Grund hernehmen wollen, durch Verzeihung und Fürbitte einen Einfluſs auf Zurechnung anzunehmen. Denn beyde können ſich immer nur auf die privatrechtlichen Folgen und auf Privatſatisfaction beziehen, allein nicht auf öffentliche Strafe im allgemeinen ihre Wirkſamkeit äuſsern. Denn der Staat ſtraft nicht, weil dieſer oder jener

Bürger beleidigt ist, sondern weil er selber, in soferne der Verbrecher durch die rechtswidrige Handlung seine Nichtachtung des Strafgesetzes an den Tag gelegt hat, hiedurch eine Beleidigung erlitten hat. Die Verzeihung des Beschädigten hebt daher die Staatsbeleidigung nicht auf. *)

§. 95.

Einige Kriminalisten wollen ferner die Strafe auch dann gemildert wissen, *wenn ein Unschuldiger durch die Anwendung der vollen Strafe leiden würde.* Vorzüglich soll in dieser Hinsicht *eine grosse Anzahl Kinder* einen Grund abgeben, die volle Strafe zu verringern, wenn diese einen Nachtheil durch die ordentliche Strafe erleiden würden. Aber dieser Grund darf keinen Einfluss auf die Strafbarkeit des Verbrechens äussern, indem weder nach der Natur des Strafgesetzes, noch nach ausdrücklichen Gesetzen hiezu ein Recht vorhanden ist. Ueberdies müssten dann auch wohl fast alle Strafen gemildert werden,

in-

*) Man vergleiche übrigens wegen dieser Milderungsgründe *Kleinschrod* syst. Entw. Th. 2. §. 79—96. *Quistorp* Th. 1. §. 103. 104. 105. 113. *Karf* de compensatione circa maleficia etc. Tubing. 1778. *Hommel* D. de transact. super omittenda criminis capitalis accusatione actori illicita; Lips. 1750. *Engau* D. de transactione cum laeso inita poenam criminalem temperante; Jenae 1746. *Böhmer* ad art. 120. u. a. m. Mehr oder minder gestatten diese Schriftsteller übrigens den angeführten Ursachen einen Einfluss auf verringerte Zurechnung.

indem gewifs fehr wenige Menfchen fo ganz aufser allen Verhältniffen leben, dafs aus ihrer Beftrafung kein Nachtheil für Andre erwachfen follte.

Die Gefetze, welche übrigens einige Rechtslehrer zur Unterftützung ihrer Meinung anführen, beweifen durchaus nicht, dafs eine grofse Anzahl Kinder einen Grund zur Verringerung der Strafe abgeben dürfe, wie aus dem Inhalte diefer Gefetze, zu denen vorzüglich L. 7. §. 3. D. de bonis damnator. und L. 57. §. 1. de ritu nuptiar. gehören, erhellt. *)

§. 96.

Zeit, *Ort* und *Gelegenheit* werden ferner von vielen unfrer Kriminaliften als Rückfichten angenommen, welche einen Einflufs auf Verminderung der Strafbarkeit bewirken können.

Was die Zeit anbetrifft, in welcher eine rechtswidrige Handlung ift begangen worden, fo läfst fich in Hinficht derfelben weder nach der Natur des Strafgefetzes, noch nach ausdrücklicher Vorfchrift der Gefetze ein Grund auffinden, derfelben im allgemeinen einen Einflufs auf Verminderung der Strafbarkeit beyzulegen. Es find immer nur einzelne, fpecielle Fälle, wo die Gefetze ausdrücklich mit darauf Rückficht nehmen, wann eine rechtswidrige Hand-

*) Vergl. *Quiftorp* §. 115. und *Kleinfchrod* a. a. O. §. 98. und 99.

Handlung ist ausgeführt worden, was besonders beym Diebstahl der Fall ist. Das Gefährlichere der Handlung ist hier der Grund, warum solche Verbrechen, wenn sie zur Nachtzeit geschehen, härter sollen bestraft werden. Allein hievon läfst sich, wie gesagt, kein allgemeiner Schlufs auf die Zeit überhaupt machen, um hiernach eine höhere oder geringere Zurechnung statt finden zu lassen, da es an sich den Gesetzen ganz gleich ist, wann ein Verbrechen ist ausgeführt worden. In der Regel darf daher die Zeit den Vorsatz einer That und ihre innere Strafbarkeit weder erhöhen, noch verringern.

Diese nämlichen Grundsätze gelten auch vom Orte, den ein Verbrecher zur Ausführung seiner unerlaubten Handlung wählte. In der Regel hat auch der Ort keinen Einflufs auf Erhöhung oder Verringerung der Strafbarkeit. Zuweilen machen freylich die Gesetze auch hievon eine Ausnahme, und strafen Verbrechen, welche an privilegirten, oder geheiligten Oertern begangen worden sind, härter. Dies ist z. B. beym Kirchendiebstahl der Fall, oder bey Beleidigungen, die einem in seinem eignen Hause sind zugefügt worden, §. 8. I. de injur. Deshalb ward auch bey den Römern der Diebstahl in einem öffentlichen Bade härter bestraft, L. 1. 2. D. de fur. balnear. Allein dies sind immer nur specielle Fälle, wo die Gesetze ausdrücklich den Ort, an welchem die That verübt worden ist, berücksichtigen. Im allgemeinen läfst sich jedoch davon kein Schlufs auf den

den Einfluſs des Orts auf Strafbarkeit überhaupt machen.

Endlich ſoll die ſich darbietende Gelegenheit zu einer unerlaubten Handlung zuweilen ein Grund werden, die Strafbarkeit der Handlung zu verringern. Jedoch verlangen unſre Kriminaliſten hiebey, daſs die Gelegenheit ungeſucht und unvermuthet ſey, und eine Handlung veranlaſſe, die ſonſt nicht zu Stande gekommen wäre. Es kann allerdings in dieſer Hinſicht zuweilen in concreto Fälle geben, wo die Strafbarkeit der Handlung ſinken muſs, weil einige oder andre von den geſetzlichen Bedingungen, z. B. Dolus, mangeln, um die volle Strafbarkeit zu begründen; allein der Gelegenheit zum Verbrechen ſelber, wenn die Handlung im übrigen alle die Requiſite in concreto an ſich hat, welche das Geſetz im allgemeinen zur Bedingung gemacht hat, darf man dann keinen Einfluſs auf Verminderung der Zurechnung beylegen. Wir finden hiezu auch in den Geſetzen keinen Grund. Unſre Kriminaliſten berufen ſich zwar in dieſer Hinſicht auf L. 1. §. 1. D. de abig.; aber, wie mich dünkt, ohne Grund. Der Inhalt des Geſetzes heiſst: „Abigei autem proprie habentur, qui pecora ex paſcuis, vel ex armentis ſubtrahunt, et quodammodo depraedantur, et abigendi ſtudium, quaſi artem exercent, equos de gregibus, vel boves de armentis abducentes. *Caeterum ſi quis bovem aberrantem, vel equos in ſolitudine relictos abduxerit, non eſt abigeus, ſed fur potius.* Aus

dem

dem letzten Satze dieses Gesetzes soll nun erhellen, dass die Gelegenheit zum Verbrechen geringer bestraft werden müsse. Aber ich muss aufrichtig bekennen, dass ich auch durchaus in dem Gesetze keinen Grund hiezu finden kann. Das Gesetz sagt, dass derjenige, welcher einen Ochsen, der sich verlaufen hat, oder verlassne Pferde stiehlt, nicht als Abigeus, sondern vielmehr als Dieb angesehn werden soll. Warum er aber nur als blosser Dieb soll betrachtet werden, davon liegt der Grund nicht in der blossen Gelegenheit zum Verbrechen; sondern weil ein solcher wirklich Dieb, und nicht Abigeus ist, weil der Begriff von letzterem darauf gar nicht passt, dass jemand einen verlaufenen Ochsen stiehlt, wie aus dem Anfange des Gesetzes, wo der Gesetzgeber deutlich genug sagt, welche Personen als Abigei sollen angesehn werden, erhellt. Hätte der Gesetzgeber durch den Schluss des Gesetzes zeigen wollen, dass die Gelegenheit zu einem Verbrechen, die Strafbarkeit der Handlung selber verringern solle; so hätte er sich nicht nur ganz anders ausdrücken müssen, sondern er würde dies auch wahrscheinlich deutlicher gethan haben. *)

§. 97.

*) Wegen dieser drey Milderungsgründe vergleiche man übrigens: *Pufendorf* process. crim. Cap. 25. §. 40. sq. *Kleinschrod*, syst. Entw. Th. 1. §. 165—170. *Engelhard* peinl. Recht, §. 184. 185. *Erxleben* Untersuchung der Frage, in wie fern die Gelegenheit zum Verbrechen die Strafe desselben mildere; Göttingen 1779. *Püttmann* progr. delinquendi occasio, an et quatenus delictum ejusque poenam minuat? Lips. 1783. *Westphal* Krimin. Recht,

§. 97.

Die *Beschaffenheit des Geschlechts* wird ferner von einigen Kriminalisten als ein Grund angegeben, die Strafbarkeit der unerlaubten Handlung herabzusetzen. Doch wird hiebey nur auf das weibliche Geschlecht Rücksicht genommen, und die Leichtsinnigkeit und Schwäche desselben als eine Ursache angesehn, die Strafe zuweilen zu mildern. Allein obgleich die Beschaffenheit des Geschlechts einen Grund abgeben kann, die Strafe zu verändern und in eine andre zu verwandeln; so darf im übrigen doch die Schwäche des weiblichen Geschlechts keinen Einfluss auf Zurechnung bewirken.

Die positive Gesetzgebung giebt uns gleichfalls keinen Grund zur Hand, die Beschaffenheit des Geschlechtes bey der Zurechnung zu berücksichtigen, vielmehr sagen mehrere Gesetze, dass im allgemeinen in Hinsicht der Bestrafung kein Unterschied zwischen beyden Geschlechtern gemacht werden solle. „Verbum hoc: *si quis*, tam masculos, quam foeminas, comprehendit," sagt L. 1. D. de V. S. Imgleichen heisst es in der L. 15. D. de liberal. causa: „Id est, sive virilis sexus, sive foeminini sit: dummodo ejus aeta-

Anmerk. 46. u. m. a. — Diese Schriftsteller gestatten durchgängig Zeit, Ort und Gelegenheit einen Einfluss auf Verminderung der Zurechnung und Strafbarkeit; doch dehnen manche von ihnen diesen Einfluss weiter aus, manche hingegen beschränken ihn mehr.

aetatis ſit, ut dolum capiat." Die Geſetze, welche man für die Meinung anführen will, daſs die Beſchaffenheit des Geſchlechts einen Grund zur Milderung abgeben dürfe, beziehen ſich theils nur auf ſpecielle Fälle, theils enthalten ſie nichts, woraus jene Meinung mit Recht gezogen werden könnte. Denn daſs die Nov. 134. Cap. 10. den Ehebruch ſtrenger bey dem männlichen, als weiblichen Geſchlechte beſtraft, und die L. 5. C. ad Leg. Iul. maj. den Töchtern des Hochverräthers einen Theil des mütterlichen Vermögens läſst, daraus darf doch wohl kein Grund hergenommen werden, jetzt im allgemeinen die Schwäche des weiblichen Geſchlechts als eine Milderungsurſache zu betrachten. *)

§. 98.

Die *Verführung* wird ferner von manchen Rechtslehrern als ein Grund angeſehen, die ordentliche Strafe des Geſetzes zu verringern. Allein was von den mehreſten Milderungsgründen gilt, die unſre Rechtslehrer erdacht haben, das muſs auch hierauf angewandt werden, und wir finden geſetzlich keinen Grund vorhanden, der Verführung des Verbrechers einen Einfluſs auf Milderung der Strafbarkeit zu geſtatten. Es iſt Pflicht eines jeden, die Stimme des Geſetzes höher zu achten, als die Lockungen des

*) Man vergleiche übrigens; *Matthaei* de criminib. tit. 18. §. 21. *Quiſtorp* Th. 1. §. 108. *Kleinſchrod* Th. 1. §. 91 —94. u. a. m.

des Verführers, und nicht erstere den letzteren hintenanzusetzen.

Manche unsrer Kriminalisten sehen dies auch ein, und gestatten daher der Verführung, an sich betrachtet, auch keine geringere Zurechnung der unerlaubten Handlung. Sie wollen deshalb der Verführung nur alsdann einen Grund zur Milderung vergönnen, wenn dieselbe noch mit andern Gründen in Verbindung steht, welche einen geringeren Grad von Zurechnung nach sich ziehen. Dahin rechnen sie, wenn der Verführte noch nicht die männlichen Jahre erreicht hat, oder keine vollkommnen Geisteskräfte besitzt, oder sich in einem Zustande befindet, welcher ihn des vollkommnen Gebrauches seiner Vernunft beraubt, wie z. B. bey der Trunkenheit, bey dem Affecte, u. dergl. mehr. Unter solchen Umständen kann freylich oft eine geringere Zurechnung statt finden, wenn diese Fälle von der Art sind, dass sie einen Einfluss auf Strafbarkeit bewirken können; allein wir brauchen diese geringere Strafe hier nicht auf Rechnung der Verführung zu schreiben, vielmehr wird jene durch die eingetretenen Fälle hervorgebracht. Die Verführung selber äussert hiebey keinen Einfluss. *)

§. 99.

*) Vergl. übrigens: *Böhmer* ad art. 177. §. 6. *Westphal* Kriminalrecht, Anmerk. 45. *Quistorp* Th. 1. §. 110. *Kleinschrod* Th. 1. §. 162. 163.

§. 99.

Dem *vorigen guten Lebenswandel* des Verbrechers gestatten ferner manche unsrer Kriminalisten gleichfalls einen Einfluss auf Verminderung der Zurechnung des Verbrechens. Gründe, die aus der Natur der Sache genommen wären, sucht man bey den Vertheidigern dieses Milderungsgrundes vergebens; aber sie führen doch Gesetze an, welche ihre Behauptungen bestätigen sollen. Zu diesen Gesetzen rechnen sie unter andern C. 1. X. de repurgat. Canon. Dies Gesetz beweiset aber durchaus nichts für ihre Behauptungen, sondern will bloss, dass man den vorigen Lebenswandel eines Menschen in soferne in Betrachtung ziehen soll, um daraus zu sehen, ob man ihn, ohne einen Meineid von ihm zu befürchten, zum Eide zulassen dürfe, oder nicht. Ferner zieht man hieher die L. 3. §. 12. de re mil. und die L. 5. §. 6. ibidem. Das erste Gesetz sagt: „Sed si ex improviso, dum iter quis facit, capitur ab hostibus, inspecto vitae ejus praecedentis actu, venia ei dabitur; et si expleto tempore militiae redeat, ut veteranus restituetur, et emerita accipiet." In dem zweyten Gesetz heisst es: „A Barbaris remissos milites ita restitui oportere Hadrianus rescripsit, si probabunt, se captos evasisse, non transfugisse; sed hoc, licet liquido constare non possit, argumentis tamen cognoscendum est; et si bonus miles antea aestimatus fuit, prope est, ut adfirmatione ejus credatur; si remansor, aut negligens suorum, aut segnis, aut extra contubernium agens, non credetur ei." — Der Inhalt

dieſer beyden Geſetze zeigt ganz deutlich, daſs nur in ſoferne auf den vorigen Lebenswandel ſoll geſehen werden, um daraus wahrnehmen zu können, ob das, einem aufgebürdete Verbrechen, gegründet ſey oder nicht. Die L. 5. D. pr. de re milit. ſagt endlich auch zwar, daſs man bey der Beſtrafung auf den vorigen Lebenswandel ſehen ſolle, aber das Geſetz iſt nicht als ausdrückliche, allgemeine Regel anzuſehn, ſondern bezieht ſich ſpeciell auf Soldaten, um bey dieſen aus ihrem ſonſtigen Betragen abnehmen zu können, ob einer von ihnen mehreremal Deſerteur geweſen ſey, oder ob ihnen eine ſolche That nicht zuzurechnen ſey. *)

§. 100.

Die *Gewohnheit* zum Verbrechen wird gleichfalls ferner von einigen Rechtslehrern als ein Grund angeſehn, die Zurechnung und Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung ſinken zu laſſen. Denn wenn dem Verbrecher es zur Gewohnheit geworden ſey, Verbrechen zu begehen, ſo werde der Reiz zu denſelben deſto ſtärker erhöht, und der Menſch werde wider ſeinen Willen fortgeriſſen, ſeine Neigungen zu befriedigen. Allein weder in der Natur der Sache, noch nach unſern poſitiven Geſetzen, läſst ſich

*) Vergl. *Stryck* de vita ante acta. *Breuning* quaeſtio juris controverſi: an vitae bene actae probatio ſit defenſionis inculpati argumentum; Lipſ. 1773. *Quiſtorp* Th. 1. §. 110. — Dagegen *Kleinſchrod* Th. 1. §. 173.

fich ein Beweis für diefe Behauptungen auffinden, In erfterer Hinficht könnte man nämlich eben fo gut jenen Rechtslehrern entgegenfetzen, dafs der Gewohnheitsfünder ein defto gefährlicherer Menfch für den Staat werde, dafs hier alfo eher eine erhöhte Strafbarkeit eintreten dürfte. Was die Gefetze anbetrifft, fo finden wir auch kein einziges, in welchem der Grundfatz aufgeftellt wäre, dafs ein Verbrecher, dem feine rechtswidrige Neigung zur Gewohnheit geworden ift, gelinder beftraft werden folle. Vielmehr liefse fich aus vielen Gefetzen, z. B. aus L. 3. §. 9. D. de re milit. L. 1. D. de jur. patronat. L. 28. §. 3. D. de poenis, u. a. m. eher das Gegentheil und eine Erhöhung der Strafe erweifen. Man will zwar diefe Gefetze nur von Wiederholung der Verbrechen verftehen; allein dagegen liefse fich allenfalls fagen, dafs Gewohnheit zu Verbrechen auch nichts anders fey, als Wiederholung derfelben. *)

Hieher ift ferner auch noch der Milderungsgrund einiger Kriminaliften zu ziehen, dafs das Verbrechen dann eine geringere Zurechnung verdiene, wenn in der Gemeinde, oder dem Orte, wo es begangen worden ift, daffelbe überhaupt fehr im Schwange gehe und zu einer übeln Gewohnheit geworden fey. Die Nichtigkeit diefes Grundes, der eher eine vergröfserte

*) Vergl. *Kleinfchrod* l. c. §. 174. 175.

te Strafe zur Folge haben müſste, muſs dem unbefangnen Beurtheiler von ſelbſt einleuchten.

§. 101.

Eine Menge Milderungsgründe leiten ferner einige Kriminaliſten von der Perſon des Verbrechers ſelber her. Unter andern werden deshalb zu denjenigen Gründen, welche eine geringere Zurechnung bewirken ſollen, gerechnet: der *Stand*, und die *Würde des Miſſethäters*; *Verwandtſchaft deſſelben; Uebergang des Verbrechers zur chriſtlichen Religion*; *Verdienſte um den Staat und Geſchicklichkeit des Verbrechers; körperliche Schwäche, Menge der Verbrecher* u. d. m. Eine kurze Prüfung dieſer aufgeſtellten Milderungsgründe wird uns zeigen, in wie ferne ſie von Gültigkeit ſeyen, oder nicht.

Was den *Stand* und die *Würde* des Verbrechers anbetrifft, ſo darf dieſer, eigentlich genommen, durchaus keinen Einfluſs auf Verringerung der Strafe bewirken, ſo ſehr auch manche unſrer Kriminaliſten dies annehmen. Unſre poſitiven Geſetze behaupten nichts weniger, als daſs der vornehmere Verbrecher deshalb, weil er vornehmer iſt, wie ein andrer, geringer beſtraft werden ſolle. Die Karolina drückt ſich in der Regel bey der Beſtrafung ſtets ganz allgemein aus, ohne den Stand des Verbrechers in Betrachtung zu ziehen. Ein jeder Mörder oder Todſchläger, ſagt der Art. 137. hat das Leben verwirkt. Eben ſo ſpricht der Art. 126. ganz allgemein: ein jeder

der boshaftiger Räuber soll mit dem Schwerdte bestraft werden. Eben so der Art. 125. 127. u. m. a. Eben so heben die Reichsabschiede von 1512. Tit. 4. §. 1. von 1530. Tit. 2. §. 1. bey dem Verbrechen der Gotteslästerung allen Unterschied des Standes auf, und setzen die Strafe gleich, wes Standes und Würden der Verbrecher auch sey.

Manche Kriminalisten haben sich jedoch vorzüglich auf das römische Recht berufen, und daraus ihre Behauptungen, dass der Stand des Verbrechers Einfluss auf die Zurechnung habe, beweisen wollen. Allein obgleich das römische Recht den Unterschied der Stände berücksichtigt, so geschieht dies doch nicht in der Hinsicht, dass im *allgemeinen* der höhere Stand des Verbrechers einen geringern Grad der Bestrafung nach sich ziehen soll. Dass die Strafe des Vornehmern *weniger Uebel* enthalten sollte, wie die Strafe des Geringern, wenn gleich beyde das nämliche Verbrechen begangen hatten, dies wollten die Römer schwerlich, und dies konnten sie auch nicht wollen, ohne die offenbarste Ungerechtigkeit in ihrem Straffystem blicken zu lassen. Von *geringern* Strafen sollte bey ihnen in der Hinsicht nicht die Rede seyn, sondern nur von *andern* Strafen. Sie hatten den Unterschied zwischen Sclaven und Freyen, zwischen Plebejern und Angesehnern (honestiores), zwischen Soldaten und Nichtsoldaten u. dergl. mehr; ein Unterschied, der auf ihre Staatsverfassung selber bedeutenden Einfluss hatte. Nach dieser Rangordnung

nung der Stände richtete ſich auch ſehr oft die Strafe, jeder Stand hatte mehrere Arten von Strafen, die ausſchlieſslich für denſelben waren. So waren manche Strafen nur für Sclaven, weil man es für ſchimpflich hielt, Freye damit zu belegen. *) Wenn der geringere Römer mit dem Bergbau beſtraft wurde, ſo ward der Vornehmere hingegen mit dem Exil, oder mit der Beraubung ſeiner Würde beſtraft, obgleich beyde das nämliche Verbrechen begangen hatten. **) Die Ungleichheit des Standes foderte dieſe Verſchiedenheit der Beſtrafung; aber ein geringerer Grad von Uebeln ſollte deshalb die Strafe des Vornehmen nicht enthalten. Das Exil war gewiſs eine ſchwere Strafe.

Wir können demnach aus den Vorſchriften des römiſchen Rechtes keinen allgemeinen Grund hernehmen, einen Verbrecher deshalb, weil er höheren Standes iſt, geringer beſtrafen zu wollen, als wenn er von niedrigem Stande wäre.

Aus der Natur der Sache läſst ſich hier eben ſo wenig beweiſen, daſs der Stand einen Einfluſs auf Beſtrafung haben müſſe. Alles, was die Vertheidiger dieſes Milderungsgrundes auch deshalb angeführt haben, um ihre Behauptungen durchzuführen, hält bey

*) L. 28. §. 16. de poenis L. 10. pr. ibid. u. a.

**) L. 6. D. de extraord. crim. L. 1. §. 3. D. de abig. u. a. m.

bey genauerer Prüfung die Probe nicht aus. Alles dreht sich bey ihnen in Hinsicht dieser Sache vorzüglich um den Satz, dafs die Ehre bey Verbrechern von Stande weit empfindlicher gekränkt würde, wenn sie auf gleiche Art mit Geringen bestraft würden, und deshalb eben so gut, wie letztere, eine Strafe dulden sollten, durch deren beschimpfenden Inhalt sie weit ärger bestraft würden, wie der Geringere. Aber mich dünkt, wenn der Vornehme so weit seine Ehre bey Seite setzen konnte, um ein Verbrechen zu begehen, so kann man es jetzo dem Staate auch nicht verargen, wenn dieser gleichfalls bey der Bestrafung die vermeintliche Ehre des Vornehmern nicht berücksichtigt. Ueberdies auch darf es, wo das Gesetz deutlich und bestimmt spricht, bey der Bestrafung keinen Einflufs bewirken, wie grofs die Empfindlichkeit, oder das Ehrgefühl des Verbrechers sey.

Eine falsche Politik hat ferner auch hier ihren Wirkungskreis hingezogen, und den Satz aufgestellt, dafs man oft um eines ganzen Standes willen einen einzelnen Verbrecher geringer bestrafen müsse, wenn nämlich die eigentliche Strafe äufserst beschimpfend ist, so dafs das Ansehn des Standes selber darunter leiden würde, wenn einer aus seiner Mitte mit einer infamirenden Strafe belegt würde. Aber es gehören in der That eigne Grundsätze dazu, um ein solches Räsonnement aufzustellen. Der vernünftige und wirklich gebildete vornehme Mann wird gewifs weder sich noch seinen Stand dadurch beschimpft füh-

len,

len, wenn ein Mensch von gleichem Range mit ihm für ein Verbrechen, das er begangen hat, jetzt auch die volle gesetzliche Strafe dulden muss. Was kann denn der ganze Stand dafür, dass ein schlechter Mensch zu ihm gehört; welcher Vernünftige kann deshalb dem ganzen Stande, z. B. dem Adel, einen Vorwurf machen, dass ein Adlicher gehängt worden ist? Verbrechen machen die Menschen wieder gleich, welche der Unterschied der Stände getrennt hat, und es ist ein Grundsatz, der höher stehen muss, wie alle Grundsätze der Staatspolitik: dass Verbrechen, ohne weitere Rücksichten auf Stand und Würden des Verbrechers, so bestraft werden müssen, wie das Gesetz es heische, und die Zurechnung der That es fordert. Bey der Bestrafung muss stets eine wahre Gleichheit eintreten, und keine Berücksichtigung des Standes oder der Würde zwischen Gerechtigkeit und ihrer Ausübung sich eindrängen. *)

§. 102.

Der *Verwandschaft* wird gleichfalls von einigen Kriminalisten ein Einfluss auf Verringerung der Strafe zu-

*) Man vergleiche übrigens: *Carpzov* qu. 148. n. 38. *Böhmer* ad *Carpzov* ibidem. *Hagemeister* de causis mitig. poenar. th. 44. *G. I. F. Meister*: über den Einfluss, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Straffachen hat; Göttingen 1784. *Quistorp* Th. 1. §. 99. not. f. Vorzüglich aber sehe man *Kleinschrod* syst. Entw. Th. 2. §. 65 — 72. Schön und beherzigungswerth ist dasjenige, was der würdige Verf. über diesen Milderungsgrund sagt.

zuweilen eingeräumt. Allein es ist weder der Natur der Sache, noch den positiven Gesetzen nach ein Grund vorhanden, im allgemeinen die Verwandschaft bey einem Verbrechen zu berücksichtigen, um hiernach einen Milderungsgrund für die Strafbarkeit einer unerlaubten Handlung aufzufinden; vielmehr sollte in denen Fällen, wo ein Verwandter Gegenstand des Verbrechens ist, die Strafbarkeit eher steigen, indem der Verbrecher hier dadurch eine gröfsere Pflicht verletzt, dafs er einen Anverwandten beschädigt. Unsre positiven Gesetze bestätigen auch diese Grundsätze, und strafen daher den Mord gegen Verwandte, Injurien gegen dieselben, u. dergl. mehr, härter.

Allein unsre Kriminalisten wissen auch Gesetze für ihre Behauptung anzuführen. So soll unter andern eine rechtswidrige Handlung dadurch gemildert werden, dafs sie von dem Verbrecher aus Liebe zu seinen Verwandten ist begangen worden. Dies soll aus L. 4. §. 15. de re militar. und L. 2. de receptator. erhellen. Das erste Gesetz sagt: „examinantur autem causae semper emansionis, et cur, et ubi fuerit, et quid egerit; et datur venia valetudini, *affectioni parentum*, et *adfinium*; etc." In dem zweyten Gesetze heifst es; „Eos, apud quos adfinis vel cognatus latro conservatus est, neque absolvendos, neque severe admodum puniendos; non enim par est eorum delictum, et eorum, qui nihil ad se pertinentes latrones recipiunt." Wenn also nach dem ersten Ge-

setze

fetze ein Soldat länger ausbleibt, als er Urlaub hat, so soll ihm dies dann Verzeihung bewirken, wenn die Liebe zu feinen Eltern oder Verwandten die Ursache davon ist. Nach dem zweyten Gefetze follen diejenigen, welche Verwandte, die Verbrecher find, beherbergen, wegen der Neigung zu feinen Blutsfreunden, gelinder bestraft werden.

Allein aus diesen speciellen Fällen jetzt einen Schluſs im allgemeinen dahin machen zu wollen, daſs rechtswidrige Handlungen, welche ihren Grund in der Liebe zu Anverwandten haben, eine geringere Zurechnung verdienen, dies möchte doch wohl etwas zu viel behauptet feyn. Liebe zu feinen Blutsfreunden ist zwar an fich betrachtet etwas Löbliches und Gutes; daſs fie aber bey Verbrechen, die aus ihr entsprungen find, einen mildernden Einfluſs äuſsern dürfe, folgt noch nicht daraus. Blutsfreundschaft bleibt nur so lange etwas Löbliches, als die höheren Pflichten, die der Mensch als Mensch und als Staatsbürger auf fich hat, nicht dadurch verletzt werden; wo aber dies statt findet, da überschreitet fie bey weitem ihre Gränze, und darf daher auch im allgemeinen keinen Einfluſs auf Milderung der Strafbarkeit hervorbringen. Nur in denen Fällen, wo das Gefetz die Milderung zuläſst, darf fie auch der Richter einräumen.

Einige andre Gefetze können ferner hier gar nicht hergezogen werden, weil bey ihnen ein ganz and-

andrer Grund eintritt. Dahin gehören z. B. L. 1. 2. 3. D. de act. rer. amot. L. 5. C. ad L. corn. de falſ. Art. 165. C. C. Nach dieſen Geſetzen wird bekanntlich der Diebſtahl zwiſchen Ehegatten und zwiſchen Eltern und Kindern geringer beſtraft. Der Grund von dieſer geringeren Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung ergiebt ſich von ſelbſt daraus, daſs hier eigentlich der Begriff eines Diebſtahls nicht vollkommen exiſtirt. Denn wenn ſolche Menſchen ſich einander beſtehlen, ſo nehmen ſie eigentlich keine ganz fremde Sache, indem ſie doch die nächſten Erben von einander ſind. Aus dieſem Grunde würde daher auch allerdings ein Sohn, welcher ſich mit ſeinem Vater vollkommen abgefunden hat, und jetzt hinterher letzteren beſtiehlt, als ein ordentlicher Dieb anzuſehen ſeyn. *)

§. 103.

Den *Uebergang zur chriſtlichen Religion* haben einige Rechtslehrer aus einer falſchen Anwendung einiger Vorſchriften des canoniſchen Rechtes, gleichfalls als einen Milderungsgrund in Hinſicht der ordentlichen Strafe betrachtet. Andre wollen jedoch der Bekehrung nicht grade zu allein einen mildernden Einfluſs auf die Strafbarkeit einräumen, und fügen daher derſelben noch Reue, falſche Religions-

kennt-

*) Man vergleiche: *Schulz* D. de delictis pro amico. *Hommel* obſ. 540. *Tiraquell*, tract. de poenis temperand. cauſ. 17. ſq. *Kleinſchrod* Th. 2. §. 73.

kenntnisse, schlechte Erziehung und dergl. mehr bey, und nur in Verbindung mit diesen letzten Umständen gestatten sie dem Uebergange zur christlichen Religion einigen Einfluſs auf Verringerung der Zurechnung.

Manche von unsern neuern Kriminalisten sehen jedoch die Bekehrung durchaus als keinen Milderungsgrund an. Auch läſst sich weder in der Natur der Sache, noch in unsrer positiven Gesetzgebung ein Grund dafür auffinden. Die L. 1. D. de poenis verlangt ausdrücklich, daſs Zurechnung und Bestrafung eines Verbrechens nach demjenigen Zeitpunkte solle berücksichtigt werden, als das Verbrechen begangen wurde, nicht aber nach Umständen sich richten, die hinterher, wie das Verbrechen schon vollendet war, erst eintraten. Auch ist es ganz richtig, was einige Rechtsgelehrte bemerkt haben, daſs die innere Strafbarkeit des Verbrechens dadurch nicht gehoben wird, und diejenigen Bedingungen, welche das Gesetz zum Vorhandenseyn der rechtswidrigen That fodert, dadurch nicht aufhören oder geringer werden, daſs der Jude z. B. sich taufen läſst. Ueberdies ist es nur zu wahr, was *Renazzi* sagt: „si Judaeus vel paganus, post crimen admissum, ad sacra nostra transierint, consulunt sibi, non reipublicae, quam delinquendo laeserunt.“

Der

Der Uebergang zur chriſtlichen Religion darf daher nach richtigen Grundſätzen keinen Einfluſs auf Milderung der Strafe haben. *)

§. 104.

Verdienſte um den Staat, und beſonders *ausgezeichnete Geſchicklichkeit* wollen einige Rechtslehrer gleichfalls als einen Grund angeſehn wiſſen, die Strafbarkeit einer rechtswidrigen Handlung herabzuſetzen. Allein weder in der Natur der Sache, noch in den poſitiven Geſetzen findet ſich hiezu ein hinreichender Grund. Verdienſt und Verbrechen, beyde ſtehen durchaus in keinem Verhältniſs, ſo daſs das Vorhandenſeyn des erſteren das letztere mildern könne, und hier gewiſſermaſsen eine Art von Compenſation ſtatt fände. Der Staat iſt durchaus nicht rechtlich verpflichtet, das erworbene Verdienſt um ihn auch zu belohnen. Es iſt ſchon an und für ſich Schuldigkeit des Staatsbürgers, ſoviel wie in ſeinen Kräften ſteht, zum Wohl und Glück des Staates, worin er lebt, beyzutragen. Wollte man hiebey nun aber ein ehemaliges Verdienſt um den Staat als einen Grund zur Milderung der ordentlichen, geſetzlichen Strafe anſehen; ſo würde dies, ſtrenge genommen, nichts anders heiſsen, als eine Umkehrung der ganzen

*) Vergl. übrigens: *Ludovici* de effectu baptismi juridico. *Quiſtorp* Th. 1. §. 117. *Renazzi* elem. jur. crim. lib. II. cap. 5. §. 21. *Gmelin* von d. Rechten der Juden in peinl. Sachen; §. 48. *Kleinſchrod* Th. 2. §. 74. u. a. m.

zen bürgerlichen Ordnung im Staate: denn dem Verbrechen muſs ſchlechthin ſeine volle Strafe folgen. Daſs der Staat von der Geſchicklichkeit des Verbrechers in Zukunft noch Vortheil ziehen werde, dies läſst ſich fürs erſte nicht mit Gewiſsheit voraus behaupten, und zum andern darf davon auch bey der Beurtheilung und Beſtrafung des Verbrechens nicht die Rede ſeyn. Das Strafgeſetz verlangt Vollziehung des Verbrechens, welches jetzt begangen iſt, es heiſcht volle Anwendung, ſoweit die That zugerechnet werden kann, und der von des Verbrechers Geſchicklichkeit künftig vielleicht zu hoffende Nutzen darf dieſe volle Anwendung nicht ſtören. Um des künftigen Nutzens willen würde hier die Gerechtigkeit ſchweigen ſollen: was könnte dies aber anders heiſsen, als Ungerechtigkeit?

Aber es fehlt auch hier einigen Kriminaliſten nicht an Geſetzen, welche beweiſen ſollen, daſs die Geſchicklichkeit und die Verdienſte des Verbrechers einen Einfluſs auf Verringerung der vollen Strafe bewirken dürfen. Zum Beweiſe wird vorzüglich deshalb die L. 31. D. de poenis angeführt. Das Geſetz ſagt: „Ad beſtias damnatos, favore populi Praeſes dimittere non debet; ſed ſi ejus roboris vel artificii ſint, ut digne populo romano exhiberi poſſint, principem conſulere debet." Die richtigſte Erklärung von dieſem Geſetze geht offenbar dahin, daſs es dem Richter verboten wird, einen Verbrecher, den das Geſetz für ſchuldig erklärt, den wilden Thieren vorge-

geworfen zu werden, deshalb loszulassen, weil das Volk seine Befreyung begehrt. Wenn im übrigen, fährt das Gesetz fort, der Verbrecher diejenige Stärke und Geschicklichkeit besitzt, daſs er bey öffentlichen Thiergefechten sehr brauchbar für das Vergnügen des römischen Volks seyn würde; so soll der Richter bey dem Gesetzgeber deshalb anfragen, ob der Verbrecher zu einem Thiergefechte aufbewahrt werden solle. Die Stärke und Geschicklichkeit des Verbrechers soll hier demnach keinen Grund abgeben, die eigentliche Strafe *zu mildern:* sondern sie soll nur eine Ursache werden, daſs der Richter anfragen soll, ob hier in concreto keine *Verwandlung der Strafe* statt finden solle. Denn daſs einer bey den Thiergefechten gebraucht wurde, war eine eben so schwere Strafe, als das Werfen vor die Thiere. *)

Manche Kriminalisten bleiben übrigens hier nicht bloſs dabey stehen, daſs sie allenfalls nur die eignen Verdienste des Verbrechers als einen Grund zur Milderung der vollen Strafe ansehen; sondern sie nehmen sogar auch auf die Verdienste der Vorfahren des Verbrechers Rücksicht, und wollen, daſs diese gleichfalls einen Grund zur Verringerung der Strafe abgeben sollen. Das Sonderbare dieser Behauptungen leuchtet übrigens zu sehr von selbst ein; als daſs es noch

*) Man sehe: *Püttmann* an et quatenus reorum in rempubl. merita in caus. levandae poenae numeranda sint; in ejus opuscul. pag. 295.

noch einer weiteren Widerlegung derselben bedürfte. Gesetze werden freylich auch hiebey angeführt, denn für welche ihrer Behauptungen hätten unsre Rechtslehrer keine Gesetze zu citiren gewusst! aber sie enthalten auch durchaus nichts, woraus sich eine solche sonderbare Meinung vertheidigen liesse. Man lese nur z. B. die L. 5. §. ult. D. de re milit. L. 11. 13. C. de advocat. divers. judic.

§. 105.

Die *körperliche Schwäche* des Verbrechers kann ferner zuweilen wohl einen Grund abgeben, die eigentliche Strafe in eine andre zu verwandeln, welche den körperlichen Kräften des zu Bestrafenden angemessner ist; allein von einem Milderungsgrunde, der durch dieselbe bewirkt werden sollte, darf hiebey die Rede nicht seyn. Nur immer in so weit kann und darf die körperliche Schwäche in Betrachtung gezogen werden, um hiernach die Strafe selber so zu bestimmen, dass sie für den Verbrecher nicht grösser und nachtheiliger werde, als das Gesetz selbst will, dass sie seyn soll.

§. 106.

Die *Menge der Verbrecher* wird gleichfalls ferner von vielen unsrer Kriminalisten als ein Grund betrachtet, die volle, gesetzliche Strafe sinken zu lassen. Aber weder nach Gründen, die aus der Natur der Sache selber genommen sind, noch nach den positiven Gesetzen läst sich eine solche Behauptung recht-

rechtfertigen. Wenn mehrere Menſchen zuſammen ein und daſſelbe Verbrechen begangen haben, und zwar alle mit gleicher Zurechnung; ſo muſs auch alle die nämliche Strafe treffen, wie das Geſetz, welches von ihnen übertreten iſt, ſie vorſchreibt. Die Menge der Verbrecher darf hier keinen Grund zur Milderung der Strafe abgeben, oder zu der, an einigen Orten gewöhnlichen, ſonderbaren Praxis, immer den zehnten Mann auszuheben, und zu beſtrafen. Unſre Kriminaliſten ſagen hiebey zwar, der Nutzen des Staats fodere, daſs man z. B. nicht alle wirklichen Aufrührer mit dem Leben beſtrafe, weil hiedurch der Staat zugleich viele Bürger verlieren würde Aber man bedenke doch fürs erſte, was für Bürger es ſind, die der Staat durch eine rechtswidrige Milderung für ſich erhalten würde. Menſchen, von denen in Zukunft der Staat eher Nachtheil als Nutzen zu erwarten hat, ja die oft dadurch, daſs ſie mit der vollen, geſetzlichen Strafe verſchont geblieben ſind, noch kecker gemacht werden können. Und überdies, auch zugegeben, der Staat hätte Nutzen davon, daſs er einige Bürger mehr behielte; darf denn aber die Gerechtigkeit um des Nutzens willen ſchweigen? Ich denke, ſie müſſe jeder Politik, jedem bloſs Nützlichen vorgehen, und nur bloſs und allein dem Staatsnothrecht einen Vorzug einräumen. Wann werden es endlich unſre Nützlichkeitspropheten doch allgemein einſehen, daſs jeder Nutzen auf Unkoſten der Gerechtigkeit, hundertfältigen Schaden trägt!

Man hat hiebey ferner erinnert, das Gefühl der Nation würde dadurch abgestumpft werden, dass sie eine Menge Verbrecher bestraft, und z. B. hingerichtet sehe. Aber was geschieht durch die Milderung? Wird hier nicht noch eher das Gefühl der Staatsbürger für Recht und Gerechtigkeit abgestumpft, wenn sie sehen, dass eine Menge erwiesener Verbrecher der verdienten Strafe entgehen, und gelinder behandelt werden? Wird ferner nicht der Zweck des Strafgesetzes um so eher erreicht, und das Volk von ähnlichen Verbrechen zurückgeschreckt werden, wenn letzteres gewahr wird, wie gewissenhaft der Staat seine Gesetze vollzieht, und selber die Menge der Verbrecher bey der Bestrafung nicht in Betrachtung kommen läfst? Was unabänderlich gegen so viele Verbrecher vollzogen wird, muss jeder bey sich schliessen, wird noch um so eher gegen den Einzelnen statt finden.

Aber die Gesetze sollen doch auf die Menge der Verbrecher Rücksicht genommen wissen wollen? Allein die Gesetze sagen auch hier das nicht, was sie sagen sollen. Man sehe unter andern nur die L. 46. §. 9. D. de jure fisci, ein Gesetz, worauf man sich gleichfalls beruft. Es heisst hier; „Si multi fisco fraudem fecerint, non ut in actione furti, singuli solidum, sed omnes semel quadrupli poenam pro virili portione debent: sane pro non idoneis, qui sunt idonei, conveniuntur." In diesem Gesetze wird, wie der Inhalt ergiebt, verordnet, dass, wenn Mehrere zusammen den Fiscus betrogen haben, alle insge-

gesammt vierfach den Betrug ersetzen sollen, so dass jeder so viel beytragen soll, als sein Theil ausmacht. Allein hiebey ist nicht die Rede von Verbrechen, sondern von einer bürgerlichen Sache, und nur auf letztere erstreckt sich das Gesetz, kann aber nicht auf *mehrere Verbrecher* Anwendung finden. Bey letzteren geht die Strafe auf jeden Verbrecher ganz, die übrigen werden durchaus nicht davon befreyt, wenn einer dieselbe erlitten hat. Selbst der Inhalt dieses Gesetzes bestätigt dies durch die Worte: „non ut in actione furti, singuli solidum, sed omnes etc." — Ein anderes Gesetz, welches gleichfalls verordnen soll, dass die Strafbarkeit einer Handlung durch die Menge Verbrecher verringert werden müsse, ist die L. 16. §. 10. D. de poenis. Aber wie man dieses Gesetz hierher ziehn kann, sehe ich nicht ein. Der Inhalt desselben spricht davon, wenn mehrere Verbrecher die nämliche unerlaubte Handlung öfterer wiederholen, und verlangt hier eine Schärfung der Strafe. Wie kann dies aber darauf passen, dass die Menge der Verbrecher einen Grund zur Milderung der Strafe abgeben solle?

Einige Gesetze aus dem canonischen Rechte, namentlich C. 5. C. 9. qu. 1. C. 32. C. 23. qu. 4. C. 25. dist. 50. C. 2. de tempor. ordin. C. 4. de cler. excomm., werden endlich auch noch für die Behauptung angeführt, dass die Menge der Verbrecher einen Einfluss auf Verringerung der Strafe bewirke. Allein diese Gesetze können, wie ihr Inhalt jedem unbefang-

fangnen Beurtheiler dargeben muſs, nicht auf die Menge von wirklichen Verbrechern angewandt werden. Mehrere von dieſen Geſetzen reden nur von Sünden, wenn dieſe in einer Gemeinde ſehr überhand genommen haben, und es werden hiebey geiſtliche Mittel angegeben, dem Uebel Einhalt zu thun. In C. 5. C. 9. qu. 1. wird von Geiſtlichen geredet, welche ſich im guten Glauben, nicht aber mit Vorſatz und wiſſentlich, von Schismatikern weihen laſſen, und man iſt hiebey in der Hinſicht gelinder, weil die Gemeinden ſelber darunter leiden würden, wenn ihre, von Schismatikern geweihten Pfarrer alle vertrieben würden.

Uebrigens finden wir im canoniſchen Rechte auch Geſetze, welche deshalb, weil eine Menge Menſchen zuſammen ein Verbrechen begangen haben, von der vollen, geſetzlichen Strafe nichts wollen nachgelaſſen wiſſen, wie aus C. 30. X. de ſimon. und C. 11. X. de transactionib. erhellt. *)

§. 107.

*) Zu denjenigen Rechtslehrern, welche die Menge der Verbrecher als einen Grund zur Milderung der ordentlichen Strafe angeſehn wiſſen wollen, gehören: *Banniza* de cauſ. mitigant. etc. C. 1. §. 16. *Farinacius*, qu. 96. *Renazzi* elem. jur. crim. L. II. C. 5. §. 13. *Heisler* de juſtis poenam mitigandi cauſis, §. 30. n. 2. *Hagemeiſter* de cauſ. mit. th. 52. — Vergl. *Kleinſchrod* Th. 2. §. 77. 78. *Stelzer* Grundſ. des peinlichen Rechts. Kap. 13. §. 15—16.

§. 107.

Die *ſchlechte Erziehung* des Verbrechers wird von vielen unſrer Kriminaliſten ferner für einen Grund ausgegeben, die Strafbarkeit des Verbrechens ſinken zu laſſen. Geſetze finden wir für dieſe Behauptung nicht angeführt bey unſern Kriminaliſten, aber deſto mehr bemühen ſie ſich, aus der Natur der Sache ihren Satz zu erweiſen. Kenntniſs von der Strafbarkeit menſchlicher Handlungen, ſagt man, iſt das erſte Requiſit mit, welches man bey einem Verbrecher berückſichtigen muſs, weil ſich nur daraus, daſs man weiſs, in wie weit der Verbrecher mit der Strafbarkeit mancher Handlung bekannt war, die ganze Zurechnung ſeines Verbrechens in Hinſicht des Dolus oder der Culpa beſtimmen läſst. Jemehr nämlich der Verbrecher die Strafbarkeit ſeiner That einſah, je gröſser muſs auch der Dolus bey ihm ſeyn, je weniger er das Strafbare ſeines Verbrechens kannte, je geringer darf auch nur die Bosheit ſeyn, welche ihm bey der That zugerechnet werden kann. Um hierüber ſich aber mit Genauigkeit belehren zu können, komme es auf die Kenntniſs von den Geiſteskräften des Verbrechers an, wie dieſe beſchaffen ſeyn, ob ſie nicht vielleicht von Natur ſchon beſchränkt ſeyn, oder ob ſie nur durch eine ſchlechte Erziehung, durch einen geringen Grad von Bildung, den ſie erhalten haben, in einem Zuſtand ſich befinden, der ihnen die Kenntniſs von der Strafbarkeit menſchlicher Handlungen erſchwert, oder ſie wohl gar in einer gänzlichen Unwiſſenheit gelaſſen hat.

In

In letzterer Hinsicht liege die Schuld offenbar an schlechter Erziehung, man habe es vernachläſsigt, den künftigen Bürger über die Moralität menschlicher Handlungen, über ihr erlaubt oder unerlaubt seyn, zu belehren, man könne es daher denselben auch nicht so sehr zurechnen, wenn er aus Unwissenheit von der Strafbarkeit einer Handlung, dieselbe ausübe.

Man macht hiebey weiter den Unterschied zwischen Kenntniſs positiv strafbarer Handlungen, und natürlich unerlaubter. Verbrechen, welche erst durch das positive Recht diesen Namen erhalten haben, können nur durch Unterricht, durch Erziehung dem Menschen bekannt gemacht werden. Wenn nun aber dieser Unterricht, diese Bekanntmachung versäumt worden sey, so dürfe dem Verbrecher kein voller Dolus bey Begehung einer solchen, positiv strafbaren Handlung, zugerechnet werden. Nur eine Culpa könne hier statt finden, deren gröſserer oder geringerer Grad sich aus den besonderen Umständen in concreto selber ergeben müsse, ob z. B. es vorzüglich mit eigne Schuld des Verbrechers sey, daſs er sich in einem solchen Zustande schlechter Erziehung befinde, indem er die Gelegenheit zu einem bessern Unterricht versäumt habe; oder ob auf andre Art auch die Erlangung einer bessern Einsicht mehr oder weniger für ihn leicht und möglich war.

Anders hingegen verhalte es sich schon bey den natürlich unerlaubten Handlungen. Ihr Verbot müsse

schon

ſchon von ſelbſt jedem Menſchen, der Anſpruch auf ein, mit Vernunft begabtes Weſen, machen wolle, einleuchten. Es bedürfe hier daher weniger einer beſondern Erziehung, um das Unrechte einer ſolchen, ſchon an ſich ſtrafbaren Handlung einzuſehn.

Manche Rechtslehrer wollen hier, wenn von ſolchen Verbrechen die Rede iſt, deren Verbot und Schädlichkeit jedem Menſchen, wenn er übrigens auch von ſehr mittelmäſsigem Verſtande iſt, von ſelbſt einleuchten müſſen, und deren Beſtrafung jeder ſofort einſehen kann, die ſchlechte Erziehung durchaus nicht weiter in Betrachtung gezogen wiſſen. Andre Kriminaliſten wollen jedoch auch hier nicht gradezu die volle Strafe angewendet ſehen, und ſie halten es nicht für hinlänglich, daſs man wiſſe, eine That ſey natürlich unerlaubt; ſondern es ſoll hiebey ferner auch darauf ankommen, daſs man zugleich mit wiſſe, die That ſey ein Verbrechen, und unter Strafe verboten. Wenn demnach durch Erziehung oder Unterricht dem Verbrecher dieſe Strafverfügung nicht bekannt gemacht worden ſey, ſo dürfe nur ein geringerer Grad von Zurechnung und Strafe ſtatt finden.

Ferner ſoll auch darin ein Grund mit liegen, warum der Mangel an Unterricht die Strafbarkeit natürlich unerlaubter Handlungen verändern müſſe, weil ſolche Menſchen, welche keine Erziehung genoſſen haben, ſelten ihre Leidenſchaften ſo im Zaume halten könnten, und ſo

in

in ihrer Gewalt hätten, wie andre, durch Unterricht und Erziehung gebildete Menschen. Solche wilde Ausbrüche ihrer Leidenschaften seyen daher, selbst wenn natürlich unerlaubte Handlungen Gegenstand dieser Ausbrüche wären, nie vollkommen anzurechnen. Natürlich unerlaubte Handlungen sollen übrigens jedoch dem Schlechterzognen mehr zugerechnet werden können, wie positiv strafbare Verbrechen, und Manche wollen eine an sich unerlaubte That bis zu dreyviertel der vollen Zurechnung angerechnet wissen.

Dies sind im wesentlichen die Grundsätze unsrer Kriminalisten über diese Lehre. Wir sehen hieraus, daſs sie selbst nicht unter einander einig sind, und in mancher Hinsicht wesentlich von einander abweichen. Doch läſst sich hiebey auch nichts anders erwarten.

Aus dem allen ergiebt sich im übrigen so viel, daſs Vernachläſsigung des Unterrichts und der Erziehung nur in der Hinsicht eine Milderung der Strafe erzeugen solle, weil die Kenntniſs strafbarer Handlung selber dadurch erschwert und oft ganz vernachläſsigt wird, also eine Unwissenheit in Hinsicht desjenigen, was strafbar oder erlaubt sey, hier eintritt. Eben aber auch nur in der Hinsicht darf man, nach meiner Ueberzeugung, die schlechte Erziehung bey der Strafbarkeit in Betrachtung ziehen.

Die Grundsätze, welche demnach bey der Frage, in wie weit Unwissenheit und Irrthum einen Grund

zur

zur Verringerung der Strafe abgeben können, in Betrachtung kommen, finden auch hier ihre Anwendung. Da unsre positiven Gesetze in Hinsicht des Mangels an guter Erziehung nichts festsetzen, so dürfen wir an und für sich betrachtet, der schlechten Erziehung keinen Grund zur Milderung der ordentlichen Strafe einräumen. Nur wenn dieselbe Ursache eines unverschuldeten Mangels an Kenntniss der Strafbarkeit einer Handlung ist, darf sie einen Einfluss auf Verringerung der Zurechnung äussern. Dieser Einfluss wird übrigens in der Regel mehr und eher bey Handlungen, die positiv strafbar sind, statt finden, als bey solchen, welche an sich betrachtet, schon unerlaubt sind. *)

§. 108.

Die *Religionskenntnisse* des Verbrechers werden von einigen Kriminalisten gleichfalls bey der Zurechnung und Bestrafung einer rechtswidrigen Handlung in Betrachtung gezogen, und, wie mich dünkt, mit Recht. Allein im allgemeinen kömmt es bey der Zurechnung nicht auf die Religionskenntnisse und religiösen Begriffe des Verbrechers an; sondern es ist an sich hinlänglich, wenn der Missethäter weiss, seine Handlung sey unerlaubt, sey ein Verbrechen. In-

*) Vergl. übrigens: *Quistorp* Grundsätze, Th. 1. §. 109. *Stelzer* Grundsätze des peinl. Rechts, Th. 1. Kap. 10. §. 49. *Kleinschrod* system. Entw. Th. 1. §. 130—135. u. a. m.

Indessen da bey mancher unserer positiven Gesetze die Religion selber ihren Einfluss auf Begriff und Zurechnung eines Verbrechens äussert, so muss in so ferne die Religion des Verbrechers selber oft in Betrachtung gezogen werden. Die volle Strafe des Kirchendiebstahls z. B. erfodert den vollen Begriff desselben; bey letzterem kommt es aber sehr darauf an, wer den Diebstahl begangen hat, ein Christ oder ein Jude. Letzterer begeht keinen Kirchendiebstahl, wenn er aus einer christlichen Kirche eine Sache entwendet. In dieser Hinsicht kommt es daher zuweilen, um zu bestimmen, ob ein Verbrechen auch ganz so vorhanden sey, wie der gesetzliche Begriff es fodert, sehr darauf an, von welcher Religion ein Verbrecher sey, ob z. B. Christ, oder Jude, um hienach die Zurechnung und Bestrafung zu bestimmen. Im übrigen aber dürfen mehr oder minder ausgebildete Religionskenntnisse selber, Meinungen und Ueberzeugungen in Hinsicht der Religion, zu welcher man sich bekennt, und dergl. mehr, keinen Einfluss auf Verringerung der Zurechnung bewirken, es sey denn, dass ein Mensch in völliger Religionsschwärmerey eine rechtswidrige Handlung begangen habe, wo dann in dieser Hinsicht ein solcher Mensch wie ein Verrückter muss betrachtet werden. *)

§. 109.

*) Man sehe übrigens: *Kleinschrod* a. a. O. §. 134. *Klein* Annalen, B. 2. S. 77. sq. B. 3. S. 91. sq.

§. 109.

Der *Verlauf der halben Verjährungszeit* wird endlich auch noch von einigen Kriminalisten als ein Grund betrachtet, die volle, gesetzliche Strafe zu mildern. Man stützt sich hiebey vorzüglich darauf, dass es sehr wahrscheinlich sey, dass der Verbrecher sich gebessert habe. Allein fürs erste betrachtet bleibt diese Besserung immer nur Wahrscheinlichkeit, und ist keine Gewissheit; dann aber auch, zugegeben, dass der Verbrecher sich wirklich gebessert habe, so giebt dies noch keinen Grund ab, die Strafbarkeit der begangenen rechtswidrigen Handlung sinken zu lassen. Besserung wird den Verbrecher vor künftigen Fehltritten und künftiger Bestrafung schützen; aber diejenige That, welche vor der Besserung geschah, steht mit letzterer in keiner Verbindung und in keinem Verhältnisse. Bestrafung muss nothwendige Folge jenes Verbrechens seyn, ohne dass Besserung einen mildernden Grund abgeben darf, denn letztere ist nicht Hauptzweck der Bestrafung.

An sich betrachtet, ist daher kein Grund vorhanden, dem Verlauf der halben Verjährungszeit einen mildernden Einfluss auf Zurechnung und Bestrafung einzuräumen. Aber auch gesetzlich findet sich hierzu kein Grund. Manche haben zwar die Nov. 5. Cap. 5. § 2. für ihre Behauptung, dass die halbe Verjährungszeit mildere, anführen wollen. Der Inhalt derselben sagt aber bloss, dass ein Sclave, welcher sich in ein Kloster begeben habe, seinem Herrn wie-

wieder überlassen werden müsse, wenn dieser ihn vor Ablauf dreyer Jahre zurück verlange. Nach dreyen Jahren aber dürfe der Herr den Sclaven nicht zurückfordern, da er jetzt geistliche Kleidung angelegt, und durch drey Jahre Aufenthalt im Kloster die Vergehungen seines ehemaligen Lebenswandels abgebüfst habe. Aus diesem Gesetze läfst sich demnach aber wohl schwerlich ein Grund hernehmen, der halben Verjährung einen Einflufs auf Verringerung der vollen, gesetzlichen Strafe zu verstatten.

§. 110.

Diese hier mitgetheilten Milderungsgründe sind die vorzüglichsten von denen, welche unsre Kriminalisten ersonnen haben. Einige übrige sind theils zu unbedeutend, theils in der That zu lächerlich, als dafs sie nur einer Anführung, geschweige denn einer Widerlegung bedürften. Der unbefangne, denkende Beurtheiler wird übrigens hoffentlich schon aus den wenigen Umrissen, die wir, wegen Mangel des Raums, hier von allen diesen Milderungsgründen nur geben konnten, leicht für sich das Resultat der Nichtigkeit der mehrsten derselben herausziehen können. Freylich ist bis jetzt die Zahl derjenigen, welchen es Ernst gewesen ist, das Heer von Milderungsgründen, welches eine falsche Ansicht der Behandlungsart des Kriminalrechts erzeugt hatte, zu beschränken, immer noch sehr geringe gewesen; aber hoffentlich wird die Zahl in Zukunft um so eher wachsen, als manche treffliche Kriminalisten neuerer

Zei-

Zeiten es ſich haben angelegen ſeyn laſſen, die groſse Zahl erfundener, ſogenannter Milderungsgründe zu beſchränken, und mit den durchgreifendſten Gründen ihre Nichtigkeit zu erweiſen. Daſs übrigens dieſer löbliche Eifer, unſer Kriminalrecht von dem herrſchenden Joche der Grundſätze ſogenannter Practiker zu befreyen, manche Kriminaliſten zu weit geführt, und ſie veranlaſst hat, das Wahre mit dem Falſchen auszurotten, iſt, meiner Meinung nach, nicht zu läugnen. Natur der Sache und poſitive Geſetzgebung foderten oft gleich nachdrücklich, unter manchen Umſtänden nur eine verhältniſsmäſsige Anwendung der vollen, geſetzlichen Strafe zuzulaſſen; aber Philoſophie und Hang zu ſyſtematiſcher Einheit riſs nicht ſelten unſre beſſern Köpfe hin, dieſe lauten Foderungen der Natur des Strafgeſetzes und der poſitiven Geſetze zu überſehen, und mehr, als beyde offenbar wollten, die Gründe für die nur verhältniſsmäſsige Anwendung der ordentlichen, geſetzlichen Strafe zu beſchränken. Ich kann es nicht läugnen, daſs die vortrefflichen Arbeiten mancher neuerer Kriminaliſten in dieſer Hinſicht, auch ehmals mich hinriſſen, nur zwey allgemeine Milderungsgründe der poſitiven Geſetzgebung anzunehmen, nämlich: 1) wenn der Verbrecher auſser der Strafe ſchon andre, unverſchuldete Uebel, in Beziehung auf ſeine Uebertretung, durch die Staatsgewalt erlitten hat; und 2) wenn der Urheber des Verbrechens noch unmündig iſt, und die That aus Leichtſinn und jugendlicher Uebereilung begangen hat. Allein ich

ich glaube jetzt vollkommen davon überzeugt zu seyn, daſs auch diejenigen Zuſtände, welche alle Straſbarkeit ausſchlieſsen, dann eine geringere Zurechnung und eine nur verhältniſsmäſsige Anwendung der ordentlichen Strafe nach ſich ziehen dürfen, wenn diejenigen Bedingungen, welche die Geſetze zur vollen Straſloſigkeit vorausſetzen, nicht vollkommen vorhanden ſind. Nicht nur diejenigen Geſetze, welche wir bey der Lehre hievon oben angeführt haben, beſtätigen dies, nach meiner Einſicht, vollkommen; ſondern ich finde dieſe Behauptung durchaus auch nicht mit der Natur der Sache an ſich in Widerſpruch. Denn wenn auch jene Zuſtände nicht in demjenigen Grade vorhanden ſind, um alle Straſbarkeit aufzuheben, wenn vielmehr auch einer oder der andre von ihnen in concreto nur in einem geringeren Grade ſich äuſert, ſo tritt hier doch immer eine Beſchränkung desjenigen ein, was wir mit Freyheit, mit Bewuſstſeyn, und mit Ueberlegung handeln nennen. Dieſe Beſchränkung kann höher oder geringer ſeyn, jenachdem der Grad des Zuſtandes ſelber höher oder geringer vorhanden iſt, und hiernach muſs ſich auch das Steigen oder Sinken der verhältniſsmäſsigen Anwendung richten. Ein Menſch, der irgend einen Zuſtand der Straſloſigkeit im geringeren Grade nicht beſitzt, welcher ſich vielmehr in einer Gemüthslage befindet, wie ſie für gewöhnlich der Menſch hat, wenn dieſer nun ein Verbrechen, einen Mord z. B. begeht; ſo iſt hier doch unſtreitig mehr Zurechnung vorhanden, als wenn ein andrer

im

im Zuſtande der Leidenſchaft ein Verbrechen begeht, wenn gleich der Zuſtand nicht von der Art iſt, daſs er alle Strafbarkeit ausſchlieſst. Denn ich denke, daſs es vernünftiger und der Natur der Sache angemeſsner ſey, zwiſchen dem Zuſtande gänzlicher Strafloſigkeit, und der vollen Anwendung der geſetzlichen Strafe eine Mitte anzunehmen, in die viele Fälle gehören können, welche zwar keine gänzliche Strafloſigkeit, aber auch keine gänzliche Anwendung der vollen Strafe zur Folge haben müſſen. Oder, iſt es vernünftiger, anzunehmen, daſs dann, wenn z. B. ein Verbrechen im Zuſtande der Trunkenheit iſt begangen worden, dieſer Zuſtand aber nicht in dem Grade vorhanden war, welcher alle Strafbarkeit aufhebt, daſs dann gleich die volle Strafe ſtatt finden müſſe?

Daher kann ich auch, nach meiner jetzigen Ueberzeugung, Herrn *Feuerbach* nicht beyſtimmen, welcher Handlungen, bey denen die Selbſtthätigkeit des Willens des Verbrechers beſchränkt war, mit der vollen, geſetzlichen Strafe belegt, und daher auf Schwäche des Verſtandes, Leidenſchaft, u. ſ. w. keine Rückſicht genommen wiſſen will. Ich bin gar nicht blinder Anhänger der Freyheitstheorie, vielmehr ſehe ich ſehr gut ein, in welche Verirrungen jene Theorie ihre Verehrer gezogen hat; aber ich glaube doch, daſs ſolche Handlungen ſehr oft einen verringerten Grad der Strafbarkeit zur Folge haben müſſen. Herr *Feuerbach* ſagt freylich, Geſetze und die Natur des beſtimmten Strafgeſetzes, ſeyen hier

O ent-

entgegen; aber was die Gesetze anbetrifft, so habe ich oben bey der Auseinandersetzung dieser Lehre (§. 83 — 91.) mehrere Gesetze angeführt, welche, nach meiner Einsicht, mehr für mich sprechen, als diejenigen, welche der würdige Verf. anführt, für ihn zeugen. Die L. 1. §. 4. D. ad Sctum. Turpill. sagt zwar: „Facti quidem quaestio in arbitrio est judicantis, poenae vero persecutio non ejus voluntati mandatur, sed legis auctoritati reservatur;“ allein das Gesetz spricht durchaus nicht gegen meine Behauptungen, und ich muss gestehen, dass ich aus dem Inhalte desselben nichts finden kann, was Hrn. *Feuerbach's* Meinung bestätigen sollte. Dass die zuzufügende Strafe nicht von der blossen Willkühr des Richters abhänge, sondern aus und nach dem Gesetze statt finden müsse, dies ist mir gewiss nie eingefallen zu läugnen; aber, da das Gesetz selbst sagt: facti quaestio in arbitrio judicantis est; so verlangt es hierdurch vom Richter, zu untersuchen, wie weit die Handlung in concreto mit den gesetzlichen Bedingungen übereinstimme, um so entscheiden zu können, ob eine volle Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Strafe, oder nur eine verhältnissmässige Anwendung derselben statt finden dürfe. In beyden Fällen aber ist nicht der Wille des Richters, sondern das Gesetz selber das Princip, nach welchem die Zufügung des Uebels bestimmt wird. Es kommt freylich hiebey immer nur darauf an, dass man eine richtige und genaue Idee von demjenigen sich zu eigen mache, was unsre Kriminalisten als sogenannte *Mil-*

de-

derungsgründe aufgestellt haben, und ich muss deshalb auf den §. 79. zurück verweisen. *)

§. 111.

Nach Darstellung der Lehre von der geringeren, verhältnissmässigen Anwendung des bestimmten Strafgesetzes, oder der Lehre von den sogenannten Milderungsgründen, gehen wir jetzt zur Untersuchung der Lehre von der *Straffschärfung* über. Sie besteht in der Zuerkennung eines Uebels, welches grösser ist, als dasjenige, welches das Strafgesetz für den gewöhnlichen Fall der Uebertretung angewendet wissen will.

Einige Kriminalisten, vorzüglich der neuern Zeit, läugnen eine Schärfung der Strafe, und behaupten, dass es dazu keinen rechtlichen Grund gebe, weil jede rechtliche Strafe im Staate eine gesetzliche Drohung voraussetze, der Zusatz aber, welcher bey der Schärfung der Strafe zu der gesetzlichen Summe von Uebeln hinzukomme, nicht in der Drohung des Gesetzes enthalten sey. Erhöhte Strafbarkeit der Handlung in concreto könne daher nie eine Schärfung begründen. **)

 Allein

*) *Feuerbach* D. de caussis mitigandi ex capite impeditae libertatis; Jenae 1799. *Dessen* Revision, Thl. 1. S. 150. sq. *Dessen* Lehrbuch etc. §. 100.

**) *Feuerbach* Lehrbuch, §. 95. *Thomas* Lehrbuch der natürlichen Rechtswissenschaft, Frankfurt a. M. 1803. §. 363.

Allein ich kann mich in mehrerer Hinsicht von der Wahrheit dieser Behauptungen, so gerne ich es auch möchte, bis jetzt nicht überzeugen, und ich muſs bekennen, daſs ich der Meinung derjenigen beytrete, welche dem Richter das Recht der Schärfung beylege. Hier ist mit wenigen Worten meine Ansicht der Sache und der Grund zu meiner Behauptung.

Der Standpunkt, von dem aus die Gesetzgeber unsrer positiven, gemeinen Strafgesetze die Verbrechen betrachtet und beurtheilt haben, ist der des Gewöhnlichen. Derjenige Grad von Gefährlichkeit, welcher für gewöhnlich aus einem Verbrechen entspringt, derjenige Grad von Bosheit, von Schädlichkeit, welcher in der Regel bey einem Verbrechen angenommen werden kann, ist von dem Gesetzgeber als Richtschnur bey der Zurechnung bestimmt worden. Den Menschen, wie er für gewöhnlich ist, faſste der Gesetzgeber ins Auge, er betrat deshalb einen Standpunkt, welcher zwischen dem höchsten Grade der Gefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit, und der niedrigsten Stufe von beyden die Mitte hält. Von diesem Mittelpunkte aus, und nach den Ansichten, die derselbe ihm darreichte, beurtheilte er die rechtswidrigen Handlungen, und bestimmte er, als wie für gewöhnlich, ihre Zurechnung und Bestrafung. Handlungen aber, die als äuſsere Erscheinungen nicht in diesem Mittelpunkte befindlich sind, sondern unter dem gesetzlichen Standpunkte, also nied-

niedriger ſtehen, durften auch nur eine verhältniſs-mäſsige, geringere Zurechnung und Beſtrafung zur Folge haben; bey ihnen tritt alſo die Lehre von den ſogenannten Milderungsgründen ein. Aber eben ſo gut, wie ein Verbrechen als äuſsere Erſcheinung ſich geringer äuſsern kann, als es der Geſetzgeber für gewöhnlich von ſeinem Standpunkte aus gewahr wird; eben ſo gut kann es ſich auch gröſser äuſsern, und eine höhere Summe von Rechtswidrigkeit in ſich enthalten, als die gewöhnliche Erſcheinung deſſelben darſtellt. So wenig aber, wie der Geſetzgeber verlangen kann, und auch wirklich verlangt, daſs bey einzelnen, geſetzwidrigen Fällen in concreto, welche eine geringere Summe von Rechtswidrigkeit enthalten, als nach dem gewöhnlichen, geſetzlichen Standpunkte angenommen wird, daſs hier eine gleiche Beſtrafung, wie bey den gewöhnlichen Fällen, eintrete; eben ſo wenig kann er wollen, daſs ein Verbrechen in concreto, wenn es eine höhere Summe von Rechtswidrigkeit in ſich ſchlieſst, als das Verbrechen, deſſen Art es iſt, für gewöhnlich äuſsert, daſs hier die Strafbarkeit deſſen ungeachtet nicht ſteigen ſolle. Würde im erſten Fall nicht eine verhältniſsmäſsige, geringere Strafe zuerkannt, ſo würde der Geſetzgeber höher ſtrafen, als die Zurechnung der That verdiente; würde in letzter Hinſicht hingegen nicht eine verhältniſsmäſsige höhere Strafe zuerkannt, als für die gewöhnlichen Fälle beſtimmt iſt, ſo würde der Geſetzgeber geringer ſtrafen, als er ſollte, er würde die rechtswidrige Handlung weniger zurech-

nen,

nen, als sie vermöge des höheren Inhalts von Rechtswidrigkeit verdiente.

Durch die Straffchärfung wird daher der gewöhnlichen, ordentlichen Strafe ein Zusatz hinzugefügt, um die in dem Gesetz ausdrücklich benannte Summe von Uebeln dadurch zu erhöhen und zu vermehren. Herr *Feuerbach* will zwar diesen Zusatz nicht gelten lassen, weil jede rechtliche Strafe im Staate eine gesetzliche Drohung voraussetze, der Zusatz aber nicht in der Drohung des Gesetzes enthalten sey. Allein ich glaube nicht, dass durch diesen Einwurf das Recht zur Schärfung wiederlegt worden sey. Denn es ist grade nicht nothwendig, dass der ganze Inhalt der gesetzlichen Drohung in dem Strafgesetze ausgesprochen sey, sonst müssten selbst alle unbestimmten Strafgesetze über den Haufen fallen. Dass ferner der Zusatz nicht in der gesetzlichen Drohung enthalten sey, thut nichts zur Sache; die gesetzliche Drohung war auch nur für die gewöhnlichen Fälle berechnet, der Zusatz aber tritt wegen eines ungewöhnlichen Falles in concreto ein, deshalb konnte er nicht mit im Strafgesetz ausgedrückt seyn. Durch den schärfenden Zusatz bleibt die Strafe eben so ordentlich, und eben so gesetzlich, wie vorher; denn weil das Verbrechen hier in concreto eine grössere Summe von Rechtswidrigkeit enthält, als es für die gewöhnliche gesetzliche Strafe enthalten soll; so wird auch der eigentlichen gesetzlichen Strafe ein schärfender Grad zugesetzt, um so das Verhältniss

zwi-

zwischen Verbrechen und dessen Bestrafung wieder herzustellen, und die rechtswidrige Handlung in concreto nicht geringer zuzurechnen, als sie vermöge ihrer, in sich enthaltenden höheren Strafbarkeit zugerechnet werden muss.

Und so glaube ich, dass sich aus der Natur des Strafgesetzes allerdings ein Schärfungsrecht herleiten lasse. Manche Kriminalisten, welche gleichfalls dem Richter das Recht, die Strafe zu schärfen, beylegen, berufen sich hiebey auf Gesetze, welche ihre Behauptungen bestätigen sollen. Zu diesem Gesetze gehören: L. 16. §. 6. D. de poenis. Das Gesetz sagt: „Qualitate, cum factum vel atrocius, vel levius est; ut furta manifesta a nec manifestis discerni solent, rixae a grassaturis, expilationes a furtis, petulantia a violentia." Das Gesetz sagt offenbar, dass die Eigenschaft der That, die Art ihrer äusseren Erscheinung, ob bey letzterer eine besonders grausame Art der Ausführung statt gefunden habe, einen Einfluss auf Erhöhung oder Verringerung der Strafbarkeit erzeugen solle. Es kann daher, nach unsrer Ueberzeugung, dies Gesetz allerdings als ein Beleg zu dem Gesagten in Hinsicht der Schärfungsgründe angesehn werden. Minder möchte dies von einigen andern Gesetzen gelten, die manche Kriminalisten gleichfalls als einen Beweis für die Schärfungsgründe anführen. Dahin gehört z. B. L. 28. §. 12. D. de poenis; wo es heisst: „Incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias, vel praedae causa incenderint intra

tra oppidum, et plerumque vivi exuruntur. Qui vero casam aut villam, aliquo lenius. Nam fortuita incendia, si, cum vitari possint, per negligentiam eorum, apud quos orta sunt, damno vicinis fuerunt, civiliter exercentur: ut qui jactura affectus est, damni disceptet, vel modice vindicaretur." Allein das Gesetz kann eigentlich zum Beweis für diese Lehre hier nicht gut angeführt werden, denn es spricht viel zu speciell von der Brandstiftung, und zeigt in Hinsicht der letzteren, wann dieselbe als qualificirt anzusehen sey.

Ein analoger Schlufs kann übrigens sicher auch aus manchen Strafgesetzen für das Recht des Richters, die Strafe zu schärfen, gezogen werden. Dahin gehören mehrere Gesetze, nach welchen die Verletzung besonders wichtiger, oder doppelter Verbindlichkeiten schärfer geahndet, und das ungewöhnliche des Verbrechens berücksichtigt wird. Deshalb sind auch Blutschande und Verwandtenmord mit einer schwereren Strafe belegt worden, weil hier ein höherer Grad der Bosheit und Verderbtheit der menschlichen Natur sich äufsert. Wo demnach in concreto ähnliche Fälle eintreten, welche dem Richter die boshafte Verletzung besonders heiliger Verbindlichkeiten, oder den absichtlich bewirkten höheren Schaden von Seiten des Verbrechers darlegen; so kann auch hier immer die sonst für das gewöhnliche Verbrechen bestimmte Strafe, geschärft werden. *)

§. 112.

*) Man vergleiche übrigens unter denjenigen Kriminalisten, wel-

§. 112.

Nach Beseitigung der Lehre von den Principien der relativen Strafbarkeit bey bestimmten Strafgesetzen, gehen wir jetzt zur Untersuchung und kurzen Darstellung der Lehre *von den Principien der relativen Strafbarkeit bey unbestimmten Strafgesetzen* über. Unstreitig ist diese Lehre die schwierigste von allen Untersuchungen im Gebiete des Kriminalrechts, und ihre Wichtigkeit verdiente allerdings in neuern Zeiten die scharfsinnigen Beleuchtungen und Auseinandersetzungen eines *Kleinschrod*, eines *Stübel*, eines *Klein*, eines *Grolmann*, *Gros* und *Feuerbach*. Mit welchem regen Eifer des Selbstdenkens und des eignen Forschens jene Männer bey Bearbeitung dieser Lehre zu Werke gingen, bedarf keines Beweises, und muss uns immer Achtung für ihre Untersuchungen einflößen, wenn auch das Resultat derselben bey manchen von diesen genannten Kriminalisten nicht befriedigend und dem Geiste dieser Lehre selber gemäss ist. Der Klippen sind hier zu viele, bey denen man, auch bey dem regsten Forschungsgeiste, scheitern kann, und nicht selten errang hier die Philosophie, zum Nachtheil des Geistes der positiven Strafge-

welche diese Lehre berücksichtigt haben, vorzüglich: *Farinacius* qu. 18. n. 66. sq. *Matthaei* Comm. de criminib. L. 48. tit. 18. C. 4. n. 25. sq. *Erxleben* potestas criminalis circa frequentiam delictorum in disceptationem vocata; Marb. 1789. *Grolmann* Grundf. d. Kriminalrechtswissensch. §. 156. sq. und §. 272. sq. *Kleinschrod* Th. 2. §. 103. sq.

gesetzgebung selber, eine Herrschaft, die ihr nicht zukam, und die Dienerinn unsrer positiven Gesetze ward oft die Beherrscherinn der letzteren. Dies zum Eingange, jetzt zur Sache selbst, wobey ich zuvor für manche Leser nur noch das zu erinnern nöthig finde, dass ich dasjenige, was ich hier mittheile, nicht als ein Product des blossen Abschreibens andrer Meinungen, sondern als das Resultat meines eignen, unermüdeten Nachdenkens angesehen wissen will. Ich habe genau geprüft, was meine scharfsinnigen Vorgänger uns überliefert haben, und nur dasjenige, was mir wahr und richtig schien, mir zu eigen gemacht. In einer Lehre, die schon so tief durchdacht, und so von allen Seiten aufgefasst, dargestellt ist, wie die Lehre der relativen Strafbarkeit bey unbestimmten Strafgesetzen, würde es, nach meiner Ueberzeugung, eine zum mindesten unbillige Forderung seyn, wenn man hier bey jeder künftigen Darstellung derselben auch durchaus neue Ansichten erwarten wollte. Hier kann und muss es oft genügen, wenn man nur zeigt, dass man die Grundsätze seiner Vorgänger nicht bloss blindlings abgeschrieben, sondern durchdacht, geprüft und verstanden hat. Nach diesem wenigen vorausgeschickten wollen wir die Sache selber vor Augen nehmen, und soweit es die Kürze des Raums dieser Einleitung erlaubt, die Grundsätze dieser wichtigen Lehre aufstellen. *)

*) Man vergleiche im übrigen: *Kleinschrod* syst. Entw. Th. 1. Kap. IV. §. 43—206. *Stübel* System des peinl. Rechts,

§. 113.

Die hier abzuhandelnde Lehre beschäftigt sich mit der Untersuchung von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze. Bey bestimmten Strafgesetzen ist das Gesetz selber, was den Inhalt der Bestrafung in sich trägt, die Norm für den Richter, um darnach in concreto die Strafe zuzufügen; aber anders verhält es sich bey dem unbestimmten Strafgesetz, wie sich schon aus der Natur des letzteren ergiebt. Der Richter tritt hier *gewissermassen* in die Sphäre des Gesetzgebers, er soll hier nicht blofs untersuchen, ob eine Handlung unerlaubt und durch die Gesetze verboten sey, sondern er soll hier auch noch weiter gehen, und das zuzufügende Uebel für die rechtswidrige Handlung bestimmen. Gleichwie der Gesetzgeber bey dem bestimmten Strafgesetz die Strafe selber festsetzt, so überläfst er bey dem unbestimmten Strafgesetze dieselbe dem Richter. Allein es versteht sich hiebey von selbst, wie wir auch schon in einigen der vorigen §§. gesehen haben, dafs dem Richter hiebey keine absolute Willkühr vergönnt seyn kann; sondern dafs er vielmehr hier eben so gut, wie

Rechts, Th. 2. *Klein* vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbr. zur Strafe; im Archiv Band 2, St. 4. Nr. 4. *Gros* Lehrbuch der philos. Rechtswissensch, §. 385. sq. *Grolmann* über die Begründung des Strafrechts, S. 118. sq. *Feuerbach* Revision, Th. 2. *Dessen* Lehrbuch, §. 102. sq. *Thomas* Lehrbuch der nat. Rechtswiss. §. 364 — 370.

wie bey dem bestimmten Strafgesetz, durch gewisse Bedingungen und Regeln gebunden sey, welche ihm sein Verfahren bey der Anwendung unbestimmter Strafgesetze vorschreiben.

Das Auffinden dieser Bedingungen und Regeln, das Darstellen dieses Verfahrens selber, ist der Knoten, durch dessen befriedigendes Lösen die Entwicklung der ganzen Lehre selber befriedigend dargestellt wird. Dass Manche diesen Knoten statt ihn zu lösen, noch tiefer schürzten, ist nicht zu läugnen: ob auch ich in diesen Fehler verfallen werde, muss ich der Einsicht meiner billigen Leser überlassen.

Auf zweyerley Art läst sich, nach meiner Ueberzeugung, bey der Behandlung dieser Lehre verfahren, je nachdem wir nämlich einen Standpunkt wählen, von welchem aus wir dieselbe betrachten. Lassen wir den Geist einer reinen Kriminalrechtsphilosophie bey der Entwicklung dieser Lehre unsern steten Begleiter seyn, so müssen wir alle Grundsätze unsers *jetzigen* positiven Kriminalrechts bey Seite setzen, weil der Geist des letzteren und jener ächte philosophische Geist sehr wenig befreundetes mit einander gemein haben, und eine glückliche Vereinigung hier nie statt finden kann. So, von einer wahren Philosophie begleitet, möchte sich allerdings eine Einheit und Konsequenz in diese Lehre bringen lassen, die dem schärfsten Beurtheiler genügen müsste. Anders aber verhält sich die Sache, wenn wir unser

po-

positives Kriminalrecht selber bey der Untersuchung dieser Lehre vor Augen nehmen. Der Geist einer ächten Philosophie darf uns hier nicht weiter beherrschen, denn wir haben es jetzt mit den Grundsätzen einer positiven Wissenschaft zu thun. Nur der Geist welcher in diesen positiven Grundsätzen herrscht, darf uns hier leiten, und die Philosophie des Gesetzgebers muss auch die unsrige werden.

Wir haben es hier, bey der Untersuchung von den Principien der relativen Strafbarkeit bey unbestimmten Strafgesetzen, mit einer Lehre zu thun, die ein Theil unsers positiven Kriminalrechts selber ist. In so fern aber ergiebt sich hieraus schon von selbst, dass hier keine rein philosophische Bestimmungen statt finden dürfen; sondern dass wir bey der ganzen Behandlungsart nie den Blick von den positiven Gesetzen, und demjenigen, was sie in Hinsicht dieser Lehre freylich nur andeuten, verlieren müssen. Die Gründe, welche die Gesetze uns liefern, müssen auch die unsrigen werden, und die einzige Erlaubniss, welche uns hiebey übrig bleiben darf, besteht in einer Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften, und einer weiteren Ausführung dessen, was sie oft nur schwach angedeutet, und wovon sie uns, was vorzüglich von dieser Lehre gilt, oft nicht vielmehr, als einen blossen Fingerzeig, als einzelne Winke, gegeben haben. Noch einmal also, keine Gründe, aus allgemeinen philosophischen Principien abgezogen, sondern solche, welche aus dem Geiste unsrer po-

positiven Gesetzgebung fliesen, dürfen unsre Wegweiser bey der Untersuchung dieser Lehre werden.

§. 114.

Zwey Maasstäbe haben unsre positiven Gesetze neben einander gestellt, von denen bald der eine, bald der andre, zuweilen aber auch beyde zusammen, dem Richter die Gröſse der Strafe bey der Anwendung unbestimmter Strafgesetze bestimmen müssen. Diese Maaſsstäbe sind *Gemeinschädlichkeit* der rechtswidrigen Handlung und *Gefährlichkeit* derselben. Aus diesen beyden Maaſsstäben flieſsen zuförderst folgende Principien: 1) je gemeinschädlicher sich die rechtswidrige Handlung in ihrer Wirkung als äuſsere Erscheinung zeigt, je gröſser der Schaden ist, der aus ihr entsprungen ist; je gröſser ist auch die Strafbarkeit der Handlung und je höher muſs auch die Strafe steigen. 2) Je gröſser die Gefährlichkeit der unerlaubten That in Hinsicht des rechtlichen Verhältnisses sich äuſsert, desto gröſser ist auch die Strafbarkeit der That, und desto gröſser muſs auch die Strafe seyn.

Der Unterschied zwischen Gemeinschädlichkeit der Handlung, und Gefährlichkeit derselben, ergiebt sich, wenn wir mit Bestimmtheit verfahren, sehr leicht. Der Maaſsstab der Gemeinschädlichkeit reflectirt auf die rechtswidrige Handlung als äuſsere Erscheinung, auf ihre quantitative Wirkung, auf die höhere oder geringere Summe von Schaden, der durch

sie

ſie bewirkt und hervorgebracht worden iſt. Die Gefährlichkeit der Handlung hingegen wird von den pſychologiſchen Urſachen, welche den Verbrecher zur That beſtimmten, bedingt. Bey letzterer kommt die Qualität der Handlung in Betrachtung, der Zuſtand des Verbrechers bey der Ausübung ſeiner unerlaubten Handlung, die höhere oder geringere Summe von Rechtswidrigkeit ſeiner Geſinnungen und Abſichten beſtimmt hier das mehr oder mindere Gefährliche der Handlung ſelber.

Daſs unſre Geſetze übrigens wirklich dieſe beyden Maaſsſtäbe berückſichtigen, erhellt aus vielen Stellen unſrer poſitiven Geſetzgebung ganz offenbar. So will die Karolina da, wo ſie unbeſtimmte Strafen feſtſetzt, ſehr häufig von dem Richter darauf Rückſicht genommen wiſſen, ob der Schade groſs oder geringe ſey. Der Art. 112. ſagt: „Item welche falſch ſiegel — — — machen, die ſollen an leib oder leben, *nachdem die felſchung vil oder wenig boſshaftig vnd ſchedlich geſchicht*, geſtraft werden." Aehnliche Aeuſserungen finden ſich im Art. 109. 127. 128. u. m. a. Daſs das römiſche Recht gleichfalls Gemeinſchädlichkeit der Handlung als den Maaſsſtab zur Beſtrafung des Verbrechens annimmt, ergeben die mehreſten Titel, in denen die Lehre von Verbrechen und Strafen abgehandelt wird, offenbar.

Der Maaſsſtab der Gefährlichkeit ergiebt ſich übrigens aus dem ganzen Unterſchiede, den unſre Geſetze

zwischen dolosen und culposen Verbrechen machen. Den dolosen Verbrecher strafen sie härter wie den culposen, und es ist ganz offenbar hiebey, dass der moralische Gesichtspunkt die Gesetzgeber bey dieser Bestimmung geleitet hat. Der dolose Verbrecher scheint ihnen verdorbener, und von schlechtern Gesinnungen, wie der culpose Verbrecher, in dieser Hinsicht ist er ihnen daher ein gefährlicherer Mensch, und deshalb wird er von ihnen grösser bestraft. Diejenigen unsrer Kriminalisten, welche bey der Deduction der relativen Gründe der Strafbarkeit bey unbestimmten Strafgesetzen von dem Princip ausgegangen sind, dass der allgemeine Rechtsgrund des Daseyns aller bürgerlichen Strafen *die Nothwendigkeit der Abwendung einer Gefahr für den rechtlichen Zustand* sey, und dass daher die Grösse der Gefahr der Maasstab für die Grösse der Strafe seyn müsse, — diese Kriminalisten sind offenbar durch den Satz, den sie gleichfalls anerkannten, dass eine dolose Handlung grösser müsste bestraft werden, als eine culpose, in eine Inconsequenz verfallen, die nicht zu läugnen ist. Denn wenn wir den Satz der Abwendung einer Gefahr für den rechtlichen Zustand zum obersten Princip bey dieser Lehre machen wollen; so muss uns dies, wie ich fest überzeugt bin, grade jene positive Verordnung umkehren, und den Satz annehmen lassen, dass culpose Verbrechen härter bedroht und bestraft werden müssen, als dolose. Denn wer aus Nachlässigkeit ein Verbrechen begeht, der bedarf eines grösseren äusseren Gegenmittels, um diese

Nach-

Nachläſsigkeit zu überwinden, und in den Stand geſetzt zu werden, eine ſtete Aufmerkſamkeit auf alle ſeine Handlungen in der Hinſicht zu richten, um zu ſehen, ob auch eine Rechtsverletzung oder eine andre Gefahr aus ſeinen Handlungen entſpringe. Jener Rechtsgrund der Nothwendigkeit der Abwendung einer Gefahr für den rechtlichen Zuſtand aber muſs, wenn er dem Richter die Baſis zur Beſtrafung bey unbeſtimmten Strafgeſetzen geben ſoll, letzteren jetzt auch verpflichten, den culpoſen Verbrecher härter zu ſtrafen, wie den doloſen, um jenen deſto aufmerkſamer in Zukunft auf ſeine Handlungen zu machen, und ſo deſto eher jede Gefahr, welche aus Rechtsverletzungen entſpringen kann, zu verhüten. Offenbar iſt es daher, wie geſagt, daſs wenn wir bey dieſer Lehre die Abwendung der Gefahr für den rechtlichen Zuſtand, und mithin den Satz, daſs der Richter ſtrafen ſolle, um Verbrechen zu verhindern, zum oberſten und alleinigen Princip erheben, daſs wir denn uns genöthigt ſehen müſſen, um dieſen Zweck zu erreichen, culpoſe Verbrecher härter, als doloſe zu ſtrafen. Daſs die culpoſe Willensbeſtimmung nicht unmittelbar auf die Läſion ſelbſt, als Zweck, gerichtet iſt, darf demnach hier nicht in Betrachtung kommen, und keinen Grund abgeben, ſie geringer zu beſtrafen, als die doloſe; denn nicht die Willensbeſtimmung des Verbrechers, ſondern die Verhütung einer Gefahr, einer Rechtsverletzung müſste hier in Betrachtung gezogen werden. *)

§. 115.

*) Man vergleiche deshalb dasjenige, was *Thibaut* hierüber

§. 115.

Der Maafsſtab der Gemeinſchädlichkeit der Handlung hat es mit den objectiven Merkmalen des Verbrechens, mit denen in der äuſsern Erſcheinung demſelben zukommenden zu thun.

Von dieſen Merkmalen der Handlung hängen die objectiven Gründe der Strafbarkeit ab. Um dieſe Gründe für die Strafbarkeit aufzufinden, muſs der Richter zuförderſt auf das *Object* reflectiren, auf welches die rechtswidrige Handlung gerichtet iſt. Das Object einer jeden rechtswidrigen That iſt das Recht eines Andern, das durch die Handlung des Verbrechers verletzt worden iſt, oder verletzt werden ſoll. An und für ſich betrachtet tragen alle Rechte gleiche Wichtigkeit in ſich, und es kann daher, in dieſer Hinſicht genommen, keinen Werth in Anſehung der Rechte geben. Allein anders verhält ſich die Sache, ſobald wir die Ausübung gewiſſer Rechte als Mittel zu andern Zwecken anſehen. In dieſer Rückſicht kann allerdings ein Recht wichtiger werden, als ein anderes, und mehr Werth in ſich enthalten; doch darf dieſer Werth immer nur ein rechtlicher ſeyn. Je mehr oder weniger das Recht mit dem Staatszweck zuſammenhängt, je mehr oder minder die rechtliche Freyheit durch Verletzung eines Rechtes gekränkt wird, je unerſetzlicher daſſelbe iſt; je

über in ſeinen Beyträgen zur Kritik der Feuerbachiſchen Theorie, S. 71. u. folg. ſagt.

je mehr oder minder äufsert fich auch die Gemeinfchädlichkeit, welche aus der rechtswidrigen Handlung hervorgeht, und je mehr oder minder ftrafbar ift letztere auch.

Aus diefem Standpunkte der Wichtigkeit der Rechte fliefst, dafs die Verletzung urfprünglicher Rechte einen gröfsern Schaden hervorbringe, als die Verletzung erworbener Rechte, dafs alfo auch in Rückficht der erfteren eine höhere Strafbarkeit eintreten müffe, als in Rückficht der letzteren.

Aber nicht blofs die Wichtigkeit der Rechte, fondern auch der Umfang der verletzten Rechte kommt hier in Betrachtung. Je mehr Rechte durch eine rechtswidrige Handlung verletzt werden, je mehr fteigt die Schädlichkeit der letzteren, je gröfser mufs alfo auch die Strafe feyn. Verletzungen von Rechten des Staats begründen deshalb, weil eben hier die Schädlichkeit fich allgemeiner äufsert, eine höhere Strafbarkeit, als Verletzungen an einzelnen Perfonen. Aus dem nämlichen Grunde ziehen ferner Verletzungen an Mehreren, wie z. B. Verletzungen an einer Perfonengemeinheit, eine höhere Strafbarkeit nach fich, als gleiche Verletzungen an einer einzelnen Perfon.

§. 116.

Das vollendete Verbrechen mufs ferner eine höhere Strafbarkeit zur Folge haben, als das blofs ver-

fuchte, weil bey jenem durch die ausgeführte Willensbeftimmung die Verletzung felbft zu Stande gekommen, und der durch dieſelbe bewirkte Schaden perfect geworden ift. Die Strafbarkeit des Verfuchs richtet fich ferner aber auch wieder nach den verfchiedenen Arten deffelben. Je näher die Handlung, bey welcher der Verfuch ftehen geblieben war, der gänzlichen Vollendung des Verbrechens war, je ftrafbarer ift der Verfuch, je entfernter hingegen die Verletzung war, je geringer ift die Strafbarkeit. Das geendigte (§. 54.), aber nicht vollbrachte Verbrechen begründet daher eine höhere Strafbarkeit, als das verfuchte, und das angefangene ift ftrafbarer, als das blofs attentirte. Je entfernter der Verfuch an die Vollendung des Verbrechens gränzte, je geringer ift die Strafbarkeit deffelben. Wenn der Verbrecher im übrigen aus eignem Antriebe von der Ausübung des Verbrechens abgelaffen hat, fo fällt alle Strafbarkeit hinweg, vorausgefetzt dafs nicht durch den Verfuch felber fchon Verletzungen entftanden find.

§. 117.

Der Maafsftab der Gemeinfchädlichkeit kann endlich aber auch in Anwendung kommen in Hinficht der Art der Wirkfamkeit bey der Ausübung des Verbrechens und des durch die Rechtsverletzung fo hervorgebrachten Schadens. Es tritt in diefer Hinficht der Unterfchied zwifchen Urhebern des Verbrechens und Gehülfen bey demfelben ein. Da der Urheber pofitive Urfache der Verletzung und fo pofitive Ur-

fache des, aus dem Verbrechen entftandenen Schadens ift, der Gehülfe hingegen durch feine indirecte Wirkfamkeit blofs eine negative Urfache abgiebt, und die Hervorbringung des Schadens nur befördert oder erleichtert hat; fo mufs der Urheber auch eine höhere Strafbarkeit begründen, als der Gehülfe. Die verfchiedenen Beftimmungen von Urhebern und Gehülfen verftatten übrigens auch hier eine Verfchiedenheit der Strafbarkeit.

In Hinficht der Urheber eines Verbrechens heifst auch hier die Regel: je wichtiger das Recht ift, deffen Verletzung durch die Handlung des Urhebers begründet ward, defto gröfser ift die Strafbarkeit; denn die Gröfse des Schadens richtet fich nach der Wichtigkeit der verletzten Rechte. Je mehr Gründe ferner für die Hervorbringung der rechtswidrigen Handlung in der That des Urhebers enthalten waren, defto gröfser ift gleichfalls die Strafbarkeit.

Aus diefem folgt, dafs der intellectuelle Urheber ftrafbarer feyn mufs, als der auctor phyfice talis, wenn jener mit letzterem concurrirt. Es wird hiebey demnach der Fall vorausgefetzt, dafs die rechtswidrige Handlung von mehreren Miturhebern des Verbrechens begangen worden fey. Der intellectuelle Urheber beftimmte hiebey den Willen des phyfifchen Urhebers zur That, er ift alfo vorzügliche Urfache des durch die Rechtsverletzung entftandenen Schadens.

Uebri-

Uebrigens können zuweilen bey der Begehung einer rechtswidrigen Handlung noch besondre Gründe hinzukommen, welche hievon eine Ausnahme, und den physischen Urheber strafbarer machen, als den intellectuellen. *)

Die intellectuellen Urheber können selber wieder unter einander verschieden seyn (§. 45.), und deshalb auch eine Verschiedenheit in Hinsicht der Bestrafung begründen. Der intellectuelle Urheber durch Auftrag hat den geringsten Grad der Strafbarkeit unter den intellectuellen Urhebern in sich, indem er auf den physischen Urheber zur Hervorbringung der That am geringsten wirkt, und diesem eine grössere Freyheit läfst, den Auftrag zur rechtswidrigen Handlung anzunehmen, oder nicht. Der Urheber durch Rath hingegen ist schon strafbarer, indem er sich eines psychologischen Zwanges bedient, um die That desto leichter bewirkt zu sehen. Der specielle Rath ist hiebey wiederum strafbarer, als der blofs generelle. Ferner begründet wiederum der Urheber durch Befehl einen höheren Grad der Strafbarkeit; und endlich der Urheber durch Drohung und Gewalt den höchsten Grad der Strafbarkeit, indem letzterer unter allen intellectuellen Urhebern die stärksten Bestimmungsgründe zur Hervorbringung des Verbrechens bey dem physischen Urheber hervorbringt.

Zu-

*) Man sehe *Feuerbach* Revision, Th. 2. S. 254. sq.



Zufällige coauctores delicti begründen deshalb keine höhere Strafbarkeit, dass sie zusammen das Verbrechen vollbracht haben. Coauctores ex societate hingegen sind in höherem Grade strafbar, als diejenigen, welche ohne vorhergegangene Verabredung die rechtswidrige Handlung zusammen ausführten. Denn durch die vereinigten Kräfte wird die Ausführung der rechtswidrigen Handlung leichter möglich, und der Schade desto eher bewirkt. Der Rädelsführer von solchen verbundenen Miturhebern ist wieder strafbarer, als die übrigen Theilnehmer.

§. 118.

Der Gehülfe bey einem Verbrechen hat die Beförderung und Erleichterung der rechtswidrigen Handlung zu seinem Zwecke. Dieselben allgemeinen Grundsätze, welche in Hinsicht der Strafbarkeit von dem Urheber des Verbrechens gelten, finden auch bey dem Gehülfen statt. Je mehr die Beyhülfe zur Hervorbringung des, von dem Urheber bezweckten Verbrechens wirkte, je mehr der Gehülfe Ursache von der wirklichen Ausführung des Verbrechens war, je größer ist auch die Strafbarkeit desselben.

Hieraus folgt, dass 1) die Begünstiger des Verbrechens, diejenigen also, welche nach der Vollendung der rechtswidrigen Handlung den Verbrecher unterstützen, am wenigsten strafbar sind, indem sie zur Hervorbringung der That selber nichts beytragen, und daher eigentlich gar nicht Gehülfen zu nen-

nennen find (§. 51.). 2) Folgt hieraus, dafs der focius principalis eine höhere Strafbarkeit begründen mufs, als der focius minus principalis, weil letzterer blofs folche Hinderniffe hinwegräumt, welche die That erfchwerten, erfterer aber diejenigen aus dem Wege räumt, welche die rechtswidrige Handlung des Verbrechers unmöglich machen. Falfch ift es hiebey aber von einigen Rechtslehrern, wenn fie annehmen, dafs der Hauptgehülfe eben fo ftrafbar fey, als der Urheber des Verbrechens. Letzterer mufs ftets eine höhere Strafbarkeit begründen. 3) Ferner ift der focius durch einen concurfus concomitans ftrafbarer, als der focius durch einen concurfus antecedens, weil erfterer die Beyhülfe während der Ausführung des Verbrechens felber leiftet. Eben fo ift auch deshalb der unmittelbare Gehülfe ftrafbarer, als der entferntere. 4) Der pofitive Gehülfe ift ferner im höheren Grade ftrafbar, als der blofs negative. 5) Der Gehülfe durch einen förmlichen Vertrag begründet eine höhere Strafbarkeit, als derjenige, welcher fich nicht durch einen Vertrag mit dem Urheber des Verbrechens verbunden hat, fondern blofs zufälligerweife dem Verbrecher die Hülfleiftung thut.

Was den focium generalem und fpecialem anbetrifft, fo läfst fich aus dem Unterfchied diefer beyden Gehülfen an fich felber kein allgemeiner Grund für die Verfchiedenheit der Strafbarkeit derfelben hernehmen. Es kann vielmehr zuweilen der allgemeine Gehülfe ftrafbarer feyn, zuweilen weniger ftrafbar, als

als der besondre Gehülfe, indem es, wie *Feuerbach* *) sehr richtig bemerkt, hiebey darauf ankommt, ob die Merkmale, wodurch sich die Handlung des allgemeinen Gehülfen von dem Verbrechen des Urhebers unterscheidet, nach allgemeinen Gründen die Strafbarkeit einer That erhöhen, oder dieselbe vermindern.

§. 119.

In Rücksicht des Maasstabes der Gefährlichkeit reflectiren unsre positiven Gesetze nicht auf das Verbrechen, als blose äussere Erscheinung selber; sondern sie sehen zunächst auf den Verbrecher, auf dessen subjectiven Zustand. Die Art, wie sich das Subject zur Hervorbringung der That bestimmt hat, kommt hier demnach in Betrachtung, und so entstehen hier daher subjective Gründe der Strafbarkeit, da hingegen in Hinsicht des Maasstabes der Gemeinschädlichkeit, objective Gründe in Betracht gezogen wurden.

Die subjective Willensbestimmung des Verbrechers zur That kann sich auf eine dolose oder culpose Art äussern. Da der Geist unsrer positiven Gesetzgebung den dolosen Verbrecher für verderblicher ansieht, und sich offenbar hiebey von einer moralischen Ansicht der Sache hat leiten lassen; so hat sie auch die Regel aufgestellt, dass Dolus strafbarer sey, als Culpa.

Aber

*) Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 115.

Aber auch nur bloſs in ſo weit reflectirt unſre poſitive Geſetzgebung auf den ſubjectiven Zuſtand des Verbrechers, um daraus zu ſehen, ob er mit Abſicht und Vorſatz ſich zu dem Verbrechen beſtimmte, oder ob er auf culpoſe Art denſelben hervorbrachte. Weiter nimmt ſie auf den ſubjectiven Zuſtand des Verbrechers keine Rückſicht; ſondern das weitere beurtheilt ſie in objectiver Hinſicht, alſo nach der Art der äuſseren Erſcheinung des Verbrechens ſelbſt.

Die ſubjective Willensbeſtimmung muſs im übrigen, nach dem Geiſte unſrer poſitiven Geſetzgebung, den objectiven Gründen der Strafbarkeit vorgehen; d. h. der Richter muſs zuförderſt bey einer Handlung in concreto den ſubjectiven Zuſtand des Verbrechers in der Hinſicht ausmitteln, um zu ſehen, ob die rechtswidrige Handlung von demſelben auf doloſe oder culpoſe Art begangen worden ſey. Denn hiernach wird der Maaſsſtab der Gemeinſchädlichkeit erhöht oder gemindert. Sey eine Handlung in Hinſicht ihrer äuſseren Erſcheinung ſo gemeinſchädlich, wie ſie wolle, ihre höhere oder geringere Strafbarkeit wird doch zuförderſt immer erſt dadurch beſtimmt, ob dieſelbe doloſe oder culpoſe ausgeführt worden ſey. Iſt der Dolus erwieſen, nur dann erſt beſtimmt das äuſsere Verbrechen und ſeine Eigenſchaften die höhere oder geringere Strafbarkeit.

Was die Culpa anbetrifft, ſo muſs dieſelbe, indem ſie bekanntlich in mehreren Abſtufungen ſich äuſ-

äuſsern kann, auch eine Verſchiedenheit in Hinſicht des Grades der Beſtrafung nach ſich ziehen können. Je leichter die Handlung gethan oder unterlaſſen werden konnte, durch deren Ausführung oder Unterlaſſung die rechtswidrige Wirkung ſelber verhindert worden wäre; oder je inniger der Zuſammenhang zwiſchen der Handlung und der rechtswidrigen Verletzung ſelber war; je höher oder geringer iſt auch die Strafbarkeit der Culpa.

Was den Dolus anbetrifft, ſo haben hier manche neuere Kriminaliſten, um die einzelnen Grade der Strafbarkeit zu beſtimmen, auf die ſinnlichen Triebfedern, welche den Verbrecher zur That beſtimmten, Rückſicht genommen wiſſen wollen. So wenig ich es läugnen will, daſs die Darſtellung und Abwiegung dieſer ſinnlichen Triebfedern mit einem bewundernswürdigen Scharfſinne ausgeführt worden ſey, eben ſo wenig darf ich es nach meiner jetzigen Ueberzeugung bergen, daſs die Grundſätze unſrer poſitiven Geſetzgebung mir nicht damit übereinzuſtimmen ſcheinen. Ob die Handlung in ſich viel oder wenig gemeinſchädlich ſey, das iſt das vorzüglichſte, worauf unſre poſitive Geſetzgebung Rückſicht genommen wiſſen will, und hiernach richtet ſie auch die Gröſse der Strafbarkeit ein; allein davon, daſs Handlungen wegen Stärke des Triebes, davon daſs Handlungen, die aus Gewohnheit oder Leidenſchaft begangen worden ſind, härter beſtraft werden ſollen, davon daſs ſchlechte Erziehung und böſes Beyſpiel die Strafbarkeit

keit erhöhen ſollen, findet ſich keine Spur. Daſs die Handlung mit Abſicht und böſem Vorſatze unternommen und ausgeführt worden ſey, iſt das einzige, was unſre Geſetze von dem Begriff des Dolus ſodern, die Gefährlichkeit der ſinnlichen Triebfedern berückſichtigen ſie hiebey nicht, ſie ſehen bloſs auf den Dolus, ohne ſich darum zu bekümmern, woraus er entſprungen ſey, und nur bloſs in dem Falle laſſen ſie bey demſelben eine erhöhte Strafbarkeit zu, wenn die äuſsere Erſcheinung der rechtswidrigen Handlung ihnen Gelegenheit giebt, anzunehmen, daſs die That mit beſonderer Bosheit ausgeführt ſey, wie z. B. wenn der Verbrecher eine vorzügliche Grauſamkeit bey Begehung eines Mordes äuſserte, den Gemordeten langſam zu Tode quälte, und dergleichen mehr.

So glaube ich, daſs ſchon der Geiſt der poſitiven Geſetzgebung gegen den Grundſatz ſtehe, daſs die Strafbarkeit des Dolus durch die Gröſse und Gefährlichkeit der ſinnlichen Triebfedern beſtimmt werde. Allein es möchte überdies auch ſo unmöglich nicht ſeyn, aus dem Widerſprechenden der einzelnen Schlüſſe, welche aus jenem Grundſatze abgeleitet ſind, zu zeigen, daſs jener Grundſatz ſelber wohl nicht ſo ganz haltbar ſeyn möge. Ein Beyſpiel mag hier genügen. So ſagt z. B. *Feuerbach*, der Schöpfer dieſer Lehre, daſs, vermöge des Grades der Feſtigkeit der ſinnlichen Triebfeder, die Strafbarkeit des Verbrechens durch ſchlechte Erziehung erhöht, durch gute vermindert werde. Man könnte hier, wie mich dünkt,

dünkt, dem Verf. eben so gut entgegen setzen, dass auch die gute Erziehung einen Grund abgeben müsse, die Strafbarkeit zu erhöhen, und zwar vermöge des Grades der Strafbarkeit nach der Intensität der Triebfeder. Durch eine gute moralische Erziehung, denn eine andre kann darunter nicht gedacht werden, werden dem Menschen Grundsätze eingeprägt, welche ihn, wenn man nicht annehmen will, dass alle Erziehung Tand seyn solle, abhalten müssen, eine rechtswidrige Handlung vorzunehmen, und wider diese guten Grundsätze zu handeln. Letztere stemmen sich also dem rechtswidrigen Begehren entgegen, und wenn der Mensch dessen ungeachtet doch die unerlaubte Handlung ausübt, so zeigt er eben hiedurch einen hohen Grad der Intensität seiner sinnlichen Triebfeder, weil die Grundsätze der guten Erziehung nicht vermögend waren, das rechtswidrige Begehren zu unterdrücken. Zum mindesten liesse sich demnach aus dem Gesagten der Schluss ziehen, dass die gute Erziehung nicht weniger die Strafbarkeit erhöhen dürfte, als die schlechte Erziehung.

§. 120.

Zum Schlusse dieser Einleitung bleibt uns jetzt noch die Lehre von den Gründen der relativen Strafbarkeit bey *concurrirenden Verbrechen* übrig. *)

Con-

*) Man vergleiche: *Schultz*, de concursu delictorum, Hal. 1748. *Savigny* de concursu del. formali; Marb. 1800. *Feuerbach* Lehrb. §. 126. sq. *Quistorp* Th. 1. §. 88. folg.

Concurrenz der Verbrechen (*concursus delictorum*) ist vorhanden, wenn mehrere Verbrechen einer und derselben Person bey einer und derselben Untersuchung zusammen treffen. Im allgemeinen sind nur drey Hauptarten möglich, wie ein concursus delictorum statt finden kann. Es kann nämlich entweder 1) der Fall eintreten, dass durch einen fortlaufenden Act und durch *eine* und die *nämliche* Handlung *verschiedene* Strafgesetze übertreten werden; oder 2) es können durch *verschiedene* Handlungen verschiedene Strafgesetze übertreten werden, oder 3) es kann durch verschiedene Handlungen *ein und dasselbe Strafgesetz* übertreten werden. Im ersten Fall ist ein *concursus delictorum simultaneus* s. *idealis*, im zweyten Fall ein *concurs. del. heterogeneus* s. *objectivus*, und im dritten Fall ein *concursus del. subjectivus* s. *homogeneus*, vorhanden. Letzterer kann wieder seyn ein *concursus continuatus*, wenn die subjective Concurrenz *an einem* und *demselben* Objecte statt findet, oder ein *concursus reiteratus*, wenn das Verbrechen an *verschiedenen* Objecten wiederholt worden ist.

In Hinsicht der Bestrafung gilt hiebey die Regel, dass, wenn Ein Strafgesetz mehrmal übertreten worden ist, die Strafe desselben so viel mal statt finden müsse, als dasselbe übertreten worden ist. Sind hingegen mehrere Strafgesetze verletzt worden, so müssen die Strafen von allen diesen übertretenen Strafgesetzen zur Anwendung kommen.

Bey

Bey der objectiven Concurrenz und bey wiederholten Verbrechen, bestimmen daher die Gesetze, *) dass, wenn es der Natur der Strafe nach möglich sey, eine und dieselbe Strafe mehrmalen, oder verschiedene Strafen zugleich anzuwenden, dass dann auch eine mehrmalige Zufügung, oder eine Gesammtanwendung statt finden solle. Wenn dieses aber nicht möglich ist, so kann nur die ganze Strafe Einer Uebertretung ausgeübt werden, doch wird hiebey ein Zusatz angewendet, welcher einen Theil von denen, durch andere Uebertretungen bewirkten Strafen enthalten muss. Findet die Concurrenz mehrerer, dem Grade nach verschiedener Strafen statt, so wird hier in dieser Hinsicht die schwerste Strafe mit einer verbundenen Schärfung zugefügt.

Was aber die ideale Concurrenz anbetrifft, so findet hier nach der Carolina die Ausnahme statt, dass, wenn Verbrechen *von einer und derselben Gattung* idealiter concurriren, jetzt die grössere Strafe die geringere aufhebt. **)

Was

*) L. 32. §. 1. D. ad L. Aquil. L. 2. D. de privat. del. L. 28. §. 3. D. de poenis L. 8. §. 1. C. ad L. Jul. de vi publ.

**) Art. 163. C. C. Aus diesem Art. ergiebt sich, dass, wenn mehrere Verbrechen *verschiedener* Gattung idealiter concurriren, jetzt zum wenigsten auf das Uebel der schwersten Uebertretung mit einem schärfenden Zusatz erkannt werden müsse. Im allgemeinen muss es daher bey demjenigen bleiben, was L. 9. C. de accusat. sagt, und die spe-

Was den concursum continuatum anbetrifft, so wollen die Gesetze hier die mehrmalige Uebertretung nur als eine Uebertretung angesehen wissen. *)

Allein die Praxis treibt auch hier gewaltig ihr Wesen, und stellt Grundsätze auf, die in vielen Stücken offenbar den Gesetzen zuwider sind. So dehnt dieselbe den Grundsatz bey der idealen Concurrenz, dafs die gröfsere Strafe die geringere aufhebe, dahin aus, dafs, wenn mehrere Kapitalverbrechen concurriren, nur auf die Strafe des gröfsten Verbrechens, ohne weitere Rücksicht auf die andern Verbrechen, erkannt werden dürfe. Wenn ferner Todesstrafe mit Leibesstrafe concurrire, hier gleichfalls die höhere Strafe die geringere aufhebe. Wenn mehrere Leibesstrafen concurriren, wird, in der Regel wenigstens, die gröfste angewandt. Wenn aber blofs Geldstrafen concurriren, dann läfst die Praxis die Strafe eines jeden Verbrechens zur vollen Anwendung kommen. Doch weicht zuweilen, zum Beweise auch hier, dafs es nie eine allgemeine Praxis gegeben haben, dieselbe in manchen Stücken von diesen Grundsätzen wieder ab. **)

§. 121.

specielle Vorschrift des Art. 163. darf nicht weiter ausgedehnt werden, als die Natur ihres Inhaltes erlaubt.

*) L. 67. §. 2. D. de furt. *Quistorp* Th. 1. §. 90. *Westphal* Krim. Recht S. 132. §. 3.

**) *Heil* judex et defensor, Cap. VI. §. 63. *Carpzov* qu. 132. nr. 64. und 72. *Leyser* sp. 557. m. 7. *Quistorp*, Thl. 1. §. 88. 89.

Nachdem wir hiemit dasjenige, was wir, unserm Zwecke bey der Bearbeitung des Ganzen gemäfs, zuvor als Einleitung voranzufchicken, uns überzeugt hielten, beendigt haben; fo kommen wir jetzt auf die nähere Auseinanderfetzung und Darftellung unfers Hauptzweckes felber. Wir gehen jetzt zuförderft zu der Lehre von den einzelnen Strafen felber über, nach deren Beendigung die Darftellung der Lehre von den einzelnen Verbrechen folgen wird. Da das folgende eine ausführlichere Bearbeitung verlangt, fo mufste uns die Erfparung des Raumes zwingen, einzelne Lehren der Einleitung felber minder ausführlich darzuftellen, als wir wünfchten. Dies mag uns zugleich bey billigen Kunftrichtern vor dem Vorwurf einer Sorglofigkeit ficher ftellen.

Erster Theil.

Von den verschiedenen einzelnen Strafen.

I.

Strafen, die auf physische Vernichtung des Verbrechers gehen.

§. 122.

Strafen, welche auf physische Vernichtung des Verbrechers gehen, haben eine wirkliche Beraubung des Lebens zum Gegenstand; es gehören deshalb unter diese Klasse blos und allein alle Lebensstrafen. Man theilt dieselben in *einfache* und *qualificirte* (Vergl. §. 25.).

Zu den einfachen, heutzutage noch üblichen, Lebensstrafen gehört 1) die *Enthauptung* (*decollatio*) bey welcher dem Verbrecher durch Trennung des Kopfes vom Rumpfe das Leben genommen wird. In frühern Zeiten geschah die Enthauptung, was vorzüglich Deutschland anbetrifft, entweder mit dem Schwerd-

Schwerdte, oder mit dem Beile. Seit Einführung des römischen Rechtes in Deutschland aber trat nach und nach das Schwerdt mehr an die Stelle des Beils, und verdrängte endlich letzteres, bis auf wenige Gegenden, wie z. B. Holstein, gänzlich. Daher geschieht heutzutage in der Regel die Enthauptung mit dem Schwerdte. Die Strafe selber wird von dem Scharfrichter vollzogen, und ist mit keiner Infamie verbunden. Der Grund hievon ist am wahrscheinlichsten noch aus den Zeiten der Römer zu suchen. Bekanntlich wurden in frühern Zeiten die Verbrecher bey den Römern durch die Lictoren mit dem Beile hingerichtet, bis in der Folge zuerst die Soldaten, wenn sie die Strafe der Enthauptung verdient hatten, mit dem Schwerdte, als einen Theil ihrer eignen Waffen, vom Leben zum Tode gebracht wurden. Noch mehr trat das Schwerdt an die Stelle des Beils, als die römischen Soldaten statt der Lictoren hinrichteten, und sich zu der Enthauptung jetzt ihrer eignen Waffen bedienten. So kam es, dass man die Hinrichtung des Schwerdts nach und nach für ehrenvoller hielt, und zu den Zeiten Alexanders Severi die Enthauptung mit dem Beile ganz abschaffte.

Es ist übrigens nicht zu läugnen, und viele unglückliche Hinrichtungen durch das Schwerdt haben es bestätigt, dass die Enthauptung durch dasselbe, unter allen Lebensstrafen die unsicherste sey, und eben deshalb schon sehr leicht die schmerzlichste werden kann. Deswegen ist das Beil weit zweckmässiger,

 weil

weil hiebey der Hals des Miſſethäters auf einem Blocke ruht, und daher nicht ſo leicht ein Fehlhieb, wie bey dem Schwerdte, wo der Verbrecher entweder knieen muſs, oder auf einem Stuhle ſitzt, ſtatt finden kann. Noch zweckmäſsiger iſt aus dieſen Gründen die Mannaya der Italiener, eine Art von Guillotine, am beſten aber die letzte Maſchine, weil hier die Hinrichtung mit der gröſsten Sicherheit vollzogen werden kann, und es wäre zu wünſchen, daſs dieſe Maſchine durchaus bey Hinrichtungen ſtatt des Schwerdtes eingeführt würde. *)

§. 123.

Zu den einfachen Todesſtrafen gehört 2) der *Strang* oder das *Aufhängen (poena ſuſpendii)*. Bey dieſer Strafe wird dem Verbrecher mit einem Stricke der Hals zugeſchnürt, ſo daſs er alſo durch Erſtickung ſterben muſs, Dieſe Todesſtrafe wird für eine der ſchimpflichſten gehalten, ſie wird daher auch nicht, wie bey der Hinrichtung, durch den Scharfrichter, ſondern von dem Henkersknechte vollzogen. Dieſe Todesſtrafe kam übrigens bey den Römern ſeit den Zei-

*) Man ſehe: *Rivinus* de poena gladii apud romanos. *Schloſſer* de uſu gladii in ſuppliciis apud romanos, Frcf. 1769. *Meiners* über die Hinrichtung mit dem Schwerdte, in der Berliner Monatsſchr. May, 1784. S. 408. ſq. Wer Freund von kurzweiligen und ſchauerlichen Geſchichten und von Unſinn iſt, der wird reichhaltigen Stoff in *Döpler's* theatrum poenar. et ſupplicior. Thl. 2. Kap. 2—6. finden.

Zeiten Konstantins des Grossen auf. Sie trat an die Stelle der Kreuzigung, und da diese bekanntlich bey den Römern die verachteste und schimpflichste Todesstrafe war; so läst sich hieraus sehr leicht abnehmen, warum die Strafe des Hängens als ehrlos angesehen ward. L. 28. pr. L. 38. §. 2. D. de poenis. L. 26. C. de episcop.

Der Körper des Gehängten wird gewöhnlich nicht begraben, sondern bleibt am Galgen, und wird deshalb in der Regel mit einer eisernen Kette befestigt. Nur bey Soldaten findet hievon eine Ausnahme statt, vorausgesetzt, dass sie nur ein Militärverbrechen, und kein gemeines Verbrechen begangen haben. Um durch Verletzung der Schaamhaftigkeit keinen Anstoss zu geben, wird übrigens gewöhnlich bey Frauenzimmern die Strafe des Galgens nicht zugelassen.

Es findet sich übrigens kein Grund, die irrige Meinung einiger Rechtslehrer *), dass diese Strafe, weil sie beschimpfend und ehrlos ist, nicht bey Adlichen angewendet werden dürfe, anzunehmen. Die Gesetze nehmen bey dieser Strafe auf den Unterschied des Standes durchaus keine Rücksicht, und selbst aus der Geschichte sieht man, dass bey den Deutschen ehmals, wo die Strafe des Galgens sehr gewöhnlich war,

*) *Mauritius* de nobil. german. th. 47. *Engau* elem. jur. crim. §. 61.

war, das Aufhängen ohne Unterſchied des Standes des Miſſethäters ſtatt fand. *)

Ehmals war in Anſehung der Strafe des Stranges die falſche Gewohnheit, daſs man die Juden, wenn ſie die Strafe des Galgens verdient hatten, zur Unterſcheidung von den chriſtlichen Verbrechern, bey den Beinen zwiſchen zwey Hunden aufhing. Dieſe Sitte, welche durchaus nicht zu vertheidigen iſt, findet heutzutage, wenigſtens an den mehrſten Orten keine Anwendung mehr, und iſt durch den beſſern Geiſt der Zeit auſser Gebrauch gekommen. **)

§. 124.

Die *qualificirten* Todesſtrafen können, wie wir gleichfalls ſchon oben gehört haben, entweder *innerlich* qualificirte, oder *äuſserlich* qualificirte ſeyn. Letztere werden mit einer andern Strafe verbunden, und können, je nachdem das hinzugefügte Uebel ein der Todesſtrafe vorhergehendes, oder nachfolgendes iſt, hiernach unterſchieden werden.

Zu

*) *Heineccius* elementa jur. german. T. 1. L. 2. §. 369. *Boehmer* ad art. 192. C. C.

**) *Gmelin* vom Rechte der Juden in peinl. Sachen; Tübingen 1785. §. 35. Falſch iſt es daher, wenn *Stryck* behauptet, daſs beſchwerender Umſtände wegen dieſe Strafe der Juden noch zuzulaſſen ſey. Uſus modern. L. 47. tit. 2. §. 21. — Man vergleiche übrigens *Tenzel* de eo quod juſtum eſt circa poenas furcarum; und *Döpler* a. a. O. Kap. 6.

Zu den innerlich qualificirten Todesstrafen gehört: 1) das *Rädern*, durch welches dem Verbrecher Brust und Gelenke vom Schinder zerstossen werden. Die Zufügung dieser Strafe selber geschieht entweder mit einem grossen, mit Eisen stark beschlagenem Rade; oder statt dessen auch an einigen Orten mit einer eisernen Keule. Der Körper des Geräderten wird gewöhnlich aufs Rad geflochten.

Das Rädern geschieht übrigens entweder von unten herauf, oder von oben herunter. Bey der erstern Art wird die Brust des Verbrechers zuletzt zerstossen, und die übrigen Glieder zuvor; bey letzteren hingegen wird die Brust zuerst zerstossen, so dass der Missethäter also stirbt, ehe die übrigen Glieder zerschlagen werden. Das Rädern von unten herauf ist heutzutage sehr selten, wo es aber geschieht, da pflegt man dem Verbrecher doch vorher unvermerkt den Hals zuzuschnüren. Dass diese Strafe übrigens auch bey Frauenspersonen ausgeübt werden könne, davon finden sich selbst in neueren Zeiten viele Beyspiele. *)

§. 125.

Ferner gehört zu den innerlich qualificirten Todesstrafen 2) das *Säcken* oder *Ertränken* (*poena culei*). Man muss diese Strafe, so wie sie bey uns gebräuch-

*) Mehreres von dieser Strafe findet sich beym *Döpler* a. a. O. Kap. 19. *Carpzov* pract. crim. qu. 128. *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 128. *Meister* rechtl. Erkenntnisse, Th. 4. Dec. 101.

bräuchlich ist, nicht mit der poena culei bey den Römern verwechseln. Bey uns stirbt der Verbrecher, wenn die Strafe des Säckens zur Anwendung kömmt, durch das Wasser, und er wird daher in einen leinenen Sack gesteckt, und bekömmt eine Katze, oder sonst ein Thier, zum Begleiter, das aber abgesondert von dem Verbrecher ist. Zuweilen wird auch eine Schlange hineingemalt. Diese Strafe des Säckens ist übrigens bey den Deutschen sehr alt, und schon lange vor Einführung der Karolina, besonders bey Parricidis, zur Anwendung gekommen. *)

Was die Art des römischen Säckens anbetrifft, so ward hier der Verbrecher in einen ledernen, oder anderen, mit Pech überzogenen Sack gesteckt, ihm eine Schlange, ein Hahn, ein Hund, Affe und eine Katze mitgegeben, und er hierauf ins Wasser geworfen, so dass er also nicht ertrank, sondern langsam erstickte. **)

Die poena culei ist übrigens heutzutage fast durchaus ausser Anwendung gekommen und in die Strafe des Schwerdtes verwandelt worden. Wo sie übrigens noch zur Anwendung kommt, da wird sie vom Schinder exequirt.

§. 126.

*) *Heineccius* elementa juris germanici, T. 2. lib. 2. tit. 27. §. 101.

**) §. 6. I. de publ. judic. L. 9. ad L. Pompej. de parric. *Joh. Fried. Ramus* Tribonianus, sive errores Triboniani de poena parricidii.

§. 126.

Ferner gehört zu den innerlich qualificirten Todesstrafen 3) das *Verbrennen (vivi combustio)*. Diese Strafe ward schon bey den Römern für eine der gröfsten und schmerzlichsten gehalten, und fand deshalb nur bey sehr schweren Verbrechen Anwendung. L. 28. D. de poenis L. 2. C. de falf. monet. L. un. C. de rapt. virg. L. 6. pr. ad Leg Jul. peculat.

Heutzutage, vorzüglich in neuern Zeiten, ist die Strafe des Feuers sehr in Abnahme gekommen. Wann sie aber dennoch zugefügt wird, so wird sie in der Regel nur an dem todten Körper angewendet. Beym Lebendigverbrennen pflegt man übrigens doch den Missethäter entweder vorher unvermerkt zu erdrosseln, oder ihm einen kleinen Sack mit Pulver um den Hals zu hängen, damit er desto eher erstickt. Die Strafe wird übrigens gleichfalls vom Schinder vollzogen, und ist daher auch infamirend. *)

§. 127.

Zu den innerlich qualificirten Todesstrafen wird 4) das *Viertheilen* gerechnet. Der Körper des Missethäters wird hienach in vier Stücke vom Schinder zertheilt, welche öffentlich an der Landstrafse aufgehangen werden. Bey den Römern war diese Strafe nicht üblich, nur unsre Karolina hat sie erst beym Hochverrath verordnet. **)

§. 128.

*) *Heil* judex et defensor, pag. 490.

**) *Quistorp* Th. 1. S. 90. not. o) und die dort angeführten Schriften.

§. 128.

Zu den innerlich qualificirten Todesstrafen, welche durch unsre Karolina gebilligt werden, gehören endlich noch 5) das *Lebendigbegraben* und das *Pfählen*. Auch bey den Römern war das Lebendigbegraben schon im Gebrauch, doch unterschied es sich von dem in Deutschland ehmals üblichen. *) Bey den Deutschen war gewöhnlich das Pfählen mit dem Lebendigbegraben verbunden, und es ward hiebey dem Missethäter ein spitzer Pfahl durch den Leib getrieben, Gewöhnlich fand die Strafe nur bey Frauenspersonen statt.

Heutzutage ist das Pfählen und Lebendigbegraben durchaus ausser Gebrauch gekommen, und es wird gewöhnlich statt dessen auf Enthauptung mit hinzugefügter Schärfung erkannt. **)

§. 129.

Dies sind im übrigen diejenigen Lebensstrafen, welche durch unsre Karolina bestätigt worden sind. Die grosse Anzahl vieler andern, welche, ausser den genannten, Barbarey und Grausamkeit oft ersann, und wohin z. B. das Abpflügen des Kopfes, das Aufschneiden des Bauches, das Kreuzigen, Steinigen, und

*) *Böhmer* ad art. 192. C. C. §. 2.

**) *Kress* ad art. 131. C. C. *Ioachimi* de vivi sepultur. Lipsiae 1732. *Dreyer* de poena defossionis vivi et pali. *Quistorp* Th. 1. S. 90.

und d. m. gehören, hier anzuführen und zu beſchreiben, liegt auſser unſerm Zwecke. *)

§. 130.

Die gewöhnlichen Arten der *äuſserlichen Qualificirung* der Todesſtrafen ſind 1) das *Schleifen zur Gerichtsſtätte*, indem der Verbrecher vom Schinder auf einer Schleife oder Viehhaut zum Gerichtsplatz gefahren wird. 2) Das *Kneipen mit glühenden Zangen*, wobey der Verbrecher vom Schinder mit einer glühenden Zange, die eiſerne Zähne hat, geriſſen wird. Die Menge der Zangenriſſe bleibt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, doch werden nach der Obſervanz aufs höchſte nur ſechs Zangenriſſe zugelaſſen, wobey jedoch jedesmal Zwey für Einen Zangenriſs gezählt werden. Oft iſt dieſe Schärfung mit dem Schleifen zur Gerichtsſtätte verbunden, und geſchieht während dem Hinausfahren. **) 3) *Das Abhauen der Hand vor der Todesſtrafe*. Dieſe Schärfung iſt am gewöhnlichſten bey einer begangenen Verrätherey, und es wird in der Regel die abgehauene Hand des Verbrechers und deſſen Kopf auf einen Pfahl geſteckt.

Dieſe

*) Wem es darum zu thun iſt, mehr davon zu wiſſen, den verweiſe ich auf *Döpler* theatrum, Thl. 2. *Michälis* de poenis capitalibus in 8. Scriptur. commemorat. ac Hebraeorum inprimis. *Matthaeus* de criminib. Libr. 48. tit. 18. C. 1. n. 1—3.

**) *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 128. obſ. 4. und 8. und ad art. 194. C. C. *Klaproth* peinl. Prozeſs, S. 174. *Kreſs* ad art. 194.

Diese drey genannten Schärfungsarten gehören zu den äusserlich qualificirten Todesstrafen durch ein *vorhergehendes Uebel.* Zu den Schärfungsarten durch ein *nachfolgendes Uebel* sind zu rechnen: 1) das *Flechten des todten Körpers aufs Rad.* Bey dem Rädern findet das Flechten zwar auch statt, aber hier ist es nicht als Schärfung zu betrachten, indem es mit der Strafe des Rades an sich verbunden ist. Gewöhnlich findet diese Schärfung bey der Schwerdtstrafe statt. *) 2) Das *Stecken des Kopfes auf einen Pfahl*, imgleichen *Abhauung und Aufsteckung der Hand nach geschehener Tödtung.* 3) Das *Verbrennen des Körpers nach geschehener Enthauptung.* Findet gewöhnlich als Schärfung statt, wenn eigentlich ein Verbrecher lebendig verbrannt werden sollte. 4) Das *Zimmerbrechen* oder Niederreissen des Hauses des Verbrechers, und die *Errichtung einer Schandsäule* auf den leeren Platz. **)

Es kann übrigens nach Beschaffenheit des zu bestrafenden Verbrechens und der besonderen Umstände in concreto, auf mehrere von diesen verschiedenen Schärfungsarten bey einer Todesstrafe zugleich erkannt werden. ***)

Da

*) *Carpzov* pr. crim. qu. 128. nr. 60. *Leyser* spec. 539. n. 13.

**) Vergl. *Dreyers* Miscellaneen, oder kleine Schriften über einige Gegenstände des deutschen Rechts; Lübeck 1784. nr. 3. S. 77.

***) *Böhmer* ad art. 194. C. C.

Da der Staat sich übrigens bey seinen Strafen nie das Ansehen eines Peinigers geben darf, so folgt aus dieser Rücksicht, dass Schärfungsarten bey Todesstrafen eigentlich bloss beschimpfend seyn sollten, und eben deshalb sind manche von den genannten Schärfungen als unstatthaft zu betrachten. Der Zweck bey der Bestrafung geht durch sie verloren, der Abscheu gegen die That, und die Abschreckung geht nicht selten bey den Zuschauern in ein Mitleid für den Verbrecher über, das alle andere Vorstellungen unterdrückt.

§. 131.

Die hier mitgetheilten Lebensstrafen begreift man übrigens gewöhnlich unter dem Ausdruck *Kapitalstrafen*, so dass man demnach letztere auf Strafen, welche Beraubung des natürlichen Lebens zum Gegenstande haben, beschränkt. Bey den Römern war der Begriff von Kapitalstrafe von weiterem Umfange. Was sie darunter verstanden, ergiebt sich aus folgenden Gesetzesstellen sehr deutlich. Die L. 2. D. de poenis sagt: „Rei capitalis damnatum sic accipere debemus, ex qua causa damnato vel mors, vel etiam civitatis amissio, vel servitus contingit. In der L. 103. de verbor. sign. heisst es: „Licet capitalis latine loquentibus omnis causa existimationis videatur; tamen appellatio capitalis, mortis, vel amissionis civitatis, intelligenda est.“ Nicht daher bloss den Verlust des natürlichen Lebens, sondern auch den des bürgerlichen Lebens, begriffen die Römer unter Kapitalstrafen.

§. 132.

§. 132.

II. *Strafen, bey deren Zufügung vornämlich körperlicher Schmerz erregt werden soll.* In diese Klasse fallen zuförderst alle *verstümmelnde Strafen.* Sie berauben den Verbrecher eines oder mehrerer seiner Glieder. Vorzüglich waren bey den Deutschen ehmals die Verstümmelungen im Gebrauche, und nicht selten geschah die Art derselben auf die grausamste Weise. Auch unsre Karolina ist noch voll von dieser barbarischen Strafe, und es gehört vorzüglich dahin: das Abhauen der Hand, und zwar gewöhnlich der linken; ferner das Abschneiden der Finger, vorzüglich bey der Strafe des Meineydes. Nach der Observanz werden nur die Spitzen abgehauen. Ferner das Abschneiden der Zunge, wobey jedoch in neüern Zeiten gleichfalls nur die Spitze abgeschnitten wurde; und endlich das Ausstechen der Augen und Abschneiden der Ohren.

Diese verstümmelnden Strafen hat ein humaneter Geist der Zeit heutzutage fast gänzlich verdrängt. Auch muss man gestehen, dass die Gründe zur Abschaffung dieser Strafen von der Art sind, dass sie durchaus die Aufhebung derselben billigen. Sie enthalten allen Nachtheil in sich, den eine Strafe nur bey sich führen kann, und widersprechen in ihrer Zufügung in der Hinsicht durchaus anderen Zwecken des Staats, dass sie den Verbrecher, in der Regel wenigstens in die Nothwendigkeit versetzen, sich immer von neuem wieder als Feind des Staates zu zeigen; denn

denn ein solcher Mensch ist stets ausgezeichnet, er kann als ordentliches Mitglied nicht in der menschlichen Gesellschaft leben, auch der beste Vorsatz bey ihm zur Besserung wird gewöhnlich durch die erhaltene Strafe vernichtet, und Noth und Verzweiflung müssen ihn oft antreiben, von neuem Verbrecher zu werden, oder als Selbstmörder sein Leben zu enden. Deshalb sind diese Strafen in den neuesten Zeiten aufgehoben, und an ihre Stelle zweckmäßigere gesetzt worden. *)

§. 133.

Es gehören ferner in diese Klasse alle *körperlichen Züchtigungen.* Sie können öffentliche, oder geheime Züchtigungen seyn. Zu erstern gehören: 1) der *Staupenschlag*, *Staupbesen* (*fustigatio*). Die Zufügung dieser Strafe geschieht von dem Schinder, und ist deshalb infamirend. Entweder ist der Verbrecher während der Bestrafung am Pranger geschlossen, oder er wird auch von dem Henker durch die Gassen geführt und gehauen. Diese Strafe ist übrigens die einzige, bey deren Zufügung die Anzahl der Schlä-

*) Man sehe wegen der Gründe der Verwerflichkeit dieser Strafen; *Globig* und *Huster* vier Zugaben zu der gekrönten Schrift von der Gesetzgebung; zweyte Zugabe, S. 93. 94. *Kleinschrod* syst. Entw. Thl. 3. §. 15. u. m. a. — Wer übrigens mehr von Verstümmelungen lesen will, den verweisen wir auf *Döpler* l. c. Thl. 1. Kap. 42—58. *Lynker* de amputatione membrorum in his, qui delinquunt; Jenae 1742.

Schläge, wenigstens in der Regel, dem Gutbefinden des Henkers überlassen bleibt. Eben weil der Staupenschlag Ehrlosigkeit zur Folge hat, so ist ewige Stadt- oder Landesverweisung damit verbunden, an deren Stelle jedoch zuweilen Zuchthausstrafe tritt. Ist das erste übrigens vorhanden, so nennt man diese Strafe dann auch das *Auspeitschen.* *)

Zu den öffentlichen Züchtigungen wird 2) gerechnet die *öffentliche Züchtigung, die vom Gerichtsdiener* oder *Büttel vollzogen wird.* Ihre wesentliche Unterscheidung von dem Staupbesen besteht darin, dass sie nur beschimpfend, durchaus aber nicht infamirend ist. Die Zufügung kann übrigens entweder mit Ruthen auf den bloſsen Leib, oder auch mit der Peitsche geschehen.

Spieſsruthen und *Steigriemen* sind offenbar die schmerzlichsten Strafen von den öffentlichen Züchtigungen, deshalb sie auch zuweilen statt der Todesstrafe eintreten. Beyde sind übrigens nicht infamirend. Da sie aber nur militärische Strafen sind, und nur gegen militairische Verbrechen eigentlich und am häufigsten angewendet werden; so gehören sie eigentlich hier nicht her.

Zu

*) *Leyser* sp. 643. m. 7. *Becker* an poena fustigat. cum perpet. relegatione conjuncta reprobanda sit: Rostoch. 1759.

Zu den Privatzüchtigungen werden gerechnet: 1) alle diejenigen Strafen, welche Eltern, Verwandten, Fürmündern oder Lehrern überlassen werden, wegen Vergehungen, die Kinder, welche noch zu jung sind, um ein wirkliches Verbrechen auszuüben, begangen haben. 2) Der *Stockschilling (virgindemia)* wenn der Verbrecher nicht öffentlich, sondern entweder im Gefängniss, oder im Zimmer bey verschlossnen Thüren, vom Gerichtsdiener gezüchtigt wird. Eine Bestrafung dieser Art pflegt gewöhnlich dann zugefügt zu werden, wenn wegen eines Vergehens eine Strafe zwar statt finden muss, allein die öffentliche Vollstreckung derselben entweder nicht nöthig, oder wegen besondrer Umstände in concreto nicht rathsam ist. *)

Was die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Strafen anbetrifft, so ist beydes in neuern Zeiten oft Gegenstand der Untersuchung unsrer Kriminalisten gewesen. Zu läugnen ist es nicht, dass allerdings diese Art Strafen mit mancherley Nachtheil verbunden seyn können. Sie kränken, wenn gleich oft mehr, oft minder, das Ehrgefühl, und in soferne kann ihre zu häufige Anwendung sehr leicht dem Geiste der Nation eine schädliche Richtung geben, und Gefühl für Ehre ersticken lassen. Allein auf der andern Seite ist auch nicht zu läugnen, dass bey einer

*) *Beier* de virgindemia; Jenae 1706.

ner vernünftigen Anwendung dieſer Strafen, und bey einem ſteten Hinblick auf die Leibesbeſchaffenheit des Verbrechers, ihr Nutzen den Nachtheil überwiegen wird. Vermöge ihrer Natur laſſen ſie unendliche Abſtufungen zu, man kann bey ihnen genau die Art der Zufügung, die Anzahl der Schläge, und die Gröſse der Schmerzen, welche der Verbrecher leiden ſoll, beſtimmen. Ueberdies auch ſind dieſe Strafen nur vorübergehend, und wenn die Züchtigung nicht eine infamirende iſt, ſo erhält der Verbrecher bald wieder ſeine Freyheit, und ſieht ſich wieder in den Stand geſetzt, als nützliches Mitglied des Staates zu leben, und ſeine Geſchäfte zu beſorgen. *)

§. 134.

*) Man vergleiche hierüber *Klein* über den Werth oder Unwerth der körperlichen und peinlichen Züchtigungen als Strafmittel: im Archiv B. 1. St. 3. S. 113. ſq. Berlin. Monatsſchr. vom Jahr 1790. Novemb. S. 417. folg. — — — Da wir uns übrigens hier bey der Darſtellung der einzelnen Strafen nur auf diejenigen beſchränken können, welche entweder in der Karolina oder neueren Geſetzen angegeben ſind, oder aus dem römiſchen Rechte ihre Anwendung heutzutage haben; ſo müſſen wir auch hier auf eine nähere Auseinanderſetzung der ehmals bey den alten Völkern, oder bey den neueren, gebräuchlichen Züchtigungsarten Verzicht thun. Was die ehmaligen Züchtigungen bey den *Iuden* anbetrifft, ſo ſehe man deshalb *Michaelis* moſaiſches Recht, Th. 5. §. 239. Wegen der einzelnen Züchtigungsarten der *Römer*, wegen des Unterſchiedes, den ſie unter *fuſtigatio*, *flagellatio* und *ſupplicium plumbatarum* ſtatt finden lieſsen, ſehe man L. 10. pr. D. de poenis L. 28. §. 2. D. de poen. L. 9. C. ex quibus

§. 134.

III. *Strafen, die durch ihre Zufügung ein inneres, intellectuelles Uebel vorzüglich bezwecken wollen.* In diese Klasse fallen alle *Ehrenstrafen,* oder alle diejenigen Strafen, welche eine Kränkung des Ehrtriebes zur Folge haben. Jeder Mensch will in den Augen Andrer irgend einen Werth haben, er macht einen Anspruch darauf, von seinen Nebenmenschen geachtet oder geehrt zu seyn. Diesem Trieb nach Ehre widersprechen nun die Ehrenstrafen, sie setzen sich demselben entgegen, und suchen ihn zu kränken.

Die Ehrenstrafen zerfallen zuförderst im Allgemeinen in zwey Hauptgattungen. Sie sind entweder solche, die das *bloſse Gefühl der Ehre* kränken, oder solche, die zugleich das *vollkommene Recht auf Ehre* aufheben. (Vergl. §. 28.) Erstere heiſsen Ehrenstrafen im engern Sinn, und sind entweder bloſs beschämend, oder auch zugleich beschimpfend.

 Zu

bus caus. infam. L. 3. C. Theodos. de exaction. L. 2. C. Theod. de quaest. Vergl. *Cremani* de jure crim. L. 1. P. 2. Cap. 9. §. 2. *Wildvogel* de ictu fustium; Jenae 1703. C. 1. th. 9. *Winkler* de supplicio plumbatarum medio aetate usitato; in ejus opuscul. Tom. 1. pag. 225. — Das *Wippen* (*tratto di corda*) war ein sächsisches Gewohnheitsrecht, und von Italien nach Deutschland gekommen. Durch dessen Zufügung wurden die Glieder verrenkt. Man sehe deshalb *Döpler* Th. 1. Kap. 40.

Zu den blofs befchämenden Ehrenftrafen gehören: 1) der *Verweis.* Die Obrigkeit erklärt hier ihr blofses Mifsfallen über die Handlung einer Perfon. Gewöhnlich tritt der Verweis bey geringeren Vergehungen ein, die nicht fowohl aus einer dolofen Abficht, als vielmehr aus Unbefonnenheit und Leichtfinn begangen worden find. Der Verweis hat mehrere Grade, je nachdem er öffentlich, oder in Gegenwart einiger Leute, oder ganz privatim ertheilt wird. Letzterer ift der gelindefte. *) 2) Die *Abbitte.* Der Beleidiger mufs hier den Beleidigten um Verzeihung bitten. Diefe Strafe findet in der Regel bey Vergehungen ftatt, durch die man ohne befondern Schaden die Rechte einer andern Perfon verletzt hat. Vorzüglich wird bey Injurien auf Abbitte erkannt. Die Abbitte ift übrigens verfchieden nach der Art und Weife, wie fie ftatt findet. Am geringften ift fie dann, wenn fie in einer blofsen Bitte um Verzeihung an den Beleidigten befteht, und es hiebey nicht darauf ankommt, ob fie in Perfon und mündlich, oder fchriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten angebracht wird. Gröfser ift die Abbitte fchon, wenn ausdrücklich beftimmt ift, dafs der Beleidiger fie in Perfon und mündlich, jedoch unter vier Augen, dem Beleidigten leiften mufs. Am befchämendften ift fie endlich, wenn fie vor Gericht, oder im Beyfeyn mehrerer Perfonen, mündlich von dem Verbrecher gegen

*) Vergl. *Quiftorp* rechtl. Bemerkungen etc.; Leipz. 1793. nr. 1. S. 1—21.

gegen den Beleidigten geschehen muss. 3) Ferner gehört noch zu den bloss beschämenden Ehrenstrafen, *Widerruf*, *Ehrenerklärung* und *Kirchenbusse*. Obgleich der Widerruf in mancher Hinsicht Aehnlichkeit mit der Abbitte äussert, so ist er doch in der Hinsicht von letzterer verschieden, dass er nur bey wirklichen Verläumdungen, bey Injurien statt findet, welche einen falschen Vorwurf zum Grunde haben. Widerruf setzt daher immer seiner Natur nach Aeusserungen gegen eine Person voraus, welche ehrekränkend und falsch sind. Uebrigens kann die Art, wie der Widerruf geschieht, eben so verschieden seyn, wie bey der Abbitte, und entweder nur in einem schriftlichen oder mündlichen Zurücknehmen des Gesagten unter vier Augen bestehen, oder vor Gericht, oder bey offenen Thüren geschehen. Erstere Art enthält den geringsten Grad der Beschämung. *) 4) Endlich ist noch zu den bloss beschämenden Strafen zu rechnen die *Suspension vom Amte*, oder *Untersagung der Amtsführung auf gewisse Zeit*. Sie findet gewöhnlich höchstens nur auf ein halbes Jahr statt, und pflegt wegen Nachlässigkeiten im Dienste, oder

*) *Weber* über Injurien und Schmähschriften, zweyte Abtheilung, S. 22. sq. Wegen der Kirchenbusse vergleiche man: *Wildvogel* de deprecatione publica ecclesiastica. *Müller* de poenitentia ecclesiast. *Bodinus* de abusu poenit. ecclesiast. revis. Halae 1726. In den mehresten protestant. Ländern ist die Kirchenbusse übrigens ausser Anwendung gekommen.

oder andrer geringer Vergehungen verfügt zu werden, vorzüglich wenn schon vorher andre leichtere Bestrafungen ohne Wirkung erkannt worden sind. *)

§. 135.

Zu den *beschimpfenden Ehrenstrafen*, d. h. zu denjenigen, welche die öffentliche Verachtung zur Folge haben, ohne jedoch zu infamiren, werden gerechnet: 1) der *Strafpfahl* oder das *gemeine Halseisen*. Diese Strafe findet nur bey geringen Verbrechen, wie z. B. bey kleinen Diebereyen, statt, und ist durchaus nicht infamirend. Die Ausstellung geschieht daher auch durch den Gerichtsdiener, nicht durch den Schinder. Zuweilen ist die Strafe des gemeinen Halseisens mehr, zuweilen minder beschimpfend, jenachdem dieselbe noch mit andern Strafen verbunden ist. Dahin gehört z. B. das Tragen einer Tafel oder eines Bogen Papiers auf der Brust, worauf das begangene Verbrechen genannt ist. Gewöhnlich pflegt dies bey kleinen Hausdiebereien zu geschehen. Ferner ist dahin zu rechnen der Lasterstein, wenn der Verbrecher im Angesichte des Volks einen Stein auf dem Hals oder in der Hand tragen muss. Imgleichen gehört dahin der spanische Mantel, Strohkranz, u. dergl. mehr. **) 2) Das *Austrommeln* oder *Aus-*

*) Vergl. *Stryck* Diss. de suspensione ab officio, in *dessen* Diss. select. Vol. 4. Disp. 4.

**) *Döpler* Thl. 1. Kap. 35. *Kress* de ligno et lapide, P. 2. Class. 5. sect. 4. §. 10.



Ausklingeln, welches vorzüglich bey liederlichen Weibspersonen der Fall ist. Sie werden dann vom Gerichtsdiener durch die Strassen geführt, und haben gewöhnlich eine Klingel auf dem Kopfe. *) 3) Gehören hieher die *Flaschen* (*lagenae*). Es sind dies gewöhnlich zwey Steine, welche die Form von zweyen Flaschen haben, und dem Verbrecher in der Absicht um den Hals gehängt werden, um damit eine festgesetzte Zeit hindurch an einem öffentlichen Platze herumzugehen. **) 4) Endlich sind dahin noch zu zählen das *Einsperren in den Triller* und *Reiten auf einem Esel*, entweder auf einem wirklichen, oder auf einem hölzernen Esel, der gewöhnlich einen ziemlich scharfen und spitzigen Rücken hat. Doch ist die Strafe des Reitens auf einem Esel, so wie der Triller, heutzutage ziemlich ausser Gebrauch gekommen. ***)

§. 136.

Die *entehrenden Strafen* hingegen sind diejenigen, welche das Recht auf Ehre entziehen. Sie zerfallen in zwey Hauptarten, jenachdem sie entweder das

*) *Döpler* Kap. 20.

**) *Engau* elem. jur. crim. §. 67.

***) Man pflegte ehemals auch wohl verkehrt jemand auf einen lebendigen Esel zu setzen und so durch die Stadt führen zu lassen. Zuweilen war diese Strafe wirklich entehrend, wenn das Herumführen vom Schinder geschah. *Döpler* Thl. 1. Kap. 30.

das Recht auf *vorzügliche Ehre* aufheben, oder jenachdem ſie auch zugleich das Recht auf *gemeine Ehre* und *guten Namen* entziehen (*Infamie*, *poena infamiae*). Zu den Strafen, welche die vorzügliche Ehre tilgen, gehören: 1) die ***Amtsentſetzung*** oder ***Kaſſation***, wenn jemand wegen eines begangenen Verbrechens, vermittelſt einer förmlichen Urthel, ſeines Dienſtes entſetzt wird. Gewöhnlich geſchieht dieſe Strafe nur bey einem wirklich groben Verbrechen: denn bey einem geringeren Verſehen, und vorzüglich bey obwaltender grober Nachläſsigkeit, oder Verſäumung, pflegt bey einer Amtsentſetzung gewöhnlich doch die Ehre im Urthel vorbehalten zu werden. Von dieſer wirklichen Amtsentſetzung iſt übrigens auch noch bloſse ***Dimiſſion*** oder ***Entlaſſung aus dem Dienſte*** ſehr zu unterſcheiden. Letztere geſchieht gewöhnlich ohne förmliche und vollſtändige Unterſuchung und ohne ausdrücklichen Urthelsſpruch und wird mehrentheils ganz in der Stille abgemacht. Sie hat keinen nachtheiligen Einfluſs in Hinſicht der Ehre, und in der Regel behält der Dimittirte Rang und Titel ſeines vormaligen Amtes. Eine ſolche Dimiſſion erfordert jedoch jedesmal einen hinreichenden Grund, und darf nicht willkührlich von dem Landesherrn erkannt werden. *) 2) Iſt dahin zu rechnen der *Verluſt des Adels*, wenn jemand wegen un-

er-

*) Vergl. *Harprecht* de reſervat. honor. in ſentent. jud. §. 11. u. folg. *Rebmann* ob ein Herr ſeinen Beamten ohne Urſache ſeiner Dienſte entſetzen könne; Regensburg, 1791.

erlaubter Handlungen der Ehren und Rechte eines Adelichen verlustig erklärt wird.

Was hingegen die wirkliche *Infamie* anbetrifft, so kann dieselbe entweder nothwendige Folge von andern Strafen seyn, wie z. B. von der Strafe des Hängens, Staupbesens, u. s. w.; oder sie kann auch als Principalstrafe, als Hauptübel zuerkannt werden. Wir haben es hier nur mit derselben in letzterer Hinsicht zu thun, und in dieser Hinsicht kann die Infamie entweder durch eine Erklärung von Seiten des Staats begründet werden, dafs der Verbrecher in Zukunft das Recht auf gemeine Ehre und guten Namen verlohren haben solle; oder sie kann auch dadurch statt finden, dafs der Staat mit dem Verbrecher wirkliche *Handlungen* vornehmen läfst, durch welche der Verlust des Rechts auf wirkliche Ehre erfolgt. Zu diesen Handlungen nun gehören: 1) *das Ausstellen an den Pranger.* Diese Strafe ist allemal Folge eines groben Verbrechens, und unterscheidet sich dadurch von der Strafe des Halseisens, dafs sie vom Schinder vollzogen wird und infam macht. Uebrigens zeigt das Recht, einen Pranger oder Schandpfahl zu errichten, jedesmal die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit an. *) 2) Gehört dahin das *Brandmarken (stigmatis inustio).* Es wird hier dem Verbrecher vom Schinder mit einem glühenden Eisen ein Zei-

*) *Pufendorf* obs. jur. un. tom. IV. obs. 150. *Meister* Einleitung in die peinl. Rechtsgel. S. 54.

Zeichen, wie z. B. die Figur eines Galgens, eines Rades, u. f. w. in die Haut gebrannt, und zwar zuweilen auf die Stirn, oder auf den Rücken, oder an andern Oertern. Heutzutage ift diefe Strafe feltener geworden. *) 3) Die *öffentliche Zerbrechung oder Verbrennung des adlichen Wappens durch den Schinder.* Diefe Strafe findet gewöhnlich wegen fehr grober Verbrechen ftatt, wie z. B. bey adlichen Militairperfonen durch verrätherifche Uebergabe einer Feftung u. d. m. 4) *Das Anfchlagen des Namens an den Galgen.* Diefe Strafe ift gewöhnlich gegen abwefende Verbrecher, welche die Infamie verdient haben. 4) *Qualificirter Widerruf* und *Abbitte.* Diefe beyden Strafen find dann als entehrend anzufehn, wenn fie öffentlich vor gehegtem Halsgericht, knieend, und in Gegenwart des Scharfrichters ftatt finden. Ift der Verbrecher flüchtig geworden, fo pflegt ftatt feiner der Widerruf und die Abbitte vom Scharfrichter zu gefchehn, und fodann öffentlich bekannt gemacht zu werden. 6) Endlich ift hieher noch zu rechnen das *unehrliche Begräbnifs*, oder fogenannte *Efelsbegräbnifs.* Diefe Strafe fetzt ftets ein grobes Verbrechen voraus, und findet gewöhnlich beym Selbftmord ftatt, wenn der Verbrecher aus Furcht vor der Strafe wegen eines begangenen Verbrechens fich felbft das Leben genommen hat. Das Begräbnifs wird vom Schinder beftellt, und zwar auf

*) *Mafcov* de ftigmate faciei humanae non inurendo etc. in *ejus* opufcul. n. 3. p. 89.

auf dem Schindanger, oder unter dem Galgen. An manchen Orten wird der Verbrecher öffentlich bey Tage vom Schinder auf einer Schleife hinausgeführt. Das Sonderbare dieser Bestrafung leuchtet von selbst ein!

Was die rechtlichen Folgen der Infamie und den Grund derselben anbetrifft, so verweisen wir in dieser Hinsicht auf den §. 28. zurück.

§. 137.

Was die positiven Gesetze in Hinsicht der Strafe der Ehrlosigkeit anbetrifft, so finden wir nach den Verordnungen des mosaischen Rechtes, das letzteres die Ehrlosigkeit gegen Lebende nicht kenne. *) Das römische Recht hingegen erkennt die Infamie allerdings an, wie nicht nur aus dem Edict des Prätors L. 1. D. de his, qui notant. infamia; sondern auch aus vielen einzelnen Civilgesetzen erhellt. L. 43. §. 12. 13. D. de rit. nuptiar. L. 42. D. de injur. L. 7. D. de publ. iudic. u. m. a. Dass übrigens nach römischem Rechte die Infamie nicht aus der Strafe, sondern aus dem Verbrechen entspringe, haben wir gleichfalls schon oben (§. 28.) bemerkt.

Einige unsrer Rechtslehrer theilen übrigens die Infamie nach römischem Rechte in *infamiam mediatam* und *immediatam*, und in *infamiam juris* und *fac-*

*) *Michaelis* mosaisches Recht, Th. 5. §. 236.

facti ein. Allein die ganze Eintheilung ist, wie auch schon Andre mit Recht erinnert haben, durchaus falsch. Unmittelbare Ehrlosigkeit soll übrigens vorhanden seyn, wenn aus der begangenen Handlung selber ipso jure, ohne Urtheil des Richters, eine Infamie hervorgehe. Mittelbare Infamie hingegen soll dann statt finden, wenn erst durch das richterliche Urtheil die Infamie begründet wird. Den Grund zu dieser Eintheilung nimmt man daher, dass die Gesetze zuweilen sagen, wer dieses oder jenes Verbrechen begehn würde, solle ehrlos seyn; in andern Fällen hingegen sich dahin ausdrücken, dass derjenige, welcher wegen einer Handlung vom Richter für ehrlos würde erklärt werden, auch seine Ehre solle verlohren haben. Allein hieraus läfst sich jene Eintheilung nicht vertheidigen, und es ist kein Grund vorhanden, eine unmittelbare Ehrlosigkeit anzunehmen. Fürs erste sagen gewöhnlich die Gesetze, dass nur derjenige infam seyn solle, den der richterliche Spruch dafür erkennen wird. So sagt z. B. die L. 7. D. de publ. jud. „Infamem non ex omni crimine sententia facit, sed ex eo, quod iudicii publici caussam habuit.“ Wenn aber auch ferner das Gesetz zuweilen nur bloss das Verbrechen nennt, ohne den richterlichen Urtheilsspruch zur Begründung der Ehrlosigkeit ausdrücklich dabey anzuführen, so kann und muss man dessenungeachtet doch annehmen, dass stets ein richterlicher Urtheilsspruch nöthig sey, um die Infamie statt finden zu lassen. Denn es muss ja doch immer erst eine Untersuchung des begangnen Ver-

Verbrechens von Seiten des Richters vorhergehen, aus der sich erstlich ergeben kann, ob eine solche Handlung in concreto auch vorhanden sey, mit welcher das Gesetz in abstracto die Infamie verbunden hat. Wenn der Richter durch die angestellte Untersuchung gefunden hat, dass die gesetzlichen Bedingungen in concreto statt finden; so wird jetzt immer doch erst eine Erklärung von Seiten seiner erfodert, worin das Vorhandenseyn des Verbrechens und demnach zugleich die Infamie, als Folge dieses Vorhandenseyns, dargethan wird. Wenn daher das Gesetz auch ohne weiteren Zusatz sagt, dass derjenige, welcher Hurenwirthschaft treibe, infam seyn solle; so wird hiedurch keinesweges die vorherzugehende Untersuchung und Entscheidung aufgehoben und unmittelbar durch die Handlung die Ehrlosigkeit begründet; sondern erst das richterliche Urtheil kann die Infamie festsetzen.

So irrig wie demnach die Eintheilung in mittelbare und unmittelbare Infamie ist, eben so falsch ist ferner auch die Eintheilung von einer infamia juris et facti. Es giebt in rechtlicher Hinsicht keine infamiam facti, denn sie zieht durchaus keine rechtlichen Folgen nach sich. Es ist also durchaus falsch, ein, nach gewöhnlichen Begriffen, schimpfliches Aufführen, als eine infamiam facti darzustellen. *)

§. 138.

*) Vergl. übrigens *Strauch* Diss. ad jus justin. Diss. 29. §. 29. *Voet* ad Pand. tit. de his, qui not. infam. n. 1. — Unter

§. 133.

Was das *canonifche Recht* anbetrifft, fo ftimmt daffelbe im ganzen genommen mit dem römifchen Rechte darin überein, dafs es an gewiffe Verbrechen die Infamie knüpft. Nur wird, nach dem Geifte diefer Gefetzgebung, die Infamie in Hinficht folcher Verbrechen, welche gegen Kirche und Geiftlichkeit begangen werden, etwas mehr erweitert. Zuweilen wird aber auch die Infamie, welche das römifche Recht auf gewiffe Handlungen gefetzt hat, von dem canonifchen Rechte wieder aufgehoben, wie unter andern aus C. 4. 5. X. de fecund. nupt. erhellt.

Was die deutfche Gefetzgebung anbetrifft, fo ift es ficher, dafs erft durch Einführung des römifchen und canonifchen Rechtes, zugleich auch die eigentliche Infamie erft mit eingeführt wurde. Zwar kannten die Deutfchen fchon in den früheften Zeiten die Ehrlofigkeit, und vorzüglich war fie eine Folge von Feigheit und Niederträchtigkeit; allein diefe Ehrlofigkeit war von ganz andrer Art und wurde nicht gerichtlich anerkannt. Die fpätere deutfche Ehrlofigkeit war ein Product der römifchen, und deshalb verbinden auch unfre deutfchen Gefetze eben fo gut, wie die römifchen, die Infamie mit dem Verbrechen und nicht mit der Strafe, und dafs es bey uns deffenungeachtet umgekehrt der Fall ift, davon ift die Urfache

Unter denen, die gegen diefe Eintheilung find, fehe man vorzüglich *Kleinfchrod* Thl. 3. §. 84. 85.

sache in der Volksmeinung und deutschen Praxis zu suchen.

§. 139.

Wer durch eine ausdrückliche Erklärung des Staats, oder durch Erleidung einer infamirenden Strafe, einmal ehrlos geworden ist, bleibt so lange in diesem Zustande, bis die Infamie aufgehoben wird und der Ehrlose seine Ehre wieder zurück erhält. Dies Zurückerhalten kann in zweyerley Hinsicht statt finden, entweder weil in der Folge die Unschuld des Ehrlosen dargethan wird, oder auch aus blosser Gnade. Wenn das Recht dieser Gnade überhaupt erlaubt ist, so ist wenigstens nicht zu läugnen, dass es so gut dem Landesherrn mit voller Wirkung zustehe, wie dem Kaiser. Ob übrigens alle Rechte auf Ehre und guten Namen, oder nur einige zurückgegeben worden sind, dies muss sich aus der Erklärung deshalb ergeben. In zweifelhaften Fällen wird für ersteres vermuthet. *)

Es ist übrigens oft und viel darüber gestritten worden, ob es rathsam und politisch gut für den Staat sey, auf diese infamirende Strafen zu erkennen. Es läſst sich vieles *für* diese Strafen, aber auch sehr vieles *gegen* ihre Zweckmäſsigkeit sagen. Zu läug-

nen

*) Man vergl. deshalb übrigens: *Gribner* D. qua jus restituendi famam princip. imper. vindicat. et asseritur; Witeb. 1710. *Schnaubert* Beyträge zum Staats - und Kirchenrecht, Thl. 1. S. 90. *Lynker* de jure rest. famae, §. 28. 29.

nen ist es nicht, daſs Schande ſehr oft eine groſse Urſache mit davon iſt, Verbrechen zu unterlaſſen, daſs Furcht vor derſelben manchen Menſchen, bey dem nicht alles Gefühl von Ehre vernichtet iſt, zurückhält, und oft einzig und allein zurückhält, eine unerlaubte Handlung zu begehen. Allein in andrer Hinſicht kann die Ehrloſigkeit auch, wenn ſie als Hauptſtrafe zugefügt wird, und der Verbrecher ſeine Freyheit behält, ſehr unzweckmäſsig werden. Theils Haſs gegen den Staat, welcher ihn aus ſeiner Mitte ausgeſtoſsen hat, theils Noth und Verzweiflung können den Ehrloſen oft zum ärgſten Feind des Staates machen, und ihn zwingen, von neuem zu Verbrechen ſeine Zuflucht zu nehmen. Ueberdies iſt die Bemerkung auch ganz richtig, welche einige Kriminaliſten gemacht haben, daſs in Monarchien, wo die Ungleichheit der Stände ſo ſehr verſchieden iſt, die Ehrloſigkeit die niederen Stände ſehr wenig treffe, und daher auch nicht ſonderlich von denſelben geachtet werde. Am aller unzweckmäſsigſten iſt es endlich bey dieſen Strafen, und ſollte vom Staate nicht geduldet werden, daſs man ſolche Verbrecher den öffentlichen Beſchimpfungen und dem Hohne des Pöbels ſo gar oft Preis giebt. Das Dulden einer ſolchen Behandlungsart läſst nicht nur allen Begriff von Strafe wegfallen, ſondern es wird auch bey dem Verbrecher dadurch die gröſste Rache gegen den Staat angefacht. *)

§. 140.

*) Man vergleiche deshalb: *Thomaſius* Diſſ. an poenae viventium eos infamantes ſint abſurdae et abrogandae; in *ejus*

§. 140.

IV. *Strafen, welche die fernere Wirksamkeit des Verbrechers nicht total aufheben, sondern nur beschränken wollen.* In diese Klasse fallen alle *Freyheitsstrafen.* Sie sind, wie wir schon oben gehört haben (§. 29.), zuförderst in solche einzutheilen, welche die Freyheit des Menschen nur *beschränken* wollen, und in solche, welche eine *totale Aufhebung* derselben zur Absicht haben. Zu ersteren gehört die *Verweisung im allgemeinen Sinne.* Sie fafst zwey Unterarten in sich, und besteht 1) in die *Verstrickung (confinatio).* Der Verbrecher bleibt hier im Staate, es wird ihm aber ein bestimmter Ort angewiesen, den er nicht überschreiten darf. Uebrigens lassen sich mehrere Abstufungen in Hinsicht dieser Strafe gedenken, je nachdem der Bezirk, welcher dem Verbrecher als künftiger Aufenthalt angewiesen worden ist, enger oder erweiterter ist; auch wird hiebey zuweilen dem Verbrecher eine schwere, zuweilen eine geringere, oft aber auch gar keine Arbeit aufgelegt. Man pflegt gewöhnlich auf diese Strafe übrigens dann zu erkennen, wenn daraus, dafs der Verbrecher an einem Orte sich aufhalten darf, eine specielle Gefahr für den Ort höchst wahrscheinlich erwachsen würde. In dieser Hinsicht entfernt man den Menschen von dem Orte und wei-

ejus Dissertatt. Tom. IV. n. 127. *Kleinschrod* Thl. 3, §. 74. 75. and die dort angeführten Schriften.

weiſet ihm einen andern zum beſtändigen Aufenthalt an. *)

a) Gehört zu der Verweiſung im allgemeinen die *Verweiſung im engern Sinn* (*relegatio*, *exilium*). Hier wird der Verbrecher aus einem gewiſſen Bezirke verwieſen, ohne daſs man ſich im übrigen weiter darum bekümmert, wo er ſeinen künftigen Aufenthalt aufſchlagen will, wenn er nur die Sphäre des Bezirkes, zu dem er verwieſen iſt, nicht betritt. Dieſe Verweiſung im engern Sinne begreift übrigens manche Unterarten in ſich. Dahin gehört: 1) die *Verweiſung von der Akademie.* Dieſe Strafe beſchränkt ſich nur auf akademiſche Bürger, und ſetzt ein Vergehen gegen akademiſche Geſetze voraus. Dieſe akademiſche Verweiſung zerfällt übrigens in das bloſse *conſilium abeundi*, und in die *eigentliche Relegation.* Jene beſteht in einem Rath, ſich zu entfernen, und unterſcheidet ſich dadurch von letzterer, daſs ſie nur wegen geringer Vergehungen ſtattfindet, auch nicht durch öffentlichen Anſchlag und Verſendung nach andern Akademien, wie bey der eigentlichen Relegation, geſchärft iſt. Oefters findet bey der letzteren noch der Umſtand ſtatt, daſs derjenige, welcher von einer Akademie relegirt iſt, auf mehreren andern Univerſitäten nicht aufgenommen wird, wenn deshalb die Akademien nämlich unter ſich

*) *Stryck* de confinatione; Halae 1672. *Hackmann* de confinatione; Stad. 1679. *Quiſtorp*, Thl. 1. §. 79. S. 107.

fich einen Vertrag gefchloffen haben. In letzterer Hinficht ift diefe Strafe, zumal da die Vergehungen in der Regel doch nur in Leichtfinn, oder falfchen Begriffen von Ehre, ihren Grund haben, offenbar zu hart, fie verhindert dadurch den Fortgang der Studien, und zwingt manche Menfchen, einen ganz andern Nahrungszweig zu ergreifen, der oft mit ihren Neigungen und Fähigkeiten ftreitet. Ueberhaupt ift nicht zu läugnen, dafs die Strafe der akademifchen Relegation viel unzweckmäfsiges mit fich führt, und fehr oft, vorzüglich wenn fie Landeskinder betrifft, eine gröfsere Summe von Uebeln für den Verbrecher in fich trägt, als das Vergehen und feine Zurechnung verdient. *) 2) Die *Verbannung vom Hofe.* Diefe Strafe findet nur gegen Hofleute ftatt, welche gegen die Einrichtung, Polizey und Etiquette des Hofes gefündigt haben. Sie ift entweder einfach und oft auch nur auf gewiffe Zeit befchränkt, oder mit ihr ift auch zugleich Verluft der Hofftelle und deren Befoldung verknüpft. In letzterer Hinficht fetzt fie fchon immer ein gröberes Verbrechen voraus. 3) Ferner gehört hieher die *Stadtverweifung*, welche darin befteht, dafs dem Verbrecher bey Strafe verboten wird, fich künftig wieder an dem Orte, aus dem er verwiefen worden ift, betreten zu laffen. Im übrigen fteht es hiebey dem Verbrecher frey, fich hinzuwenden, wo er will, wenn fein künftiger Auf-

 ent-

*) Vergl. *Leyfer* de relegatis; med. 9—13. *Strecker* de relegationibus academicis.

enthalt auch selbst im Lande bleibt. Gewöhnlich setzt übrigens die Verweisung von einem Orte, als Ursache, warum sie zuerkannt wird, voraus, dass jemand entweder nicht ohne grosses Aergerniss an dem Orte wohnen bleiben kann, oder dass auch die specielle Sicherheit des Ortes die Entfernung des Verbrechers verlangt.*) 4) *Landesverweisung*. Wir haben es hier bloss mit der einfachen Landesverweisung zu thun, welche, ohne auf eine infamirende Art statt zu finden, dem Verbrecher bloss auflegt, sich aus dem Lande zu begeben. Uebrigens ist sie verschieden in Rücksicht ihrer Zeit und Dauer, indem der Verbrecher entweder auf kürzere, oder längere Zeit, oder auch auf beständig, des Landes verwiesen wird. Die Landesverweisung ist heutzutage in vielen Territorien übrigens abgeschafft, weil der Verbrecher von einem Staate in den andern geschickt und letzterer hiedurch eigentlich von ersterem beleidigt wird, dass dieser jenem seine Verbrecher zusendet. Auch ist ferner in der Hinsicht die Strafe keinesweges als zweckmässig anzusehn, dass der Verbrecher, weil seine Freyheit nur in gewisser Hinsicht beschränkt wird, immer noch Mittel genug in Händen behält, sich an dem Staat zu rächen. In Hinsicht von Deutschland wird die Unzweckmässigkeit dieser Strafe dadurch noch mehr erweitert, weil, vermöge unsrer Verfassung, ein gemeinschaftliches Bündniss

*) Wegen der Zweckmässigkeit dieser Strafe sehe man; von *Globig* und *Huster* vier Zugaben, S, 125.

nifs alle Reichsstände berechtigt, für die allgemeine Sicherheit Deutschlands sich wirksam zu zeigen. Grade aber durch die Landesverweisung wird diesem Zwecke entgegengearbeitet, indem hier ein deutscher Reichsstand den Verbrecher in das Land eines andern Reichsstandes jagt, und letzteres dadurch einer Gefahr Preis giebt. Durch dies alles ergiebt sich nicht nur das Unzweckmäfsige, sondern in gewisser Hinsicht auch das Rechtswidrige dieser Strafe. *) 5) Endlich gehört hieher die *Reichsacht*, welche dem Verbrecher auflegt, das ganze deutsche Reich zu verlassen, und sich in Zukunft nicht darin betreten zu lassen. Heutzutage findet diese Achtserklärung selten statt, und wenn sie auch vorkommen sollte, so ist sie doch von derjenigen sehr verschieden, welche in früheren Zeiten gegen den Verbrecher ausgesprochen wurde, und letzterem nicht nur Ehre und Güter raubte, sondern denselben auch für vogelfrey erklärte, und jedem das Recht gab, ihn zu tödten. **)

§. 141.

Was die Folgen der Landesverweisung anbetrifft, so entzieht letztere dem Verbrecher diejenigen Rechte,

*) Man vergleiche hierüber unter andern: *Gmelin* Grundsätze der Gesetzgebung; §. 26. *Cella* über Landesverweisungen etc. Anspach 1784. *Weber* de relegatione; Bamberg 1796. Vorzüglich aber *Kleinschrod* Th. 3. §. 45. 46.

**) *Zech* de proscriptione statuum imperii; Lipsiae 1735. *Struv* de banno seculari et ecclesiastico.

te, welche er dadurch, daſs er Bürger des Landes war, aus dem er verwiesen worden ist, besaſs. Wenn übrigens die Landesverweisung nicht auf beständig ist, sondern sich nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt; so werden im letzteren Falle nicht alle Rechte und Verhältnisse, welche aus den speziellen Gesetzen und Verordnungen des Landes flieſsen, aus dem der Verbrecher verwiesen worden ist, durchaus aufgehoben, sondern nur auf so lange suspendirt, bis die Zeit der Landesverweisung vorüber ist. Uebrigens ist es falsch von einigen Rechtsgelehrten, wenn sie dem Landesverwiesenen das Recht der statutarischen Erbfolge uneingeschränkt verstatten. Wenn das Statut, welches die Erbfolge verordnet, dieselbe nur wirklichen Bürgern des Landes gestattet; so hören die Rechte des Verwiesenen auf statutarische Erbfolge allerdings auf. *)

Was die Reichsacht anbetrifft, so sind, vermöge einiger Reichsgesetze, die Folgen derselben bey weitem härter, als bey der bloſsen Landesverweisung. Sie geben den Leib und das Gut des Geächteten jedermann preis, vernichten alle Forderungen und Verträge, welche den Verbrecher angehen, u. d. gl. mehr. Allein es ist sehr zweifelhaft, ob heutzutage diese

*) Dagegen sind: *Böhmer* ad art. 198. §. 4. *Leyser* sp. 652. m. 4. sq. *Quistorp* Thl. 1. S. 108. — Man sehe aber *Beeker* an poena fust. cum rel. perenn. conj. reprob. sit; §. 11. 13. *Kleinschrod* Thl. 3. §. 55.

diese harten Folgen noch Anwendung finden dürften, und es sonach jedem freystünde, nach Willkühr mit dem Verbrecher zu verfahren. Deshalb nehmen auch manche Kriminalisten an, dass die Wirkungen der Reichsacht heutzutage vorzüglich darin beständen, dass der Geächtete sich nicht im deutschen Reiche aufhalten dürfe, und dass er, im Betretungsfalle, von einem jeden dem Richter überliefert werden könne.

§. 142.

Wenn wir die Grundsätze unsrer positiven Gesetze über die genannten Strafen betrachten, so finden wir, was zuförderst das *mosaische Recht* anbetrifft, hier wohl die Strafe der Confination in Anwendung, allein die eigentliche Landesverweisung dagegen nicht. *) Die *Römer* hingegen kannten nicht nur die Confination, sondern auch die Landesverweisung. Die erstere hatte bey den Römern bloss zur Folge, dass der Verurtheilte den ihm angewiesenen Ort nicht überschreiten durfte, im übrigen behielt der Verbrecher alle seine Rechte. L. 4. L. 7. §. 8. D. de interd. et releg. Härter und wichtiger hingegen war die römische Deportation auf eine Insel. Sie dauerte auf Lebenszeit, und zog den Verlust aller Güter und Rechte nach sich. L. 14. §. 1. L. 15. L. 18. de interd. et relegat.

Was

*) *Michaelis* mosaisches Recht, Thl. 5. §. 257.

Was die Verweisung aus einer Provinz bey den Römern anbetrifft, so schränkte sich dieselbe nicht nur auf diejenige ein, wo der Verbrecher seinen Wohnsitz hatte, sondern man dehnte dies auch auf diejenige Provinz aus, in welcher der Verbrecher war gebohren worden. L. 7. §. 10. D. de interd. et relegat. Ferner begriff die Verweisung auch diejenige Provinz mit in sich, in der das Verbrechen war begangen worden, um dessentwillen der Verbrecher verwiesen wurde. L 7 §. 13. eod. Uebrigens war die Regel hiebey noch allgemein, dafs ein jeder Verwiesene zugleich mit die Stadt Rom nicht betreten durfte. L. 7. §. 15. 16. ibid.

Was die Verbannungen aus dem ganzen Reiche anbetrifft, so waren diese gleichfalls bey den Römern in Gebrauch. Sie theilten dieselbe in die blofse *relegatio*, und in die *interdictio aquae et ignis*. Erstere war bey weitem geringer, als letztere, denn sie untersagte nur den Aufenthalt im Lande, liefs aber im übrigen dem Verbrecher alle seine Rechte. L. 4. L. 18. de interd. et relegat. Die interdictio aquae et ignis hingegen entzog dem Verbrecher das römische Bürgerrecht, und so zugleich alle die wichtigen Folgen mit, welche mit demselben verbunden waren.*) §. 2. J. de cap. demin. Uebrigens konnte nach römischen Gesetzen die Verbannung entweder auf immer fest-

*) *Schröder* de jure aqu. et ign. interdictor. antiquo, ejusque usu hodierno.

festgesetzt seyn, oder sich nur auf gewisse Zeit beschränken, wobey die Römer annahmen, dass, wenn die Zeit nicht bestimmt genannt war, dieselbe auf zehn Jahre Dauer bestimmt sey. Unter den römischen Kaisern war übrigens Augustus schon bemüht, die Landesverweisungen mehr und mehr aufzuheben, und statt dessen die Relegationen und Deportationen nach Inseln stattfinden zu lassen, aus Besorgniss, dass bey den Landesverweisungen die Verwiesenen dem römischen Reiche gefährlich werden möchten. L. 3. D. ad Leg. Jul. pecul. L. 2. §. 1. D. de poenis. *)

Obgleich übrigens bey den Römern die Landesverweisungen oft statt fanden, so waren sie doch noch weit häufiger bey den Deutschen. Denn nicht bloss als Strafe allein fanden sie in Deutschland oft Anwendung, sondern auch mit vielen körperlichen Strafen, mit dem Staupbesen, mit dem Brandmarken, mit allen Arten von Verstümmelungen waren sie verbunden, und mussten sonach um so häufiger statt finden, je zahlreicher bekanntlich jene Strafen selbst zugefügt wurden. Jemehr nach und nach endlich jene Strafen ausser Gebrauch kamen, je geringer ward auch die Landesverweisung, und manche Länder trafen endlich gar die zweckmässige Verfügung, sie ganz abzuschaffen.

§. 145.

*) *Cremani* de jure crim. L. 1. P. 2. C. 8. §. 7. sq. *Leyser* de exilio speciatim relegatione tam simplici quam cum fustigatione conjuncta earundemque poenarum indole atque effectibus; Viteb. 1742.

§. 143.

Wir gehen jetzt zur zweyten Gattung der Freyheitsstrafen über, zu denjenigen nämlich, welche die *Freyheit aufheben.* Sie zerfallen wiederum in *lebenslängliche* und in *zeitige Gefängnisſstrafen*, jenachdem sie die Freyheit für immer, oder nur für gewisse Zeit aufheben. (Vergl. §. 29.)

Zu denjenigen Strafen, welche die Freyheit nur auf einige Zeit aufheben, gehört 1) der *Hausarrest.* Er ist unstreitig unter den hierher zu rechnenden Strafen die gelindeste, und an und für sich betrachtet nur sehr uneigentlich eine zeitige Gefängnisſstrafe zu nennen. Nur bey geringen Vergehen darf übrigens eigentlich der Hausarrest statt finden, auch kommt er gewöhnlich bey Personen, die wenigstens nicht von der geringsten Klasse sind, nur zur Anwendung. 2) Gehört hierher das *akademische Karzer*, welches nur für Akademiker wegen geringer Vergehen angewandt wird. Es ist übrigens viel und mancherley gegen die Zweckmäſsigkeit dieser Strafe erinnert worden, z. B. daſs dadurch die Studien der Akademiker unterbrochen würden; allein es möchte dessen ungeachtet diese Strafe in anderer Hinsicht doch noch zweckmäſsiger und rathsamer seyn, wie manche andre, die man statt dessen vorgeschlagen hat, wohin z. B. die Geldstrafe gehört. Durch letztere leiden einestheils mehr die Eltern, als der zu Bestrafende, und anderntheils verleiten sie eben so leicht zu Schulden. Wenn die Incarceration nicht lange dauert, und

und der Verbrecher keinen Besuch annehmen darf, sondern statt dessen Bücher zur Vertreibung der Langeweile erhält; so möchte sehr füglich der gröſste Theil von dem Schädlichen, das man dieser Strafe vorwirft, verschwinden. Ferner ist hierher zu rechnen 3) die *Verstoſsung ins Kloster.* Vorzüglich findet diese Strafe nur gegen Geistliche statt, doch werden auch zuweilen weltliche Verbrecher damit bedroht, wohin z. B. Justinians Verordnung wider Ehebrecherinnen gehört. Die Strafe des Klosters kann übrigens geringer oder härter seyn, jenachdem sie auf längere oder kürzere Zeit statt findet. *) 4) Das *militärische Gefängniſs, Stockhaus.* Es unterscheidet sich in das geringe militärische Gefängniſs für Gemeine, und in das höhere für Offiziere. 5) Das *Gefängniſs für Bürger, Bürgergehorsam, Bürgerstube.* An den mehresten Orten findet sich ein solcher privilegirter Verwahrungsort für Bürger, worin dieselben wegen geringer Vergehungen, wegen Ungehorsam und dergl. gesetzt werden. Zuweilen haben auch Gerichtspersonen ein besonderes Gefängniſs, welches ihnen gleichfalls wegen leichter Vergehungen zum Aufenthalt angewiesen wird. 6) Endlich ist hierher noch zu rechnen der *Festungsarrest.* Wenn gleich derselbe eigentlich nicht zu den privilegirten Gefängnissen gerechnet werden kann, so hat er doch in vieler Hinsicht manche Aehnlichkeit mit der Strafe der letzteren. Er wird oft gegen Staatsverbrecher zugefügt,

zu-

*) *Ayrmann* de monasterio carcere; Francof. 1747.

zuweilen aber auch wegen andrer Vergehungen, manchmal werden auch Verschwender damit belegt. In der Regel trifft dieser Arrest nur Personen höheren Ranges, und er unterscheidet sich unter andern von der gemeinen Festungsstrafe mit dadurch, dass der Verbrecher nicht nöthig hat zu arbeiten. Oft ist die Dauer desselben nur ein Monat, zuweilen wohl noch kürzer. Wenn der Festungsarrest auf Zeitlebens erkannt wird, so hört er auf eine zeitige Gefängnissstrafe zu werden, und gehört demnach hier nicht her.

Alle diese genannten zeitigen Gefängnissstrafen sind übrigens der Ehre des Verbrechers in keinem Falle nachtheilig. Mehr oder minder ehrekränkend hingegen sind die nichtprivilegirten, gemeinen Gefängnissstrafen, sie mögen nun zeitige seyn, oder für immer zuerkannt werden. Was die zeitigen gemeinen Gefängnissstrafen anbetrifft, so ist dahin zu rechnen: 1) das *gemeine Gefängniss*, welches für Verbrecher bestimmt wird, ohne dabey auf den besondern Stand Rücksicht zu nehmen. Wenn gleich dasselbe nicht als infamirend angesehn werden kann, so ist es doch vorzüglich dadurch mit von dem privilegirten Gefängniss verschieden, dass es allerdings in gewissem Betrachte die Ehre kränkt. Es ist bey demselben übrigens zu unterscheiden, ob dasselbe ein blosses Verwahrungsgefängniss seyn soll, in welchem man sich wegen der Untersuchung des Verbrechens die Person des Verbrechers sichert, ob es wegen ei-

nes

nes ſchon überführten Verbrechens als Strafe zuerkannt wird. Uebrigens kann dies gemeine Gefängniſs mehr oder minder hart ſeyn, jenachdem Schärfungsarten hinzukommen. Dahin gehört unter andern das Schlieſsen in Ketten, das Krummſchlieſsen oder der ſogenannte polniſche Bock, ferner das Gefängniſs bey Waſſer und Brodt. Dauert eine ſolche geſchärfte Gefängniſsſtrafe lange, ſo erfodert es die Menſchlichkeit, daſs man z. B. dem Verbrecher, wenn gleich die Urthel auf Waſſer und Brodt erkennt, doch um den dritten oder vierten Tag warme Speiſen reicht. Wird der Verbrecher während ſeiner Strafzeit krank, ſo verſteht es ſich gleichwohl von ſelbſt, daſs jetzt alle Schärfungen bis zur völligen Beſſerung gänzlich eingeſtellt werden müſſen. Auch darf überhaupt das Strafgefängniſs nicht von der Art ſeyn, daſs es einen offenbaren nachtheiligen Einfluſs auf Geſundheit erzeugen kann. Das Gefängniſs bey Waſſer und Brodt ſchreibt ſich übrigens als Buſsübung aus dem canoniſchen Rechte her. *)

Zu den zeitigen Gefängniſsſtrafen ſind 2) zu rechnen das *Arbeitshaus.* Dieſe wohlthätige Strafanſtalt wird gewöhnlich wegen geringer Vergehungen, die vorzüglich in Faulheit und Liederlichkeit ihren Grund haben, in Anwendung gebracht. Der Verbrecher iſt

*) C. 2. X. de ſponſa duorum. C. 8. X. de accuſat. *Gärtner* de incarcerat. clericorum cum et ſine arena; Altorf. 1727. C. III. *Quiſtorp* Thl. 1. not. i).

ist hier nicht nur seiner Freyheit beraubt, sondern er muss auch täglich eine bestimmte Quantität Arbeit verrichten, und wird im Versäumungsfall gezüchtigt. Zuweilen wird das Arbeitshaus auch zum Aufenthalt für Vagabunden, herumstreifende Bettler und anderes dergleichen Gesindel bestimmt. Hier ist es eigentlich nicht als Strafe zu betrachten, sondern man geht mehr dahin, solchen Menschen Unterhalt zu verschaffen, und sie zugleich zur Arbeit und zur Ordnung zu gewöhnen. Gleichwie das Arbeitshaus können nen übrigens endlich auch 3) *Zuchthaus* und *die Strafe der öffentlichen Arbeiten* zu den zeitigen Gefängnisstrafen gerechnet werden, wenn sie nicht auf Lebenszeit für den Verbrecher zum Aufenthalt bestimmt sind.

Zu denjenigen Gefängnisstrafen, welche *für immer* die Freyheit des Verbrechers aufheben, müssen im allgemeinen alle diejenigen gerechnet werden, welche eine lebenswierige Gefangenschaft des Verbrechers zum Zweck haben. In soferne können daher, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, alle vorhergenannten zeitigen Gefängnisstrafen lebenslängliche Freyheitsstrafen werden. Vorzüglich rechnet man jedoch hieher die *Strafe der öffentlichen Arbeiten (damnatio ad opus publicum)* und die *Zuchthausstrafe*, weil beyde am gewöhnlichsten von den Gefängnisstrafen mit lebenslänglicher Gefangenschaft noch verbunden zu seyn pflegen. Was die damnatio ad opus publicum übrigens anbetrifft, so ist dieselbe

un-

unstreitig schärfer, als die bloſse Zuchthausstrafe. Bey ersterer muſs der Verbrecher zu bestimmten Zeiten auf öffentlichen Plätzen gewiſse Arbeiten verrichten, und auſser der Arbeitszeit im Zuchthause sich aufhalten. Die Strafe der öffentlichen Arbeiten kann übrigens mehr oder minder geschärft seyn, jenachdem entweder die zu verrichtende Arbeit selber schwerer oder leichter ist, oder jenachdem der Verbrecher mit groſsen Ketten belastet ist, eine eiserne Kugel hinter sich nachschleppen muſs, und was dergl. mehr ist. Gewöhnlich tragen die Verbrecher eine ausgezeichnete Kleidung, welches aus vielen Gründen sehr zu billigen ist. Eine besondere Art der öffentlichen Arbeiten ist übrigens die Verurtheilung zum Bergbau, wobey der Verbrecher zu den groben, unangenehmen Arbeiten des Bergbaues gebraucht wird. *) Die Strafe der öffentlichen Arbeiten ist übrigens infamirend, wenn dem Verbrecher nicht in der Urthel seine Ehre vorbehalten worden ist.

Wenn gleich die Strafe des *Zuchthauses* nicht so schwer ist, als die Strafe der öffentlichen Arbeiten, so ist dieselbe doch auch weit härter, als die Stra-

*) Vergl. *Knötschker* von Verdammung der Miſſethäter zur Bergarbeit; Leipzig 1795. *Hübner* über die Anwendung der Bergbaustrafe in Deutschland; Leipz. 1796. *Kleinschrod* über die Strafe der öffentlichen Arbeiten, verbeſſert abgedruckt in *deſſen* Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. nr. 5. Vergl. damit A. L. Z. 1794. B. IV. S. 447. und *Kleinschrod* syst. Entw. Th. 3. §. 37. 38.

Strafe des Arbeitshauses zu nennen. Es ist nicht nur das Zuchthaus der Ehre fast eben so nachtheilig, wie die damnatio ad opus publicum, sondern es ist dasselbe auch mit ungleich schwerern Arbeiten verbunden, als die Strafe des Arbeitshaufes. Im übrigen pflegt nur bey schwereren Verbrechen, bey gröſsern Diebstählen, bey Angriffen gegen das Leben Anderer auf diese Strafe erkannt zu werden. Zuweilen wird die Zuchthausstrafe durch den sogenannten Willkommen geschärft.

Zu dieser Art Strafen ist endlich noch die *Galeerenstrafe* zu rechnen. Sie ist unstreitig die härteste von allen Freyheitsstrafen. Der Verbrecher muſs hier die schwersten Arbeiten übernehmen, und oft Tag und Nacht fortarbeiten; er ist auf offnem Meere durchaus dem Einfluſs der Witterung ausgesetzt, muſs schwere Fesseln tragen, erhält die elendeste Kost bey der stärksten Arbeit, hat einen äuſserst engen Raum zu seinem Aufenthalte, und was dergleichen Beschwerlichkeiten mehr sind. Man kann diese Strafe eine langwierige Todesstrafe nennen, und selten halten solche Unglückliche, welche zu der Galeere verdammt sind, die Arbeit ein Jahr lang aus, und müssen oft mit dem schmählichsten Tode büſsen. Dies und noch manche andre Gründe widerrathen die Zufügung dieser Strafe sehr, auch ist dieselbe in neuern Zeiten fast ganz auſser Gebrauch gekommen.

§. 144.

§. 144.

Was die positiven Grundsätze über diese Strafen anbetrifft, so finden wir, was insbesondere das *römische Recht* angeht, viele der vorhin genannten Strafen auch bey den Römern in Anwendung. Aus der L. 9. D. de interdict. et relegat. sehen wir, dass selbst die Strafe des Hausarrestes ihnen nicht unbekannt war. Gefängnisse fanden gleichfalls bey den Römern statt, doch wurden sie eigentlich nicht sowohl als Strafgefängnisse, sondern mehr als Verwahrungsörter für verdächtige Personen, welche in Untersuchung waren, bestimmt. Unsre Zucht- und Arbeitshäuser waren den Römern freylich unbekannt, allein die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten war dafür bey ihnen desto gebräuchlicher. Diese Strafe geschah gewöhnlich auf Lebenszeit, und ward dann für eine Kapitalstrafe gehalten. §. 2. I. de publ. jud. L. 28. §. 6. D. de poenis. War die Strafe zu den öffentlichen Arbeiten nur auf gewisse Zeit festgesetzt, so ward dem Verbrecher seine Freyheit und sein Bürgerrecht gelassen. Die schwerste von diesen öffentlichen Arbeiten war übrigens die *damnatio in metallum* und *ad metalla.* Die damnati in metallum waren übler daran, sie hatten schwerere Ketten, und wer von ihnen fortlief, ward im Wiederbetretungsfall mit dem Tode bestraft, dahingegen ein damnatus ad metalla, wenn er entfloh, und man ihn wiederbekam, jetzt *in metalla* verurtheilt ward. *)

Was

*) Vergl. *Kleinschrod* Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th.

1.

Was das *canonische* Recht anbetrifft, so finden wir in den Gesetzen desselben nur von Gefängnisstrafen im eigentlichen Verstande, von Kerkerstrafen, eine Erwähnung. Von den übrigen Freyheitsstrafen hingegen enthalten die canonischen Gesetze nichts. Cap. 3. de poenit. in 6. Eben so finden wir in unserer P. G. O. nichts von Zucht- und Arbeitshäusern, weil diese Freyheitsstrafen in den damaligen Zeiten unbekannt waren, und ihre Entstehung erst den neueren Zeiten verdanken. Was hingegen die eigentlichen Gefängnisstrafen anbetrifft, so finden wir derselben mehrmals in der Karolina Erwähnung, Art. 10. 101. 157. 216. C. C.

§. 145.

V. ***Strafen, die durch ihre Anwendung dem Verbrecher vorzüglich Dinge entziehen wollen, deren Verlust den sinnlichen Zwecken des Lebens entgegensteht, und die Ausübung derselben erschweren.*** In diese fünfte und letzte Klasse der Strafen fallen alle *Vermögensstrafen.* Sie lassen sich in *Geldstrafen* und *Confiscation* eintheilen.

Die *Geldstrafe* (*mulcta*) ist vorhanden, wenn der Verbrecher eine gewisse Summe von seinem baaren Gelde als Strafe bezahlen muss. Die Erkennung der Geldstrafe pflegt gewöhnlich entweder dann statt zu

1. S. 240. sq. *Heyner* de damnatione ad metalla, Lipsiae 1794.

zu finden, wenn die Gesetze ausdrücklich eine zu erlegende Geldbuſse vorschreiben, oder sonst auch wegen geringer Vergehungen, vorzüglich wenn der Stand des Verbrechers eine anzuwendende Leibesstrafe für letzteren zu hart und schimpflich machen würde. Am gewöhnlichsten tritt die mulcta ein, wenn jemand einem Andern an dessen Gütern entweder wirklich Schaden zugefügt hat, oder doch zufügen wollte. Wem übrigens die Geldstrafe eigentlich zufalle, darüber giebt es kein bestimmtes allgemeines Gesetz; gewöhnlich bekömmt sie jedoch derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit über das zu bestrafende Verbrechen hat. *) Die Gröſse der Geldstrafe richtet sich übrigens nach der Gröſse und dem Umfange der zu bestrafenden Handlung, und kann daher nur aus der That in concreto selber beurtheilt und darnach festgesetzt werden. Sie ist übrigens auf keinem Fall der Ehre nachtheilig.

Wenn wir bey dieser Strafe einen Blick auf die Geschichte werfen, so finden wir schon in den frühesten Zeiten den Gebrauch der Geldstrafe. Das *mosaische Recht* kannte die Geldbuſsen sehr gut, und wir finden in demselben mehrere Verbrechen, die damit belegt wurden. So muſste z. B. nach Buch Mosis 5. Kap. 22, 29. derjenige, welcher ein Mädchen geschwächt hatte, funfzig Seckel erlegen; so muſste

 der

*) *Leyser* sp. 658. m. 6. *Struben* rechtl. Bed. Th. 3. Bed. 41.

der Dieb das Gestohlne oft vier oder fünffach ersetzen. Buch Mosis 2. Kap. 22, 4. 7. 9. *)

Auch die *Römer* kannten die Geldstrafen. L. 131. D. de verbor. signif. In den früheren Zeiten ihrer Staatsverfassung wurde jedoch statt wirkliches Geld, Vieh gegeben, bis endlich Servius Tullius die Zahlung in wirklichem Gelde einführte. **) Diese Geldstrafen wurden in der Folge immer häufiger, wozu die grosse Menge der Pönalklagen auf das zwey bis vierfache viel beytrug. Die Gesetze des Kodex trafen endlich einige sehr lobenswerthe Verordnungen in Hinsicht der Geldstrafen. L. 1—6. C. de modo mulctarum.

Was die *canonischen* Rechte anbetrifft, so finden wir hier gleichfalls die Verfügungen wegen der Geldstrafen. Doch erlaubte der Geist der canonischen Gesetzgebung es den Richtern nicht, die Geldstrafen zum eignen Nutzen zu verwenden, sondern sie musste den Ertrag derselben ad pios usus hergeben, z. B. zum Besten von Schulen, Kirchen, u. d. gl. ***)

Bey den *Deutschen* bestanden die Geldstrafen anfänglich, gleichwie bey den Römern, darin, dass der

*) *Michaelis* mosaisch. Recht; B. 5. §. 243.

**) *Weidler* de eo, quod justum est circa mulctas etc.; Viteb. 1743. §. 4. 5.

***) *Falkner* de mulctis; C. 2. §. 3.

der Verbrecher gewisse Stücke Vieh dem Beleidigten und dem Staate geben mußte, bis endlich die Deutschen auch mit dem wirklichen Gelde bekannt wurden, und dies jetzt statt der Strafen am Vieh einführten. Nach und nach fingen die Geldstrafen an sehr häufig zu werden, und kamen fast gegen alle Verbrechen zur Anwendung. *) Auch die peinliche Gerichtsordnung verordnet an verschiedenen Stellen die Geldstrafen, wie z. B. im Art. 157. 158. u. m. a. Auch in mehreren Reichsabschieden finden wir die Geldstrafen verordnet. R. A. v. 1530. Tit. 26. §. 7. Von 1548. Tit. 17. §. 7. und tit. 38. **)

§. 146.

Was die Strafe der *Confiscation* anbetrifft, so unterscheidet diese sich dadurch vorzüglich von der Geldstrafe, daß sie nicht nothwendig wie letztere in der Leistung einer gewissen Summe baaren Geldes besteht, sondern das *Vermögen* des Verbrechers überhaupt zu ihrem Gegenstande hat. Die Confiscation kann übrigens eingetheilt werden in *confiscatio omnium bonorum* und *confiscatio quorundam bonorum*, jenachdem nämlich das sämmtliche Vermögen des Verbrechers oder nur ein Theil desselben letzterem genommen wird. Diese zweyte Gattung der Confisca-

*) *Weidler* loc. cit. §. 5. *Oesterley* von den Strafen des Diebstahls nach salischem Gesetze; Göttingen 1783.

**) Vergl. überhaupt über Geldstrafen: *Barbacorius* de poenis pecuniariis recte adhibendis; Trid. 1796.

cationen kommt eines Theils bey der Felonie vor, andern Theils kann sie auch bey manchen andern Vergehungen, besonders bey Verletzungen gegen Landespolizeyverordnungen, gegen Accise- und Zoll-gesetze statt finden.

Was bey der confiscatione omnium bonorum die Frage anbetrifft, welche Güter der Confiscation unterworfen seyen, so haben wir schon an einem andern Orte (§. 30.) gesehen, daſs nur dasjenige Vermögen, welches der Verbrecher eigenthümlich besitzt, Gegenstand der Confiscation seyn darf. Inhaber dieses Vermögens wird der Fiscus, doch ist letzterer verbunden, alle Verbindlichkeiten, welche darauf haften, zu übernehmen. L. 9. D. de Scto Silan. L. 6. pr. D. de jure fisci. L. 2. §. 1. de alim. vel cibar. legat. Was die künftigen Güter anbetrifft, welche der Verbrecher nach geschehener Confiscation erwirbt, so fallen diese nur unter gewissen Umständen dem Fisco anheim. Es kann übrigens diese Frage hier nur insoferne in Betrachtung kommen, als der Verbrecher mit der Confiscation nicht zugleich das Leben verliert, denn im letzten Falle versteht es sich von selbst, daſs der Verbrecher keine Güter mehr erwerben kann. Wenn aber der Verbrecher nicht zugleich das Leben einbüſst, so muſs man nach den Gesetzen darauf sehen, ob die Strafe noch fortdaure, oder nicht. Ersteres ist bey der Deportation der Fall. Hier fallen alle künftige Acquisitionen des Verbrechers dem Fisco anheim, so lange die Deportation fort-

fortwährt. Die L. 2. C. de bonis profcriptor. fagt deshalb: „Deportati nec earum quidem rerum, quae post poenam irrogatam habuerint, heredem habere possunt; sed et hae publicabuntur.“ Wenn hingegen die Strafe nicht fortdauert, so kann auch keine Confiscation bey hernach erworbenen Gütern statt finden. Den Beweis hievon finden wir in der L. 22. D. mandati. „Is, cujus bona publicata sunt, mandare alicui potest, ut ea emat; et si emerit, utilis erit mandati actio, si non praestet fidem. Quod ideo receptum est, quia publicatis bonis, quidquid postea acquiritur, non sequitur fiscum.“

Die römischen Gesetze verordnen in dieser Hinsicht ferner, dass wenn dem Verbrecher, der Freyheit und Bürgerrecht zugleich mit verloren hat, etwas vermacht worden sey, der Fiscus kein Recht auf das Vermächtnifs habe, letzteres mag errichtet worden seyn, als der Verbrecher noch nicht verurtheilt war, oder nachher. L. 3. §. 1. D. de his, quae pro non script. habent. „Sed etsi post testamentum factum heres institutus vel legatarius in metallum damnatus sit, ad fiscum non pertinet.“ Der Grund hievon war, weil der Legatar als Sclave und als todt betrachtet wurde. L. 59. §. 2. D. de condit. et demonstrat. Hat hingegen der Verbrecher mit der Confiscation nicht auch zugleich sein Leben, oder seine Freyheit verloren; so bleibt das Vermächtnifs gültig, und kömmt an den Fiscus, wenn die Strafe noch fortdauert. Einige Kriminalisten wollen heutzutage die-

sen römischen Grundsätzen jedoch keine volle Anwendung mehr verstatten, und nehmen deshalb an, dass, wenn einem Verbrecher etwas vor seiner Verurtheilung vermacht worden sey, oder während die Strafe dauert, vermacht wird, jetzt das Vermächtniss auf alle Fälle gültig sey. Wenn demnach das Vermächtniss bey Lebzeiten des Verbrechers fällig werde, so müsse es auch nach der Einziehung des Vermögens an den Fiscus kommen, wenn nämlich eine andre noch fortdauernde Strafe zugleich mit erkannt wird. Als Ursache, warum man übrigens den römischen Verordnungen keine Anwendung mehr erlaubt wird, führt man an, weil der Grund des römischen Rechtes heutzutage wegfalle, und man den Verbrecher, so lange er lebt, nicht für todt betrachten könne, wenn auch beständiger Verlust der Freyheit mit der Confiscation verbunden sey. Allein ich muss aufrichtig bekennen, dass ich deshalb dieser Meinung nicht beytreten kann. Bey den Römern lag in dieser Hinsicht gewissermafsen eine Fiction zum Grunde, sie betrachteten den Verbrecher, welcher seine Freyheit verloren hatte, als todt, weil er es eigentlich auch bürgerlich war, und ich sehe nicht ein, was uns abhalten sollte, auch heutzutage noch diese Grundsätze anzunehmen.

§. 147.

Was die Geschichte der Confiscation anbetrifft, so finden wir zuförderst in dem *mosaischen* Rechte gleichfalls den Gebrauch derselben. Doch waren

Con-

Confiscationen des ganzen Vermögens erst eine spätere Erscheinung und eine Erfindung der jüdischen Könige, welche dieselben mit als eine Quelle zur Bestreitung ihrer Ausgaben betrachteten. Bey den *Römern* waren Confiscationen nicht minder häufig, und fast noch zahlreicher, wie bloſse Geldstrafen. Den römischen Kaisern waren die Confiscationen ein herrliches Mittel zur Bereicherung ihres Fiscus, und eine ergiebige Quelle für ihre Ausgaben und Verschwendungen. Deshalb hatte man auch die *servitus poenae* eingeführt, durch die angenommen wurde, daſs jeder Bürger, welcher durch ein Verbrechen entweder Leben, Freyheit oder Bürgerrecht verloren hatte, ein Sclave werde. Da nun aber die Sclaven nichts Eigenthümliches besitzen durften, und ein solcher verurtheilter Bürger Sclave des Staats wurde; so nahm letzterer jetzt auch das Vermögen des Verurtheilten in Beschlag. Diese servitus poenae dauerte bis auf Justinian, welcher dieselbe aufhob. Nov. 22. cap. 8. Desto sonderbarer aber ist es, wenn derselbe in der Nov. 134. cap. 13. die Güter eines zum Tode Verurtheilten oder eines des Landes Verwiesenen dem Fiscus zuspricht, ausgenommen, wenn der Verbrecher Descendenten und Ascendenten bis zum dritten Grad hinterlassen hat. Auch auf die Deportation erstreckt sich diese Verfügung, und wenn demnach der Deportirte Ascendenten oder Descendenten bis zum dritten Grade hinterläſst, so fällt hier gleichfalls die Confiscation weg. *)

Was

*) Wegen der Frage, ob die Schluſsworte der Nov. 134.

von

Was die *deutsche Gesetzgebung* anbetrifft, so hat vorzüglich der Art. 218. viele streitige Untersuchungen und Erklärungen unter unsern Kriminalisten hervorgebracht. Diese Streitigkeiten sind übrigens zu bekannt, als dass sie hier von neuem eine ausführliche Darstellung verdienten. Wer die verschiedenen Meinungen deshalb nicht kennt, den verweisen wir auf *Walch* glossarium etc. §. 3. pag. 8. Dass *Koch* die Stelle im grammatischen Sinne am richtigsten erklärt habe, darüber möchte man heutzutage wohl so ziemlich einig seyn. Eben aber durch diese grammatische Erklärung lässt sich wohl am füglichsten in Hinsicht der Realerklärung annehmen, dass *Karl* bey dem Laster der beleidigten Majestät, oder des Hochverraths, — denn dieser muss darunter verstanden werden, weil der Gesetzgeber von der Todesstrafe spricht, welche nach gemeinem deutschen Rechte gegen blosse Majestätsverbrechen allein nicht erkannt ward, — dass also *Karl* bey dem Hochverrath die Confiscation des Vermögens erlaube. Ausserdem aber verstattet *Karl* die Confiscation weiter in allen den Fällen, wenn der Verbrecher Leib und Gut verwirkt habe. Hierunter kann nichts anders verstanden werden, als dass ausser bey dem Verbrechen des Hochverraths die Confiscation im übrigen nur noch da statt finden sollte, wo das römische Recht, also die Verordnung der Nov.

von Majestätsverbrechen überhaupt, oder nur vom Hochverrathe zu verstehen seyen, darüber vergleiche man, was *Kleinschrod* Th. 3. §. 65. sagt.

Nov. 134. cap. 13. und die deutschen Reichsgesetze, wie z. B. A. B. Kap. 1. §. 2. Landfriede, Tit. 8. §. 4. Reichsabschied von 1551. §. 46. u. m. a. die Confiscation *ausdrücklich* verordnen. Im übrigen sagt *Karl* sey es ein Missbrauch und durchaus unerlaubt, auf Confiscation zu erkennen, indem die Familie des Verbrechers dadurch an den Bettelstab gebracht werde. Die Verordnungen Iustinians in dieser Hinsicht sind also von *Karln* nicht aufgehoben worden; allein unsre sogenannte Praxis hat dieselben aufgehoben, und angenommen, dass der Art. 218. alle Confiscation verbiete, und nur bey Majestätsverbrechern hievon eine Ausnahme mache. *)

§. 148.

Ueber die Zweckmäſsigkeit oder Unzweckmäſsigkeit, über das Gerechte oder Ungerechte der Vermögensstrafen überhaupt, und besonders der Confiscationen, ist mancherley gesagt, und alles, was für und wider diese Strafen stattfinden könne, oft ziemlich weitläuftig dargestellt worden. Es ist nicht zu läugnen, daſs man auf der einen Seite in der Hinsicht oft zu weit ging; daſs man Confiscationen und Geldstrafen als höchst ungerecht betrachtete, weil die Familie des Verbrechers dadurch leide. Allein wenn man bey einer jeden Strafe darauf Rücksicht nehmen woll-

*) *Böhmer* ad art, 218. C. C. *Quistorp* Th. 1. §. 76. *Engau* elem. jur. crim. §. 70. Man vergleiche übrigens wegen der im §. angenommenen Erklärung, *Kleinschrod* syst. Entw. Th. 3. §. 66, 67.

wollte, ob auch Unschuldige darunter leiden würden; so möchte man am Ende wenige, oder wohl gar keine Strafen anwenden dürfen, denn bey den mehrsten derselben werden Andere, vorzüglich die Familie des Verbrechers, wenn gleich zuweilen mehr, zuweilen weniger, leiden. Ueberdies kann es Fälle genug geben, wo dieGerechtigkeit es ausdrücklich fodert, dem Verbrecher sein Vermögen zu entziehen, ohne darauf zu sehen, ob dessen Familie dadurch leidet.*) Es ist übrigens nicht zu läugnen, dass die blossen Geldstrafen, wenn sie nicht zu hoch sind, viel Zweckmässiges in sich enthalten. Sie kränken die Ehre des Bestraften nicht, verhindern ihn nicht, sein Gewerbe fortzusetzen, sind schnell vorübergehend, leicht anwendbar, und was dergleichen mehr ist. Auch ist es nicht zu widerstreiten, dass sie für manche Verbrecher durchaus anwendbar und zwekmässig seyn. Ob jedoch, was insbesondre die Confiscationen anbetrift, dieselben politisch gut seyen, dies ist eine andere Frage, gegen deren Bejahung sich mancherley Gründe möchten entgegenstellen lassen **).

*) Man sehe deshalb *Kleinschrod* Th. 3. §. 57.

**) Ueber die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der Geldstrafen vergleiche man unter andern: *Filangieri* System der Gesetzgebung, Band 4. S. 454. *Globig* und *Huster* vier Zugaben, S. 153. folg. *Wieland* Geist der peinl. Gesetze, §. 325. folg. *Kleinschrod* syst. Entw. Thl. 3. §. 56. folgend. *Grolmann* Grundsätze, §. 121. 122. *Stelzer* Grundsätze des peinl. Rechts, Kap. 8. §. 81. *Bodinus* de republica, L. 5. C. 3. u. m. a.

Zwei-

Zweiter Theil.

Darstellung und Entwickelung der einzelnen Verbrechen, nebst Bestimmung ihrer Strafen.

Vorerinnerung.

§. 149.

Dafs es nicht leicht sey, eine natürliche und systematische Classification der einzelnen Verbrechen zu liefern, welche einem jeden Genüge leistet, dies bedarf wohl keines Erinnerns. Man sehe z. B. nur unsre zahlreichen Compendien, und man wird finden, dafs fast jeder Verfasser eine andre Ordnung der Verbrechen wählte. Um so mehr aber hofft der Verfasser, dafs man es auch ihm nicht so hoch anrechnen möge, wenn er in der folgenden Darstellung einer Classification folgt, die manchem andern Rechtslehrer vielleicht nicht richtig genug scheinen mag. Hält der Verfasser doch auch die von Andern versuchten Eintheilungen nicht immer für zweckmäfsig. So wie er aber dabey jedem gern die Wahl seiner Einrichtung selber überläfst, so wünscht er wiederum auch gleiche Freiheit für seine Classification zu geniefsen. Hanc veniam damus petimusque vicissim.

Erests

Erstes Buch

Von denjenigen Verbrechen, bey welchen der Staat selber der unmittelbare Gegenstand der rechtswidrigen Beleidigung ist. Staatsverbrechen überhaupt.

§. 150.

Die Staatsverbrechen überhaupt zerfallen zuförderst im allgemeinen in zwei Abtheilungen. Sie sind entweder 1) *solche, die von jedem Bürger, als solchen, begangen werden können*, oder 2) *solche, welche zum Wesen ihres Daseyns besonders die Verwaltung eines Staatsamtes voraussetzen.*

Was die erstern anbetrifft, so zerfallen diese wiederum: a) *in Verbrechen, welche unmittelbar gegen die moralische Persönlichkeit des Staates selber, oder gegen den Regenten desselben, als solchen, ausgeübt werden können. Staatsverbrechen im engern Sinne.* b) *Verbrechen, welche gegen die, dem Staate ausschliesslich zustehende Ausübung der einzelnen*

nen Staatsgewalten gerichtet ist. Regierungsverbrechen. Leztere theilen sich wiederum:

in Verbrechen gegen die *anordnende Gewalt*;
in Verbrechen gegen die *aufsehende Gewalt*;
in Verbrechen gegen die *richterliche Gewalt*;
in Verbrechen gegen die *executive Gewalt.*

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Staatsverbrechen im engern Sinne.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrathe.

Gundling Singularia ad Legem Majestatis itemque de silentio in hoc crimine; Halae 1721.

Menken Diss. de crimine perduellionis ejusque poena; Viteb. 1737.

Kleinschrod über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths, nach allgemeinen Grundsätzen; im Archiv des Kriminalrechts, B. 1. St. 1. nr. 2.

Schott Abhandlung über das Verbrechen der beleidigten Majestät und dessen Bestrafung; Tübingen 1797.

Feuerbach philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths; Erfurt 1798.

Bosse über Hochverrath, beleidigte Majestät und verlezte Ehrerbietung gegen den Landesherrn; Göttingen 1802.

§. 151.

Früh schon fühlten die Menschen das drückende und elende Loos des blossen Naturzustandes, in welchem keine Sicherung von Rechten, von Eigenthum statt fand. Sie wollten dies verhüten, sie wollten sich

ßch Eigenthum und wechſelſeitige Rechte geben, ſie ſchloſſen ſich daher zuſammen, ſie vereinigten ſich, bildeten Geſellſchaften, organiſirten Staate. Jedes Individuum; das einer ſolchen organiſirten Geſellſchaft beytritt, verpflichtet ſich hiedurch auch zugleich, ſo viel es kann *für* das Beſte des Staates zu leben; es verpflichtet ſich zugleich, diejenigen Einrichtungen, durch die eben der Staat ſeine Exiſtenz erhalten hat, die das Band ſind, wodurch er eben als Staat, oder als *dieſer* Staat, beſteht, heilig und unverlezlich zu erhalten. Die Nothwendigkeit ſelber legt dem Staate das Recht auf, dies von ſeinen Bürgern zu fordern, weil er eben nur hiedurch als Staat exiſtiren kann, weil er durch Verletzung dieſes Rechtes aufhören würde, Staat zu ſeyn: denn die Zerſtörung ſeines Organismus, die Auflöſung ſeiner nothwendigen Einrichtungen, hebt ihn ſelbſt auf und zerſtört ſeyn Daſeyn. Jeder Unterthan, welcher eine ſolche Vernichtung des Staats bezweckt, begeht das gröſste Verbrechen, er begründet nicht blos Gefahr für die Sicherheit, das Eigenthum, das Leben des Einzelnen, ſondern aller Bürger des Staats, er hebt Ruhe, Frieden und Glückſeligkeit auf, und verbreitet ſtatt deſſen wieder die Schreckniſſe eines Krieges aller gegen alle. Von jeher iſt ein ſolches Verbrechen von allen Völkern, von den roheſten, wie von den geſittetſten, für die gröſste, verabſcheuungswürdigſte und ſtrafbarſte That erklärt worden, und alle poſitiven Geſetzgebungen, ſoweit ſie uns bekannt ſind, haben von jeher alle Schreckniſſe der

Strafbarkeit aufgeboten, um die Grölse dieses Verbrechens dadurch anzudeuten. Schön drückt sich *Cicero* deshalb aus, wenn er in seinem Buche de officiis, L. 17. sagt: „omnium societatum nulla est gravior, nulla carior, quam ea, quae cum republica est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares; sed omnes omnium caritates patria una complexa est; pro qua quis bonus dubitet, mortem oppetere, si ei sit profuturus? Quo est detestabilior illorum immanitas, qui lacerarunt omni scelere patriam, et in ea funditus delenda occupati et sunt et fuerunt.“

Wer demnach ein solches Verbrechen unternimmt, der wird ein *Hochverräther* gegen seinen Staat, und sein Verbrechen selbst erhält den Namen eines *Hochverraths*.

§. 152.

Wenn wir bey der Bestimmung des Begriffs von diesem Verbrechen, unsre positiven Gesetze zur Hand nehmen, so finden wir, dafs *Hochverrath* (*perduellio*) nichts anders sey, als *die von einem Unterthan feindselig versuchte oder auch bewirkte Vernichtung des jetzigen Organismus des Staats, von dem er Unterthan ist* *)

Der

*) Vergl. über den Begriff des Verbrechens: *Böhmer* ad art. 124. *Kleinschrod* im Archiv, B. 1. St. 1. nr. 2. und *Feuerbach* Lehrbuch, §. 162.

Der Hochverrath, als solcher, fordert daher nothwendig folgende Requisite:

1) Das Object des Verbrechens ist der Organismus des Staats, d. h. die Merkmale und Einrichtungen des letzteren, ohne welche er entweder gar nicht als Staat, oder doch nicht als dieser concrete Staat bestehen kann. Der Hochverräther verletzt demnach nicht einzelne Einrichtungen des Staats, er handelt nicht einzelnen Gesetzen desselben entgegen; sondern er vernichtet den Staat entweder selbst, oder versucht es doch, ihn zu zerstören, und die nothwendigen Bedingungen zur Existenz desselben aufzuheben. Aufstand, Tumult und dergleichen, welche von Bürgern in der Absicht unternommen werden, um zufällige Einrichtungen, gewisse Auflagen und überhaupt um eine, nicht ursprüngliche und nothwendige Einrichtung des Staats zufgehoben zu wissen, können daher nicht Hochverrath genannt werden, weil bey Aufhebung dieser Einrichtungen der Staat bestehen kann, und an seinen ausdrüklichen Bedingungen nichts verliert.

2) Der Verbrecher muss die Absicht haben, Aufhebung und Vernichtung der nothwendigen Staatseinrichtungen bewirken zu wollen. Dass er seine Absicht erreicht habe, wird bei diesem Verbrechen nicht erfordert, vielmehr ist die blosse dolose Absicht, sobald sie sinnlich wahrgenommen werden kann, schon hinreichend zum vollen Begriff des Verbre-

 chens.

chens. Daher wird der entfernteste Versuch zu demselben von den Gesetzen schon als vollendetes Verbrechen selber angesehn und bestraft. *) Es wird aber auch ferner zur Existenz des Hochverraths erfordert, dass der Wille des Verbrechers feindselig gewesen sey, dass letzterer mit doloser Absicht gehandelt habe. *Ulpian* sagt ausdrücklich in der L. 11. D. ad L. Iul. maj. „sed qui perduellionis reus est, *hostili animo* adversus rem publicam vel principem animatus." Der Verbrecher muss deshalb eine feindliche, dolose Absicht gegen den Staat hegen, sein Wille muss darauf hinausgehn, den Untergang des Staats nach seiner jetzigen Einrichtung zu bezwekken. Dass der Gesetzgeber unter animus hostilis dies will verstanden wissen, zeigt *Ulpian* selber sehr deutlich in der L. 21. §. 1. de captiv. et postliminio, wenn er sagt: „In civilibus dissensionibus, quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen *in exitium* reipublicae contenditur." Ohne diese feindselige Gesinnung ist demnach das Verbrechen des Hochverraths nicht vorhanden, und wer durch Culpa, sey es auch der höchste Grad derselben, den Staat in Gefahr bringt, kann nicht als Hochverräther bestraft werden, obgleich nicht zu läugnen ist, dass ein solches

*) A. B. cap. 24. §. 3. L. de publ. jud. L. 5. pr. C. ad L. Iul. majest. Auf die Grösse des Versuches kommt es demnach nicht an, und es ist durchaus ungesetzlich, wenn manche Kriminalisten bey der Strafbarkeit darauf Rücksicht genommen wissen wollen. *Böhmer* ad art. 124 C. C. §. 4.

ches culpofes Vergehen in anderer Hinficht einer Ahndung unterworfen werden kann.

3) Dies Verbrechen fetzt perfönliche Unterwerfung voraus. Der Hochverrath kann daher nur von einem Unterthan oder Bürger des Staats begangen werden. Findet an einem Orte vollkommner Landfaffiat ftatt, fo können hier auch allerdings Forenfes das Verbrechen des Hochverraths begehn. *) Wer fich deshalb blofs eine Zeitlang in einem Lande aufhält, und überhaupt jeder Fremde, kann keinen Hochverrath vornehmen. Was übrigens in Hinficht diefes Verbrechens insbefondre *Deutfchland* anbetrifft, fo ift hier in dreyerley Rükficht die Begehung deffelben möglich: 1) von einem *mittelbaren* Reichsbürger an dem Staate, deffen Unterthan er ift; 2) von einem *mittelbaren* Reichsunterthan an Kaifer und Reich; und endlich 3) von einem *unmittelbaren* Reichsbürger an Kaifer und Reich. Gegen Kaifer und Reich findet Hochverrath ftatt, wenn jemand feindfelig die Reichsverfaffung vernichten will, oder in der Abficht den römifchen Kaifer tödtet. Was übrigens vom Kaifer gilt, mufs auch auf die Churfürften angewendet werden. So gut wie man gegen Kaifer und Reich einen Hochverrath begehn kann, kann man es auch gegen diefe. **)

§. 153.

*) *Häberlin* Handbuch des deutfchen Staatsrechts, Thl. 1. §. 54. *Runde* Privatrecht, §. 408. Dafs bey der blos dinglichen Unterwerfung übrigens auch ein Hochverrath ftatt finden könne, nimmt *Kleinfchrod* a. a. O. §. 4. an.

**) A. B. cap. 24. §. 2.

§. 153.

Der Staat selber ist Object dieses Verbrechens. Um aber den Umfang des letzteren, um die Gränzen desselben mit Genauigkeit angeben, und so am sichersten und zweckmäſsigsten die Frage beantworten zu können, auf wie vielerley Weise der Hochverrath begangen werden könne, oder, mit andern Worten, wie viele Arten des Hochverraths es gebe; ist es nothwendig, die drey Grundverträge, welche bey einem jeden Staate statt finden, welche die wesentlich nothwendige Bedingung zur Existenz eines Staates überhaupt ausmachen, zu berücksichtigen. Nur so können wir mit Bestimmtheit die Gränzen dieses Verbrechens sondern, und alle willkührlichen Bestimmungen, alle falschen Darstellungen, alle schwankende Begriffe, welche lange Zeit unter unsern Kriminalisten über Natur und Umfang des Hochverraths geherrscht haben, vermeiden.

Diese drey Grundverträge, welche wir demnach bey dem Verbrechen des Hochverraths zu berücksichtigen haben, sind: der *Vereinigungsvertrag*, der *Verfassungsvertrag* und der *Unterwerfungsvertrag*. Nach diesen dreyen Verträgen ergeben sich uns drey Hauptarten des Hochverraths. Der *Vereinigungsvertrag* besteht in der Verbindung mehrerer, zur Begründung eines Staats, um so rechtliche Freyheit und Sicherung derselben zu erhalten. Hochverrath gegen diesen Vereinigungsvertrag kann daher statt finden, 1) wenn jemand einen Theil der bürgerlichen

Verein-

Vereinigung vom Staate zu trennen, Länder und Städte von demselben abzureissen, oder Einverleibung mit andern Staaten zu bewirken sucht. *) Heimliches Werben im Lande für andre Staaten, boshaftes Verleiten zum Auswandern, Versuch zur Anstiftung eines Krieges gegen den Staat, dem man unterworfen ist, verrätherische Uebergabe von Festungen oder auch nur blosse, in feindseliger Absicht unternommene Unterstützung der Feinde des Staats, gehören hierher. L. 1. §. 1. L. 4. D, ad Leg. Iul. Majest. 2) Es ist an dem Vereinigungsvertrage ferner Hochverrath vorhanden, wenn man den Zweck des Staats, Sicherung der Rechte, zu zerstören sucht. Wer deshalb durch schlechte Rathschläge dahin strebt, den Fürsten zum Despoten zu machen, begeht unstreitig einen Hochverrath, weil er so die Sicherheit der Rechte untergräbt, oder doch der grössten Gefahr aussetzt. **) Aber auch derjenige, welcher sich von einem despotischen Regenten dazu gebrauchen lässt, solche

*) L. 3. D. ad L. Iul. Maj. L. 4. L. 10. D. eod. — Ein *Spion* im Kriege muss ebenfalls als wirklicher Hochverräther betrachtet werden, sobald er zugleich Unterthan des Staates ist, gegen den er handelt. Gewöhnlich pflegt man den Spion jedoch als Landesverräther mit dem Strange zu bestrafen. Man sehe deshalb, so wie über den, an und für sich betrachtet, durchaus nicht statt findenden Unterschied zwischen Landesverrätherey und Hochverrath, *Klein* peinl. Recht, §. 508.

**) *Löwenstern* in den gelehrten Beyträgen zur Schwerinschen Intelligenz, Jahrgang 1776, nr. 2—5. *Grolmann* Grundsätze etc. §. 453.

solche Absichten des letzteren auszuführen, durch welche die nothwendigen Rechte der Staatsbürger aus dem Vereinigungsvertrag verletzt werden, handelt hochverrätherisch.

Der *Verfassungsvertrag* setzt die Gränzen der höchsten Gewalt und die Art ihrer Ausübung fest. Er bestimmt daher die Einrichtungen, den Mechanismus des ganzen Staatskörpers, aus ihm geht demnach die Verfassung des ganzen Staates hervor. Wer nun diesen Verfassungsvertrag rechtswidrig zu vernichten, durch Revolutionen die bestimmte Staatseinrichtung zu zerstören sucht, ist Hochverräther. Die Aenderung der Verfassung ist jedoch rechtlich und nicht als Hochverrath anzusehn, wenn sie nicht gewaltsam, sondern auf dem Wege des Rechts und mit Bewilligung des ganzen Volkes und des Regenten geschieht. Wo Mehrheit der Stimmen bei Staatsgeschäften in Hinsicht des Volks festgesetzt seyn sollte, da ist dieselbe auch hier hinreichend, und es bedarf dann keiner Zustimmung des ganzen Volks. Dass aber Regent und Volk zusammen aus freyer Ueberzeugung die Veränderung der Verfassung wollen, ist nothwendig. Will das Volk ohne Beystimmung des Regenten die Aenderung, so handelt es hochverrätherisch; will der Regent hingegen, ohne den Willen des Volks, eine andre Constitution, so begeht er einen Hochverrath. Durch einen wechselseitigen Vertrag, durch Vertrag des Volkes mit dem Regenten, und des Regenten mit dem Volke, ist die Verfassung

entstan-

entstanden, und deshalb kann dieselbe auch nur durch wechselseitige Beystimmung aufgehoben und verändert werden.

Gewaltsame, feindselige und demnach rechtswidrige Absichten erfordert der Hochverrath an dem Verfassungsvertrage zu seinem Begriff. Daraus folgt denn auch ferner, daſs eine freymüthige, schriftliche, oder mündliche Aeuſserung über die Staatsverfassung, worin man vielleicht die Mängel der letzteren zu zeigen sucht, und zweckmäſsige und rechtliche Mittel zu einer bessern Reform angiebt, keineswegs als Hochverrath angesehn und bestraft werden dürfe. Wer aber beym Volke durch Schriften die Lust zu Insurrectionen und Revolutionen zu erregen sucht, oder wer dem Regenten Vorschläge ertheilt, oder ihn zu bereden sucht, einseitig, ohne Beystimmung der Nation, eine Veränderung in der Verfassung vorzunehmen, begeht einen Hochverrath, unabgesehn, ob die bezweckte Veränderung vortheilhaft für den Staat seyn würde, oder nicht. *)

Hochverrath an dem Verfassungsvertrag ist aber auch ferner vorhanden, wenn jemand die regierende Familie überhaupt zu verdrängen sucht, oder denjenigen auch nur aus dem Wege räumt, welcher, durch die Constitution bestimmt, nach dem Tode des

*) Vergl. *Erhard* über das Recht eines Volks zur Revolution. *Feuerbach* vom Hochverrath, S. 67. folg.

des Regenten die höchste Gewalt und Majestät erhalten würde. Ermordung des Erbprinzen oder des nächsten Thronfolgers ist daher Hochverrath an dem Verfassungsvertrage. *)

3) Es kann endlich auch ein Hochverrath an dem *Unterwerfungsvertrage* begangen werden. Da es in einem vernünftigen Staate unmöglich ist, dass Alle befehlen; so muss eben deshalb jeder Staat ein bestimmtes Oberhaupt wählen, das für die Erhaltung des Staatszweckes sorge, und dessen Befehlen sich die Staatsbürger unterwerfen. Derjenige (oder diejenigen), welchem sich die Mitglieder des Staats in dieser Hinsicht unterwerfen, heist der Oberherr, der Regent des Staats. Hochverrath an diesem Oberherrn nun kann statt finden; 1) durch Ermordung des Regenten. In einer aristokratischen Regierungsform muss das ganze Korps der Oberherrn ermordet worden seyn. Wer den Regenten in doloser Absicht umbringt, vernichtet so das Recht der Souverainität des Regen-

*) *Carpzov* qu. 41. num. 14. *Quistorp* peinl. Recht, Thl. 1. §. 150. Mehrere Kriminalisten wollen jedoch den Hochverrath gegen den Erbprinzen oder Thronfolger nicht gelten lassen, wie z. B. *Böhmer* ad art. 124 C. C. *Grolmann* Grundsätze d. C. R. W. §. 464. u. a. m. Allein es ist ja hier ganz ausdrüklich Hochverrath an dem Verfassungsvertrage vorhanden. Und überdies noch, wie oft kann es hiebey nicht kommen, dass durch Ermordung des Thronfolgers die Verfassung des Staats der grössten Gefahr ausgesetzt wird, wenn z. B. der Regent schon alt ist, und ausser dem ermordeten Nachfolger, kein Glied der regierenden Familie mehr vorhanden ist.

Regenten, und begründet hiedurch allerdings einen Hochverrath. Jedoch ergiebt es sich sowohl aus der Natur der Sache, als aus der positiven Gesetzgebung, dafs in dem Falle durchaus kein Hochverrath vorhanden sey, wenn der Unterthan den Oberherrn aus dem Rechte der Nothwehr tödtet, und also ein *moderamen inculpatae tutelae* statt findet. Hier wird der Oberherr nur als Privatperson betrachtet, und jeder Bürger hat das volle Recht, eine Verletzung von Seiten des Regenten von sich abzuwehren. Wenn daher der Oberherr einem Bürger nach dem Leben trachtet, und dieser sein eignes Leben nicht anders retten kann, als durch Tödtung seines Gegners; so ist hier durchaus keine strafwürdige Handlung vorhanden, und am wenigsten ein Hochverrath. *) Es findet hier nichts weiter statt, als Vertheidigung seiner selbst und seiner Rechte gegen einen ungerechten Angriff.

2) Hochverrath am Unterwerfungsvertrage findet ferner statt durch *Entthronung* des Regenten. Durch dieselbe wird der Oberherr aller seiner Rechte in Hinsicht der höchsten Gewalt beraubt. Dafs die Entthronung übrigens wirklich erfolgt sey, wird so wenig erfodert, als dafs die Tödtung ausgeführt worden sey. Es ist zu der Existenz dieses Verbrechens schon hinreichend, wenn Tödtung oder blofse Entthronung wirklich nur intentirt sey. Dieser Ver-

fuch

*) Vergl. *Feuerbach* Anti-Hobbes; B. 1. Kap. 9.

ſuch aber, obgleich es auf deſſen Gröſse nicht ankommt, muſs ſich doch unzweideutig aus gewiſſen Merkmalen erkennen laſſen. Handlungen oder Aeuſserungen von Seiten eines Bürgers, aus welchen keine hochverrätheriſche Abſicht zur Ermordung oder Entthronung unzweideutig hervorleuchtet, begründen durchaus nicht das Verbrechen des Hochverraths. So war es in aller Hinſicht widerrechtlich, wenn man ehmals bey den Franzoſen in Hinſicht dieſes Verbrechens auch die *Gedanken* mit dem Tode beſtrafte, und jenen Edelmann z. B., der ſeinem Beichtvater eröffnete, er habe einſt den Gedanken gehabt, Heinrich den dritten zu ermorden, enthauptete. Eben ſo hieſs es die Gränzen dieſes Verbrechens auf das unerlaubteſte ausdehnen, wenn mehrere von den römiſchen Kaiſern das Befragen der Wahrſager in Hinſicht des Schickſals oder Lebens des regierenden Kaiſers oder ſeiner Familie, als Hochverrath betrachteten und beſtrafen lieſsen. Nur Feigheit und Furcht, dieſe beſtändigen Begleiter der Deſpotie, konnten ein ſolches Verſahren hervorbringen, und nur Tyrannen, denen ihr eignes inneres Bewuſstſeyn es ſagt, wie wenig ſie der Krone auf ihrem Haupte würdig ſind, können ſolche Maasregeln ergreifen, um durch Tyranney die Gefahr abzuwenden, welche ſie ſich ſelber durch Tyranney erzeugt haben. Die unbeſtimmte, gränzenloſe Ausdehnung der Majeſtätsverbrechen in einem Staate kann dem unbefangnen Forſcher ſtets den treffendſten Beweis geben, daſs der Regent des Landes nichts von der Kunſt verſteht, in

der

der Liebe seiner Unterthanen sich die sicherste Aegyde zu schaffen!

Hochverrath an dem Unterwerfungsvertrage kann 3) statt finden durch jede rechtswidrige Handlung, welche dem Regenten die Ausübung der Regierungsrechte entweder für immer, oder doch auf bestimmte Zeit unmöglich macht. Wer daher den Regenten entführt, oder gefangen nimmt, oder auch nur auf entfernte Weise an der Entführung und Gefangennehmung Theil nimmt, oder wer den Regenten seines Verstandes beraubt, handelt hochverrätherisch. Iedoch findet dies alles nur in Hinsicht des regierenden Herrn und seines durch die Constitution bestimmten Nahcfolgers statt, darf aber nicht auf die Gemahlinn des Regenten, vorausgesetzt, daſs sie nicht Mitregentschaft habe, oder auf apanagirte Prinzen ausgedehnt werden.

§. 154.

Es ist in Hinsicht dieses Verbrechens unter unsern Kriminalisten die Beantwortung der Frage streitig, ob auch an den Ministern des Regenten ein Hochverrath begangen werden könne. Soll der Sinn dieser Frage nichts weiter seyn, als ob auch zuweilen unter besondern Umständen die Ermordung des Ministers ein hochverrätherisches Verbrechen seyn könne; so muſs die Frage selber allerdings bejaht werden. Sobald die Ermordung der Minister nur das Medium ist, durch welches der Hochver-

rath

rath an dem Staate selber soll begangen werden, sobald die Verletzung der Minister eine Verletzung und Gefahr des Staates selber mit sich führt und bezwecken soll; so begründet der Mord hier allerdings einen Hochverrath. Wer z. B. einen Minister, mit dessen Existenz und Wirksamkeit für den Staat, das Wohl und die Existenz des letzteren innig verbunden ist, aus hochverrätherischer Absicht gegen den Staat umbringt, oder umbringen will, und so des Mordes nur als Mittel gegen die Sicherheit des Staats sich bedient; der begeht einen Hochverrath. Allein manche unserer Kriminalisten dehnen die obige Frage und ihre Beantwortung weit allgemeiner aus, und behaupten, daſs eine Verletzung der Minister jederzeit ein Hochverrath sey. Ihre vorzüglichste Stütze zu dieser Behauptung ist die L. 5. C. ad L. Jul. maj., in welcher *Arkadius* verordnet, daſs jeder begangne oder versuchte Mord an einem Minister als Hochverrath betrachtet werden solle. Allein dies Gesetz findet in dieser Hinsicht heutzutage durchaus keine Anwendung mehr. Hätte *Karl* in der goldenen Bulle diese Verordnung in Hinsicht der Minister ausdrücklich wiederholt, dann müſste dieselbe freylich auch jetzt noch gesetzliche Kraft haben; allein *Karl* schweigt von den Ministern durchaus, und setzt an ihre Stelle die Churfürsten, diese Säulen des Reichs. Der Ministermord, dieses sogenannte *crimen perduellionis obliquae*, kann deshalb heutzutage nur unter den vorher an-

ge-

gegebenen Bedingungen als Hochverrath angesehn werden. *)

§. 155.

Unter allen Verbrechen ist keines von den Gesetzen mit so harten Strafen belegt, wie der Hochverrath. Die gesetzlichen Folgen desselben sind: 1) bey Mannspersonen das Viertheilen, so daſs der Miſsethäter vom Schinder in vier Stücken zertheilt wird, die auf den öffentlichen Landstrasen aufgehängt werden. Bey Weibspersonen findet die Strafe des Ertränkens statt; **) 2) das ganze Vermögen des Hochverräthers fällt

*) *Quistorp* Thl. 1. S. 215. not. *) *Grolmann* Grundsätze d. Crim. R. W. §. 464. *Feuerbach* vom Hochverrath, S. 30. 31. und. 62. folg. *Meister* jun. princ. jur. crim. §. 301. not. d) — *Heyligenstädt* D. de crimine quasi perduellionis contra ministros principis; Erf. 1732.

**) Art. 124. 192. C. C. Was die Strafe dieses Verbrechens bey den *Römern* anbetrifft, so ist soviel bekannt, daſs dieselben schon in den frühesten Zeiten den Hochverrath mit dem Tode bestraften. Die Verbrecher wurden von Pferden zerrissen, oder vom tarpejischen Felsen gestürzt, oder, wie *Romulus* verordnet hatte, den Untergöttern geweiht. *Sulla* suchte durch die *Lex cornelia* das Verbrechen des Hochverraths näher zu bestimmen, und er setzte die Strafe des Exils darauf. *Augustus* gab durch die *Lex Iulia majest.* eine neue Verordnung in Hinsicht dieses Verbrechens, und jezt unter der Regierung der Kaiser ward dies Verbrechen auf das ärgste erweitert, jetzt entstand der Unterschied des criminis perduellionis und des criminis laesae maj., und jetzt ward die Strafe unter

fällt dem Fiskus anheim, und zwar von dem Momente des begangenen Verbrechens an. Alle Verfügungen, welche der Verbrecher in Ansehung seines Vermögens getroffen hat, sind ungültig; so wie auch alle Schenkungen und Veräusserungen, welche er nach begangenem Hochverrathe gemacht hat. L. 11. D. ad L. Iul. maj. L. 5. §. 4. C. eod. Art. 218. C. C. Der Fiskus ist jedoch verpflichtet, alle Verbindlichkeiten und Schulden des Verbrechers vor begangenem Verbrechen, zu übernehmen. L. 11. D. de jure Fisci. L. 39. §. D. de V. S. Ist der Hochverrath am ganzen deutschen Reich, an dem Kaiser, oder an den Churfürsten begangen worden, so fallen die Güter des Hochverräthers im ganzen deutschen Reiche dem Kaiserlichen Fiskus anheim. jedoch erhält die Allodialgüter der Herr des Territoriums, in dem sie liegen. Die Lehngüter hingegen erhält der Lehnsherr, vorausgesetzt, dass nicht schon die Agnaten die gültigsten und erweislichsten Rechte daran haben sollten. Ist dies des Fall, so bleibt denselben ihr Anfallsrecht ungeschmälert, doch dürfen sie nicht

eher

unter jedem Kaiser fast verändert. So dauerte es, bis endlich unter den Kaisern *Arcadius* und *Honorius* die bekannte L. 5. C. ad L. Iul. maj. gegeben wurde, die noch heutzutage die vorzüglichste Richtschnur in Hinsicht der Bestrafung ist, da die goldne Bulle und die P. G. O. den Inhalt derselben bestätigen. Nur in Hinsicht der Todesstrafe ist die Karolina strenger: denn nach der L. 5. cit. stand nur die Schwerdtstrafe auf dem Hochverrath. Man vergleiche jedoch deshalb *Huber* Prael. jur. civ. ad L. I. M. §. 5.

eher von demselben Gebrauch machen, bis die Kinder des Hochverräthers gestorben sind. Wird der Hochverrath an einem deutschen unmittelbaren Reichsstand von einem Unterthan begangen, so werden nur diejenigen Güter confiscirt, welche in dem Lande des Regenten liegen, an dem der Hochverrath begangen worden ist. Fideicommissgüter sind hiebey von der Confiscation ausgeschlossen, es wäre denn dass der Hochverräther und seine Söhne die letzten von der Familie sind. *) 3) Der Hochverräther ist infam, und seines Namens Gedächtniss verflucht. **) Es wird deshalb der Leichnam des Hochverräthers nicht begraben, es darf Niemand den Verbrecher betrauern, die ihm errichteten Denkmähler werden zerstöhrt, sein Name aus den öffentlichen Verzeichnissen ausgestrichen, sein Haus wird niedergerissen, und auf dessen Platz eine Schandsäule errichtet. Ist der Verbrecher von Adel, so wird sein Schild und Wappen vom Schinder zerbrochen. Manche Rechtslehrer wollen, dass dies alles in Gegenwart der Kinder geschehen müsse; aber warum noch die Strafe dieser Unglücklichen zu erhöhen, da gesetzlich hiezu kein Grund ist? Stirbt der *überwiesene* Verbrecher vor Vollstreckung des Urtheils, so wird alles doch nach Vorschrift der Gesetze vollzogen. L. ult. D. et C. ad L. J. M. 4) Die ehelichen Kinder des Hochverrä-

 thers

*) Vergl. Wahlcapitul. Leopold I. Art. 23. *Hertius* de superioritat. territorial. §. 42. *Berger* el. crim. p. 120.

**) L. 11. §. 3. D. de his, qui not. inf. L. 35. D. de religios. A. B. Kap. 24. §. 10.

thers trifft eigentlich eine noch härtere Strafe, als den Verbrecher selbst. Sie sind ehrlos, können deshalb zu keinen Staatsämtern und Ehrenstellen gelangen, Niemanden beerben, damit sie in einer beständigen Dürftigkeit leben, und das Leben ihnen Strafe, der Tod Wohlthat sey. Ob die Strafe auch diejenigen treffen solle, welche *nach* Begehung des Hochverraths erst gebohren werden, ist ungewiſs und streitig, ich glaube jedoch, daſs, der Absicht des Gesetzgebers bey dieser Strafe der Kinder gemäſs, dieselbe auch auf die Nachgebohrnen angewandt werden müsse. Denn wozu anders die harten Folgen bey diesem Verbrechen für die unschuldigen Kinder, als um einestheils das Verbrechen desto abschreckender für jeden Menschen zu machen, der Vater ist. Die Vorstellung, selbst das Kind im Mutterleibe werde für die That seines Vaters büſsen müssen, dient gewiſs dazu, von diesem Verbrechen zurück zu schrecken. Anderntheils will der Gesetzgeber durch die Bestrafung der Kinder, letztere, gleichsam als lebendig todt, auſser Stand setzen, den Tod ihres Vaters am Staate zu rächen. Können letzteres aber die Nachgebohrnen nicht eben so gut thun, wie die zur Zeit der Consumtion des Verbrechens schon gebohrnen Kinder? Sind jene nicht eben so gut Kinder des Verräthers, wie diese? daſs übrigens das Gesetz nicht gegen die Enkel des Hochverräthers auszudehnen sey, versteht sich von selbst.

Gegen die Töchter des Hochverräthers ist das

Gesetz

Gesetz etwas gelinder, weil sie als minder gefährliche Subjecte betrachtet werden. Es erlaubt ihnen den Pflichttheil aus dem mütterlichen Vermögen, und den vierten Theil von demjenigen, was ihre Mutter von dem Verbrecher zur Nutzniessung geschenkt erhalten hatte, unter der Bedingung, es den Kindern zu restituiren. *) Die Frau des Hochverräthers erhält ihr Heyrathsgut zurück, und den Niesbrauch von demjenigen, was ihr der Mann geschenkt hat.

§. 156.

Der Hochverrath hat ausserdem noch viele besondre

*) L. 5. C. ad L. Iul. maj. L. 5. C. eod. Da die Kinder kein Testament machen dürfen, so bekommen die nächsten Erben derselben die etwanige Nachlassenschaft. *Huber* prael. jur. civ. ad L. I. M. §. 5. Es ist übrigens oft und viel über den Inhalt der L. 5. C. ad L. I. M. gestritten worden. Manche haben die Gültigkeit dieses Gesetzes dadurch vernichten wollen, dass sie behaupten, Arcadius und Honorius hätten durch die L. 22. C. de poenis die L. 5. cit. stillschweigend wieder aufgehoben. Zu läugnen ist nicht, dass die L. 22. in Vergleichung mit der L. 5. ganz entgegengesetzte Grundsätze von letzterer hegt; allein weiter kann man auch nichts deshalb sagen, um so mehr, da die spätere L. 23. C. Theod. de bon. proscript. die L. 5. C. in Hinsicht der Strafe der Kinder bestätigt. Dass aber die L. 5. C. ad L. I. M. den ersten staatsrechtlichen Principien entgegen steht, und dem Zwecke des Staats dadurch widerspricht, dass auch die unschuldigen Kinder bestraft werden, ist nicht zu läugnen, und ich verweise deshalb auf dasjenige, was ich über dies Gesetz in *meinem* Magazin, B. 1. St. 1. S. 51. folg. gesagt habe.

ſondre Eigenheiten, welche bey keinem andern Verbrechen ſtatt finden. Dahin gehört: 1) daſs ſelbſt der entfernteſte Verſuch als das vollendete Verbrechen ſelber betrachtet und beſtraft werden ſolle. 2) Jede Beyhülfe zu dieſem Verbrechen ſoll als das wirkliche Verbrechen ſelber angeſehen werden, und gleichfalls die nämliche Strafe erleiden. Zu Gehülfen bey dieſem Verbrechen werden übrigens gerechnet: a) alle diejenigen, welche es bey andern Verbrechen ſeyn können, z. B. *mandantes*. (vergl. §. 47. folg.) b) Alle diejenigen, welche den Hochverrath nicht verhinderten, ſobald letzteres in ihrer Macht ſtand, oder welche Wiſſenſchaft von dem Verbrechen haben, und es nicht anzeigen, *) oder welche bey der Unterſuchung Zeugen ſeyn können, und es wiſſentlich nicht ſeyn wollen. c) Alle diejenigen, welche den Hochverräther aus dem Geſängniſſe befreyen. **) d) Alle diejenigen, welche den Hochverräther wegen ſeines Verbrechens loben. 3) Wer ſich für den Hochverräther verwendet, iſt infam. L. 5. §. 2. C. ad L. Jul. maj. Deshalb iſt auch der Gebrauch, daſs die

*) L. 5. pr. C. ad L. I. M. A. B. cap. 24. §. 10. Die Anzeige braucht übrigens nicht eine ſolche zu ſeyn, welche gültig bewieſen werden kann, ſondern auch ſchon bloſse Vermuthungen verbinden zur Anzeige. *Quiſtorp*. Thl. 1. S. 225. not. b) Dagegen: *Leyſer* ſp. 568. m. 6. u. *Klein* Grundſätze, §. 503.

**) Daſs die Befreyung ſelber aus hochverrätheriſcher Abſicht geſchehen ſey, darauf kommt es nach den Geſetzen nicht an, doch wollen einige Rechtslehrer Rückſicht darauf genommen wiſſen. *Böhmer* ad Art. 124. §. 5. *Klein* l. c.

die Defensoren des Hochverräthers vorher erst um Erlaubniss zur Defension nachsuchen. 4) Jeder Theilnehmer an dem Hochverrathe, welcher denselben zeitig entdeckt, ist straflos, und soll selber auf Belohnung Anspruch machen können. A. B. cap. 24. §. 11. 5) Testes inhabiles werden beym Hochverrathe zugelassen, doch geben sie keine gültige Beweiskraft, sondern sie werden bloss vom Richter abgehört, um das Verbrechen desto eher zu entdecken. L. 13. D. de testib. L. 7. §. 1. 2. ad L. Jul. maj. 6) Weiber, Vasallen, Sclaven, und überhaupt alle diejenigen Personen, denen sonst nicht erlaubt ist zu klagen, werden zur Anklage bey diesem Verbrechen zugelassen. 7) Im Zustande der höchsten Gefahr kann sich der Staat ohne weitläuftige und förmliche Untersuchung des Verbrechens von der ihm drohenden Gefahr befreyen.

§. 157.

Was den Gerichtsbrauch bey diesem Verbrechen anbetrifft, so hat man nach demselben oft dem Verbrecher das Schwerdt statt der Strafe des Viertheilens zuerkannt. Die Theilnehmer am Verbrechen, vorzüglich diejenigen, welche durch unterlassene Anzeige den Hochverrath befördert haben, werden in der Regel auch nur mit der Strafe des Schwerdtes belegt. Was die weiteren gesetzlichen Folgen dieses

Ver-

Verbrechens betrifft, so hat die Praxis deshalb eben nichts geändert. *)

Besondere Milderungsgründe kennt dieses Verbrechen nicht, obgleich manche Kriminalisten einige derselben ersonnen haben. Glaubte der Verbrecher aus Irrthum, dass er kein Unterthan des Staats sey, an dem er den Hochverrath begieng, und hatte dieser Irrthum diejenigen Merkmale, welche gesetzlich zur Verringerung oder gänzlichen Aufhebung der Zurechnung erfodert werden: so versteht es sich von selbst, dass dann die volle Strafe des Hochverrathes nicht statt finden dürfe. Der Verbrecher ist jetzt wirklich wie ein Fremder zu betrachten, und wenn er demnach den Regenten z. B. wirklich getödtet hat, so kann zwar die Todesstrafe gegen ihn wieder angewandt werden; allein die andern Folgen des Hochverrathts müssen hier ausgeschlossen bleiben.

*) *Quistorp* Th. 1. §. 154.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät.

Aug. de Leyser sp. 569.
Schott Abhandlung über das Verbrechen der beleidigten Majestät, §. 15. folg. (Gedankenstriche enthält diese Schrift genug, aber auch außerdem sehr wenig!)
Häberlin über das dem Herrn v. Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät; Braunschweig 1800.
Bosse über Hochverrath, S. 20. folg.

§. 158.

Der Regent eines Staates kann in zweyerley Rücksicht betrachtet werden, als oberherrliche Person selber, und als Privatmann. Ersteres ist er theils dann, wenn sich seine Handlungen und Absichten auf den Staatszweck beziehen, oder, mit andern Worten, wenn er die Ausübung der vier Staatsgewalten zum Gegenstande seines Thuns hat; theils aber auch in allen den Fällen, wo er nicht ausdrücklich als Privatperson angesehn seyn will.

Au

Aus dem Staate fliefst jede bürgerliche und vorzügliche Ehre, deshalb mufs der Staat selber, oder, was einerley ist, dessen Repräsentant, die höchste Ehre, und vor allen andern Staatsbürgern voraus den vorzüglichsten Werth besitzen. Diese vorzügliche Würde, und diese höchste Ehre des Oberherrn im Staate, oder des Staates selber, heifst die *Majestät*. Verletzung derselben begründet das *Majestätsverbrechen*.

Das *Verbrechen der beleidigten Majestät* (*crimen laesae majestatis*) besteht demnach in der, ohne hochverrätherische Absicht, von einem Unterthan begangenen Verletzung der vorzüglichen Ehre und Würde des Staats oder seines Repräsentanten. In Hinsicht des Thäters setzt dieses Verbrechen dreyerley Erfordernisse voraus: 1) einen Unterthan, 2) eine Beleidigung gegen den Staat oder Regenten, und 3) eine dolose Absicht zu beleidigen. Wer in Rücksicht des Verbrechens des Hochverratht als Unterthan betrachtet wird, nur der ist es auch in Hinsicht des Verbrechens der beleidigten Majestät. Persönliche Unterwerfung setzt daher auch dieses Verbrechen immer voraus, wenn es vollständig vorhanden seyn soll. Ob übrigens der wirkliche Unterthan dies Verbrechen im Staate selber, oder aufser dem Staate, z. B. auf einer Reise in fremde Länder, begangen habe, darauf kommt es nicht an. Der Unterthan ist überall, wo er sich auch zufällig aufhalten mag, verbunden, die Ehre und Würde seines Regenten anzuerkennen und in Achtung zu halten.

Fer-

Ferner, nur der Staat oder der Regent desselben ist Gegenstand dieses Verbrechens. Der Unterthan muſs daher, um einer Majestätsbeleidigung schuldig erkannt werden zu können, eine Beleidigung gegen Staat oder Regenten vorgenommen haben. In Rücksicht des letzteren kann nur dann dies Verbrechen statt finden, in soferne er als Regent, als oberherrliche Person beleidigt, und demnach die Ehre des Staates selber mittelbar angegriffen wird. Wo der Regent nicht als Oberherr, als Repräsentant des Staats sich zeigt, wo er nur als Privatperson handelt und gedacht wird, da fällt auch der Begriff von beleidigter Majestät hinweg.

Eben deshalb können ferner aber auch Beleidigungen gegen die Familie des Regenten, gegen dessen Gemahlinn, vorausgesetzt, daſs sie nicht Mitregentschaft habe, gegen Prinzen, selbst gegen den Erbprinzen, keinen Gegenstand des Lasters der beleidigten Majestät abgeben. Das nämliche gilt auch von den Ministern und andern Staatsbeamten. Nur insoferne können Injurien gegen diese genannten Personen zum Verbrechen der beleidigten Majestät selber sich eignen, als dies die Absicht des Verbrechers war, und die Beleidigung eine mittelbare Injurie gegen die Majestät des Staats und dessen Regenten selber ausmachte.

Der Verbrecher muſste endlich auch die *Absicht haben, zu beleidigen*, Doloser animus injuriandi wird des-

deshalb zum Thatbeſtand dieſes Verbrechens weſentlich mit erfordert. Wer die höchſte Würde des Staats und die Majeſtät des Regenten kränkt, ohne die boshafte Abſicht hiezu zu haben, wer aus unverſchuldeter Unwiſſenheit, aus mangelhafter Kenntniſs von demjenigen, was die Majeſtät und Würde des Staats und des Oberherrn alles in ſich begreift, wider die Achtung dieſer Majeſtät ſündigt, der begeht das Verbrechen der verletzten Majeſtät nicht.

§. 159.

Selbſt bis zu den neuſten Zeiten hinauf hat dieſes wichtige Verbrechen ſich wenig, oder faſt gar nicht einer genaueren Bearbeitung zu erfreuen gehabt; oft ward daſſelbe allzuſehr mit dem Verbrechen des Hochverraths und deſſen Grundſätzen verwechſelt, noch öfterer auf das allerunverantwortlichſte ausgedehnt, ſo daſs es hienach oft ſehr leicht war, denjenigen, den man keines andern Verbrechens überführen konnte, doch des Laſters der beleidigten Majeſtät zu zeihen. Wie weit ging man nicht bey den Römern, z. B. unter der tyranniſchen Regierung mancher Kaiſer, in Hinſicht dieſes Verbrechens; was ward da nicht alles hervorgeſucht, und mit dem Namen der beleidigten Majeſtät geſtempelt! Wer eine Münze oder einen Ring mit dem Bildniſſe des kaiſerlichen Tyrannen mit ſich in ein Bordell nahm, wer ſeine Statue höher, als die des Kaiſers errichten lieſs, wer ſich beklagte, zu einer unglücklichen Zeit gebohren zu ſeyn, und was der-

dergleichen, unzählige Dinge mehr waren, der war Verbrecher der beleidigten Majestät. Ob der Verbrecher die Absicht zu beleidigen gehabt hatte, oder ob oft auch nur eine solche Absicht möglich seyn konnte, darauf ward keine Rücksicht genommen.

Auch in späteren Zeiten, selber in Deutschland, traten in Hinsicht dieses Verbrechens zuweilen die Grundsätze von den Zeiten eines *Caligula* und *Nero* hervor, und mancher Regent machte Unbilden, die ihm als Privatperson widerfahren waren, zu einem Verbrechen der beleidigten Majestät.

Aber eben dieser schwankende Begriff, den man von dem Worte *Majestät* gefasst hatte, und die weite Ausdehnung, die man nicht selten demselben beylegte, waren gewiss nicht geringe Ursachen mit davon, dass das Verbrechen der beleidigten Majestät zuweit gefasst, und die Gränzen desselben durchaus nicht genau und scharf genug bestimmt wurden. Theils wusste man nicht, was das Wort Majestät bedeuten sollte, theils war man nicht darüber einig, wem man Majestät beylegen sollte, da oft manche Hoheit von einigen Hufen Landes und einigen hundert Bauern, Anspruch darauf machte, dass das Verbrechen beleidigter Majestät gegen dieselbe statt finden könne, oder wohl gar statt gefunden habe.

Um schärfere Bestimmungen über den Gegenstand dieses Verbrechens zeichnen zu können, haben wir

wir es hier nicht mit dem *Titel Majestät* zu thun, den sich nach und nach einige gekrönte Häupter, welche hierin dem Beyspiele *Karl's* des fünften folgten, beygelegt haben; sondern wir haben hier den Begriff desselben in staatsrechtlicher Bedeutung zum Gegenstande. Majestät ist demnach der Inbegriff von der höchsten Würde und Ehre, die ein Staat dadurch, dass er sich als Staat constituirt hat, in sich schliesst. Nicht bloss Monarchieen, sondern auch Republiken, kurz jede Regierungsform, besitzen diese Majestät, und die injuriöse Verletzung derselben wird Majestätsbeleidigung. Nicht auf den Titel Majestät, sondern auf den Begriff von Staat und Staatsoberhaupt kommt es demnach bey diesem Verbrechen an; denn es kann der Fall eintreten, dass jemand den blossen Titel Majestät führt, und doch gegen ihn kein Verbrechen der verletzten Majestät statt finden darf. Werfen wir nun, die Sache von der Seite betrachtet, unsern Blick auf *Deutschland*, so muss sich leicht ergeben, gegen wen hier nur das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden kann. Wir haben es schon bey der Bestimmung des Verbrechens des Hochverraths gesehn, dass, vermöge unsrer deutschen Verfassung, wir in zweyerley Hinsicht betrachtet werden können, im Verhältniss zum Kaiser und Reiche, und im Verhältniss zum Territorial-Landesherrn. Diese verschiedene Ansicht giebt daher auch hier, gleich wie bey dem Hochverrathe, eine objective Verschiedenheit in Hinsicht dieses Verbrechens.

Jeder

Jeder Deutſche kann ein crimen laeſae majeſtatis begehen: 1) am *Kaiſer*, als Repräſentanten des ganzen deutſchen Reiches, und am *Reiche* unmittelbar ſelber. Mag einer mittelbarer oder unmittelbarer Reichsbürger ſeyn, dies thut nichts zur Sache. 2) Jeder mittelbare Reichsbürger kann dies Verbrechen ausüben *gegen das Land*, deſſen *Unterthan* er iſt, oder gegen den *Repräſentanten deſſelben*. Auch in Reichsſtädten kann daſſelbe allerdings gegen die Regierungsverfaſſung ſtatt finden.

Ueberhaupt muſs die Beantwortung der Frage, gegen wen dies Verbrechen begangen werden könne, im allgemeinen dahin lauten, daſs es in Hinſicht Deutſchlands nur gegen wirkliche Staaten und ihre Repräſentanten, nur gegen ſolche ſtatt finden dürfe, welche *Sitz und Stimme auf dem Reichstage* haben. Deshalb kann z. B. ein Unterthan eines Reichsritters gegen letzteren nur dann ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig machen, wenn dieſer zugleich Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat. Iſt dies nicht, ſo fällt der Begriff von Herrſchaft und einem eignen Staate hinweg, und ſo zugleich auch der Begriff von Majeſtät.

§. 160.

Die Art und Weiſe, wie das Verbrechen der beleidigten Majeſtät begangen werden könne, iſt verſchieden, jenachdem die Majeſtätsrechte ſelber verſchie-

schieden sind. Die Beleidigung kann übrigens unmittelbar dem Staate, oder auch mittelbar durch den Regenten zugefügt werden. Unmittelbar kann die Beleidigung geschehen durch absichtlich beschimpfenden Tadel der Verfassung und Einrichtung des Staats; durch beleidigende Entstellung der Zeichen und Sinnbilder eines Staats, z. B. des Landeswappens; durch Eingriff in die Rechte des Staats, und was dergl. mehr ist. Es wird hiebey jedoch immer vorausgesetzt, dass der Verbrecher eine Beleidigung zur Hauptabsicht hatte. Wer sich z. B. Rechte, welche ausschliesslich nur dem Staate zustehn, in der Absicht anmasst, sich zu bereichern, begeht kein Verbrechen der beleidigten Majestät. Alle Verbrechen gegen die vier Staatsgewalten können daher in gewisser Rücksicht Majestätsbeleidigungen seyn, und in andrer Hinsicht aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet werden müssen, jenachdem die Absicht des Verbrechers zunächst auf Beleidigung der höchsten Würde des Staats, oder zunächst auf etwas anders, z. B. auf Gewinnsucht, hinausgeht.

Mittelbar wird an dem Staate durch Beleidigung des Regenten das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen. Dahin gehört jede dolose und beleidigende Anmassung von Rechten, die der Staat nur allein seinem Stellvertreter ausschliesslich übertragen hat. Wer sich die Titel des Regenten beylegt, sein Wappen führt, Ehrenzeichen, die der Regent nur vergeben kann, austheilt, wie z. B. Ordensbänder, Titel,

Titel, u. d. gl. Ferner, wenn man die Regierungshandlungen des Regenten zum Gegenſtande ſeines Spottes und ſeiner Verachtung macht (*maledicta temporum principis*), Pasquille auf den Regenten, oder auf Geſetze und Verordnungen von ihm verfertigt, Gemälde und Kupferſtiche, welche den Regenten auf eine beleigende Art darſtellen, verbreitet, diejenigen Würden, welche der Regent ertheilt hat, lächerlich macht, äuſserliche, von ihm erhaltene Ehrenzeichen verächtlich behandelt, z. B. die von ihm ertheilten Orden mit Füſsen tritt; ferner durch wirkliche Injurien gegen die Perſon des Regenten, es mögen nun wirkliche Real- oder bloſse Verbalinjurien ſeyn, z. B. beſchimpfende Ausdrücke gegen den Regenten in ſeiner Gegenwart, und dergl. mehr. *)

§. 161.

Die *Strafe* des Verbrechens der beleidigten Majeſtät iſt willkührlich. Sie kann von der Todesſtrafe, bis zu einer geringen Geldſtrafe, oder zeitigen Gefängniſsſtrafe herabſteigen. Die Verſchiedenheit der einzelnen Arten der Begehung dieſes Verbrechens muſste nothwendig dieſe Verſchiedenheit und Unbeſtimmtheit der Beſtrafung begründen. Die Wichtigkeit

*) Vergl. überhaupt: L. 2. 3. 4. 6. 7. ad L. Iul. Maj. L. 3. C. de crimin. ſacril. L. 2. C. de falſ. mon. L. 2. C. de privat. carcerib. cohib. — *Meiſter* jun. principia, §. 507. *Feuerbach* Lehrb. §. 173. 174. *Boſſe* l. c. S. 61. ſq.

keit und Gröſse der durch die Beleidigung entſtandenen Verletzung in concreto, muſs die Strafbarkeit ſelber beſtimmen. Realinjurien an dem Regenten, als ſolchen, müſſen, wenigſtens in der Regel, die gröſste Strafbarkeit zur Folge haben. Hierauf folgen die unmittelbaren Beleidigungen des Staates ſelber. Dann Pasquille und Schmähſchriften, einfache ſymboliſche und bloſse Verbalinjurien gegen den Regenten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daſs die beſondern Umſtände dieſes Verbrechens in concreto dies alles näher beſtimmen müſſen, und deshalb oft eine Aenderung in dieſer Klaſſification bewirken können. *)

Die Beſonderheiten bey der Beſtrafung des Hochverraths fallen bey dieſem Verbrechen durchaus weg. Die Beſtrafung der Kinder, die Confiscation des ganzen Vermögens, u. dergl. mehr, findet deshalb hier nicht ſtatt.

Uebrigens verordnen die Geſetze bey dieſem Verbrechen ausdrücklich, daſs Injurien, welche gegen den Landesherrn ſind begangen worden, nicht ohne vorhergegangene Anfrage bey demſelben unterſucht werden ſollen, damit er ſelbſt beſtimmen könne, ob er groſsmüthig die Beleidigung verachten,

ob

*) L. un. C. de privat. carcerib. cohib. L. ult. D. ad L. I. M. *Grolmann* Grundſätze, §. 475. *Meiſter* jun. principia, §. 309.

ob er dem Verbrecher verzeihen, oder ob er dessen Beleidigung geahndet wissen wolle. Sehr schön sagt deshalb die L. un. C. si quis imperatori maledixerit: „Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere, quoniam, si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex infamia, miseratione dignissimum; si ab injuria, remittendum. Unde integris omnibus hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censeamus." *)

§. 162.

Was die Milderungsgründe bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät anbetrifft, so muss alles dasjeni-

*) Manche Rechtslehrer haben den heutigen Gebrauch dieses Gesetzes durchaus verwerfen wollen. *Carpzov* qu. 141. n. 19. In der Regel gehört die Untersuchung allerdings vor dem ordentlichen Richter, und nur in Fällen, wo die Beleidigung nicht sowohl unmittelbare Injurie gegen den Staat ist, sondern wo dieselbe vielmehr directe gegen den Landesherrn gerichtet ist, soll der Richter bey diesem wegen der Untersuchung und Bestrafung anfragen. Oft pflegt man auch in diesen Fällen, wo der Landesherr selber die Untersuchung hat, die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium zum Urtheilsspruch zu senden. *Struben* rechtl. Bedenken, Thl. 1. Bed. 126. *Schilter* exercitat. jur. exerc. 6. §. 16. Vergl. *Quistorp* Thl. 1. §. 159.

jenige, welches bey Verbrechen überhaupt nur eine verhältnifsmäfsige, geringere Anwendung der ordentlichen Strafe hervorbringt, auch hier feine Gültigkeit und Anwendung finden. Vorzüglich kommt es auch bey diefem Verbrechen darauf an, ob der Thäter einen abfichtlichen animum injuriandi gefafst hatte, oder ob fein Vergehen mehr ein culpofes war, und in Nachläsfigkeit und dergl. feinen Grund hatte. Die Gefetze felber beftätigen diefe Grundfätze. L. un. C. fi quis imperat. maledixerit. L. 7. §. 3. D. ad L. Iul. maj. *)

§. 163.

Zum Schluffe der Darftellung von den Grundfätzen des Verbrechens der beleidigten Majeftät müffen wir noch eines andern Verbrechens Erwähnung thun, das erft in neuern Zeiten unter einem eignen Namen aufgeftellt worden ift. Ich meine das *Verbrechen der verletzten Ehrerbietung.* Ich bin überzeugt, dafs weder der Natur der Sache, noch der pofitiven Gefetzgebung nach dies Verbrechen exiftire, dafs es vielmehr eine falfche Erfindung unfrer Rechtslehrer fey, und auf ganz irrigen Principien beruhe.

Das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht foll in einer abfichtlichen Beleidigung des Regenten *als Pri-*

*) *Brückner* de injuriis fummo principi illatis, §. 13. fq. *Leyfer* fp. 568. m. 16.

Privatmann bestehen. Allein man hat hiebey entweder den Begriff von Privatmann in Hinsicht des Regenten zu weit genommen, und dann ist dies Verbrechen nichts anders, als ein Verbrechen der beleidigten Majestät; oder man hat das Wort Privatmann in dem ihm angemessenen Sinne gebraucht, und dann ist weder ein Verbrechen beleidigter Majestät, noch verletzter Ehrerbietung, sondern nichts weiter, als eine blosse Injurie dort vorhanden, wo ein Verbrechen der verletzten Ehrerbietung statt finden soll. Denn jede oberherrliche Person in einem Staate kann in zweyerley Hinsicht betrachtet werden, als Oberherr und als Privatmann. Gegen den *Landesherrn* wird das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen, und zwar durch jede Handlung begangen, wodurch die Würde, die Gerechtsame, die Ehre, selbst die dem Landesherrn zu leisten schuldige Ehrfurcht verletzt wird. Das Grössere oder Geringere der Verletzung selber kommt hiebey nicht in Betrachtung, wie sich auch schon aus der so äusserst willkührlichen Strafe dieses Verbrechens ergiebt, genug, es ist jedesmal Majestätsbeleidigung vorhanden, wenn der *Regent*, sey es auch auf grössere oder geringere Art, beleidigt wird. Allein wir dürfen den Begriff von Landesherr hiebey nicht zu eng nehmen. Nicht dann ist der Fürst nur Oberherr, wenn er allenfalls auf dem Landtage präsidirt, oder in der wirklichen Ausübung einer Staatshandlung begriffen ist; nein, er ist es *in der Regel* für immer. Mag er Staatsgeschäfte verrichten, oder nicht, mag er in fürstlicher

Kleidung, oder in bürgerlicher erscheinen, mag er sich auf der Jagdt, oder im Kabinette, mag er sich in der Residenz, oder auf Reisen befinden, dies alles thut nichts zur Sache, dies alles sind Zufälligkeiten, welche den Regenten, als solchen, nicht aufheben, und wodurch die ihm beywohnende Majestät nicht abgelegt wird.

Aber ich habe gesagt, dass, in welcher Lage, in welchen Verhältnissen sich auch der Regent befinden möge, er doch *in der Regel* immer oberherrliche Person bleibe. Dass es demnach *Ausnahmen* hievon gebe, ist nicht zu läugnen, und grade diese Ausnahmen begründen dort, wo sie eintreten, die Privatperson des Fürsten.

Zur blossen Privatperson kann übrigens das Oberhaupt eines Staates auf mehrere Art herabsinken. So hört der Regent unter andern auf Regent zu seyn, wenn er in gewissen Fällen die Rechte, und hiemit auch die Majestät und Würde des Oberherrn ausdrücklich ablegt, und Verzicht darauf leistet. Derjenige Fürst, welcher sich z. B. als General in den Diensten eines Kaisers oder Königs befindet, und hier wirklich Dienstgeschäfte verrichtet, wie z. B. im Kriege, oder bey einer Revue, hat jetzt in Rücksicht dieser Dienstgeschäfte durchaus aufgehört, Regent zu seyn, und ist hier so gut, wie jeder andre General, blosse Privatperson. Wenn ferner sich ein Fürst absichtlich verkleidet, um nicht als Regent zu

erſcheinen und betrachtet zu werden; ſo hört er jetzt gleichfalls auf, ſo lange er ſeine angenommene Rolle fortſpielt, Oberherr zu ſeyn, und er iſt jetzt bloſs wie jede andre Privatperſon anzuſehn.

In allen dieſen Fällen aber, wo die oberherrliche Perſon den Stand eines Privatmannes annimmt, kann eine Beleidigung, welche demſelben widerfährt, weder als ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät, noch der verletzten Ehrfurcht betrachtet werden. Hier treten die nämlichen Verhältniſſe ein, wie bey einer andern wirklichen Privatperſon, und die Zurechnung, welche eine Beleidigung gegen letztere verdient, dieſelbe muſs auch jetzt bey einer gleichen Beleidigung gegen den ſonſtigen Regenten ſtatt finden. Denn iſt es nicht durchaus widerſprechend, wenn man zugiebt, der Regent könne in gewiſſen Fällen nichts, als ein bloſser Privatmann ſeyn, und nun doch auf der andern Seite hiebey wiederum annimmt, daſs Beleidigungen gegen ihn, wenn er gleich Privatmann iſt, anders beurtheilt werden müſſen, als wenn dieſelben gegen eine andre Privatperſon begangen werden? Was heiſst das, mit andern Worten genommen, anders, als: der Regent könne zwar zuweilen Privatperſon ſeyn, aber er ſey es doch nicht. Man iſt darüber einig, daſs der Oberherr auch in bloſs bürgerlichen Verhältniſſen gedacht werden könne, und daſs Geſchäfte, die er in ſolchen Verhältniſſen vollziehe, eben ſo beurtheilt werden müſsten, wie bey andern Privatperſonen. Warum

ſoll

ſoll es aber hier, wo von Verbrechen die Rede iſt, anders ſeyn? warum ſoll die Privatperſon, ſobald gegen dieſelbe eine Beleidigung vorgenommen wird, ſogleich aufhören, als Privatperſon, und ſtatt deſſen wieder als Regent betrachtet zu werden? Wenn ein Oberherr z. B. des Nachts verkleidet auf den Straſsen ſeiner Reſidenz ſich herumtreibt, wie weiland *Nero* es machte, oder öffentliche Freudenhäuſer beſucht, oder als General vor der Armee ſteht, und dieſelbe kommandirt: ſo giebt er hierdurch zu erkennen, daſs er in allen dieſen Fällen nichts weiter, als Privatperſon ſeyn wolle, er hat die Majeſtät abgelegt, und kann deshalb auch durchaus nicht als Regent beleidigt werden, es kann jetzt weder eine Beleidigung der Majeſtät im engern Sinne, noch eine Verletzung der ſchuldigen Ehrerbietung gegen ihn ſtatt finden; ſondern diejenige Injurie, welche ihm in dieſer Lage als Privatperſon zugefügt wird, iſt nichts weiter, als Injurie, und bloſs nach den Grundſätzen der Lehre von Beleidigungen überhaupt zu beurtheilen, ohne daſs hier in concreto das doppelte Verhältniſs dieſes Individuums ſich dazwiſchen drängen, und ein Verbrechen der verletzten Ehrfurcht daraus ſtempeln darf.

Nach meiner Ueberzeugung ergäbe ſich demnach aus dem Geſagten, daſs wir hier überhaupt nur folgende zwey Fälle annehmen dürften: 1) wenn der Regent als *wirkliche Privatperſon* beleidigt wird, ſo iſt das Verbrechen eben ſo zu beurtheilen, eben ſo

zu

zu benennen, eben so zu bestrafen; als wenn gegen eine andre Privatperson die Beleidigung ausgeübt worden wäre. 2) In allen übrigen Fällen aber, wo der Regent nicht ausdrücklich als Privatperson erscheint, bleibt er Oberherr, wohnt ihm Majestät und höchste Ehre bey. Durch jede Beleidigung, welche ihm jetzt widerfährt, wird der Repräsentant des Staats und dessen Majestät und Würde verletzt, und demnach ein Verbrechen beleidigter Majestät begangen.

So verschwände demnach das sogenannte Verbrechen *verletzter Ehrerbietung*, welches bis jetzt noch alle unsere Kriminalisten angenommen haben.

Zwey.

Zweyter Abschnitt.

Von den Regierungsverbrechen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Verbrechen wider die anordnende Gewalt im Staate. Rechtswidrige Erschleichung eines Amtes (crimen ambitus).

I. G. Pertsch Comment. de simoniae crimine; Halae 1719.
I. Gabaleonis Comment. ad. L. Iul. de ambitu; Lipf. 1743.
G. A. Struv de crimine ambitus et simoniae, in ejus. dissertatt. crim. N. XII.
Kirchhoff Erörterung der Frage, ob das crimen simoniae, oder die Erkaufung geistlicher Aemter, kein Verbrechen mehr sey.

---

§. 164.

Jeder, der ein öffentliches Amt im Staate zu vergeben hat, oder jeder, der sich um ein solches Amt bewirbt, ist verbunden, nur auf gesetzlich erlaubte Art hiebey zu Werke zu gehn. Wer dies nicht thut, wer sich vielmehr unrechtmäſsiger Mittel hiebey zu Schulden kommen läſst, der handelt wider die an-
ord-

ordnende Gewalt im Staate, und begeht ein *crimen ambitus.* Letzteres besteht demnach in der *unerlaubten Bewerbung um ein öffentliches Amt, und in der gesetzwidrigen Zusicherung desselben.*

Nach dem römischen Rechte begreift das crimen ambitus sowohl *weltliche*, als *geistliche* Aemter in sich. Nach dem canonischen Rechte hingegen ist unter Ambitus nur die Erschleichung und rechtswidrige Zusicherung eines weltlichen Amtes zu verstehen. Der geistliche Ambitus ist nach diesem Rechte mit unter dem Verbrechen der *Simonie* begriffen, und eine Art mit von den neunzehn Hauptvergehungen dieses Verbrechens. *) In engerer Bedeutung versteht man jedoch unter dem Ausdruck *Simonie* den geistlichen Ambitus.

§. 165.

Aus dem im vorigen §. aufgestellten Begriff dieses Verbrechens ergiebt sich, dass dasselbe theils von dem *Bewerber* um das Amt, und dem *Ertheiler* desselben, zusammen begangen werden könne, theils aber auch nur von dem Bewerber, oder von dem Ertheiler allein. Viele unsrer Kriminalisten fassen den Begriff dieses Verbrechens deshalb viel zu enge, wenn sie es bloss in der unerlaubten Bewerbung um ein Amt setzen.

Der

*) Vergl. *I. H. Böhmer* I. E. Pr. Tom. IV. libr. 5. tit. 3. §. 3.

Der Fall, dafs Bewerber und Ertheiler fich zugleich des criminis ambitus fchuldig machen, ift vorhanden, wenn man denjenigen, welcher das Amt entweder zu vergeben, oder doch auf deffen Vergebung bedeutenden Einflufs hat, befticht. Der Bewerber hingegen wird allein Verbrecher, wenn er durch Gewaltthätigkeiten, durch Zwang, Drohungen, oder durch Betrug, fich das Amt zu verfchaffen fucht. Der Ertheiler allein macht fich endlich diefes Verbrechens fchuldig, wenn er fich von einem dritten, ohne Zuthun des Bewerbers, auf unerlaubte Art zur Ertheilung des Amtes verleiten läfst. Die Mittel, welche der Dritte hiebey anwandte, ob Beftechungen, oder Drohungen, oder Betrügereyen, find gleichviel. Stimmenfammlungen find freylich oft unanftändig, im übrigen ift jedoch die blofse Bewerbung um die Stimmen, vorausgefetzt, dafs man fich hiebey keiner unerlaubter Mittel bediene, durchaus nicht ftrafbar.

Die Exiftenz diefes Verbrechens ift übrigens vorhanden, fobald diejenige Handlung, es mag nun von Seiten des Bewerbers oder des Ertheilers feyn, vollendet ift, durch welche letzterer verleitet werden foll, die gefetzwidrige Ertheilung des Amtes zu verfprechen. Die Mittel, durch welche die rechtswidrige Uebertretung vorgenommen wird, find gleichgültig; eben fo wenig kommt es gefetzlich darauf an, ob das, fich bewerbende Subject, zum Amte tauglich

lich ſey, oder nicht, ob daſſelbe die Stelle angetreten habe, oder nicht.

§. 166.

Was die *Beſtrafung* dieſes Verbrechens anbetrifft, ſo war die Strafe bey den Römern ſehr verſchieden. Nach der L. un. C. ad L. Iul. de ambitu, und nach der L. 1. §. 1. D. eod. ward der Ambitus mit Deportation, und in den Municipien mit Geldſtrafe und Infamie beſtraft. *Juſtinian* verordnete in der Nov. 8., daſs jeder, welcher ein Amt übernähme, die eidliche Verſicherung geben ſolle, daſs er ſich keines Ambitus ſchuldig gemacht habe. Wer dennoch ſchuldig befunden ward, wurde theils mit Exil, Confiſcation, oder körperlicher Züchtigung beſtraft. Der *geiſtliche Ambitus* ward bey den Römern mit Abſetzung vom Amte, und mit der Infamie belegt. L. 31. C. de episcop. et clericis.

Was die Verordnungen des *canoniſchen* Rechtes anbetrifft, ſo finden dieſe heutzutage in Hinſicht des geiſtlichen Ambitus bey uns um ſo weniger Anwendung, da man nach dem canoniſchen Rechte die Simonie als ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majeſtät betrachtete.

Allein heutzutage ſind durch die Praxis nicht nur die Verordnungen des canoniſchen Rechtes, ſondern auch die, in den römiſchen Geſetzen beſtimmten Stra-

ſen,

ten, fast ganz ausser Anwendung gekommen. Die Strafe des Ambitus ist willkührlich. Gewöhnlich wird auf Absetzung vom Dienste erkannt in Hinsicht des Bewerbers, und auf Verlust des Wahlrechts von Seiten des Ertheilers, entweder auf immer oder nur auf bestimmte Zeit. *) Das nämliche gilt von der Bestrafung der Simonie. Der, der Simonie überwiesene Patron verliert gewöhnlich bey Protestanten sein Patronatrecht. **)

Fehlt es dem Bewerber um das Amt nicht an Verdiensten, um die Pflichten des Amtes erfüllen zu können; so betrachtet man dies gewöhnlich als einen Milderungsgrund, und erkennt jetzt, statt der Absetzung und des Verlustes vom Wahlrechte, auf eine verhältnissmässige Geldstrafe.

*) *Klein* peinl. Recht, §. 528. *Quistorp* Thl. 1. §. 214. *Meister* jun. principia, §. 317.

**) *G. L. Böhmer* princip. jur. canon. §. 533. *Dessen* Rechtsfälle, B. 2. Abth. 1. Dec. 97. S. 14. folg.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Verbrechen gegen die auffehende Gewalt. Vom Münzverbrechen.

Ioh. Rud. Engau Diff. de delictis monetariis; Ienae 1750.
Ejusdem Diff. de falso numario et solo et cum usurpatione juris monetandi conjuncto; Ienae 1750.
Thomasius de delictis et poenis circa monetas hodiern; Lipsiae 1772.
Kleinschrod von Münzverbrechen; im *Archiv*, B. IV. St. 2. n. 5.

---

§. 167.

Der richtige Begriff des Münzverbrechens setzt zuvor die Bestimmung von dem Worte *Münze* selber voraus. Letztere ist nichts anders, als ein Stück Metall, welches von dem Staate deshalb *ausgeprägt* worden ist, um als *allgemeines Tauschmittel* zu gelten. Münze ist also nicht mit Geld überhaupt zu verwechseln, vielmehr ist es nur eine Art des letzteren, denn Geld braucht nicht nothwendig immer Münze zu seyn, indem es auch Arten des Geldes giebt,

giebt, welche weder als allgemeines Taufchmittel betrachtet werden, wie z. B. Schaumünzen, noch im geprägten Metalle beſtehen, wie z. B. Banknoten.

Hätte jeder Menſch im Staate das Recht, Münzen zu prägen, wie und von welchem Gehalte er wollte, ſo würde der Begriff des Münzverbrechens wegfallen. Da aber das Recht, Münzen zu prägen, als ein landesherrliches Regale, vermöge der auſſehenden Gewalt betrachtet wird; ſo wird zugleich hiedurch das Verbrechen der *Münzfälſchung* begründet.

Wenn wir bey dem Begriff dieſes Verbrechens den Art. 111. C. C. zu Rathe ziehen, ſo ergiebt ſich hieraus, daſs die *Münzfälſchung* in einer *doloſen Verderbung ſchon vorhandener, oder Verfertigung neuer Münzen beſtehe.*

Nach dieſer Auffaſſung des Begriffs von der Münzfälſchung, welcher den Worten des Geſetzes durchaus angemeſſen iſt, ergiebt ſich die irrige Meinung derjenigen, welche auch an Schaumünzen, oder an Banknoten, durch betrügliche Verfertigung derſelben, das Verbrechen der Münzfälſchung begangen wiſſen wollen. Hiedurch würde der Begriff dieſes Verbrechens viel zu weit gefaſst werden. Münzfälſchung iſt zwar eine Art von dem Verbrechen der Fälſchung überhaupt, und in ſoferne mit der Fälſchung

schung am Papiergelde verwandt; aber sie ist in der Hinsicht von letzterer wieder gesondert, dass sie nur die Fälschung von *Münzen* zu ihrem Gegenstande hat. Die Meinung derjenigen, welche daher behaupten, dass am Papiergelde, oder an Schaumünzen das Verbrechen der Münzfälschung nicht könne begangen werden, ist unstreitig die richtigere. *)

Es ergiebt sich ferner aus dem Begriff dieses Verbrechens, dass dasselbe nicht vorhanden sey, wenn jemand schlechte oder verrufene Münzen ins Land bringt und darin zu verbreiten sucht, ohne solche schlechte Münzen weder selbst verfertigt, oder Antheil an der Verfertigung zu haben. Wer daher verrufene Münzen in einem gewissen Lande aufwechselt, und in dasjenige Land, worin dieselben verboten sind, auszugeben und zu verbreiten sucht, handelt allerdings zwar betrüglich, und kann bestraft werden; aber das Verbrechen der Münzfälschung ist hier nicht vorhanden.

§. 168.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens wird nothwendig ein *Dolus* erfordert, der darauf hinausgeht, sich der neu verfertigten, oder bloss verfälschten Münze

*) *Feuerbach* Lehrbuch, §. 177. *Meister* jun. §. 321. not. a) — Vergl. *Renazzi* elem. jur. crim. L. IV. P. III. cap. 6. §. 3. *Kleinschrod* l. c. §. 4.

Münze als allgemeines Taufchmittel zu bedienen. Der Art. 111. fpricht ausdrücklich von *betrüglicher, gefährlicher Weife,* und von einem *wiffentlichen, boshaften Ausgeben.* Faft alle unfre Kriminaliften nehmen übrigens an, dafs zum vollen Begriff des Verbrechens der Münzfälfchung, aufser diefem Dolus, auch noch erfordert werde, dafs die verfälfchten Münzen fchon verbreitet und ausgegeben feyn, und alfo ein wirklicher Schaden dadurch bewirkt worden fey. Allein wenn wir mit Aufmerkfamkeit den 111 Art. betrachten, fo finden wir, dafs das Ausgeben und Verbreiten der falfchen Münzen *nicht immer* erfordert werde, um den vollen Thatbeftand diefes Verbrechens vorhanden feyn zu laffen. *Karl* fagt in dem genannten Artikel: „*folche münzfelfcher follen nachvolgender maffen geftrafft werden; nemlich welche falfch müntz machen, zeichen, oder diefelbigen falfch münz auffwechfflet oder funft zu fich bringt vnd wiederumb geverlich vnd boffhafftiglich dem nechften zu nachtheyl wiffentlich ausgibt, — die follen nach gewonheyt* etc." Der Gefetzgeber unterfcheidet demnach, wie fich nach meiner Ueberzeugung aus den angeführten Worten ganz deutlich ergiebt, zweyerley Perfonen bey diefem Verbrechen: den wirklichen Verfertiger und Verfälfcher der Münzen, und denjenigen, welcher die Münzen nicht felbft verfertigt und verfälfcht, fondern nur betrüglich einwechfelt und wiffentlich wieder ausgiebt. Bey dem Falfchmünzer ift es nach den Worten des Gefetzes genug, dafs er neue Münzen verfertigt, oder vorhandene ver-

verdirbt: was den Aufwechsler dieser Münze hingegen anbetrifft, so ist hier das *blosse Einwechseln* zum vollen Thatbestande nicht hinreichend, sondern der Gesetzgeber setzt hier hinzu: „und wieder gefährlich — — ausgiebt." Unsere Kriminalisten haben also durchaus Unrecht, wenn sie *überhaupt* zum Thatbestande des Verbrechens der Falschmünzung das Ausgeben und Verbreiten der falschen Münzen erfordern; die Karolina nimmt nur bey dem Einwechsler hierauf Rücksicht.

Aber es ist auch noch ein andrer Grund vorhanden, der nicht minder deutlich zeigt, daſs die gemeine Behauptung, als fodere der volle Thatbestand dieses Verbrechens *einen, durch die Verbreitung der falschen Münzen entsprungnen Schaden*, durchaus mit dem gesetzlichen Begriff dieses Verbrechens streite. Die Karolina drückt sich in dem 111 Artikel in Hinsicht des Verbrechens der Münzfälschung ziemlich vollständig aus. Sie nimmt dreyerley Arten an, wie dies Verbrechen begangen werden könne: 1) durch Verfertigung von Münzen ohne landesherrliche Erlaubniſs, oder, wie sie sich ausdrückt, *„wenn eyner betrieglicher weiſs eynes andern Zeychen darauf schlecht;"* 2) durch Zusetzung schlechten Metalls, und 3) durch boshaftes Beschneiden der Münzen, um diesen ihre bestimmte Schwere zu benehmen. Aus der zuerst genannten Art, wie dies Verbrechen begangen werden könne, ergiebt sich nun ganz offen-

fenbar, dafs es gesetzlich auf den gestifteten *Schaden* durch Verbreitung der Münzen nicht ankomme. Denn wer ohne landesherrliche oder kaiserliche Erlaubnifs Münzen prägt, der ist ein *betrüglicher* Münzverfertiger, der verletzt das oberherrliche Münzregal, und hat ein *falsum monetarium* begangen. Dieser Satz ist hoffentlich nicht zu läugnen. Wie aber nun, wenn ein solcher Verbrecher *gute Münzen* prägt, Münzen, welche von dem nämlichen Schrot und Korn sind, welche also den nämlichen Gehalt und Werth haben, wie die landesherrliche, oder Reichsmünze? Durch das Ausgeben solcher Münzen entsteht kein wirklicher Schade, weil der nämliche innere Werth vorhanden ist, wie bey den landesherrlichen Münzen. Ja es kann selber angenommen werden, dafs die ohne Erlaubnifs geprägten Münzen von *besserem* innern Werthe seyen, als das landesherrliche Geld; hier ist also noch eher ein *Vortheil* vorhanden bey der Verbreitung dieser Münzen. Und doch ist durchaus nicht zu läugnen, dafs hier ganz das Verbrechen der Münzfälschung so statt findet, als die Karolina den Begriff derselben in dem Anfange des 111 Art. angegeben hat. Es geschieht hier immer eine *betrügliche* Münzverfertigung, weil letztere wider Wissen und Willen des Landesherrn vorgenommen wird. Aus diesem allen ergiebt sich demnach, dafs es zum Vorhandenseyn des vollen Thatbestandes bey diesem Verbrechen nur dann auf einen, durch die Verbreitung gestifteten Schaden ankomme, wenn von dem *be-*

trüg.

trüglichen Aufwechsler falscher Münzen die Rede ist. *)

§. 169.

Unsere Kriminalisten haben verschiedene Eintheilungen von dem Verbrechen der Münzfälschung versucht. Gemeiniglich nimmt man drey Arten dieses Verbrechens an, nämlich: 1) wenn man Münzen prägt, welche denselben Gehalt zwar haben, als landesherrliche Münzen, welche aber ohne Erlaubniss des Landesherrn geschlagen werden, wo also blosse Verletzung der Majestät, ohne Betrug vorhanden ist. 2) Wenn ein blosser Betrug ohne Verletzung des Münzregals statt findet, wenn man also zwar keine Münzen ausprägt, aber durch Beschneidung u. dergl. die vorhandenen landesherrlichen Münzen zu verfälschen sucht. 3) Wenn das Verbrechen sowohl durch Verletzung der Majestät, als auch durch wirkliche Fälschung der Münzen begangen wird, indem man ohne landesherrliche Concession Münzen ausprägt.

Das Falsche dieser Eintheilung ergiebt sich von selbst. Sie widerspricht nicht bloss den Gesetzen,

 son-

*) Man sehe übrigens: *Quistorp* Thl. 1. §. 161. *Kleinschrod* l. c. §. 3. *Meister* jun. §. 311. *Klein* peinl. Recht, §. 523. Aus dem oben gesagten wird sich leicht das Irrige von *Klein's* Behauptungen in dem angeführten §. ergeben.

sondern ist auch in der Hinsicht unzweckmäſsig, weil bey allen diesen dreyen Arten des Verbrechens, und nicht bloſs bey den beyden letzteren, ein Betrug vorhanden ist. Wer ohne landesherrliche Einwilligung Münzen prägt, mögen sie auch von richtigem Gehalt und Werth seyn, der handelt dolos, indem er die Rechte eines andern verletzt.

Richtiger und den Gesetzen gemäſser ist folgende Eintheilung, welche auch schon in neuern Zeiten einige Kriminalisten gegeben haben, und wonach das Verbrechen der Münzfälschung zufördeŕst im Allgemeinen auf zweyerley Art begangen wird, indem nämlich 1) dieselbe *durch unerlaubte Anmaſsung des Rechtes zu münzen* geschieht; oder 2) *nicht durch Anmaſsung des Münzrechtes*, *sondern auf andre, gesetzlich verbotene Art*, statt findet. Auf andre Art, als durch Anmaſsung des Münzrechtes, wird das Verbrechen der Münzfälschung unter andern begangen: a) durch rechtswidrigen Gebrauch, den jemand von seinem Münzrechte macht, indem er die Münzgesetze übertritt. Gegenstand des Verbrechens sind in dieser Hinsicht demnach alle diejenigen, welche ihr Münzrecht miſsbrauchen. Dahin gehören der Landesherr selber, der Münzmeister, und die Münzpächter. *) Dieser Miſsbrauch des Münzrechts kann sich übrigens äuſsern, wenn derjenige, welcher das Recht zu münzen hat, die Münzen eines fremden Landesherrn oder Staates umschmilzt, und zu an-

*) Letzteres ist jedoch durch das Münzedict von 1759. §. 175. 176. verboten.

andern Münzen von schlechterem Schrot und Korne ausprägt. Ferner findet dieser Missbrauch statt, wenn man zwar keine fremden Münzen einschmilzt und umprägt, allein im übrigen schlechte Münzen schlagen läst, welche nicht den, von den Gesetzen bestimmten Werth haben. Endlich kann in dieser Rücksicht das Verbrechen der Münzfälschung auch noch dadurch begangen werden, wenn man den Stempel fremder Landesmünzen nachahmt, und Münzen prägt, welche die Zeichen von den Münzen eines andern Staates haben.

Ohne Anmassung des Münzrechtes kann b) das Verbrechen der Münzfälschung durch gewisse unerlaubte Handlungen, welche man mit vorhandenen Münzen vornimmt, begangen werden, ohne dass hiebey das Recht zu münzen vorausgesetzt wird. Unter andern ist hieher zu rechnen jede dolose Verderbung guter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen u. dergl. mehr: ferner wenn man schlechten oder geringeren Münzen den Anschein von guten oder höheren Münzen giebt, z. B. Kupferstücke versilbert, oder silberne Münzen vergoldet, und als goldene Münzen ausgiebt. Auch jedes betrügliche Ausgeben oder Verbreiten von schlechten oder verfälschten Münzen ist hierher zu rechnen.

§. 170.

Durch unerlaubte Anmassung des Rechts zu münzen hingegen wird das Verbrechen der Münzfäl-

fälschung: 1) von einem jeden mittelbaren Reichsunterthan, welcher doloser Weise sich des landesherrlichen Münzrechts bedient, begangen. Ob derselbe übrigens gute oder schlechte Münzen prägt, ob dieselben den Werth der landesherrlichen Münzen, oder selber einen noch höheren, oder einen geringeren Werth haben, darauf kommt es, wie wir schon oben gesehn haben, nicht an. Aus dem oben gleichfalls aufgestellten Begriff von Münze ergiebt sich übrigens, dass derjenige, welcher Schaumünzen zu seinem Vergnügen verfertigt, oder auch um sie als Kunstproducte zu verkaufen, das Verbrechen der Münzfälschung nicht begehe. 2) Aber nicht bloss ein mittelbarer Reichsunterthan, sondern auch ein Landesherr kann nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes durch Anmassung des Münzrechts das Verbrechen der Münzfälschung sich zu Schulden kommen lassen. Dies geschieht, wenn ein Landesherr ohne kaiserliche Erlaubniss und Einwilligung das Recht, Münzen zu prägen, usurpirt. Heutzutage dürfte übrigens dies jedoch selten in Anwendung kommen. *)

§. 171.

Was die *gesetzlichen Folgen* dieses Verbrechens anbetrifft, so treffen die Bestimmungen der Karolina in dieser Hinsicht grösstentheils mit der Bestrafung überein, welche bey den *Römern* die Münzfälscher

traf.

*) *Pütter* inst. jur. publ. §. 341.

traf. Denn vermöge der L. 1. und 2. C. de falſ. monet. wurden Münzverbrecher am Leben und mit Confiscation ihres Vermögens beſtraft. Waren Goldgülden Gegenſtand der Fälſchung, ſo ſtand die Feuersſtrafe darauf. Wer ſein Haus zum Falſchmünzen geliehen hatte, verlohr daſſelbe. Minder ſtrenge war das römiſche Recht gegen die Theilnehmer des Verbrechens. Dieſe wurden in der Regel nur als falſarii betrachtet und geſtraft. L. 9. D. L. 19. D. de lege Cornel. de falſ.

Was die Strafe der Karolina anbetrifft, welche übrigens *Franz* I. im Münzedict vom Jahr 1759 beſtätigt hat, ſo iſt dieſelbe vermöge des Art. 111. die Strafe des *Feuers* für alle diejenigen, welche falſche Münzen machen, zeichen, oder welche in der Abſicht, um die falſchen Münzen betrüglich auszugeben, dieſelben einwechſeln, oder auf andere Art an ſich zu bringen ſuchen. Was übrigens den Falſchmünzer anbetrifft, ſo unterſcheidet, wie der Inhalt des Artikels deutlich ergiebt, der Geſetzgeber durchaus nicht, ob die falſche Münze von jemanden ausgeprägt ſey, der das Münzrecht habe, oder von einer Perſon, welcher daſſelbe nicht zuſteht. Es iſt deshalb offenbar wider die Worte des Geſetzes, wenn die mehrſten Kriminaliſten die Strafe des Feuers nicht von dem Münzmeiſter, ſondern von andern Perſonen verſtanden wiſſen wollen. *) Ob übrigens der Verbre-

*) Man ſehe unter andern *Koch* inſt. jur. crim. §. 585. *Weſtphal* Krim. Recht, Anmerk. 104. §. 2. *Klein* Grundſätze, §. 523. Dagegen *Feuerbach* Lehrbuch. §. 179.

brecher Reichsmünzen oder Landesmünzen ausgeprägt habe, darauf kommt es gleichfalls in Hinsicht der Bestrafung nach den Gesetzen nicht an.

Die übrigen Arten von Münzfälschungen sollen nach der Karolina, und nach andern deutschen Reichsgesetzen willkührlich, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden. Leibesstrafen, oder Vermögensstrafen, Gefängniss, und in besondern Fällen auch die Todesstrafe, *) können hier eintreten.

§. 172.

Der *Gerichtsbrauch* treibt bey diesem Verbrechen sehr sein Wesen, und unsre Practiker haben die Strafe der Münzfälschung ganz wider den klaren Inhalt der Gesetze bestimmt. Dass übrigens die Praxis auch bey diesem Verbrechen sehr verschieden in Hinsicht der Bestrafung sey, bedarf um so weniger eines Beweises, als es noch nie eine allgemeine Praxis gegeben hat. In der Regel nimmt man jedoch folgende Grundsätze an: 1) an die Stelle des Lebendigverbrennens hat man die Schwerdtstrafe gesetzt, nebst Verbrennung des enthaupteten Körpers, vorausgesetzt nämlich, dass jemand die Münzfälschung begangen hat, dem das Münzrecht nicht zusteht. Manche erfodern hiebey noch, dass die ausgeprägte

Munze

*) Vergl. das Münzedict *Franz* I.

Münze eine deutſche Reichsmünze, oder Landesmünze von dem Regenten müſſe geweſen ſeyn, deſſen Unterthan die Münzfälſchung begangen hat. Ferner will man auch, daſs der Verbrecher eine groſse Summe von dem falſchen Gelde unter das Publikum verbreitet habe. Sie verlangen alſo einen durch das falſche Münzen geſtifteten beträchtlichen Schaden. Wie groſs dieſer Schade ſeyn müſſe, darüber iſt die Praxis nicht einig. Einige Practiker wollen, daſs ſich derſelbe wenigſtens auf zehn Thaler belaufen müſſe; Andre verlangen hiebey den Grundſatz des römiſchen Rechtes in Anwendung, und laſſen die Strafe des Feuers nur zu, wenn falſche Goldmünzen ausgeprägt worden ſind. *) Was übrigens den Grundſatz in Hinſicht des geſtifteten Schadens anbetrifft, ſo haben wir uns hierüber ſchon oben ausführlicher erklärt. Der Unterſchied des römiſchen Rechts in Anſehung der Art der geprägten Münze kann heutzutage nicht berückſichtigt werden, da die Karolina ganz allgemein von Münzen überhaupt ſpricht.

c) die *bloſ e Strafe des Schwerdtes* hingegen wollen unſre Practiker dann angewendet wiſſen: a) wenn der Verbrecher zwar Reichsmünzen, oder die

*) Vergl. *Wernher* P. 9. obſ. 200. *Engau* diſſ. de falſo numar. §. 42. *Carpzov* qu. 42. n. 26. ſq. *Kreſs* ad art. III. §. 2. *Böhmer* ad art. III. *Quiſtorp.* Thl. 1. §. 164. — In Hinſicht der ſogenannten neueſten Praxis ſehe man *Meiſter* jun. §. 314.

die Münzen seines Landesherrn ausgeprägt, aber entweder gar nicht, oder doch nur in geringem Masse ausgegeben hat; b) wenn der Verbrecher nur *fremde* Münzen geprägt und ausgegeben hat; c) wenn das Verbrechen vom Münzmeister oder Münzwardein begangen worden ist. *)

3) *Willkührlich* soll endlich die Strafe dann seyn, wenn die falsche Münze nicht durch Prägen, sondern durch blosses *Giessen* verfertigt worden ist. Ferner wenn man schon vorhandene Münzen durch Beschneiden und dergl. verdirbt. Auch diejenigen, welche falsche Münzen wissentlich ins Publikum bringen, ohne sie jedoch selber geprägt zu haben, werden nur mit willkührlicher Strafe belegt. Wer sich jedoch ausdrücklich durch einen Vertrag mit dem eigentlichen Münzfälscher zur Verbreitung der falschen Münzen verbunden, und eine beträchtliche Summe auch schon ausgegeben hat, den wollen Einige mit dem Schwerdte bestraft wissen. **)

Einen milderen, gelindern Geist athmen diese Grundsätze zwar, als der gesetzliche; ob sich aber hiedurch ihre Gültigkeit, *gegen den Ausspruch des Gesetzes*, vertheidigen lassen dürfe, ist eine Frage, die der *ächte*, *historische Rechtsgelehrte* unstreitig verneinen, der sogenannte philosophische hingegen und

*) *Böhmer* ad Art. 111. §. 5.

**) *Kress* ad art. 111. C. C. §. 5.

und der practische Rechtsgelehrte bejahen wird. Denn hier muss bey dem Einen das Gesetz seiner Philosophie, bey dem Andern dem Ausspruche seines Herzens, oder der Autorität weichen! Deshalb ist aber auch hier so oft umsonst predigen.

§. 173.

Was die *Theilnehmer* bey diesem Verbrechen anbetrifft, so müssen auch hier die Grundsätze, welche in Ansehung der Gehülfen überhaupt gelten, zur Anwendung kommen. Uebrigens kann nach den Gesetzen selber der *Landesherr* Theilnehmer bey dem Verbrechen der Münzfälschung seyn, wenn mit seinem Wissen dieselbe geschicht, und er entweder ausdrücklich oder stilischweigend die Erlaubniss ertheilt, falsche Münzen zu prägen. Vermöge des 111. Art. der Karolina verliert der Landesherr in diesem Falle sein Münzrecht nicht nur; sondern es ist auch durch die Wahlcapitulation von 1711. Art. 9. §. 6. noch die Suspension von Sitz und Stimme auf dem Reichstage hinzugefügt worden. Letztere Strafe dürfte jedoch deshalb schwerlich eine Anwendung finden, da sie zu den *passibus contradictis* gehört.

Als Theilnehmer bey diesem Verbrechen wird ferner derjenige angesehn, welcher von der Münzfälschung Wissenschaft hat, und es unterläst, der Obrigkeit hievon eine Anzeige zu machen. L. 9. §. 1. D. de leg. Corn. de fals. Reichsabschied v. J. 1559. §. 163. Der-

Derjenige, welcher fein Haus zur Werkftäte beym Falfchmünzen hergeliehen hat, verliert fowohl nach den Verordnungen des römifchen Rechtes, als auch nach dem ausdrücklichen Ausfpruche der Karolina, feine Wohnung, und es fällt diefelbe dem Fiskus anheim, obgleich einige Rechtslehrer diefe Verordnung heutzutage nicht mehr angewendet wiffen wollen. *)

Die ausgeprägten falfchen Münzen, welche man bey dem Verbrecher vorfindet, fallen gleichfalls dem Fiskus zu.

§. 174.

Diejenigen Milderungsgründe, welche überhaupt bey Verbrechen ftatt haben, finden auch hier ihre Anwendung. Befondre *gefetzliche* Milderungsgründe haben wir für das Verbrechen der Münzfälfchung nicht. Unfre Practiker haben jedoch nicht unterlaffen, genug derfelben zu erfinden. So foll die Strafe dadurch gemildert werden, wenn der Verbrecher die Münzen *im Spiele* ausgegeben hat. Allein wenn der Verbrecher die falfchen Münzen felber geprägt hat, oder als Helfershelfer fie wiffentlich ausgiebt, fo kommt es übrigens nach den Gefetzen darauf nicht an, wie und bey welcher Gelegenheit er fie ausgiebt; ob er

*) *Brunnemann* ad L. 2. C. de falf. monet. *Böhmer* ad. Art. 111. C. C. §. 13. *Püttmann* in adverf. jur. Lib. 2. p. 271. Durch den R. A. von 1578. §. 75. foll die Confiscation des Haufes aufgehoben *fcheinen*; fie *fcheint* es aber auch nur.

er im Spiele dadurch betrügt, oder auf andre Art. *Armuth* oder eine *schwere Schuldenlast* sollen gleichfalls, vorzüglich wenn sie dem Verbrecher Gelegenheit zur That gegeben haben, Gründe zur Milderung abgeben. Was den Milderungsgrund anbetrifft, der von der Armuth des Verbrechers hergenommen wird, so verweisen wir zur Würdigung desselben auf dasjenige zurück, was wir darüber im §. 91. gesagt haben. Schwere Schuldenlast kann, gesetzlich genommen nicht als Milderungsgrund hier hergezogen werden. *)

Da unsre Kriminalisten *den gestifteten Schaden* bey diesem Verbrechen überhaupt so sehr berücksichtigen; so ergiebt sich hieraus schon von selbst, dass der geringe Schade ihnen ein vorzüglicher Grund zur Milderung mit abgeben musste. Nach der Karolina kann der Schaden nur in Hinsicht des dolosen Aufwechslers in Betrachtung gezogen werden, **)

*) Vergl. *Engau* elem. jur. crim. §. 531. *Böhmer* ad art. 111 §. 13.

**) Man sehe überhaupt wegen der Milderungsgründe: *Kress* ad art. 111. *Quistorp* Thl. 1. §. 166. *Meister* Jun. principia, §. 313.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die richterliche Gewalt im Staate.

§. 175.

Gegen die *richterliche Gewalt* des Staates können drey Arten von Verbrechen statt finden, nämlich das sogenannte *crimen effracti carceris*, oder das *Verbrechen der rechtswidrigen Befreyung eines Gefangenen*; ferner das *Verbrechen der rechtswidrigen Selbsthülfe*, und endlich das *Verbrechen verletzter Urphede*. In wie ferne durch diese drey Verbrechen die richterliche Gewalt des Staates verletzt werde, ergiebt sich sehr leicht. Denn da die Ausübung der richterlichen Gewalt sehr oft von der Gefangenschaft eines Verbrechers abhängt, so hat der Staat die Befugniss, sich der Person eines Verbrechers zu versichern, um so die richterliche Gewalt gegen diesen Menschen ausüben zu können, Wer aber durch rechtswidrige Mittel den Staat um den ungestörten Besitz des Gefangenen bringt, verletzt so die richterliche Ge-

Gewalt des Staates. Nicht minder wird durch Verletzung der Urphede ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt begangen, weil hier der Verbrecher oder Angeſchuldigte ein dem Gerichte geleiſtetes eidliches Verſprechen bricht. Da endlich durch Anwendung unerlaubter Selbſthülfe jemand auf eigenmächtige Art ein ſtreitiges Recht verfolgt, im Staate aber es eine der erſten Bedingungen mit iſt, daſs Erhaltung der Rechte nur durch das Urtheil der richterlichen Gewalt ſtatt finde; ſo ergiebt ſich hieraus zur Genüge, warum das Verbrechen der rechtswidrigen Selbſthülfe zu den Verletzungen der richterlichen Gewalt gehöre. Gehen wir jetzt zur Auseinanderſetzung der genannten Verbrechen ſelber über.

Erste Abtheilung.

Von der Befreyung eines Gefangenen.

Ant. Matthäi diss. de carcerum effract.; in *ejus.* Coll. Instit. Herb. 1604.

Aug. Leyser meditat. ad Pand. spec. 564.

Ferd. Aug. Meisner. (praes. *C. A. Brehm*) diss. de crimine violati carceris; Lipsiae 4.

---

§. 176.

Jede, ohne obrigkeitliche Erlaubniss statt findende Freymachung eines Gefangenen, begründet den Begriff der rechtswidrigen Befreyung eines Menschen. Ob das Gefängniss hiebey wirklich erbrochen worden sey, oder nicht, darauf kommt es nicht an, und deshalb ergiebt sich auch im allgemeinen die Unstatthaftigkeit des Ausdrucks: *crimen effracti carceris,* womit man sehr oft dies Verbrechen zu belegen pflegt.

Dies Verbrechen selber kann auf dreyerley Art berücksichtigt werden, in soferne das *Subject* dieses Ver-

Verbrechens in Betrachtug gezogen wird. Rechtswidrige Befreyung des Gefangenen kann nämlich geschehen: 1) von dem *Gefangenen selber;* 2) von dem *Gefangenwärter* oder *Aufseher* (*commentariensis*), und endlich 3) von *andern Personen*, welche zur Wartung und Hütung des Gefangenen nicht rechtlich verpflichtet sind.

§. 177.

Wenn der Gefangene sich selber in Freyheit gesetzt hat, so soll, nach der Behauptung der mehrsten Kriminalisten, in der Regel jetzt gar keine Strafe statt finden, und zwar aus dem Grunde, weil der Gefangene hier dem, jedem Menschen angebornen, Triebe zur Freyheit folge. Allein dieser von der Neigung zur Freyheit hergenommene Grund zur Straflosigkeit ist nichtig, theils weil mehrere Gesetze ausdrücklich die Selbstbefreyung mit Strafe bedrohen, theils aber auch weil der Gefangene die Verbindlichkeit auf sich hat, so lange, als der Staat es für gut befindet, in dem Gefängnisse zu bleiben, indem er sonst als Uebertreter des Gesetzes und Willens des Staates handelt. *)

Wenn

*) *Kress* ad. art. 180. C. C. §. 3. n. 2. *Böhmer* ad art. 180 §. 5. *Koch* inst. jur. crim. §. 618. *Klein* Grundsätze, §. 519. *Meister* jun. principia, §. 337. — Dagegen *Feuerbach* Lehrb. §. 197.

Wenn gleich die Karolina von der Strafe der Selbſtbefreyung ſchweigt, ſo handelt doch das römiſche Recht in mehreren Geſetzen davon. L. 13. D. de cuſtod. et exhib. reor. L. 38. §. 11. D. de poenis. L. 8. §. 6. 7. und L. 28. §. 13. 14. D. de poenis. Nach dieſen angeführten Geſetzen muſs man die Flucht des Gefangenen aus dem *Sicherungsgefängniſſe*, und deſſen Flucht aus dem *Strafgefängniſſe* unterſcheiden.

Was den Fall der Flucht aus dem *Sicherungsgefängniſſe* anbetrifft, ſo verordnen die Geſetze hier folgendes:

1) Wenn der Gefangene ſich mit *Gewalt* befreyt hat, oder wenn deſſen Befreyung mit einer *Verſchwörung ſeiner Mitgefangenen* verbunden war, dann ſoll die *Todesſtrafe* ſtatt finden, wenn gleich auch der entflohne Verbrecher nachher desjenigen Verbrechens, weshalb er gefangen geſetzt wurde, nicht ſchuldig befunden werden ſollte.

2) Lag hingegen bey der Selbſtbefreyung weder ein Complott unter den Mitgefangenen, noch Gewaltthätigkeit zum Grunde, ſondern entfloh der Gefangene entweder durch Nachläſsigkeit des Gefangenwärters, oder ſonſt auf andre Art; dann ſoll bloſs *willkührliche Strafe* ſtatt finden. L. 1. D. de effract. L. 13. D. de cuſtod. reor. L. 38. §. 11. D. de poenis.

Wenn

Wenn hingegen die Selbſtbefreyung des Gefangenen aus dem *Strafgefängniſſe* geſchah, ſo nimmt das römiſche Recht entweder Schärfung derſelben Strafe an, weshalb der Verbrecher ſaſs, oder es läſst die Strafe in eine andre, härtere verwandeln. L. 8. §. 6. 7. L. 28. §. 14. D. de poenis.

Was die *Praxis* deshalb anbetrifft, ſo wird, wie ſchon geſagt, die Selbſtbefreyung aus dem Sicherheitsgefängniſſe nur dann für ein Verbrechen gehalten, wenn die Befreyung mit Gewalt oder durch eine Verſchwörung der Mitgefangenen geſchehen iſt. Die Beſtrafung ſelber iſt hier willkührlich, und ſie wird nach den beſondern Umſtänden in concreto beſtimmt. *)

Was die Entfliehung aus dem Strafgefängniſſe anbetrifft, ſo nimmt in der Regel hier die Praxis die Grundſätze des römiſchen Rechtes gleichfalls an. **)

§. 178.

Hat hingegen der Gefangene ſich nicht ſelbſt befreyt, ſondern geſchah ſeine Befreyung durch den Gefangenwärter; ſo unterſcheidet der Art. 180. C. C. bey der Beſtrafung des letzteren zweyerley. Hat der Commentarienſis ſich eines *Dolus* zu Schulden kom-

 men

*) *Böhmer* ad. art. 190. §. 5. und ad *Carpzov* qu. 111. obſ. 10.

**) Vergl. *Quiſtorp*, §. 194.

men lassen, und den Gefangenen demnach absichtlich entwischen lassen; so verordnet die Karolina für den Gefangenwärter die Strafe der *Talion*, oder die nämliche Strafe, welche der Entflohne fur das Verbrechen, weshalb er gefangen sass, verwirkt hat. Ist hingegen der Gefangene durch blosse *Nachlässigkeit* seines Aufsehers entkommen, so ist die Strafe des letzteren willkührlich, und wird nach der grössern oder geringern Culpa, welche dabey obwaltet, bestimmt.

Nach dem Gerichtsbrauch ist die Strafe der Talion, wenn der Gefangenwärter dolos gehandelt hat, fast durchaus aufgehoben, und statt dessen eine willkührliche Strafe, als Zuchthaus, u. dergl. festgesetzt worden. Wenn hingegen der befreyte Verbrecher Hochverräther war, oder die Befreyung durch Gewalt von dem Aufseher geschehen ist, dann läfst man die Strafe der Talion zu. *) Uebrigens muss der Gefangenwärter alle Kosten erstatten, welche beym Nachsetzen des Entflohenen gemacht werden.

Zu läugnen ist es übrigens nicht, dass der Gerichtsbrauch in Hinsicht der Bestrafung des Gefangenwärters mehr Zwekmäfsiges in sich enthält, als die allgemeine Verordnung der Karolina in Hinsicht der Talion. Allein ob die *zweckmäfsigere* Strafe auch recht-

*) Vergl. *Quistorp* §. 192. und die dort angeführten Schriften.

rechtlich erlaube, die *gesetzliche* aufzuheben, ist eine andre Frage. *Lex quidem dura, sed scripta*, möchte es auch hier heisen dürfen!

§. 179.

Wenn endlich die Befreyung des Gefangenen von einem Andern, als dem Gefangenwärter, oder Gefangenen selber, geschieht; so verordnet die L. 2. D. de effractorib. deshalb folgendes: 1) wenn die Befreyung bey der *Nacht* geschehen ist, dann soll der Verbrecher nach vorhergegangener Züchtigung zu grober Bergwerksarbeit verdammt werden; 2) wenn die Befreyung jedoch nur bey Tage geschah, dann verordnet das Gesetz Züchtigung und geringere Bergwerksarbeit, *damnatio ad metalla*, entweder nur auf bestimmte Zeit, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf immer.

Es wird hiebey jedoch vorausgesetzt, dass nicht die Person des Gefangenen, oder andre strafbare Umstände bey der Befreyung eine härtere Strafe festsetzen müssen.

Die Praxis nimmt auch hier nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht, sondern verordnet statt dessen nur willkührliche Strafe, es sey denn, dass das Verbrechen in ein andres benanntes übergehe. *)

Von

*) *Böhmer* ad art. 180. §. 4. *Koch* §. 619. *Quistorp* Thl. 1 §. 193.

Von denjenigen, welche den Gefangenen wirklich befreyen, ſind übrigens diejenigen zu unterſcheiden, welche den Gefangenen entweder, zur Ausführung der Flucht durch Zuſteckung der zur Befreyung dienlichen Werkzeuge und dergl. behülflich ſind, oder welche den entflohnen Verbrecher auf der Flucht ſelber Hülfleiſtung zum ungehinderten Fortkommen erzeigen. Die Grundſätze von der Beförderung eines Verbrechens überhaupt müſſen hier in Anwendung kommen, und die Beſtimmung der Strafe ſelber muſs ſich in concreto aus dem Grade der Hülfleiſtung ergeben. *)

§. 180.

Als vorzüglichen Grund zur *Milderung* der Beſtrafung dieſes Verbrechens nehmen übrigens einige Kriminaliſten die Befreyung eines Gefangenen an, welcher entweder mit dem Befreyer in ſehr naher Verwandſchaft ſich befand, oder welcher ein ſehr groſser Freund oder Wohlthäter von letzterem war. Die ſtarken Beweggründe, welche hier den Befreyer zur That antrieben, ſollen Urſache von der hier ſtattfindenden Milderung ſeyn. Allein die Geſetze nehmen hierauf keine Rückſicht, und deshalb kann auch dieſer Milderungsgrund hier nicht eintreten, um ſo mehr, da wohl ſtets ſtarke Beweggründe vorhanden ſeyn werden, welche den Befreyer vermögen, die Befreyung des Gefangenen zu unternehmen. Ob die Quelle, woraus dieſe Beweggründe ent-

*) Vergl. *Stryck* uſus mod. Lib. 74. tit. 18. §. 8.

entspringen, Freundschaft, Dankbarkeit, Verwandschaft, oder ein andres Interesse sey, darauf kann es hier nicht ankommen.

Straffschärfung hingegen wollen viele Kriminalisten in Hinsicht des Befreyers sowohl, als des Gefangenen selber, dann statt finden lassen, wenn letzterer nach wiedererlangter Freyheit neue Verbrechen begeht. Allein deshalb die Strafe des Verbrechens der Befreyung des Gefangenen selber schärfen zu wollen, ist meines Bedünkens ganz widerrechtlich. Die nachherigen Verbrechen des Entflohnen haben mit diesem Verbrechen nichts gemein, jene bestehen als Verbrechen so gut vor sich, wie letzteres, und begründen zwar allerdings eine Bestrafung, die aber nicht zu dem vorhergegangenen, davon verschiedenem Verbrechen hinüber gezogen werden muss. Und was den Befreyer des Gefangenen anbetrifft, wie nichtig ist hier der Grund, welchen man für die Straffschärfung anführt, indem man ihn dadurch, dass er den Verbrecher befreyte, zugleich als Begünstiger und Gehülfe bey denjenigen Verbrechen betrachtet, welche der Gefangene nach der Befreyung beging. Hatte der Befreyer des Verbrechers vor der Befreyung des letzteren schon Wissenschaft von dem Verbrechen, welches letzterer hinterher beging, und suchte er ihm wohl gar deshalb zur Flucht behülflich zu seyn, um das bezweckte Verbrechen ausführen zu können; dann verhält sich die Sache anders, und dann kann man allerdings sagen, dass der Befreyer als Begünstiger

und

und Gehülfe der neuen Verbrechen zu betrachten, und ihn deshalb für diese neuen Verbrechen des Befreyten bestrafen. Aber so überhaupt und im allgemeinen jenen Satz aufzustellen, und den Befreyer zugleich als Begünstiger der neuen Verbrechen anzusehn, er mag letztere vorher gewußt haben, oder nicht; dies ist durchaus unrechtlich. Freylich, hätte er den Verbrecher nicht befreyt, so würde dieser das neue Verbrechen höchstwahrscheinlich haben unterlassen müssen; das ist nicht zu streiten: aber macht ihn dies zum Begünstiger und Gehülfen? Wie viele Begünstiger von Verbrechen müßte es dann nicht geben! Vater und Mutter eines jeden Verbrechers wären dann Begünstiger des letztern; denn hätte jener ihn nicht gezeugt, und diese ihn nicht gebohren, so hätte er seine Verbrechen wohl unterlassen sollen! *)

*) Vergl. deshalb *Quistorp* Thl. 1. §. 192. S. 280. *Grolmann* Grundsätze, §. 479.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von der einfachen und qualificirten rechtswidrigen Selbsthülfe.

I. H. Böhmer D. de poena jus sibi dicentis sine judice; in *ejus* exercitat. ad Pand. tom. 2. ex. 23.

Ejus Diss. de poena jus sibi dicentis hodierna; in *ejus* exercitat. tom. 2. ex. 24.

Schorch de persecutione juris sui extra judicium propria auctoritate; Erford 1752.

Walch pr. exhibens historiam jur. civ. de vindicta privata; Ienae 1768.

Eisenhardt D. de poena legib. rom. adv. vind. priv. sancit. in for. adhuc recepta; Helmst. 1787.

Paul Voet de duellis liber singularis. Ultraject. 1658.

G. A. Wiesand D. de duellis sec. mores ant. German. et jura noviss. Viteb. 1782.

Jos. Karl Schmid, über die Duelle; Landshut 1802. (Eine Schrift voller Satyre über Duelle. Als Mittel zur Verhütung derselben räth der Verf. an, die Duellanten ins *Narrenhaus* zu stecken. — Vielleicht möchte dieser Vorschlag der wirksamste seyn unter der Menge von Vorschlägen, welche man zur Verhütung der Duelle gemacht hat.)

---

§. 181.

Unerlaubte Selbsthülfe im allgemeinen besteht in der Ausübung eines Zwanges, entweder aus Rache,

oder

oder um sich eigenmächtiger Weise den Besitz eines streitigen Rechtes zu verschaffen. Privatrache sowohl, als die durch eigenmächtige Verfolgung eines streitigen Rechtes begründete, eigentliche Selbsthülfe, ist in derselben begriffen.

Nicht immer ist Selbsthülfe unerlaubt, es kann vielmehr Fälle geben, wo sie selbst gesetzlich ausdrücklich zugelassen wird. Eigenmächtige Erhaltung meiner Rechte im Falle der Nothwehr darf mir niemand wehren. Die Gesetze erlauben ferner jede Vertheidigung eines Besitzers gegen den Fall eines rechtswidrigen Angriffes von Seiten eines Andern; ja es steht dem mit Gewalt aus seinem Besitz vertriebenen frey, sich eigenmächtig wieder in den entrissenen Besitz einzusetzen, vorausgesetzt nur, dass dies Wiedereinsetzen gleich zur Stelle geschehe. L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi et vi armata. L. 21. D. de in jus. voc. L. 103. de regul. jur. L. 1. C. vnde vi.

§. 182.

Allein hier ist von der *unerlaubten* Selbsthülfe zu reden, von derjenigen Selbsthülfe demnach, welche durch eigenmächtigen Zwang geschieht, obgleich man gesetzlich verbunden ist, die Ausübung dieses Zwanges der richterlichen Gewalt zu überlassen.

Diese unerlaubte Selbsthülfe kann entweder eine *einfache*, oder *qualificirte* seyn. Einfach wird dieselbe

felbe genannt, wenn das eigenmächtige Einfetzen in die Ausübung eines ftreitigen Rechtes *mit keiner Gewalt* verbunden ift.

Die Beftrafung einer folchen eigenmächtigen Selbfthülfe ift durch die römifchen Gefetze verfchieden beftimmt. Wer fich eigenmächtig in den Befitz einer, ihm gehörenden Sache fetzt, oder eine übrigens gültige Forderung eintreibt, foll fein Eigenthum der Sache und feine Forderung verlieren. Derjenige hingegen, welcher fich eigenmächtig den Befitz einer Sache oder einer Forderung verfchaffte, woran er blofs glaubte ein Recht zu haben, ohne jedoch wirklich daffelbe zu befitzen, foll nicht nur die Sache zurückgeben, fondern auch zugleich zur Strafe den einfachen Werth derfelben bezahlen. L. 12. 13. D. quod met. caufa. L. 7. D. ad L. Iul. de vi privata. L. 7. 10. C. unde vi. Auch unfre deutfchen Reichsgefetze haben diefe römifchen Grundfätze beftätigt. K. G. O. von 1521. tit. 32. §. 2. R. A. von 1532. tit. 3. §. 15.

Defto fonderbarer ift es allerdings, wenn manche Rechtslehrer die heutige Anwendbarkeit diefer Strafen, trotz den ausdrücklichen Beftimmungen der Gefetze, fowohl der römifchen, als auch der Reichsgefetze, nicht geftatten wollen. *)

§. 183.

*) *Leyfer* fp. 504. m. 6. *Claproth* diff. de non ufu decreti D. Marci; Goett. 1757. *Koch* inft. jur. crim. §. 242. Vergl. *Quiftorp* Thl. 1. §. 190. *Grolmann* Grundfätze, §. 568. *Eifenhardt* libr. cit.

§. 183.

Zu der *qualificirten* Selbsthülfe hingegen gehört theils überhaupt jede eigenmächtige, gewaltsame Verfolgung eines Rechts, theils und vorzüglich insbesondere das Verbrechen des *Duells*. Viele unsrer Kriminalisten weisen diesem Verbrechen seine Stelle bey den Tödtungen überhaupt an. Allein da dies Verbrechen eine qualificirte Selbsthülfe ist, so wird es weit zweckmäfsiger hier bey den Verbrechen gegen die richterliche Gewalt abgehandelt.

Duell ist im juristischen Sinne nichts anders, als ein, unter zweyen Menschen mit wechselseitiger Einwilligung geführter Kampf mit absolut tödlichen Waffen zur Privatgenugthuung wegen einer Beleidigung.

Das Duell erfodert eine gegenseitige Einwilligung von beyden Theilen zur Privatsatisfaction, und hiedurch unterscheidet es sich zugleich von der sogenannten *Attaque*. Diese besteht in einem unerwarteten Ueberfall mit absolut tödlichen Waffen, und zugleich verbunden mit der Aufforderung, sich zu vertheidigen. Es ist deshalb falsch, wenn einige Kriminalisten die Attaque mit zum Duell überhaupt rechnen. Sie gehört hier gar nicht her, indem sie nur eine einseitige Gewaltthätigkeit in sich fafst, weshalb auch nur der angreifende Theil strafbar ist, es sey denn, dafs der Angegriffene nicht in den

Schran-

Schranken einer erlaubten Vertheidigung geblieben sey, sondern vielmehr die Gränzen der Nothwehr überschritten habe.

In dem Duell überhaupt sind zwey Arten desselben enthalten, nämlich *das Duell im engern Sinne*, und den sogenannten *Rencontre*. Ersteres ist vorhanden, wenn der Zweykampf selber einige Zeit vorher ist ordentlich verabredet worden; letzterer hingegen findet statt, wenn zwey Personen, durch gegenseitige Beleidigung gereizt, ohne Verabredung zu gleicher Zeit einander angreifen.

§. 184.

Zum Vorhandenseyn des Verbrechens des Zweykampfes überhaupt, ist durchaus nicht erforderlich, dafs eine Tödtung, oder auch nur eine Verwundung vorgefallen sey. Hierdurch wird zwar allerdings die gröfsere oder geringere Strafbarkeit bestimmt; allein was die Vollendung des Zweykampfes selber anbetrifft; so existirt dieselbe, sobald der Zweykampf selber wirklich seinen Anfang genommen hat, mithin sobald, als der erste Stofs geschehen ist. Der Thatbestand dieses Verbrechens wird demnach durch ein wirkliches Ausstofsen begründet. Ob beyde Personen zu gleicher Zeit ausstofsen, oder nur die eine zuerst, thut nichts zur Sache. Deshalb aber ist das Verbrechen selber auch nur so lange als versucht anzusehn,

bis

bis der wirkliche Kampf durch Ausstossen begonnen hat.

Hat übrigens durch das Duell einer von beyden Duellanten das Leben verloren, so muss, gleich wie bey jedem Verbrechen überhaupt Dolus vermuthet wird, auch hier so lange ein wechselseitiger, indeterminirter Dolus präsumirt werden, bis sich aus den näheren Umständen des Verbrechens ergiebt, dass der Verbrecher nicht den Vorsatz der Tödtung hatte, sondern vielmehr der sogenannte indirecte Dolus, oder richtiger eine culpa dolo determinata dem Verbrechen zum Grunde lag. Um letzteres zu bestimmen, muss man theils die Entstehung des Zweykampfes, theils und vorzüglich die Gesinnungen und das Betragen der Verbrecher vor und während dem Duell, theils die gebrauchten Waffen, theils aber auch die tödliche Wunde selber berücksichtigen. Die einzelnen Umstände des Verbrechens in concreto selber müssen demnach überhaupt das nähere hierüber bestimmen. Dass übrigens aus diesen concreten Umständen sich sehr häufig ergeben wird, dass bey diesem Verbrechen mehr eine Culpa, als ein wirklicher Dolus zum Grunde liege, ist um so weniger zu läugnen, wenn man auch nur einen flüchtigen Blick auf die gewöhnliche Entstehungsart dieses Verbrechens wirft. Nicht sowohl vorsätzliche Rachlust, als vielmehr Vorurtheile und falsche Begriffe von Ehre sind bey den mehrsten Duellanten die Veranlassung zu diesem Verbrechen. Zuweilen kann sich indessen

aber

aber auch gleich augenscheinlich aus den näheren Umständen dieses Verbrechens ergeben, daß bey der stattgefundenen Tödtung ein wirklicher directer Dolus zum Grunde lag *)

§. 185.

Die Bedrohung dieses Verbrechens mit Strafe findet für Deutschland im allgemeinen eigentlich erst seit Kaiser *Maximilian* I. statt. Vorher waren bey den Deutschen die Duelle mehrentheils eine erlaubte Sache. Im Mittelalter machte man den Unterschied zwischen den gerichtlichen und aussergerichtlichen Zweykämpfen. Erstere wurden selber von den Gerichten verordnet, um hiedurch eine streitige Rechtssache zu entscheiden.

Man glaubte so die streitige Sache nicht besser schlichten zu können, als wenn man, statt der richterlichen Entscheidung, eine göttliche annahm, weil man voraussetzte, Gott werde sich des Unschuldigen unmittelbar annehmen. Dem Sieger im Zweykampfe ward daher auch das Recht zugesprochen. **)

Der aussergerichtliche Zweykampf ward im Mittelalter als die gröste Schutzwehr der deutschen Frey-

*) *Grolmann* Grundsätze, §. 571. *Klein* Grundsätze. §. 328. *Feuerbach* Lehrbuch, §. 191. und die dort angeführten Schriften.

**) Vergl. *Hellfeld* repertor. jur. privat. p. 1272. sq.

Freyheit betrachtet. Jeder freye Reichsbürger glaubte, ein Recht zu diesem Zweykampfe zu haben, und zehnmal schimpflicher, wie die erlittene Injurie selber, dünkte es ihn, letztere vors Gericht zu bringen, und sie nicht selber mit gewaffneter Hand zu tilgen.

So dauerte es, bis endlich *Maximilian* im Jahr 1495. den bekannten *Landfrieden* errichtete, und hiedurch jede eigenmächtige Privatgewalt untersagte. Von dieser Zeit an sind die Zweykämpfe erst als eigentliche Verbrechen zu betrachten.

Was hingegen unsre peinliche Gerichtsordnung anbetrifft, so übergeht dieselbe den Zweykampf ganz mit Stillschweigen. Wir besitzen jedoch ein *Reichsgutachten* wegen der Duelle vom Jahr 1668, welches auch eine kaiserliche Bestätigung erhalten hat, und worin als Bestrafung dieses Verbrechens folgendes festgesetzt wird: 1) wenn durch das Duell einer von beyden Theilen getödtet worden ist, so soll den Mörder die Strafe des Todtschlags treffen, der Getödtete hingegen kein ehrliches Begräbniss erhalten; 2) wenn hingegen keiner im Duell das Leben verloren hat, so sollen die Verbrechen nach Maasgabe der Umstände in concreto mit Infamie, Staupbesen, oder auch wohl in besondern Fällen am Leben bestraft werden. Allein obgleich wir in diesem Reichsgutachten eine genauere Bestimmung der Strafe finden, so hilft dies in andrer Hinsicht doch nichts, weil dasselbe nie als gültiges

Reichs-

Reichsgesetz promulgirt worden ist, und eben deshalb keine verbindende Kraft besitzt.

Es kommt daher bey der Bestrafung dieses Verbrechens zunächst auf besondere Gesetze an, in deren Ermangelung folgende, aus der Natur der Sache genommene, Principien eintreten müssen, um die Strafe dieses Verbrechens mit Zweckmäsigkeit bestimmen zu können: 1) wenn eine Tödtung durch das Duell erfolgt ist, so findet in Hinsicht des Tödters die Strafe des Todtschlags, mithin die Strafe des Schwerdtes statt. Dem Getödteten soll, wie man aus dem canonischen Rechte erweisen will, ein Eselsbegräbnifs zu Theil werden. Die Schwerdtstrafe kann übrigens nur eintreten, wenn nicht erwiesen ist, dafs der Duellant den Andern nicht tödten, sondern höchstens nur verwunden wollte.

2) Ist keine Tödtung erfolgt, so ist die Strafe blofs *willkührlich*, und die Bestimmung der Gröfse derselben mufs sich aus den jedesmaligen Umständen in concreto ergeben. Es mufs deshalb hier berücksichtigt werden, ob der Verwunder wirkliche Tödtung, oder nur blofse Verwundung, oder keines von beyden gewollt habe; ferner ob die Verwundung eine heilbare, oder unheilbare Krankheit nach sich gezogen habe, u. dergl. mehr.

3) Ist weder Tödtung noch Verwundung erfolgt, so kann die Strafe gleichfalls nur willkührlich seyn,

 und

und es muſs hiebey aus den näheren Umſtänden ausgemittelt werden, ob bey den Verbrechern eine beſtimmte Abſicht zur Tödtung, zur Verwundung, oder zu keinem von beyden, obwaltete. An und für ſich betrachtet, iſt hier jedoch nichts weiter als ein Verbrechen eigenmächtiger, unerlaubter Selbſthülfe anzunehmen, und weder wirkliche Abſicht zur Tödtung, oder bloſsen Verwundung darf hier, als Regel, vermuthet werden.

Uebrigens iſt es ſehr falſch, wenn einige Kriminaliſten den *Herausforderer* zum Zweykampf in der Regel für ſtrafbarer wollen gehalten wiſſen, als den *Herausgeforderten*. Es läſst ſich hierüber nichts im allgemeinen beſtimmen; ſondern man muſs hiebey die jedesmaligen Umſtände in concreto ſelber berückſichtigen, woraus ſich denn ſehr oft ergeben wird, daſs der Herausgeforderte mehr Urſache von der Exiſtenz des Verbrechens ſey, als der Herausforderer, indem er durch die ſogenannte *Avantage* Letzteren zum Zweykampf abſichtlich zu beſtimmen ſuchte.

Daſs übrigens, an und für ſich betrachtet, der *bloſse Rencontre* minder ſtrafbar ſey, als das *verabredete Duell*, ergiebt ſich ſchon von ſelbſt. Zeit und Ueberlegung, welche bey letzterem ſtatt finden, begründen immer einen ſtrafbareren Vorſatz.

§. 186.

Was die *Gehülfen* bey dieſem Verbrechen anbetrifft,

trifft, so müssen hier überhaupt die allgemeinen Grundsätze von Gehülfen ihre Anwendung finden. Insbesondre sind übrigens die sogenannten Kartellträger, und die Secundanten als Gehülfen zu betrachten. Auch Aerzte können oft socii bey diesem Verbrechen werden. Im übrigen kann bey diesem Verbrechen sehr oft der Fall eintreten, dass diejenigen, welche man als Gehülfen des Zweykampfs ansieht, vielmehr als *Urheber* des Verbrechens betrachtet werden müssen, jenachdem sie durch Zureden, Anreizungen, oder Zusammenhetzen wirklich die Existenz des Duells herbeygeführt haben.

Die Strafe der Gehülfen sowohl, als der Miturheber ist willkührlich, und muss sich, vorausgesetzt dass besondre Gesetze deshalb nichts Näheres bestimmen, aus den allgemeinen Grundsätzen von der Bestrafung solcher Personen ergeben. Wenn einer der Duellanten getödtet worden ist, so müssen, wenigstens als Regel, bey der Bestrafung der Miturheber und Gehülfen, die Grundsätze von der Bestrafung derselben bey einem Todtschlage überhaupt, ihre Anwendung finden. *)

§. 187.

Jeder allgemeine Milderungsgrund überhaupt, muss auch bey diesem Verbrechen seine Anwendung finden.

*) *Grolmann* Grundsätze, §. 573. *Klein* Grundsätze, §. 330.

finden. Insbesondre soll übrigens die ordentliche Strafe des Zweykampfes dadurch gemildert werden, wenn eine bisherige landesherrliche oder obrigkeitliche Nachsicht in Hinsicht der Bestrafung dieses Verbrechens bey den Duellanten den Glauben erzeugt hat, dass auch ihnen das Duell erlaubt seyn werde. Wenn ohne das Duell die Ehre des Duellanten nicht gut erhalten werden konnte, vielmehr diese eingebildete Ehre unumgänglich den Zweykampf forderte; so soll dies gleichfalls zur Milderung der ordentlichen Strafe dienen. Aus Art. 140. C. C., worauf man sich hiebey beruft, dürfte sich übrigens schwerlich dieser Milderungsgrund vertheidigen lassen. *)

*) Vergl. übrigens: *Leyser* sp. 607. m. 2. sq. *Klein* peinl. Recht, §. 333. *Meister* jun. principia, §. 329.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Vom Verbrechen verletzter Urphede.

Wolfhard de crimine fractae urphedae; Rintel. 1748.
Eylenstein tractatus juris criminalis de jure circa urphedam; Jenae 1754.

§. 188.

Das *Verbrechen der verletzten Urphede* wird von solchen Menschen begangen, welche dem Staate haben eine eydliche Versicherung geben müssen, in denselben entweder binnen einer festgesetzten Zeit nicht wieder zurückzukehren, oder auch sich an demselben nicht zu rächen, und welche diese Versicherung gebrochen haben. Die eydliche Versicherung begründet also die Urphede, und das Nichthalten dieser Versicherung bestimmt den Begriff des genannten Verbrechens.

Die Urphede kann entweder in dem Versprechen, *in einen Staat nicht zurückzukehren*, wenigstens nicht

nicht binnen einer bestimmten Zeit, bestehen; oder sie kann auch die Versicherung in sich fassen, an dem Staate in Zukunft keine Rache auszuüben. Jene heißt *urpheda de non redeundo*, diese *urpheda de non ulsciscendo*. Oft sind beyde zusammen verbunden, und müssen zugleich geleistet werden. Erstere fodert man in der Regel von Exilirten oder Landesverwiesenen, letztere von Verbrechern, welche nach ausgestandener Strafe aus dem Strafgefängnisse, oder Zuchthause entlassen werden, oder auch von denen, welche sich im Sicherungsgefängnisse befanden. Uebrigens kommt es jedoch alles hiebey auf die nähern Umstände an, und gewöhnlich pflegt man einen solchen Inquisiten, von dem aus gegründeten Ursachen keine Rache an dem Staate zu besorgen ist, mit der wirklichen Leistung der Urphede zu verschonen.

Bey Unmündigen wird heutzutage nicht leicht auf Leistung der Urphede erkannt, es müßten denn gründliche Vermuthungen statt finden, daß sie Rache gegen den Staat nehmen könnten. *) Eben so wird heutzutage bey blinden Leuten selten auf Urphede erkannt. **)

§. 189.

*) *Stryck* de poen. impuber. c. 2. *Kress* ad. art. 179. C. C. §. 2. *Böhmer* ad art. 164. Einige Rechtslehrer wollen dies auch auf Studenten beziehn. *Leyser* sp. 652. m. 10 sq.

**) *Böhmer* ad Art. 108. C. C.

§. 189.

Es trifft sich zuweilen, daſs derjenige, welcher die Urphede leisten soll, sich weigert, eine eidliche Versicherung abzulegen. In diesem Falle pflegt man, wenn andre Mittel vergebens sind angewendet worden, um den Verbrecher zur Ablegung des Eides zu bewegen, die Urphede von dem Scharfrichter oder vom Gerichtsdiener im Namen des Verbrechers schwören zu lassen. Diese durch den Scharfrichter geleistete Urphede pflegt alsdann öffentlich bekannt gemacht, und hiebey dem Verbrecher zugleich angedeutet zu werden, daſs er im Uebertretungsfalle nicht minder die Strafe verletzter Urphede erhalten würde, als wenn er selber in Person den Eid abgeleistet hätte. *)

§. 190.

Die Verletzung der geleisteten Urphede ward nach dem römischen Rechte mit Schärfung der zuerkannten Strafe bedroht. L. 4. D. de poenis. Bey der urpheda de non redeundo ward deshalb die Verweisungszeit, vorausgesetzt, daſs sie nicht schon vorher auf Lebenszeit bestimmt gewesen wär, gewöhnlich verlängert.

Was die Karolina anbetrifft, so enthält dieselbe in

*) Vergl. *Clasen* ad Art. 108. C. C. *Carpzov* qu. 150. n. 38.

in Hinsicht der *urpheda de non ulsciscendo* folgende Bestimmungen. Hat der Verbrecher zugleich mit der Verletzung der Urphede ein neues Verbrechen begangen, welches von den Gesetzen mit einer bestimmten Strafe bedroht worden ist; so soll die Strafe des begangenen Verbrechens eintreten, vorausgesetzt, dass dasselbe ein solches Verbrechen sey, worauf gesetzlich eine Todesstrafe steht. Begeht hingegen der Verbrecher eine andre rechtswidrige Handlung, welche jedoch gesetzlich nicht mit dem Tode bedroht ist; so soll er als ein Meineidiger angesehn, und mit Abhauung der Finger oder der Hand bestraft werden. *)

Was hingegen die *urpheda de non redeundo* anbetrifft, so drückt sich hierüber die Karolina zwar nicht besonders aus, indessen läst sich doch, vermöge des Inhalts des Art. 107., annehmen, dass derjenige, welcher diese Urphede bricht, mit Abhauung der Finger, als Strafe des Meineides, bestraft werden solle. Uebrigens kann es bey der urpheda de non redeundo darauf nicht ankommen, aus welchen Absichten der Verbrecher zurückkehre, ob zum Spott und Hohn der Obrigkeit, oder aus andern Ursachen. Der Grund zur Rückkehr kann hier nichts zur Sache thun,

*) Art. 108. C. C. Einige Kriminalisten dehnen den Inhalt dieses Art. weiter aus, und lassen das, was von der Todesstrafe gesagt ist, auch von andern Verbrechen gelten. *Feuerbach* Lehrbuch, §. 200. Aber das Gesetz spricht hier, wie mich dünkt, zu bestimmt.

thun, denn hier findet immer ein Meineid statt, hätte der Verbrecher auch Gründe zur Rückkehr, welche in andrer Hinsicht sehr lobenswürdig wären.

§. 191.

Der *Gerichtsgebrauch* äusert auch in Rücksicht der Bestrafung dieses Verbrechens andre Grundsätze, als das Gesetz. Was die *urpheda de non ulscis cendo* anbetrifft, so bleiben hier die Practiker im ganzen zwar der gesetzlichen Vorschrift getreu; desto mehr aber stellen sie in Hinsicht der *urpheda de non redeundo* andre Grundsätze auf. Sie nehmen hier bey der Bestrafung auf die *Zahl der Wiederholung* der Rückkehr Rücksicht, und unterscheiden, ob der Verbrecher zum ersten, zweyten, dritten, oder vierten mal die Urphede verletzt habe. Wer zum erstenmale zurückkehrt, soll, vorzüglich wenn er ein Dieb gewesen ist, mit dem Staupbesen und mit ewiger Landesverweisung bestraft werden. War der Verbrecher kein Dieb, so wird eine andre willkührliche Strafe verordnet. Wer zum zweytenmal zurückkehrt, soll, wenn er keines Diebstahls halber zum erstenmal verwiesen worden war, mit dem Staupbesen, oder einer anderen geschärften Strafe belegt werden. Kehrt der Verbrecher dessen ungeachtet zum drittenmal zurück, so soll den auf ewig Verwiesenen die Schwerdtstrafe treffen, der zeitig Verwiesene hingegen soll mit Abhauung der Finger bestraft

bestraft werden. Doch wollen andre Kriminalisten die Todesstrafe überhaupt nur dann zulassen, wenn der Verbrecher zum viertenmal zurückkehrt. *)

Uebrigens sehen die Rechtslehrer die Rückkehr nur dann als einen Bruch der Urphede an, wenn der Verbrecher bey der Wiederkehr erwischt worden ist. Hat man den Verwiesenen nicht ertappt, so betrachtet man seine Rückkehr nicht als einen Bruch der Urphede, und wäre der Verwiesene gleich mehr denn zwanzigmal zurückgekommen. **) Das Widersinnige dieses Verfahrens bedarf keiner Auseinandersetzung!

§. 192.

Die mehrsten Milderungsgründe, welche unsre Kriminalisten bey diesem Verbrechen zulassen, werden durch die irrige Behauptung begründet, dass die eigentliche, besondere Bestrafung der gebrochenen Urphede nur dann eintreten dürfe, wenn der Verbrecher mit *freventlichem Vorsatz* seinen Eid gebrochen habe, und zurückgekehrt sey. Zum Beweise dieser Behauptung stützen sie sich auf den Art. 108. C. C. und zwar auf die Worte desselben: *fürsetzlich* und

*) Man vergl. *Böhmer* ad art. 108. *Clasen* ad art. 108. *Kress* ad art. 108. Dass die Practiker sich selber nicht gleich bleiben in der Bestrafung, ergiebt sich aus *Quistorp* Thl. 1. §. 141.

**) *Carpzov* qu. 47. n. 60.

und *freventlich*. Allein dieser Artikel redet gar nicht von der *Urphede überhaupt*, sondern blofs von der *urpheda de non ulscifcendo*, welches sich aus dem ganzen Inhalt des Art. aufs deutlichste ergiebt. Die Worte *fürsetzlich* und *freventlich* gehen deshalb auf rechtswidrige Handlungen, welche der Verbrecher aus Rache gegen den Staat unternimmt. Eben deshalb aber kommt es auch, wie schon vorher erinnert worden ist, bey der urpheda de non redeundo gar nicht auf den Grund an, warum der Verbrecher zurückgekehrt ist. *) Weil aber unsre Practiker einmal jene Behauptung aufgestellt haben, so folgern sie daraus mehrere Milderungsgründe. Dahin gehören unter andern: 1) wenn der Verbrecher wiederkehrt, um seine ausstehenden Schulden einzufordern, oder um seine Gläubiger zu bezahlen; 2) wenn der Verbrecher aus Liebe zu seinen zurückgelassenen Verwandten die Urphede bricht, und zurückkehrt; 3) wenn Unglücksfälle, Krieg, Hunger, und dergl. den Verbrecher zur Rückkehr bewegen; 4) wenn der Verbrecher in der Absicht zurückkehrt, um Anspruch auf eine Erbschaft zu machen, oder um Enlassung der Strafe zu bewirken; 5) wenn der Verbrecher sich unter die Soldaten desjenigen Landes aufnehmen läfst, aus welchem er verwiesen worden ist; 6) wenn der Verbrecher zwar das eidliche Versprechen der Urphede abgelegt hat, allein dessen un-

*) Vergl. *Böhmer* ad Art. 108. *Meister* jun. §. 443. Dagegen mit Recht *Feuerbach* Lehrbuch, §. 200.

ungeachtet stets im Lande geblieben ist, mithin dasselbe nie geräumt hat; 7) wenn es dem Verbrecher entweder äusserst schwer fiel, sich ausser Landes aufzuhalten, oder er an einem fremden Orte wohl gar keine Duldung seiner Person auswirken konnte; 8) wenn der Verbrecher aus Unwissenheit und Irrthum in Ansehung der Landesgränzen fehlte, und aus diesem Grunde wieder das Gebiet betrat, woraus er verwiesen war.

Was von diesen Milderungsgründen zu halten sey, bedarf keiner Auseinandersetzung. Als *gesetzliche besondre* Milderungsgründe dieses Verbrechens halten sie durchaus nicht die Probe, und zu den *gesetzlichen allgemeinen* Milderungsgründen überhaupt kann nur der letztere gezählt werden, in soferne die Bedingungen, welche vom Irrthum und von der Unwissenheit überhaupt gelten, hier ihre Anwendung finden. Eben deshalb kann aber auch nur eigentlich der zuletzt genannte Milderungsgrund von allen diesen in Betrachtung kommen. *)

*) Man vergleiche übrigens *Böhmer* ad Art. 108. C. C. *Quistorp* Thl. 1. §. 142. und die dort angeführten Schriftsteller.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die ausübende Gewalt des Staats.

Vom Tumult und Aufruhr.

Schlettwein die in den deutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit wider Aufruhr und Empörung der Obrigkeit; Leipzig 1791.

Wilisch Diss. de tumultu ac seditione; Vit. 1791.

Ueber Aufruhr und aufrührerische Schriften; Braunschweig 1799.

Joh. Guil. Volkmann Diss. de seditione ad legem Saxonicam electoralem A. 1791; Lipsiae 1797.

---

§. 193.

Es ist Pflicht eines jeden Staatsbürgers, sich denjenigen nicht zu widersetzen, was der Staat verordnet hat, und in dieser Hinsicht der ausübenden Gewalt des letzteren keine Hindernisse zur Vollstreckung der Staatsbefehle in den Weg zu legen. Wer jedoch diese Pflicht verletzt, handelt der executiven

Macht

Macht entgegen, und kann ſich ſo des Verbrechens eines Tumultes und Aufruhrs ſchuldig machen. Allein nicht immer begründet dieſe Widerſetzlichkeit einen Tumult oder Aufruhr. Um daher die Exiſtenz dieſes Verbrechens beſtimmen zu können, muſs man zuvor folgendes berückſichtigen:

1) Die Verletzung der Pflicht des ſchuldigen Gehorſams gegen den Staat und ſeine Befehle kann entweder von einem *einzelnen* Staatsbürger geſchehn, oder von *mehreren* Bürgern. Geſchieht die Widerſetzung nur von einem Einzelnen, ohne daſs mehrere dazu beywirken, ſo wird hiedurch kein Tumult begründet. Letzterer fodert zu ſeiner Exiſtenz immer die Beywirkung *mehrerer.*

2) Allein das bloſse Zuſammenwirken Mehrerer iſt noch nicht hinlänglich, um einen Tumult zu bezeichnen; ſondern es kommt hiebey ferner auch darauf an, *wie* dieſe Mehrere ihre Widerſetzung *äuſsern.* Iſt dieſelbe weiter nichts, als ein bloſser Ungehorſam gegen die Befehle des Staats, und iſt dieſer Ungehorſam in keine wirkliche Thätlichkeit übergegangen; ſo darf derſelbe wiederum nicht mit dem Namen Tumult belegt werden. Es muſs daher, wenn letzterer ſtatt finden ſoll, der Ungehorſam entweder mit wirklicher phyſiſcher Gewalt, oder doch mit Androhung derſelben verbunden ſeyn.

3) Aber weder das Zuſammenwirken Mehrerer; noch

noch thätliche Gewalt oder Androhung derselben allein ist hinreichend zum vollen Vorhandenseyn dieses Verbrechens; sondern es muſs noch ein Drittes hinzukommen. Der mit wirklicher oder gedrohter Thätlichkeit verbundene Ungehorsam muſs sich *öffentlich* äusern. Haben sich mehrere zum Ungehorsam verbunden, zeigen sie sich selber auf thätliche Art, geschieht aber beydes im Geheimen und auf versteckte Art: so kann Verschwörung vorhanden seyn, aber nicht das Verbrechen des Aufruhrs.

4) Auſser diesen genannten Requisiten erfodert aber ferner der Tumult zu seiner Existenz einen Ungehorsam, der nicht nur *rechtswidrig*, sondern auch *fortdauernd* ist. Mangelt die Rechtswidrigkeit des Ungehorsams, so kann derselbe eine *Insurrection* seyn, aber kein Tumult genannt werden; fehlt hingegen das Fortdauernde desselben, ist mithin derselbe mit keiner gewaltsamen *Behauptung* verbunden; so ist nur ein bloſser *Auflauf* (*turba*) vorhanden.

5) Endlich gehört auch noch zu den Bedingungen zur Existenz dieses Verbrechens, daſs dasselbe nur gegen einzelne, bestimmte Befehle oder Regierungshandlungen gerichtet ist. Ist der Staat, als Staat selber, sind die nothwendigen Bedingungen zur Existenz desselben, Gegenstand der rechtswidrigen Gewaltthätigkeit; so findet nicht mehr Tumult, sondern *Hochverrath* statt, denn hier ist es nicht

nicht mehr auf Vernichtung einzelner Befehle, sondern auf Staatsvernichtung selber abgesehn. *)

Nach diesen vorausgeschickten Bedingungen wird sich der Begriff des Verbrechens von selber ergeben. *Tumult* oder *Aufruhr*, im weitern Sinne, ist demnach ein *öffentliches*, *thätliches Zusammenwirken Mehrerer*, *zur rechtswidrigen*, *gewaltsamen Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen einzelne*, *bestimmte Regierungsbefehle.*

§. 194.

Sobald bey diesem Verbrechen eine thätige Vereinigung vorhanden ist, sobald ist auch der Tumult selber als vollendet zu betrachten. Der rechtswidrige Ungehorsam braucht sich übrigens nicht durch *wirkliche Verletzung* zu äussern, um das Verbrechen des Tumultes als vollendet erscheinen zu lassen; sondern es ist nach den Gesetzen schon hinreichend, wenn ein *aufrührerisches*, *drohendes Geschrey* von den Tumultuanten ist erhoben worden. **)

*) Vergl. *Feuerbach* Anti-Hobbes; Kap. 3. *Meister* jun. §. 323.

**) Dafs das aufrührerische Geschrey allein schon zur Vollendung der That hinreichend sey, ergiebt sich aus L. 3. §. 20. D. de re militari, und L. 2. C. de seditios., wie *Feuerbach* Lehrbuch, §. 203. sehr richtig bemerkt.

§. 195.

Was die *Bestrafung* dieses Verbrechens anbetrifft, so ward bey den Römern durch *Justinian* gegen die wirklichen Aufrührer die Strafe des Hängens verordnet. L. 38. §. 2. D. de poenis. L. 2. C. de seditios.

Die Karolina spricht im Art. 127. eigentlich bloss von den *Urhebern* des Tumultes, und setzt die Strafe *willkührlich*, nach Gestalt und Gelegenheit des Verbrechens. Eben deshalb muss die Bestrafung selber sich aus den Umständen der That in concreto ergeben, wobey jedoch im allgemeinen folgendes berücksichtigt werden muss. 1) Ist durch den Aufruhr keine wirkliche Rechtsverletzung entstanden, so ist die Strafbarkeit desselben geringer, als wenn eine Rechtsverletzung stattgefunden hat. 2) Je grösser die Rechtsverletzung ist, oder je mehr Rechtsverletzungen durch den Tumult bewirkt worden sind, je höher ist auch die Strafbarkeit, je mehr steigt daher die Strafe. 3) Die *Urheber* und *Rädelsführer* des Tumultes, oder diejenigen, welche die rechtswidrige Vereinigung bewirkt, und diejenigen, welche die Tumultuanten angeführt haben, müssen *in der Regel* härter bestraft werden, als die übrigen blossen Tumultuanten. Ich sage *in der Regel*, denn es kann zuweilen Fälle geben, wo mehrere von den blossen Tumultuanten eine höhere Strafe verdienen, als die Anführer und Urheber des Tumultes. Ein

 sol

ſolcher Fall würde eintreten, wenn einige Tumultuanten während des Tumultes ſich verleiten lieſsen, Verletzungen zu begehen, welche ſelbſt die Urheber und Rädelsführer nicht bezwecken wollten, wenn jene alſo die Gränzen des Tumultes mehr erweiterten, als ſelbſt dieſer ihre Abſicht war. 4) Was im übrigen die bloſsen Tumultuanten anbetrifft, ſo muſs in Anſehung derſelben ſich die Gröſse der Strafbarkeit nach ihrem nähern oder entfernteren Antheil an dem Tumulte und an den verübten Verletzungen richten.

Was die *Praxis* anbetrifft, ſo verfährt man im allgemeinen nach den aufgeſtellten Principien. Gewöhnlich pflegt man bey den Rädelsführern und Urhebern des Aufruhrs nur dann auf Todesſtrafe zu erkennen, wenn entweder gegen die Obrigkeit eine wirkliche Gewalt ausgeübt iſt, oder Perſonen getödtet, oder Häuſer zerſtöhrt worden ſind. Im übrigen pflegt man entweder auf Feſtungsſtrafe, körperliche Züchtigung, oder zeitige Gefängniſsſtrafe zu erkennen.

Iſt die Anzahl der Tumultuanten zu groſs, und kann man noch überdies nicht die Aufwiegler und Rädelsführer mit Gewiſsheit ausmitteln; ſo wollen einige Kriminaliſten die Beſtrafung *durchs Loos* entſcheiden laſſen; ein Verfahren, welches nicht nur widerrechtlich und höchſt unzweckmäſsig

iſt,

ist, sondern wozu auch noch überdies der Richter ex officio gar keine Gewalt hat.

Daſs übrigens die bey der Untersuchung stattgefundenen Kosten, und überhaupt jeder durch den Tumult bewirkte Schade, aus dem Vermögen der Tumultuanten erstattet werden muſs, versteht sich von selbst. Nach dem Antheil, den jeder von den Verbrechern an dem Tumulte selber gehabt hat, muſs sich bey der Kostenberechnung auch die Summe richten, welche jeder zur Erstattung aller Schäden und Unkosten beyzutragen hat. *)

*) Man sehe übrigens: *Clasen* ad Art. 127. *Kreſs* ad Art. 127. *Böhmer* ad Art. 127. C. C. *Quistorp* Thl. 1. §. 183. *Klein* Grundsätze, §. 516. *Meister* jun. principia, §. 324.

Ende des Ersten Bandes.

Druckfehler.

S. 16. Z. 7. v. u. letzterer statt letzteren.
— 62. — 6. in der Note lese man B. 2. St. 1. statt B. 2. St. 2.
— 78. — 1. lese man begangenen.
— 92. — 7. v. u. Gesetzgeber statt Richter.
— 112. — 6. der Note, lese man Uebrigens.
— 180. — 12. ihm statt ihnen.
— 212. — 6. beylegen statt beylege.
— 317. — 13 u. 14 lese man Nachfolgers statt.
— 328. — 18. lese man Hochverraths.

